D. Karl Salomo Zachariä's

Grofsherzogl. Badenschen Geh. Rathes, ord. öffentl. Rechtslehrers
auf der Universität in Heidelberg, Command. des Grofsherz.
Bad. Ordens des Zähringer Löwens

Vierzig Bücher

vom

Staate.

Vierter Band.

Zweite Abtheilung.

Heidelberg,
Druk und Verlag von August Osswald.

1830.

1830.

Allgemeine Bibliothek

Regierungslehre.

Von

D. KARL SALOMO ZACHARIÄ

Grofsherzogl. Badenschem Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer
auf der Universität in Heidelberg, Command. des Grofsherz.
Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

ZWEITER BAND.

Zweite Abtheilung.

Heidelberg,
Druk und Verlag von AUGUST OSSWALD.

1830.

1830

Das
EIN UND DREYSSIGSTE BUCH
VOM STAATE.
Der
REGIERUNGSLEHRE ELFTES BUCH.

Von der Vorsorge des Staates für die Fortdauer, für den Gesundheitszustand und für die Körperkraft der Nation.

EINLEITUNG
IN DIE FOLGENDEN ZEHN BÜCHER.

Indem jetzt die Untersuchung zu dem Herrscherrechte fortschreitet, — zu dem Rechte der Staatsgewalt, über die Nationalmacht zu gebiethen, die Macht der Nation in die Macht der Regierung zu verwandeln, [1]) — sieht sie sich in eine neue

---

1) Das Wort: Nation, bezeichnet hier (und überhaupt in der Lehre von dem Herrscherrechte) die Einheit der Mitglieder eines Staatsvereines in Beziehung auf die öffentliche Macht. Diese Einheit kann in der Wirklichkeit nur da möglichst vollkommen seyn, wo die Mitglieder des Staatsvereines zugleich desselben Stammes sind. Vgl. IV. Bd. 1. Abth. S. 12. — Uebrigens verwechsle man nicht den Begriff der Nationalmacht mit dem der öffentlichen Macht oder der Macht der Regierung.

Welt versetzt. Da ist unmittelbar nicht von den Pflichten sondern von den Rechten des Staatsherrschers d. i. von den Bedingungen die Frage, unter welchen der Staatsherrscher das thun kann, was er thun soll. Da sind also nicht die Gesetze des Rechts die Grundlage der Untersuchung; sondern da hat diese von den Naturgesetzen auszugehen, unter welchen die Macht der Menschen und die der Nationen steht.

Die Nationalmacht, der Gegenstand des Herrscherrechts, ist die Einheit der Mitglieder eines und desselben Staatsvereines, diese in Beziehung auf die ihnen zu Gebothe stehende Macht betrachtet; sie ist, mit andern Worten, die Macht, welche den Mitgliedern eines und desselben Staatsvereines sammt oder sonders zu Gebothe steht, diese Macht als ein Ganzes betrachtet. Es giebt eine Nationalmacht, weil es ein Herrscherrecht giebt. Es giebt ein Herrscherrecht, weil im Staate nur der Wille des Herrschers rechtskräftig ist und allein rechtskräftig seyn soll; weil im Staate dem Herrscher eine Macht zu Gebothe stehen mufs, welcher Keiner der Unterthanen widerstehn kann, wie Keiner der Unterthanen den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern darf.

Die Nationalmacht besteht und erwächst zwar aus der Macht der einzelnen Mitglieder des Staatsvereins. Eben so hat zwar die eine Macht und die andere dieselben Bestandtheile. (Es beruht daher die

Nationalmacht theils auf der Kraft — der Körper- der Geistes- und der Willenskraft der Nation — theils auf dem Nationalvermögen. In Beziehung auf den ersteren Bestandtheil der Nationalmacht kann das Herrscherrecht die Staatsoberherrlichkeit, in Beziehung auf den letzteren kann es das Staatsobereigenthum genannt werden.) — Jedoch in Beziehung auf das Herrscherrecht ist die Nation gleich als ein einziges physisches Individuum zu betrachten, als ein Individuum, dessen Wille der Wille des Staatsherrschers ist. In dieser Beziehung giebt es kein Sondergut, sondern nur Gemeindegut. In derselben Beziehung giebt es keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Bestandtheilen der öffentlichen Macht. Sowohl die Kraft als das Vermögen der Nation ist schlechthin das Eigenthum des Staatsherrschers. Dieser mag sein Herrscherrecht auf die angebohrnen oder auf die erworbenen Güter aller oder einzelner Unterthanen erstrecken.

Da scheint nun dem Herrscherrechte alle Selbstständigkeit der einzelnen Unterthanen zu erliegen! Wenn das Oberhaupt des Staates kraft jenes Rechts Alles, was den Unterthanen an angebohrnen oder erworbenen Gütern gehört, als sein Eigenthum betrachten darf, was bleibt dann diesen übrig? — Jedoch, indem dem Herrscherrechte dieser Umfang gegeben wurde, war nur davon die Frage, was das Oberhaupt des Staates thun darf, nicht davon

was es thun soll. [2]) (Ganz so erstreckt sich auch das Recht des Krieges bis ins Unendliche; *datur jus belli in infinitum.* Und dennoch giebt es ein Kriegsrecht.) Wenn auch das Herrscherrecht seinem Wesen nach keine andern Schranken als diejenigen hat, welche ihm von der Natur (durch das Unmögliche) gesetzt sind, so ist doch deshalb nicht die Ausübung dieses Rechts von allen Gesetzen und Regeln entbunden. Vielmehr liegt in dem Wesen des Herrscherrechts eine besondere Aufforderung, die Frage, welche sich bei einem jeden Hoheitsrechte darbiethet, die Frage: Nach welchen Gesetzen und Regeln ist das Recht auszuüben? — in Beziehung auf dieses Recht aufzustellen und zu beantworten. — Nun aber erhebt sich eine neue Schwierigkeit. Wie ist denn das Herrscherrecht auszuüben? Ist es nicht so auszuüben, dafs es dem Interesse der öffentlichen Macht am vollkommensten entspreche? und kehrt nicht, wenn und da sich keine andere Regel für die Ausübung des Herrscherrechts aufstellen läfst, die vorige Einwendung in ihrer ganzen Kraft zurück? Antwort: Jene Einwendung kehrt nicht zurück. Wenn das Herrscherrecht so auszuüben ist, dafs es dem Interesse der

---

2) Es ist ein eitles Bemühen, den Begriff des Herrscherrechts zu beschränken, »*Au citoyen*,« sagt der Staatsrath Portalis in den *Motifs* zu dem 11. Tit. d. III. B. des *Code civil*, »*appartient la propriété et au souverain l'empire.*« *Verba bella, re inania!*

öffentlichen Macht am vollkommensten entspreche, so soll kraft dieses Rechts die Freiheit der einzelnen Unterthanen nur unter der Bedingung beschränkt werden, dafs es, und nur auf die Weise, wie es in dem Interesse der öffentlichen Macht nothwendig ist, oder, was dasselbe ist, so ist das Herrscherrecht so auszuüben, dafs der Freyheit der einzelnen Unterthanen so wenig als möglich Eintrag geschehe. Allerdings läfst diese Regel dem Ermessen der Regierung einen sehr weiten Spielraum; allerdings läfst sie nach Zeit und Umständen eine verschiedene Deutung oder Anwendung zu. Jedoch nicht bestimmter oder entscheidender kann man eine Frage beantworten, welche, wie die vorliegende, in das Gebieth der Erfahrung, (der Staatsklugheit) gehört. Vgl. Bd. I. S. 142.

Eine andere Einwendung trifft den Grund und mithin selbst das Wesen des Herrscherrechts. — Höher als die Gesetze des Rechts, stehen die Gesetze der Sittlichkeit oder, was dasselbe ist, die Vorschriften der Religion. Der Zweck der Staaten ist daher nur ein untergeordneter. Denn sie sollen nur eine rechtliche Ordnung stiften; eine Ordnung, deren höherer oder mittelbarer Zweck das Interesse der sittlichen Freyheit ist. Wie kann also dem Herrscherrechte die Ausdehnung gegeben werden, dafs es sich auch auf die Gesinnung der Menschen, auch auf das Verhältnifs der Menschen zu Gott erstrecke? Andererseits aber, da man Gott mehr

gehorchen soll, als den Menschen, kann nicht, wenn der Staat die Gewissen frey läfst, ein jeder einzelne Unterthan sich für ermächtiget oder für verpflichtet halten, in der Ueberzeugung, dafs er einen höheren Befehl zu befolgen habe, dem Staatsherrscher den Gehorsam zu verweigern? oder kann nicht ein anderer Herrscher aufstehn, welcher, auf einen ihm von Gott ertheilten Machtbrief sich berufend, von dem Staatsherrscher selbst Gehorsam fordert? ein Priester oder eine Priesterschaft? Ist nicht die Denk- und Sinnesart der Menschen die endliche Grundlage einer jeden Herrschaft, welche von Menschen und über Menschen ausgeübt wird? — So führt also jene Einwendung zu der berühmten Aufgabe: In welchem Verhältnifse stehen Staat und Kirche zu einander? oder ist eine Ordnung der menschlichen Gesellschaft (gleichsam eine *harmonia praestabilita*) möglich, welche für die Macht des Staates durch die Freyheit der Gewissen und für die Freyheit der Gewissen durch die Macht des Staates Bürgschaft leiste? sollte auch diese Ordnung nur ein mehr oder weniger unsicherer Waffenstillestand seyn? Alle diese Fragen werden in der vorliegenden Lehre von dem Herrscherrechte ausführlich zu erörtern seyn.

Die Wissenschaft sondert, was im Leben vereiniget ist; aber das, was die Wissenschaft gesondert hat, ist für das Leben wieder zu einem Ganzen zu vereinigen. Das gilt nahmentlich auch von der vorliegenden Lehre.

Das Herrscherrecht ist in dem Obigen als der Grund der öffentlichen Macht betrachtet worden, gleich als ob mit Hülfe dieses Rechts bey einem jeden Volke eine jede beliebige Verfassung dargestellt werden könnte. In der Wirklichkeit beruht dagegen das Recht auf der Macht zum Herrschen. Die Machtverhältnisse, welche unter den Mitgliedern eines und desselben Staatsvereines bestehn, entscheiden über die Verfassung des Vereines. Und wenn schon die Staatsgesetze unter den Ursachen begriffen sind, durch welche jene Verhältnisse bestimmt werden, so gehen doch die Gesetze, welche auf diesen Zweck berechnet sind oder diese Folge haben, fast immer aus einem unabhängig von ihnen bestehenden Zustande der Dinge hervor. Sie können eher die Machtverhältnisse, die in der Erfahrung bestehn, bleibender machen, als neue schaffen; eine Veränderung in diesen Verhältnissen eher begünstigen, als selbst hervorbringen. Am sichtbarsten tritt dieser Zusammenhang zwischen den unter den Menschen bestehenden Verhältnissen der Macht und zwischen der Verfassung der Staaten in denjenigen Staatsvereinen hervor, welche, nur die Mitglieder eines und desselben Stammes unter sich begreifend, nur auf die dringendsten gesellschaftlichen Interessen des Stammes berechnet, die einfachsten und in einem gewissen Sinne die naturgemäfsesten sind. Warum haben z. B. die Stämme der Indianer in Nordamerika eine so ganz andere gesellschaftliche Verfassung, als die Stämme der

Beduinen in Arabien, in Syrien, in Nordafrika? Weil dort die einzelnen Stammesgenossen, vermöge ihrer Lebensart, einander an Macht ohngefähr gleich stehn, hier aus demselben Grunde der entgegengesetzte Fall eintritt. Warum scheint sowohl bey jenen als bey diesen die Verfassung der Stammesvereine seit Jahrhunderten ja seit Jahrtausenden dieselbe geblieben zu seyn? Weil die Beschaffenheit des Bodens, auf welchem, und das Klima, in welchem die einen und die andern lebten, eine Veränderung in den Machtverhältnissen verhinderte oder erschwerte. Jedoch auch zu denjenigen Staatsverfassungen, welche zusammengesetzter und künstlicher sind, enthält der Stand dieser Verhältnisse den Schlüssel. So giengen z. B. die reichs- und landständischen Verfassungen der Staaten deutschen Ursprungs aus der diesen Staaten eigenthümlichen Spaltung der Nationalmacht hervor. So ist in mehreren dieser Staaten eine Volksverfassung an die Stelle der Reichsstände getreten, nachdem unter dem Einflusse der gesteigerten Geldbedürfnisse der Regierungen der dritte Stand an Umfang und an Gewicht zugenommen hatte. (Unter allen Staatsverfassungen sind die künstlichsten die, welche Werke der politischen Dichtkunst sind. Alle Dichtungen dieser Art gehen von gewissen Voraussetzungen oder Forderungen aus, welche die Beschaffenheit und die Vertheilung der Nationalmacht betreffen.) Eben so sind die Krankheiten und Todesarten der Staatsverfassungen aus den

Veränderungen abzuleiten, welche sich mit den Machtverhältnissen unter den Mitgliedern der Nation begeben. Die Volksherrschaften Altgriechenlands hatten nichts so sehr zu fürchten, als dafs die Bürger, der Freyheit d. i. des Selbstregierens nicht zu ersättigend, der Mäfsigung vergafsen. Da es in diesen Verfassungen kaum eine von der Macht der Nation gesonderte Macht der Regierung gab, so mufste in denselben, wenn sie sich auf die Dauer erhalten sollten, der freywillige Gehorsam der Bürger dem so schwankenden Ansehn der Obrigkeit zu Hülfe kommen. [3]) Die Verfassungen der heutigen Europäischen Staaten haben weniger von dieser Seite, als von den Veränderungen zu fürchten, durch welche die Geistes – oder die Geldmacht der Nation in neue Verhältnisse zu der Regierung tritt. [4])

---

3) In den staatswissenschaftlichen Werken der Griechen war die Lehre von den Krankheiten und den Umwandlungen der Staatsverfassungen ein Hauptthema. Die Griechen giengen in dieser Lehre von dem Grundsatze aus: Mit den Sitten der Nation verändert sich die Verfassung des Staates. S. Plato *de rep.* L. VIII. Aristot. *polit.* L. V. Polyb. L. VI. Vgl. Ideen zur Geschichte des Verfalls der Griechischen Staaten. Von Draumann. Berl. 1815. 8.

4) »In allen civilisirten Staaten,« sagt ein neuerer Schriftsteller, (der Vf. der geschichtlichen Darstellung der Niederländischen Finanzen seit der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates im J. 1813. Amsterd. u. Lpz. 1829. 8. in der Vorrede;) »erfordert das Gemeinwohl eine Masse von Diensten, welche belohnt werden müssen. Die Fähigkeit, diese

Wir verdanken dem Christenthume eine gewisse Stetigkeit der Sitten; auch sind die Regierungen der heutigen Europäischen Staaten in dem Sinne selbstständiger, dafs die Regierungsgeschäfte von einem eigenen Stande besorgt werden. Aber, je mehr eine Regierung ihre Ansprüche steigert, desto abhängiger wird sie von denen, an welche diese Ansprüche gerichtet sind. — So wie nun nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen die Grundlagen der Herrschermacht verschieden sind, so sind auch nach derselben Regel die Grundsätze verschieden, nach welchen das Herrscherrecht auszuüben ist. Wenn man gleichwohl für die Ausübung dieses Rechts allgemeingültige Grundsätze aufzustellen versucht hat, so gieng man von der Voraussetzung aus, dafs es Verfassungen gebe, welche bey der Ausübung jenes Rechts das Interesse der Regierung mit dem der Unterthanen auf das vollkommenste zu vereinigen gestatten. In diesem Geiste wird die Lehre von dem Herrscherrechte auch in dem Folgenden vorgetragen werden, ohne dafs jedoch der Einflufs, welchen die Verschiedenheit der Verfassungen auf die Grundsätze für die Ausübung dieses Rechtes hat, unberücksichtiget bleiben wird. Das Allgemeingültige, das Ideale ist

---

Dienste zu belohnen, bildet bey der gegenwärtigen Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft den Hauptnerv der Staaten.» Und doch mögte der Satz grofser Einschränkungen bedürfen!

denn doch das Ziel, nach welchem die heutigen Europäischen Völker im Leben und in der Wissenschaft streben. Dieses Streben ist tief in die religiösen Ueberzeugungen und in die rechtlichen Ansichten jener Völker verflochten.

Eben so sind zwar in der Lehre vom Herrscherrechte die verschiedenen Bestandtheile der Nationalmacht von einander zu trennen, so dafs z. B. von der Staatsoberherrlichkeit besonders und von dem Staatsobereigenthume besonders zu handeln ist. Aber in der Wirklichkeit sind dennoch die verschiedenen Bestandtheile der Nationalmacht ein Ganzes; stehen sie dennoch in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. So haben z. B. alle Künste und Wissenschaften zugleich einen Geldwerth; so hängt der Wohlstand einer Nation zugleich von ihrem Charakter, von ihrer Arbeitsamkeit, ihrer Sparsamkeit, ihrem Unternehmungsgeiste, ab. (Die Englische und die Spanische Nation unterscheiden sich eben so sehr durch ihren Charakter als durch das Maafs ihres Wohlstandes. Die Einführung der Inquisition in Spanien war durch den unheimlichen Einfluſs, den sie auf den Nationalcharakter hatte, auch für den Wohlstand der Nation unheilbringend.) Eine Nation muſs reich seyn, wenn bey ihr die Wissenschaften bedeutende Fortschritte machen sollen, d. i. wenn sie im Stande seyn soll, Zeit und Arbeit auf die Befriedigung eines Bedürfnisses zu verwenden, welches nicht zur Nothdurft gehört. Die Sittlichkeit hat kaum einen gefährlicheren Feind,

als die Armuth. [5]) Aber eine Nation, welche durch eine Eroberung, die sie gemacht hat, plötzlich in Ueberfluſs versetzt wird, verliert leicht mit ihren alten Tugenden die alten Grundlagen ihrer Verfassung. So erlagen die Bergvölker, welche das altpersische Reich stifteten, die Römer, als sie den König Antiochus den Groſsen überwältiget hatten, so erlagen die Saracenen ihren Siegen. Wie bedenklich würde es mit den Sitten des Adels in dem heutigen Europa stehn, wenn nicht die Begriffe von Ehre und Anstand Wache hielten? — Jedoch wird mit allen diesem nicht behauptet, daſs den verschiedenen möglichen Bedingungen der Nationalmacht zu einer jeden Zeit und unter einer jeden Voraussetzung dasselbe Gewicht in Beziehung auf die öffentliche Macht zukomme. So scheinen z. B. die Staatsmänner und die Staatsweisen Altgriechenlands einstimmig der Meinung gewesen zu seyn, daſs unter den Bedingungen der öffentlichen Macht dem Charakter der Nation die erste Stelle gebühre. Lykurg richtete sein Hauptaugenmerk auf die Bildung des Charakters der Spartaner; nicht durch Künste und Wissenschaften, nicht durch Reichthum,

---

5) Ueber den Einfluſs der Armuth auf die Zahl der Vergehungen s. meine Abh. über die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege. Heidelb. 1828. 8. *Report from the select committee on criminal commitments and convictions.* Lond. 1827. fol. *Letter to the magistrates of England on the increase of crime. By Wilmot.* Lond. 1828. 8.

sondern durch Heldensinn und Heldenmuth sollte das Volk grofs und mächtig seyn; Lykurg suchte das Zeitalter der Homerischen Helden zurückzurufen und in Sparta zu verewigen. [6]) Aber je mannigfaltiger und verwickelter die Verhältnisse unter den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft in einem gegebenen Staate sind, desto mehr greifen auch in demselben die verschiedenen möglichen Bedingungen der öffentlichen Macht in einander ein.

Auch die Aufgaben, welche die Wissenschaft in der Lehre von dem Herrscherrechte zu beantworten hat, sind in Beziehung auf eine jede dieser Bedingungen — in Beziehung auf alle die Rechte, in welche sich das Herrscherrecht, nach der Verschiedenheit seiner Gegenstände, auflösen läfst, — dieselben.

Die erste Aufgabe: Die Nationalmacht ist nur eine gewisse Beziehung, in welcher die Macht der Menschen betrachtet werden kann und in welcher sie, unter der Voraussetzung eines Staatsvereines, zu betrachten ist. Es fragt sich also zuvörderst, theils, wie können die Anlagen und Kräfte, mit welchen der Mensch begabt ist, überhaupt (und ohne Zuthun der Regierung) erhalten, entwickelt

---

6) Bedeutsam ist die Sage, dafs Lykurg zuerst die Homerischen Gedichte vollständig nach Griechenland gebracht habe. S. *Plutarch. in Lycurgo*, zu Anfang.

und gesteigert werden? theils, wie können die Menschen überhaupt zu Wohlstand und Reichthum gelangen? — Streng genommen sind diese Fragen nur Vorfragen; die Beantwortung derselben gehört nicht in die Staatswissenschaft. Doch so wesentlich ist der Zusammenhang, in welchem jene Fragen mit den der Staatswissenschaft eigenthümlichen Aufgaben stehn, dafs man, um diese mit Erfolg lösen zu können, auch auf jene in der Lehre von dem Herrscherrechte einzugehn hat.

Die zweyte Aufgabe: Was kann, was soll die Regierung thun, um die Nationalkraft zu erhalten, zu entwickeln und zu steigern? um den Nationalwohlstand zu befördern? um sowohl die Nationalkraft als das Nationalvermögen für die Bedürfnisse des Staates tauglich zu machen? Um dieses Ziel — denn es ist in der That nur ein einziges [7]) — zu erreichen, hat die Regierung zwey Wege vor sich. Entweder kann sie die Freyheit der einzelnen Unterthanen nur denjenigen Einschränkungen unterwerfen, welche sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen, des Schutz- und des Strafrechts vertheidigen lassen, und im übrigen dem Volke selbst

---

7) Und dennoch übersieht man nur zu oft die Einheit aller der Fragen, welche die Vorsorge des Staates für die Nationalmacht betreffen. Die Religionsfreyheit, die Prefsfreyheit, die Freyheit des Handels und der Gewerbe kann man mit denselben Gründen vertheidigen und angreifen. Die Gallikanische Kirche ist der Prefsfreyheit nicht ohne Grund abhold.

die Vorsorge für seine Wohlfarth und für seinen Wohlstand anheimstellen, in der Erwartung, dafs das Bestreben der einzelnen Menschen, ihren Zustand zu verbessern, hinreichen werde, auch die Nation, als ein Ganzes, auf die Stufe der Macht zu erheben, zu welcher die Nation nach den jeweiligen Umständen und Verhältnissen gelangen kann. Oder es kann die Regierung, gleich als wäre sie das Haupt einer grofsen Familie oder der Vorstand eines grofsen Hauswesens, den Unterthanen diejenige Bildung zu geben und diejenige Handlungsweise vorzuschreiben suchen, durch welche sie das Interesse der öffentlichen Macht am besten befördern zu können glaubt. Nach dem ersten Systeme also ist die Nationalmacht die nach Naturgesetzen (oder die kraft der Zweckmäfsigkeit der Natur) nothwendige Folge von der freyen Thätigkeit der einzelnen Bürger, nach dem letzteren Systeme aber ist sie ein Zweck, für welchen die Regierung die Thätigkeit der einzelnen Bürger zu vereinigen hat. Jedoch stehen diese beyden Systeme nicht in dem Verhältnisse zu einander, dafs in einem gegebenen Staate schlechthin entweder nur das eine oder nur das andere befolgt werden könnte; ja nur selten ist das eine oder das andere in der Erfahrung streng durchgeführt worden. [8]) — Es ist keinem Zweifel

---

8) »*Imperaturus es hominibus, qui nec totam servitutem pati possunt, nec totam libertatem*« — sagte *Galba* zu Piso, als er diesen zu seinem Nachfolger in der Regierung ernannte. *Tacit. hist.* 1, 16.

unterworfen, dafs nach Rechtsgrundsätzen das erstere System vor dem letzteren den Vorzug verdiene. Aber auch andere nicht minder erhebliche Gründe entscheiden für das erstere System. Wenn in allen den Thiergattungen, welche gezähmt werden können, diejenigen Individuen, die in ihrer natürlichen Wildheit beharren, an Kraft, Muth und Instinkt den Hausthieren derselben Gattung überlegen sind, wie könnte es vortheilhaft seyn, der natürlichen Freyheit der Menschen andere äussere Schranken als diejenigen zu setzen, welche, damit sie nicht das Vorrecht Einzelner, sondern ein Gemeingut Aller sey, das Recht ihr zu setzen gebiethet? Wenn der sittliche Charakter der Menschen unter dem Einflusse derselben Ursachen, wie die natürliche Freyheit der Menschen, steht, fordert es nicht das Interesse der Sittlichkeit, dafs der Mensch seine Kräfte nach Gefallen entwickeln und gebrauchen, seine äussere Verhältnisse nach Gefallen gestalten und verändern könne? Es ist wahr, der Mensch ist ein wunderlich bildsames Geschöpf. Den schlagendsten Beweis davon liefern diejenigen Nationen, welche in Kasten gespalten sind. Aber je mehr eine Nation durch Kunst der Natur entfremdet ist, desto mehr hat sie für die Fortdauer ihrer Macht zu fürchten. Denn desto schwerer ist es ihr, sich in eine Veränderung ihrer Verhältnisse, welche denn doch nicht ausbleiben kann, zu schicken und zu fügen. — Woher nun, dafs gleichwohl das zweyte System in so vielen

Staaten befolgt worden ist und noch befolgt wird? Erstens: Schon die Spaltung der menschlichen Gesellschaft in mehrere Staaten und Völker kann die Regierungen verleiten oder nöthigen, der Nationalmacht eine künstliche Gestalt und Richtung zu geben. Der Geist der Feindseligkeit, welcher die Völker entzweyt, hat nur zu leicht die Folge, dafs die Regierungen in den Fehler der Einseitigkeit verfallen, oder dafs sie dem Interesse der Selbstvertheidigung ein jedes andere aufopfern zu müssen glauben. Ist ein Volk zugleich eine Nation, d. i. derselben Abstammung, so wird es für zweckmäfsig erachtet, das Volk bey seinen nationellen Eigenthümlichkeiten zu erhalten oder es selbst noch schärfer von andern Völkern abzusondern. Macht ein solches Volk Eroberungen, so mufs es, um diese zu behaupten, entweder sich der Kriegszucht unterwerfen, oder seine Nationalität den Besiegten mitzutheilen versuchen. Zweytens: Das System, welches den Unterthanen selbst die Vorsorge für ihre Wohlfarth und für ihren Wohlstand überläfst, ist nicht mit einer jeden Staatsverfassung verträglich. Vielmehr ist es in allen seinen Beziehungen nur unter dem Schutze einer Verfassung ausführbar, welche (ein seltner Fall!) nichts von der Selbstständigkeit und Beweglichkeit des Volkslebens zu fürchten hat. Und wie wenn ein Volk, das unter einer solchen Verfassung lebt, jene Freyheit dazu benutzt, sich einer andern Herrschaft, einer geistlichen, zu

unterwerfen? [9]) Endlich drittens: den Pflichten der schützenden Gerechtigkeit — den Forderungen des Schutz- oder Polizeyrechts, — kann eine sehr grofse Ausdehnung gegeben werden. Denn ihnen liegt mehr oder weniger eine Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Grunde. Da ist nun, insbesondere in denjenigen Staaten, in welchen die Geschäfte ihren Gegenständen nach unter verschiedene Behörden vertheilt sind und die Beamten einen eigenen Stand der bürgerlichen Gesellschaft bilden, — also insbesondere in den heutigen Europäischen Staaten, — zu fürchten, dafs die Regierung in der Absicht oder unter dem Vorwande, die Unterthanen gegen die Gefahren zu schützen, welchen nur die öffentliche Macht gewachsen sey, eher zu viel als zu wenig thue. Denn wer ein Amt hat, freut sich der Ausdehnung seiner Amtsgewalt und ein Stand hat seinen Standesgeist. (Aus dem, was hier über die vorliegende zweyte Aufgabe gesagt worden ist, ergiebt sich zugleich, dafs der bekannte Streit, ob der Zweck der Staaten die gesammten Interessen der Menschen umfasse, oder sich auf die Bekräftigung des Rechtsgesetzes beschränke, mehr den Standpunkt als die Resultate der Untersuchung betreffe. Die Regierung mag, wie nach der ersteren Ansicht, in dem In-

---

9) So ist in dem Königreiche der Niederlande neuerlich das erste der obigen Systeme nicht selten in dem Interesse der Hierarchie der katholischen Kirche benutzt worden.

teresse der Unterthanen, oder sie mag, wie nach der letzteren Ansicht, in ihrem eigenen Interesse für das Wohl der Nation Sorge zu tragen haben, die Regel, nach welcher dieser Zweck zu verfolgen ist, ist unter der einen und unter der andern Voraussetzung dieselbe, und eben so die Vorfrage, wie weit sich diese Vorsorge erstrecken könne, ohne ihrem eigenen Zwecke entgegen zu arbeiten. Nur das ist der Unterschied, dafs man, von der ersten Ansicht ausgehend, leicht in den Fehler verfällt, diese Vorfrage zu übersehn.)

Endlich, die dritte Aufgabe betrifft die Art und Weise, wie die Nationalmacht zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwendet werden kann und soll, — also die Gesetze und Regeln, nach welchen der Staat theils seine Bedürfnisse an Diensten, theils seine Bedürfnisse an Geld und Gut zu befriedigen hat. Bey dieser Aufgabe ist die Verwandtschaft unter den verschiedenen Gegenständen, auf welche sich das Herrscherrecht bezieht, vielleicht am unverkennbarsten. Wenn Arbeit Geld und Gut, Geld und Gut Arbeit ist, so trifft ein jedes Opfer, welches der Staat von der Nation fordert, ebenso wohl die Nationalkraft als das Nationalvermögen, und so wird die Freyheit der einzelnen Unterthanen durch dieselben Ursachen und Verhältnisse eben sowohl in Beziehung auf die Oberherrlichkeit als in Beziehung auf das Obereigenthum des Staates begünstiget oder gefährdet.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vorsorge des Staates für die Fortdauer der Nation.

Der Staat kann mit einem Kapitalisten verglichen werden, dessen Kapitalien auf Leibrenten stehn. Die Kapitalien sind die Menschen, aus welchen der Staatsverein besteht. Diese Kapitalien haben das Eigenthümliche, dafs sie sich selbst erneuern, — dafs sie, nicht auf einmal, sondern nur nach und nach erneuert werden, auch ein jedes einzelne Kapital nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Zeit Zinsen trägt, — dafs die einzelnen Kapitalien nach ihrer Beschaffenheit (oder Qualität) einen gröfseren oder geringeren Werth haben d. i. sich mehr oder weniger verzinsen. Diese Vergleichung deutet unter anderem die verschiedenen Seiten an, von welchen der vorliegende Gegenstand in Betrachtung gezogen werden kann und in Betrachtung zu ziehn ist.

I. Von der Veränderlichkeit der Volkszahl.

Wie die Fortpflanzung der Menschengattung unter denselben Gesetzen stehe, wie die anderer Thiergattungen, wie es gewisse durch die Bedingungen des Lebens bestimmte Grenzen für die Vermehrung der Menschengattung gebe, Grenzen, welche die Menschenzahl niemals überschreiten

kann, ohne dafs der Ueberschufs weichen oder verkümmeren oder untergehn mufs; wie gleichwohl die Allgewalt des Geschlechtstriebes, mit welchem sich in dem Menschen noch andere und edlere Neigungen verbinden, die Folge habe, dafs die Vermehrung der Menschengattung in dem natürlichen Laufe der Dinge jene Grenzen unaufhörlich überschreite; wie also, so weit der Erdboden bewohnt oder bewohnbar ist, in der Regel eher Uebervölkerung als Entvölkerung zu befürchten sey; — ist in diesem Werke schon an einem andern Orte an- und ausgeführt worden. [10])

---

10) S. Bd. I. S. 357. Zu den daselbst a. Schriften sind hinzuzufügen: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Von Süfsmilch. 4te Aufl. besorgt v. Baumann. IV. Bde. 8. Berlin. 1788. *Nouvelles idées sur la population avec des rémarques sur les théories de Malchus et de Godwin. Par Everett. Trad. de l'Angl. par Ferry. Par.* 1828. 8. *The Law of Population. By M. Th. Sadler. Lond.* 1830. II. Vol. 8. — So viel auch schon für die vorliegende Lehre geschehen ist, so viel ist doch noch für sie zu thun übrig. Man hat sich besonders vor dem Fehler nicht genugsam gehütet, aus einer verhältnifsmäfsig geringen Anzahl von Thatsachen allgemeine Regeln abzuleiten. Sehr belehrend sind die neuesten Untersuchungen, welche man in Frankreich und in England über diesen Gegenstand angestellt hat, z. B. die Untersuchungen des Herrn *Buzareingue* über die Ursachen, welche das Geschlecht der Kinder bestimmen; die des Herrn *Villermé* über die Vertheilung der Geburthen und Zeugungen auf die verschiedenen Monate des Jahres, die des Herrn *von Chateauneuf* über die Sterblichkeit nach der Verschiedenheit der Stände. Vgl. *Revue encyclopéd* Jun. Aug. 1829. *Elements of medical Statistics. By Besset Hawkin. Lond.* 1829. 8. *Edimb. Review.* März. 1829. S. 1.

Der Mensch im Staate ist ein Hausthier. Aber die Erfahrung lehrt, dafs sich die Menschen, auch wenn sie in bürgerliche Gesellschaften vereiniget sind und wenn anders die Gesetze und Einrichtungen des Staates der Zunahme der Bevölkerung nicht künstliche Hindernisse in den Weg legen, in dem Verhältnisse vermehren, in welchem sie ihren Lebensunterhalt gewinnen können oder gewinnen zu können hoffen. [11]) — Es bedarf also, damit sich die Zahl der Einwohner eines Landes erhalte und selbst vermehre, in der Regel überall nicht des Zuthuns der Regierung. Es genügt, wenn nur nicht der Rechtszustand des Landes dem Wachsthume der Bevölkerung entgegenwirkt, oder wenn die Regierung die Staatsgesetze aufhebt, welche Hemmnisse der Zunahme der Menschenzahl sind. (Diese Hemmnisse sind fast immer zugleich Hemmnisse der Zunahme des Nationalwohlstandes.) Ungeachtet die Französische Revolution dem Lande so viele blutige Opfer kostete, hatte sie dennoch ein unerwartet schnelles Steigen der Bevölkerung Frankreichs zur Folge. Denn, indem die neuen Gesetze die Nationalgüter dem Verkehre zurückgaben, das Recht des Grundeigenthumes und das Erbrecht umgestalteten, den Zunftzwang aufhoben und die Klöster sekularisirten, beseitigten sie fast alle die Rechtsverhältnisse, welche bis dahin das

---

11) Ein Beweis, dafs der Mensch denn doch nicht von Natur zu den Raubthieren gehöre.

Fortschreiten der Bevölkerung in Frankreich künstlich zurückgehalten hatten. Obwohl in Rufsland die Volkszahl im Steigen ist, so würde doch dieses Steigen gar sehr beschleuniget werden, wenn es der Regierung gelänge, den Bauernstand in den altrussischen Provinzen von der Leibeigenschaft frey zu machen. — Wenn auch die Thatsache, dafs in dem und dem Staate die Volkszahl stetig im Wachsen ist, noch nicht einen genügenden Beweis für den Werth der Verfassung und Verwaltung dieses Staates liefert, so liegt doch in der stetigen Abnahme der Bevölkerung eines Landes desto unwidersprechlicher der Beweis des Gegentheils. In dem Römischen Reiche giengen der Verfall des Staates und die Abnahme der Bevölkerung Hand in Hand mit einander. Die gemeinschaftliche Quelle beyder Uebel war die sittliche Entartung der Römer. Das Sittenverderbnifs offenbarte sich zuerst in Rom, ergriff bald ganz Italien und verbreitete sich nach und nach, mit den Staatseinrichtungen und der Kultur der Römer, auch über die Provinzen. [12])

---

12) Schon *Tacitus* entwirft ein schauerliches Bild von der Sittenlosigkeit seines Volkes und von der Entvölkerung des Reichs. S. z. B. *Tacit. Ann.* III, 25. IV, 27. *German.* c. 19. Von anderem Schrot und Korn waren die Deutschen, welche das Weströmische Reich zerstörten! *Quid me*, fragt *C. Sollius Apollinaris Sidonius, (Carm. XII.) parare carmen jubes,*

Inter crinigeras situm catervas,
Et Germanica verba sustinentem,
Laudantem tetrico subinde vultu,
Quod Burgundio cantat esculentus,
Infundens acido comam butyro?

Die eben so habsüchtige als willkührliche Verwaltung der Kaiser hatte unmittelbar die Folge, dafs sich das Reich mehr und mehr entvölkerte; denn es geschah, was unter ähnlichen Umständen so oft und nie ohne Nachtheil für die Vermehrung der Menschengattung geschehen ist, dafs die Besitzer der kleineren Grundstücke sich genöthiget sahen, ihre Güter entweder, um sich dem Drucke der öffentlichen Lasten zu entziehn, gänzlich zu verlassen, oder aber, um sich des Schutzes eines Mächtigeren zu versicheren, als Lehngüter zu bauen. [13]) Zwar schien dem Römischen Reiche ein neuer Tag anzubrechen, als sich über dasselbe die göttliche Lehre des Christenthumes und mit ihr die christliche Kirche, wenn auch diese zum Theil menschlichen Ursprunges war, verbreitete. Hätte das Reich gerettet werden können, so durfte

---

13) Es war in dem Römischen Reiche nach und nach eine grofse Veränderung mit dem Grundeigenthume vorgegangen. Der Grund und Boden war in die Hände weniger Grundherren gekommen; die Zahl der kleineren Grundstücke, welche freyes Eigenthum waren, war verhältnifsmäfsig nur noch gering. Der Text enthält einen Versuch, diese eben so auffallende als merkwürdige Veränderung zu erklären. Die Steuerverfassung hatte in dem Römischen Reiche die Vertheilung des Grundes und des Bodens und die Art des Anbaues zur Folge gehabt, welche in Frankreich etc. durch die Lehns- und Kriegsverfassung herbeygeführt wurde. Vgl. den *tit. C. de agricolis et censitis et colonis* und eine (mir jedoch nur aus einer Anzeige in öffentlichen Blättern bekannte) Abh. des Herrn St.R. v. Savigny über die Römischen Kolonen; ferner Luden's Gesch. des t. Volks. III, 704.

es seine Rettung d. i. seine Wiedergeburth von dem Siege des Christenthumes erwarten. Jedoch so tief lag das Uebel, dafs es selbst auf das Gegenmittel verderblich einwirkte. Um dem Vorwurfe der Altgläubigen, dafs das Christenthum schuld an dem Verfalle des Reiches sey, zu begegnen, stellten die christlichen Schriftsteller die Lehre auf, dafs das Reich Christi, die *civitas Dei*, nicht von dieser Welt sey, dafs das Christenthum nicht irdische Weisheit predige, nicht für zeitliche Dinge begeistere, desto mehr aber die Tugend der Ergebung in die Fügungen Gottes einschärfe. [14]) Eben so beurkundet in unseren Tagen den Verfall des Türkischen Reiches vielleicht nichts so sehr, als die stetig zunehmende Entvölkerung der (einst so menschenreichen) Provinzen dieses Staates, — eine Folge von der kraftlosen Willkühr der Regierung, von der Vielweiberey verderblichem Einflusse, von den Reichthümern der Moscheen, von der Lehnsverfassung [15]) u. s. w. Selbst die unmittelbaren Umgebungen der Hauptstadt sind eine schauerliche Einöde!

Jedoch in der Regel und nahmentlich in den Europäischen Staaten ist eher zu fürchten, dafs die

---

14) Das der Ursprung der Lehre *de civitate dei.* Vgl. über *Augustini libr. de civitate dei* und ähnliche Werke: *Heynii Opusc. acad.* Vol. VI. (Gött. 1812. 8.) *comm. 7.*

15) Vgl. über die Lehnsverfassung des Türkischen Reichs: Olivier's Reise durch das Türkische Reich, Egypten und Persien in den Jahren 1792 — 98. Weimar. 1802. 8.

Bevölkerung des Landes Ziel und Maafs überschreite, als dafs sie Rückschritte mache. Aber, wenn auch Uebervölkerung eines Landes, da sie den Trieb der Selbsterhaltung mit den Gesetzen und Interessen des Staates verfeindet, (vgl. Bd. I. S. 357.) ein nicht geringeres Uebel, als Entvölkerung ist, so giebt es doch gewisse Uebel, welche der Staat dulden mufs, wie sie die Natur geduldet hat, sey es, weil sie überall nicht in dem Bereiche der öffentlichen Macht sind, oder weil das Gegenmittel das gröfsere Uebel seyn würde. Es giebt andere, welche von dem Staate am besten der eigenen Vorsicht der Unterthanen zur Gegenwehr überlassen werden. Das in Frage stehende Uebel aber dürfte fast immer zu der einen oder zu der andern dieser Klassen gehören. — So begünstigen z. B. besonders Manufakturen und Fabriken die Zunahme der Volkszahl. Aber der Absatz ihrer Waaren ist so vielen Wechselfällen, ist der Nacheiferung des Auslandes, den Mafsregeln auswärtiger Regierungen, den Launen des Zeitgeschmacks u. s. w. so sehr unterworfen, dafs sie, indem sie die Bevölkerung steigern, den Staat zugleich allen Gefahren der Uebervölkerung Preifs geben. (Was auch die Staatswirthe dagegen einwenden mögen, wohl der Nation, deren Wohlstand vorzugsweise auf dem Landbaue beruht!) Soll jedoch die Regierung deshalb dem Kunstfleifse Fesseln anlegen? Oder, ein anderes Beyspiel: In einem jeden Lande tritt von Zeit zu Zeit Mifswachs und Mangel ein.

Je bevölkerter oder je unfruchtbarer das Land ist, desto mehr hat es die Folgen eines Mifswachses zu fürchten. Aber steht es, wenigstens wenn die Volkszahl grofs ist, in der Macht der Regierung, diesen Folgen vorzubeugen oder abzuhelfen? [16]) — Es giebt Mafsregeln, welche, ob sie wohl der Uebervölkerung geradezu (direkt) vorbeugen oder abhelfen können, dennoch aus dem Grunde mehr oder weniger verwerflich sind, weil sie der bürgerlichen Freyheit mehr oder weniger Eintrag thun. Daher mögten sich die Gesetze, nach welchen zur Abschliefsung einer Ehe Staatserlaubnifs erforderlich ist und diese nur den ihren Verhältnissen nach Bemittelten ertheilt werden darf, schwerlich vertheidigen lassen. Und eben so ist der Grund, mit welchem man die Zunftverfassung vertheidiget hat, — dafs sie der Uebervölkerung vorbeuge, — wenigstens nicht in einer jeden Beziehung haltbar. [17]) — Dieser Einwendung sind zwar nicht

---

16) Kann sie nicht, wie man in Vorschlag gebracht hat, den Landwirthen die Verbindlichkeit auferlegen, allemal eine Erndte oder einen gewissen Theil derselben bis zur nächsten Erndte aufzubewahren? Aber, läfst sich dieser Vorschlag von Seiten des Rechts vertheidigen? ist er ausführbar? Und wie, wenn mehrere Mifsjahre auf einander folgen? — Es giebt ein einziges Mittel, wie die nachtheiligen Folgen des Mifswachses wenigstens gemildert werden können. Das ist die Freyheit des Getreidehandels. Zu bedauern ist, dafs die Volksmeinung diejenigen, welche diesen Handel treiben, nur zu oft mit Undank belohnt.

17) Sogar eine Infibulation hat man in Vorschlag gebracht! Warum nicht noch gründlichere Mittel? Vgl. Wein-

diejenigen Regierungsmafsregeln ausgesetzt, welche, ohne der Freyheit der Einzelnen Eintrag zu thun, der Uebervölkerung unmittelbar entgegen arbeiten; z. B. es darf und soll die Regierung nach Befinden das Auswandern begünstigen oder der überschüssigen Bevölkerung durch den Anbau wüster Ländereyen (in Armenkolonien) Beschäftigung und Unterhalt verschaffen. [18]) Doch sind die Mafsregeln

---

hold von der Uebervölkerung in Mitteleuropa und deren Folgen. Halle. 1827. 8. Ebend. über das menschliche Elend, welches durch den Mifsbrauch der Zeugung herbeygeführt wird. Lpz. 1828. 8.

18) Das erstere dieser Mittel ist besonders in Grofsbritannien empfohlen und in einem gewissen Grade benutzt worden. Vgl. *the monthly Magazine.* 1808. II. 108. — Ueber das letztere Mittel oder über das System der Armenkolonien vgl. *Lettres sur le système de la coopération mutuelle et de la communauté de tous les biens d'après le plan de M. Owen. Par J. Rey.* Par. 1828. 8. (Die von Owen entworfenen Gesetze einer solchen Gesellschaft findet man auch in der Reise Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard von S. Weimar durch Nordamerika. 1ter Thl Weimar. 1828. 8. Anh.) *Apperçu comparatif sur les colonies libres et forcées de pauvres établies dans les Pays-Bas. Par F. comte Skarbek.* Par. 1828. 8. *A Statement of the Principles and Objects of a proposed national Society for the Cure and Prevention of Pauperism by Means of a systematic Colonization.* Lond. 1830. 8. S. auch *Revue encyclop.* 1829. May. S. 483. *The quarterly Review.* 1829. Novbr. S. 359. 522. — Herr Owen ist übrigens der Meinung, dafs die gesammte bürgerliche Gesellschaft nach dem Systeme der gemeinschaftlichen Arbeit und der Gemeinschaft der Güter d. i. nach dem Systeme rekonstruirt werden müsse, welches er bis jetzt nur in besonderen Gesellschaften ins Werk zu setzen gesucht hat.

dieser Art nicht immer und nicht überall und selten oder nie ohne schwere Opfer oder nach einem grofsen Mafstabe ausführbar. — Andererseits kann der Staat selbst, durch seine Gesetze und Anstalten, das Uebel der Bevölkerung verursachen oder vermehren; z. B. durch fehlerhafte Armengesetze. Gesetze, welche den Anspruch der Dürftigen auf Unterstützung unbedingt in ein Recht verwandeln, (vgl. Bd. III. S. 363.) wirken gleich als eine Aufforderung zum Heyrathen. Und der Arme bedarf am wenigsten einer solchen Aufforderung. Er rechnet nicht, weil er nichts zu berechnen hat. Ihm sind die Freuden des häuslichen Lebens desto werther, je weniger er sich käufliche Genüsse verschaffen kann. *) Nicht minder können die das Eigenthums- und das Erbrecht betreffenden Gesetze zur Uebervölkerung führen, z. B. wenn sie die Zerstückelung der Grundstücke begünstigen. [19]) Wenige Länder sind vielleicht so bevölkert, als China. Eine besondere Aufforderung zum Kinderzeugen ist dort die Strenge des kindlichen Gehorsams, die Pflicht der Kinder, das Andenken der Eltern durch Opfer, die sie auf deren Gräber darbringen, zu ehren.

---

*) *De la charité dans ses rapports avec l'état moral et le bien-être des classes inférieures de la société. Par T. Duchatel.* Par. 1829. 8.

19) Z. B. indem sie den Pflichttheil sehr hoch ansetzen, alle Substitutionen verbiethen. Vgl. den *Code civ.* Art. 896. 913.

Jedoch, wenn und in wie fern ein Staat blos ein Kunstwerk ist, bedarf er, auch zu seiner Erhaltung, der Kunst. In dem Freystaate Sparta war, wie Alles, so auch die Erhaltung und Erneuerung des herrschenden Stammes die Sache der Kunst. Dieser sollte auf die Dauer aus 30000 Mann bestehen. (Ein jeder Spartaner sollte ein Grundeigenthum besitzen; der Grundstücke, die von gleicher Gröfse waren, oder der Loose gab es 30000.) Da begünstigten nun die Gesetze einerseits das Heyrathen und das Kinderzeugen; (die Mädchen tanzten und rangen nackend in Gegenwart der Männer und der Jünglinge; die Hagestolzen waren der öffentlichen Verachtung Preifs gegeben; ein Ehemann, der schon gealtert eine junge Frau hatte, konnte einen jüngeren Mann einladen, dafs er ihm Nachkommen schenke; u. s. w.) andererseits aber verordneten die Gesetze, damit die Volkszahl nicht jenes Maafs überschritte, dafs die Neugebohrnen den Aeltesten der Geschlechter vorgezeigt werden sollten, damit diese entschieden, ob das Kind zu erziehen oder auszusetzen sey. [20]) So sehr auch dieses Gericht über Leben und Tod gegen unsere Rechts- und Religionsbegriffe verstöfst, so sind doch die Mafsregeln, welche die Griechischen Schriftseller über die Staatswissenschaft zur Verhinderung der Uebervölkerung in

---

20) Der letztere Zweck scheint besser als der erstere erreicht worden zu seyn. Vgl. *Plutar. Agis* und *Cleomenes.*

Vorschlag bringen, nicht menschlicher. [21]) In den Staaten Deutschen Ursprungs hat der Erbadel überall auf Mittel Bedacht genommen, dem Wachsthume der einzelnen adlichen Geschlechter gewisse Schranken zu setzen. Noch weiter gieng der geistliche Adel der katholischen Kirche.

II. Von dem Wechsel der Individuen, aus welchen eine Nation besteht.

Kraft des Naturgesetzes, nach welchem sich die Menschengattung nur allmälig erneuert, stehen die verschiedenen Individuen einer Nation in einem sehr verschiedenen Verhältnisse zu der Nationalmacht und zu der Macht der Regierung. Die einen sind nur Reiser oder Stämmchen, (wilde oder veredelte,) welche dereinst Früchte zu tragen versprechen, die andern sind tragbare Fruchtbäume; bey jenen ist nach der Verschiedenheit ihres Alters die Hoffnung, welche sie geben, mehr oder weniger ungewifs, näher oder entfernter, bey diesen ist in derselben Hinsicht die Kraft, durch welche sie die Bestandtheile der öffentlichen Macht sind, stärker oder schwächer, von muthmafslich längerer oder kürzerer Dauer.

Man würde sich daher irren, wenn man, im Vertrauen auf die Regsamkeit des Geschlechts-

---

21) S. *Plato de legibus* L.V. *Arist. Polit.* VII, 14. (Aristoteles giebt den Rath, *procurandos esse abortus, sed antequam sensus partui insit.*

triebes, bey einem Verluste an Menschen, den ein Land leidet oder zu befürchten hat, nur das Alter der Verlorengehenden in Anschlag bringen wollte. Indem die Natur das Kindesalter der gröfsten Sterblichkeit unterwarf, gab sie den Regierungen einen Wink, dafs sie, gleich ihr, den Werth des Jünglings- und des Mannesalters am höchsten anzuschlagen hätten. Der Verlust, welchen einem Lande die Vertreibung eines Theiles seiner Bevölkerung verursacht, ist nicht blos nach der Zahl der Vertriebenen zu schätzen. Die Vertreibung der Saracenen und der Juden aus Spanien, die Widerrufung des Edikts von Nantes und ähnliche Mafsregeln der Vorzeit waren in so fern, als sie die Zahl der Landeseinwohner verminderten, am wenigsten tadelnswerth. Dasselbe gilt von Kriegen und Schlachten. Der Marschal von Sachsen irrte sich, als er behauptete, (wenigstens wird ihm diese Behauptung zugeschrieben,) dafs der Verlust an Menschen, welchen das Französische Heer in einer Schlacht erleide, durch die Zahl der Kinder, welche man in Paris in einer einzigen Nacht erzeuge, ersetzt werde. Lange und blutige Kriege können sogar, indem sie die längsten und stärksten Männer wegraffen oder sonst vom Heyrathen abhalten, eine physische Entartung der Nation zur Folge haben. Es ist (von dem Statistiker Dupin) bemerkt worden, dafs es in Frankreich, zufolge der neuesten Konskriptionslisten, dermalen eine unverhältnifsmäfsig grofse Anzahl von jungen Leuten gebe,

welchen das zum Kriegsdienste erforderliche Maafs fehlt. Je civilisirter ein Volk ist, desto mehr verliert es in den Menschen, welche der Krieg verzehrt; denn desto gröfser ist das Geldkapital, welches in den vom Kriege Weggerafften angelegt war und mit denselben verloren gieng. Civilisirte Völker würden daher am wenigsten im Stande seyn, einen Waffenkampf lange zu bestehen, wenn sie nicht zugleich wegen der Geldkapitalien, die sich bey ihnen angehäuft zu haben pflegen, den Verlust leichter verschmerzen könnten. Es ist ein grofser Unterschied, ob die Nation, bey welcher die gesammte waffenfähige Mannschaft kriegsdienstpflichtig ist, civilisirt ist oder nicht. Das Konskriptionssystem, das jetzt in mehreren Europäischen Staaten eingeführt ist, ist für diese Staaten eine sehr kostspielige Art, das Heer zu ergänzen.

Es steht in der Macht des Staates, das Geldkapital, zu welchem ein Mensch angeschlagen werden kann, gegen die Gefahr, dafs es durch den Tod des Menschen verloren gehe, zu versichern. Allein, wenn man auch das Recht der Regierung so weit erstrecken könnte oder wollte, dafs sie die Unterthanen anhalten dürfte, einander Leib und Gut zu versichern, so würde doch das Gesetz, welches die Unterthanen zu einer allgemeinen und gezwungenen Lebensversicherungsgesellschaft vereinigte, schon deswegen verwerflich seyn, weil es als eine Aufforderung zum Heyrathen und Kinderzeugen wirken müfste. Wenn mehrere

Europäische Regierungen für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener besondere Vorsorge getroffen haben, so hat diese Maſsregel das für sich, daſs verheyrathete Staatsdiener das gröſsere Vertrauen verdienen. [22])

Wenn sich in einem Lande die Sterblichkeit aus irgend einem Grunde vermindert, so besteht der Hauptvortheil, welchen sich der Staat von dieser Verminderung versprechen kann, nicht in dem nun zu erwartenden schnelleren Wachsthume der Bevölkerung, sondern in der Verlängerung der muthmaſslichen Lebensdauer der Einwohner. Je länger in einem gegebenen Staate das Leben der einzelnen Menschen dauert, desto mehr können diese ihre Kräfte und Anlagen entwickeln, desto stetiger kann die Nation, als ein Ganzes, zum Bessern fortschreiten. Es ist daher ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit, daſs in Europa oder wenigstens in mehreren Europäischen Staaten die Sterblichkeit gegen ehemals bedeutend abgenommen hat. [23]) Wie oft

---

22) In mehreren deutschen Reichsstädten, z. B. in Nürnberg, konnten nur Ehemänner in den Rath kommen.

23) Von einigen Ländern und Orten kennt man das Verhältnifs der Zunahme in Zahlen, S. *Edimb. Review.* Vol. XLV. S. 482. *De rationibus, quibus mors Berolini est censenda, Auct. J. E. Marsch.* Berlin, 1828. 4. und das Anm. 10. a. Werk. Die in so vielen Hinsichten (z. B. für Leibrenten) wichtige Lehre von der Berechnung der muthmaſslichen Lebensdauer der Menschen hat durch diese und andere neuere Untersuchungen eine ganz neue Gesalt gewonnen. Alle ältere Berechnungen dieser Art sind nicht

wurden während des Mittelalters die Europäischen Nationen in der Entwickelung und Gesaltung ihres geistigen Lebens und ihrer bürgerlichen Einrichtungen durch die Seuchen unterbrochen und selbst zurückgesetzt, welche, Europa durchwandernd, einen grofsen Theil der Bevölkerung wegrafften!

Jedoch, wie sehr auch bey einer Nation die Lebensdauer der Menschen zunehme, und wenn auch die allmählige Erneuerung der Nation nicht durch ausserordentliche Unfälle und Begebenheiten unterbrochen wird, nach einer Reihe von Jahren ist die Nation dennoch in Beziehung auf die Individuen, aus welchen sie vormals bestand und aus welchen sie jetzt besteht, eine neue Nation. Nun kann zwar, wie die Geschichte der Hindus, der Chinesen, der Beduinen und so mancher anderer Nationen und Stämme lehrt, der gesellschaftliche

---

weiter brauchbar. Auch die neuesten müssen von Zeit zu Zeit wieder durchgesehen d. i. mit den späteren Erfahrungen verglichen werden. Eine Rechnung, die in dem einen Lande, zutrifft, kann dennoch, auf ein anderes Land angewendet, irrig seyn. Dasselbe gilt sogar von einzelnen Orten. (Die neuesten Tafeln dieser Art sind die, welche die Britische Regierung bekannt gemacht hat.) — Es wäre zu wünschen, dafs man genügende Data hätte, um diese Berechnungen auf frühere Zeiten etc. ausdehnen zu können. Wie die Römer die muthmafsliche Lebensdauer der Menschen berechneten, ersieht man aus der l. 68. *D. ad l. Flacidiam.* Entweder waren die Römer mit den Regeln, nach welchen solche Berechnungen zu machen sind, nur wenig bekannt, oder es war bey ihnen die Dauer des menschlichen Lebens weit kürzer, als bey uns.

und der bürgerliche Zustand einer Nation, ungeachtet jener Wiedergeburth, Jahrhunderte ja Jahrtausende lang ohngefähr derselbe bleiben. Die Erziehung, der Volksglaube, der Nationalcharakter, (eine Kraft, welche, wie die Lebenskraft, mehr in ihren Folgen, als ihrem Wesen nach erkennbar ist,) der Drang äusserer Verhältnisse können einzeln oder zusammen auch das scheinbar Unmögliche möglich machen. In der Regel aber, oder wenigstens bey den Nationen Deutschen Ursprungs, vererbt sich die Denk- und Sinnesart des alternden Geschlechts auf das heranwachsende nie unverändert. Ja, wenn durch eine ausserordentliche Begebenheit, durch eine Revolution, durch die Verbreitung eines neuen Glaubens, durch einen Krieg, der Zustand einer Nation wesentlich verändert wird, so wird in der Jugend sogar ein ganz neues Geschlecht heranwachsen, während das Alter mehr oder weniger dem Alten zugethan bleibt. — Es hat also die Regierung, wenn sie anders ihrer Pflicht, den Staat vor inneren Erschütterungen zu bewahren, Genüge leisten will, die Veränderungen zu beobachten und zu beachten, welche sich mit den Ansichten und den Ansprüchen der Nation in der Regel schon deswegen begeben müssen, weil mit der Zeit ein neues Geschlecht an die Stelle des vormaligen tritt. Sie hat auf diese Veränderungen um so sorgfältiger ihre Aufmerksamkeit zu richten, je leichter das, was sich nur allmälig und nur stufenweise anders gestaltet, dem

Blicke des Beobachters entgeht, und um so mehr, je schwerer es den Regierungen, (wie den einzelnen Menschen,) wird, sich zu überzeugen, dafs sie gealtert haben, dafs sich der Verlust der Jugendkraft nicht länger durch Kunst verschleyern lasse. Doch vergeblich wurde das Pabsthum, vergeblich wurde in Frankreich das Königthum von der Stimme der Zeit gewarnt! — Andererseits gedeiht eine neue Verfassung, welche in einem Staate eingeführt worden ist, erst dann freudiger, wenn ein neues Geschlecht, das Geschlecht, das in der neuen Welt erzogen worden ist, heranwächst. Schon unter den Stuarts hatte Grofsbritannien die Gesetze, welche bis auf diesen Tag als die Grundlagen der Britischen Verfassung betrachtet werden. Aber nur nach und nach, nur langsam, wurde, indem sich der Geist der Nation mit dem Geiste der Verfassung verschmolz, der todte Buchstabe ein lebendiges Wort. [24])

Der Wechsel der Individuen, aus welchen eine Nation besteht, hat nach der Verschiedenheit der

---

24) Wie *Blakstone* und *Hallam (the constitutional history of England* Vol. III. p. 343.) bemerkt haben. Frankreich darf hoffen, dafs seine neue Verfassung von Jahr zu Jahr mehr Festigkeit gewinnen werde, da das neue Geschlecht von Jahr zu Jahr zu einem gröfseren Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten gelangt. (Der oben genannte Dupin hat das durch Berechnungen anschaulich gemacht.) Es würde daher zur Befestigung dieser Verfassung beytragen, wenn man das Alter, welches zur Wählbarkeit für die zweyte Kammer erfordert wird, von 40 Jahren auf 30 Jahre herabsetzte.

Verfassungen bald ihre besonderen Vortheile, bald ihre besonderen Nachtheile. In der Einherrschaft verjüngt sich von Zeit zu Zeit die Regierung und das Volk, weil das Oberhaupt des Staates von Zeit zu Zeit wechselt. Wünsche, welche der dermalige Fürst unerfüllt läfst, verwandeln sich in Erwartungen, die man von dem Regierungsnachfolger hegt, und dann, wenn der Fall der Regierungsnachfolge eintritt, in Ansprüche. Der neue Fürst, des Herrschens noch nicht müde, zuweilen noch ein Jüngling, vielleicht auch gegen seinen Regierungsvorfahrer unfreundlicher gestimmt, schafft und neuert, bis dafs dieselben Hoffnungen, die ihn einst umgaben, seinen Regierungsnachfolger aufsuchen. [25]) Die Neuerungsscheu der Adelsherrschaft hat nichts so sehr zu fürchten, als den Wechsel der Individuen, aus welchen die herrschende Körperschaft besteht. Wie dieser Gefahr vorzubeugen sey, lehrt am besten die Verfassung und die Geschichte des Freystaates von Venedig, dieses Ideales einer Aristokratie.

III. Von der gedeihlichen Erneuerung der Bevölkerung.

Nur dann darf eine Nation hoffen, dafs der Nachwuchs, durch welchen sie ergänzt wird,

---

25) Jedoch gilt alles dieses vorzugsweise von der unbeschränkten Einherrschaft. — Wie lange dauert in den Europäischen Monarchieen, nach einer Durchschnittsrechnung, die Regierungszeit eines Fürsten?

gedeihen werde, wenn die Kinder an Körper und Geist gesund und unter Verhältnissen zur Welt kommen, welche ihnen die Pflege und die Erziehung verbürgen, deren sie, um taugliche und nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, bedürfen.

Zu dem Gedeihen des Nachwuchses trägt daher alles das bey, was auf den Gesundheitszustand, auf die geistige und sittliche Bildung oder auf den Wohlstand der Nation überhaupt einen wohlthätigen Einflufs hat, alles das, was die Regierung für das eine oder das andere dieser Nationalinteressen thut. Ueberdiefs aber giebt es eine eigenthümliche Bürgschaft für die gedeihliche Erneuerung der Bevölkerung. Diese ist, dafs die Kinder in der Ehe erzeugt werden.

Nur eheliche Kinder sind ein gedeihlicher Nachwuchs. Der Beweis liegt schon in der unverhältnifsmäfsig grofsen Sterblichkeit, welche unter den unehelichen Kindern herrscht. Und was vermögte ihnen das Beyspiel ehelicher und elterlicher Liebe zu ersetzen, dessen sie fast ohne Ausnahme entbehren? Alle die Gesete und Mafsregeln, welche die Folge haben, dafs sie die Zahl der unehelichen Kinder vermehren, können, wenn überhaupt, nur durch einen Nothstand d. i. nur mit dem Grunde vertheidiget werden, dafs sie einem noch gröfseren Uebel vorbeugen. — Auch in dieser Hinsicht sind die Gesetze verwerflich, welche nur denen das Heyrathen gestatten, die

nachweisen können, dafs sie die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben eines Hauswesens besitzen. *Naturam furca expellas, tamen usque recurret.* Das Gesetz, welches den unehelichen Kindern die Vaterschaftsklage versagt, [26]) scheint allerdings mehr als hart zu seyn. Aber die Frage kann so gestellt werden: Sollen die Gesetze den Angriff auf die weibliche Tugend zu schwächen oder sollen sie die Vertheidigung derselben zu verstärken suchen? Wenn die Bemerkung gegründet ist, die man (in Frankreich) gemacht hat, dafs unter den Kindern, welche ausser der Ehe erzeugt werden, die Zahl der Mädchen weit überwiegender ist, als unter den ehelichen Kindern, so spricht das für die Wahl des letzteren Ausweges. Findelhäuser sind unter einer jeden Voraussetzung ein Uebel, höchstens in sehr grofsen Städten ein nothwendiges.

Auch die Ehegesetze, namentlich diejenigen, durch welche die Ehehindernisse bestimmt werden, können für die gedeihliche Beschaffenheit der Nachkommenschaft gewisse Bürgschaften enthalten. — Wenn auch frühe Ehen für die Gesundheit der Eheleute und der Nachkommenschaft ohne nachtheilige Folgen seyn sollten, (wofür die Nachrichten, welche man in Reisebeschreibungen von den frühen Ehen der Wilden findet, zu sprechen scheinen,) so können

---

26) *Code civil des Français.* Art. 341. Vgl. Bd. III. S. 178.

doch die Gesetze, welche die Ehemündigkeit über das Alter der Mannbarkeit hinausrücken, in dem sittlichen Interesse der Kinder, wenigstens was civilisirte Völker betrifft, recht wohl vertheidiget werden. Wenn auch ein Gesetz, welches das Heyrathen nur bis zu einem gewissen Alter gestattete, keinesweges zu billigen seyn würde, [27]) so läfst sich doch sehr viel für die Gesetze sagen, welche mit der Abschliefsung einer zweyten Ehe in dem Falle, dafs Kinder aus der ersten Ehe am Leben sind, gewisse Rechtsnachtheile verbinden. Aehnliche Bemerkungen lassen sich über die kanonischen Ehehindernisse der Verwandtschaft, des Ehebruchs, des Gattenmordes, der Glaubensverschiedenheit machen. Alle diese Ehehindernisse kann man auch mit dem Interesse der Nachkommenschaft in Verbindung setzen. Das Ehehindernifs der Verwandtschaft beruht sogar allein oder vorzugsweise auf diesem Grunde. Von Ehen unter nahen Verwandten kann man kraft eines Naturgesetzes, das allgemein zu seyn scheint, nicht die stattlichsten Früchte erwarten. Wie tief sank das Königsgeschlecht der Ptolemäer, das Geschlecht, in welchem der Bruder die Schwester heyrathete! — Vielleicht sollte das Gesetz alle die vor der Abschliefsung einer Ehe warnen, deren

---

27) Nach *Plato* (*de legibus* L. VI.) geht das zum Kinderzeugen tauglichste Alter des Mannes vom 25sten bis zum 35sten Jahre.

Eltern und Voreltern mit einer Geisteskrankheit behaftet waren.

In einer Beziehung scheint die gedeihliche Erneuerung der Bevölkerung schlechthin das Werk der geheimnifsvoll waltenden Natur zu seyn, nämlich in sofern, als ohngefähr so viel Knaben als Mädchen gebohren werden. Jedoch darf man, was diesen Gegenstand also z. B. die Fragen betrifft, ob das Alter, in welchem Eheleute für sich und im Verhältnifs zu einander stehn, — ob die Lebensart (der Beruf) der Eltern — ob die Jahreszeit, in welche die Zeugung fällt, auf das Geschlecht der Kinder Einflufs habe, die Untersuchung noch keinesweges für geschlossen halten. [28])

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vorsorge des Staates für den Gesundheitszustand der Nation.

In dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft sind es Zauberer oder Priester, bey welchen man in Krankheiten, wenn diese nicht den zufällig

28) Man will in Frankreich bemerkt haben, dafs in den Departements, deren Bevölkerung sich vorzugsweise vom Ackerbaue nährt, das Verhältnifs zwischen den Knaben und Mädchen, welche gebohren werden, mehr zu Gunsten der ersteren stehe, als in den Departements, in welchen die Mehrzahl der Einwohner in den Fabriken arbeitet. S. Anm. 10.

entdeckten Heilmitteln weichen, Hülfe und Rettung sucht, sey es, weil das Bangen vor dem Tode oder weil das Unerforschliche des Uebels zu dem Glauben an das Walten unsichtbarer Mächte führt. Dieses Vertrauen zu der Heilkraft der Worte und Gebothe der Priester war wohl nicht selten der Keim, aus welchem sich eine, die gesammten Angelegenheiten des Stammes oder der Nation, die geistlichen und die weltlichen, umfassende Priesterherrschaft entwickelte, eine Herrschaft, welche dann der gesellschaftlichen Grundlagen ihrer Macht, der Gesundheitspflege, fortdauernd eingedenk seyn mufste. Daher die vielen ärztlichen Vorschriften, welche man in einer jeden Gesetzgebung, die von Priestern ausgieng, z. B. über reine und unreine Thiere, findet. [29]) Aber auch da, wo die Priester nicht zur Alleinherrschaft zu gelangen vermochten, überliefs ihnen der Staat oft noch lange, und obwohl schon in das Jugendalter vorgerückt, die Vorsorge für den Gesundheitszustand der Nation. So wie die Hierarchie der Lateinischen Kirche während des Mittelalters überhaupt so manche Ansprüche befriedigte, welche man jetzt an die Regierung (an die Polizey) macht und welche damals von den Regierungen unberücksichtiget blieben, so unter-

29) Z. B. in der altägyptischen, in der Mosaischen. In den heiligen Büchern der Aegyptier war das Heilverfahren für die verschiedenen Krankheiten genau vorgeschrieben. *Diod. Siculus* L. 1.

zog sie sich auch fast ausschliefslich der Vorsorge für den Gesundheitszustand der Europäischen Menschheit. Nicht nur stiftete sie und, unter ihrem Einflusse, die christliche Mildthätigkeit Krankenhäuser. Sondern es waren auch unter den Religionsgebräuchen, die sie vorschrieb oder empfahl, nicht wenige, welche als diätetische oder als psychologische Heilmittel wirkten, wie z. B. die gesetzlichen Fasten, die Wallfahrten, die Exorcismen.

Die Gesundheitspflege kann kaum anders als unter der Voraussetzung zu einer Angelegenheit des Staates werden, dafs die Heilkunde schon bedeutende Fortschritte bey einer Nation gemacht hat und, (der Grund und die Folge dieser Fortschritte,) der Beruf eines besonderen Standes geworden ist. Alsdann aber mufs sie fast unausbleiblich einen neuen Zweig der Regierungsgeschäfte bilden; schon deswegen, weil ein jeder Stand der bürgerlichen Gesellschaft das Interesse seines Berufs d. i. sein persönliches zu einem Anliegen des Staates und, wenn er irgend einen Einflufs hat, selten ohne Erfolg zu machen sucht. Es ist sogar zu befürchten, dafs, wenn und da nun Aerzte als Gesundheitsbeamte angestellt werden, die Vorsorge des Staates für den Gesundheitszustand der Nation eine unnöthige und mithin ungebührliche Ausdehnung erhalte. (Ohnehin braucht man nur ein neues Amt zu machen; die Geschäfte kommen nach.) Aber, wenn auch die Männer vom Fache über die Fragen zu entscheiden haben: Was

kann der Staat für die Gesundheitspflege thun? Welches sind die zweckmäfsigsten Mittel, den Gesundheitszustand der Nation zu erhalten und zu verbessern? so gehört doch die Frage: Soll die Regierung einschreiten? die Vorfrage, lediglich und allein für die Regierung selbst. [30])

Zur Beantwortung dieser Vorfrage kann man gewisse vergleichungsweise allgemeine Regeln aufstellen, wenn auch nicht eine jede dieser Regeln ein gleich sicherer Mafsstab für die Beurtheilung der einzelnen unter ihr enthaltenen Fälle ist und seyn kann. — Die Regierung kann und soll also einschreiten:

Erstens: Wenn und in wie fern der Eigenthümer einer Sache von der Freyheit seines Eigenthumsrechtes einen Gebrauch machen könnte, welcher das Leben oder die Gesundheit Anderer gefährden würde. Daher kann die Obrigkeit z. B. fordern, dafs bey der Aufführung neuer Gebäude auf die Festigkeit des Baues gehörig Bedacht genommen werde. Daher kann sie befehlen, baufällige Häuser niederzureifsen oder auszubessern. Daher kann sie verbiethen, innerhalb einer Stadt

---

30) Aus der *Medicina forensis* entwickelte sich in Deutschland die Staatsarzneywissenschaft oder die Staatsheilkunde, aus einem Theile das Ganze. Die Schriftsteller über diese Wissenschaft sind in den Forderungen, die sie an den Staat machen, nichts weniger als bescheiden. Vgl. Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen. Von Stoll. Zürich. III. Thl. 1812. 1813. 8.

Gewerbsanstalten anzulegen, welche unheilsame Dünste verbreiten. Daher hat sie über die Wahl und über die Beschaffenheit der Begräbnifsstätten Aufsicht zu führen.

Zweytens: Wenn und in wie fern eine gewisse Gefahr, mit welcher das Leben oder die Gesundheit der Menschen von der Natur bedroht ist, nur durch gemeinschaftliche Anstalten oder nur durch eine planmäfsige Handlungsweise Aller beseitiget werden kann. Daher darf und soll die Regierung z. B. gegen ansteckende Krankheiten, gegen die Pest, gegen das gelbe Fieber, gegen die Blattern, zweckdienliche Mafsregeln ergreifen. [31]) Daher können den Einwohnern eines Orts, der ungesundes Trinkwasser hat, die Kosten aufgebürdet werden, welche erforderlich sind, um gesünderes Wasser in den Ort zu leiten. Auch die Anstalten gegen Feuers- und Wassersgefahr lassen sich, wenn auch nur beziehungsweise, durch die aufgestellte Regel rechtfertigen.

Drittens: Wenn und in wie fern der Staat einem gewissen Vergehn, mit welchem das Leben oder die Gesundheit der Menschen bewandten Umständen nach besonders bedroht ist, vorbeugen kann. Daher ist z. B. der Handel mit Giften billig

---

31) Jedoch ist die Vorfrage die, ob eine Krankheit, z. B. das gelbe Fieber, epidemisch oder nur endemisch sey. — Mit Recht werden in mehreren Staaten die Blattern einer ansteckenden Krankheit gleichgestellt.

einer gewissen Aufsicht zu unterwerfen. Dasselbe gilt von dem Handel mit solchen Lebensmitteln, welche leicht auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht werden können. Selbst das Tragen gewisser Waffen kann nach Zeit und Umständen mit Recht untersagt werden. Doch ist bey der Anwendung der vorliegenden Regel eben so sehr die gröfsere oder geringere Dringlichkeit der Gefahr als die gröfsere oder geringere Lästigkeit des Gegenmittels in Betrachtung zu ziehn.

Viertens: Weil und in wie fern der Staat seine Unterthanen vor den Gefahren zu behüthen hat, welchen sie bey der Vorsorge für ihre Gesundheit, aus Unbekanntschaft mit der Kunst der Gesundheitspflege, ausgesetzt sind. Zwar würde man viel zu weit gehn, wenn man von dem Staate forderte, dafs er seine Unterthanen überhaupt gegen die Gefahren der Unwissenheit zu schützen habe. Aber in dem vorliegenden Falle ist von der Unbekanntschaft mit einer eben so schwierigen als gefährlichen Kunst die Rede. Und nur das ist der Sinn der aufgestellten Regel, dafs der Staat nur denen die Ausübung der Heilkunde, der inneren und der äusseren, zu gestatten habe, welche eine öffentliche Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Einem Kranken glaubt Jedermann einen ärztlichen Rath ertheilen zu können. Oft widerspricht der eine Rath dem andern. Das Urtheil, welches der Staat über den Werth dieser Rathgeber und ihrer Rathschläge vorläufig fällt, setzt der Anmafsung

eines sehr zweydeutigen Rechts ein Ziel, ohne die Freyheit der Wahl gänzlich auszuschliefsen.

Fünftens: Wenn und in wie fern gewisse Individuen aus besondern Gründen unfähig oder verhindert sind, selbst für die Erhaltung ihres Lebens oder für ihre Gesundheit, überhaupt oder in einer gewissen Beziehung, Sorge zu tragen. Wer könnte es nicht billigen, wenn z. B. Todtenhäuser errichtet werden, um dem Lebendigbegraben vorzubeugen, oder wenn (in Grofsbritannien) das Gesetz die Arbeitsstunden der Kinder in den Kunstwerkstätten beschränkt, oder wenn die Regierung das Verboth erliefse, die Neugebohrnen während der Wintermonate in der Kirche zu taufen? [32])

Endlich sechstens kann man noch die Frage aufwerfen, ob und wie sich der Staat des Unterrichts in der Heilkunde und der Vervollkommnung dieser Wissenschaft anzunehmen habe. Jedoch die Beantwortung dieser Frage bleibt dem folgenden Buche vorbehalten.

Auch abgesehn von den Mafsregeln, welche die Regierung in dem Interesse der Gesundheitspflege ergriffen hat oder ergreifen kann, ist der

---

32) Die Nothwendigkeit, ein solches Verboth zu erlassen, scheint aus der Thatsache hervorzugehn, dafs die Sterblichkeit der Neugebohrnen in den Wintermonaten weit gröfser ist, als in den Sommermonaten. Diese Thatsache ist in Italien und in Frankreich durch die Sterblichkeitstabellen in Gewifsheit gesetzt worden. Vgl. die Zeitschrift: *Le Globe.* Sept. 1828.

Staat eine von den Ursachen, welche auf den Gesundheitszustand der Nation Einfluſs haben; und nicht die unbedeutendste. Wenn ein jeder Mensch die Erfahrung an sich machen kann, daſs sein körperliches Wohl- oder Uebelbefinden von seinem geistigen mehr oder weniger abhänge, wie könnte es für den Gesundheitszustand einer Nation gleichgültig seyn, ob sie durch den Geist ihrer Staatsverfassung zur Entwickelung und Arstrengung ihrer geistigen Kräfte mehr oder weniger aufgefordert wird? ob sie mehr oder weniger Ursache hat, mit der Regierung, unter welcher sie steht, zufrieden zu seyn? ob die Gesetze die Ausbrüche leidenschaftlicher Rohheit mehr oder weniger verhindern? Es wäre der Mühe werth, Thatsachen zu sammeln, aus welchen sich die Verschiedenheit des psychischen Einflusses, welchen die Staaten, nach der Verschiedenheit ihrer Verfassungen und Einrichtungen, auf die Lebensdauer der Menschen haben, mit einiger Gewiſsheit abnehmen lieſse.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vorsorge des Staates für die Ausbildung der Körperkraft der Nation.

Bey den Griechen war ein Haupttheil der Erziehungskunst — die Gymnastik. Nicht auf

Leibesübungen beschränkte sich das Gebieth der Gymnastik; es umfaſste Alles das, was nach unseren Ansichten zu der physischen Erziehung gerechnet zu werden pflegt. Wenn in den alt-griechischen Freystaaten auf diesen Theil der Erziehung eine besondere Sorgfalt verwendet wurde, so geschah es nicht etwa blos, um den Körper für den Waffenkampf tauglicher zu machen; vielmehr wurde von den Griechen auch der sittliche Werth der Gymnastik und dieser sogar vorzugzweise in Anschlag gebracht. [33])

Jedoch hier ist nur von der Kunst die Rede, welche dem Körper Stärke, Beweglichkeit und Behendigkeit durch Leibesübungen zu geben lehrt, welche also im Halten des Gleichgewichts, im Laufen, Springen, Steigen und Klettern, im Heben, Ziehen und Werfen, im Ringen und Boxen, im Reiten und Schwimmen nach Regeln unterrichtet, — oder von der Turnkunst, wenn man anders dieses Wort zur Bezeichnung der Kunst der Leibesübungen überhaupt gebrauchen darf. [34])

In den letztverflossenen drey Jahrhunderten war diese Kunst fast in allen ihren Theilen bey den meisten Europäischen Nationen in Verfall oder in Vergessenheit gerathen. Seit der Einführung des

---

33) S. Hochheimer's System der Griechischen Pädagogik. (II. Bde. Gött. 1788. 8.) I, 10.

34) Lehrbuch der von Friedrich Ludwig Jahn, unter dem Namen der Turnkunst, wiedererweckten Gymnastik. Mit Kupfern. Herausg. v. Bornemann, Berlin. 1814. 8.

Schiefsgewehres bedurfte der Krieg oder schien der Krieg der Hülfe jener Kunst weniger zu bedürfen. Auch die Theilung der Arbeiten oder die Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen Gesellschaft mufste das Ihrige dazu beytragen, bey Vielen das Interesse an einer Kunst zu schwächen, deren beste Pflegerinn und Lehrerinn die Noth ist. Die altdeutsche Sitte, die Kraft und Behendigkeit des Körpers in Spielen zu erproben, [35]) hatte sich nur noch hin und wieder oder nur noch in einigen vereinzelten Erscheinungen erhalten. Das Christenthum enthielt nicht, wie z. B. die Götterlehre der Griechen, Aufforderungen zu Spielen dieser Art.

Jedoch in dem laufenden Jahrhunderte ist in mehreren Europäischen Ländern, z. B. in Deutschland und in England, die Kunst der körperlichen Uebungen wissenschaftlich erneuert und selbst in einem gewissen Grade ins Leben zurückgerufen worden. Die Frucht einer Zeit, welche Alle zu den Waffen rief, einer Zeit, welche, nach Allem greifend, bald das Gealterte umgestaltete, bald das Veraltete wieder herstellte, eröffnet diese Erscheinung zugleich eine sehr erfreuliche Aussicht in die Zukunft.

Denn nicht auf ihren unmittelbaren Zweck beschränkt sich das Interesse dieser Kunst, so hoch

---

35) *Taciti Germania*, c. 24. Aus diesen Waffenspielen entwickelten sich späterhin die Turneye, (Gegen diese richtete die Kirche ihre Bannstrahlen.)

auch schon dieses Interesse anzuschlagen seyn würde. So wie sich der Charakter der Menschen in ihrer äusseren Haltung und in ihrem Gange offenbart, so wirkt auch umgekehrt die Ausbildung, welche dem Körper gegeben wird, auf den Charakter zurück. Je kunstgerechter d. i. je naturgemäfser diese Ausbildung ist, desto wohlthätiger ist der sittliche Einflufs derselben. Der Charakter der heutigen Europäischen Nationen steht zwar unter dem Einflusse so vieler und so verschiedenartiger (daher oft einander entgegenwirkender) Ursachen, dafs es schwer ist, einzelne Züge oder Aeusserungen des Nationalcharakters auf ihre Quelle zurück zu führen. Doch beurkunden noch immer einzelne Thatsachen und Erscheinungen, z. B. mehrere Auftritte in den Kriegen der Französischen Revolution, dafs mit dem Körper auch das Gemüth an Kraft und Stärke gewinne.

Von dem Unterrichte in Leibesübungen, als einer Angelegenheit der Regierung, in dem folgenden Buche, in welchem von dem Unterrichte überhaupt, in wie fern sich die Regierung desselben annehmen soll, die Rede seyn wird. Jedoch, auch wenn die Regierung die Vorsorge für die Ausarbeitung des Körpers der Nation selbst überläfst, kann sie für diesen Zweck noch immer mittelbar, auf mehr als eine Weise, thätig seyn. So würde gewifs, wenn in Deutschland die alte Freyheit der Jagd wieder hergestellt werden könnte, der kriegerische Geist der Nation nicht wenig gewinnen.

Die Englische Sitte des Boxens hat unter anderm das für sich, dafs sie, (wie ein Richter in England bemerkte,) meuchlerische Angriffe seltner macht. Der Gebrauch, der in einigen Kantonen der Schweiz bis auf diesen Tag besteht, dafs öffentliche Wettkämpfe im Ringen, Schwingen und Werfen gehalten werden, verdiente überall Nachahmung. Auf jeden Fall ist zu bedauern, dafs einige Deutsche Regierungen durch die Zeitumstände veranlafst wurden, das Turnen in dem Lichte einer bedenklichen Neuerung zu erblicken.

Das
ZWEY UND DREYSSIGSTE BUCH
VOM STAATE
oder
DER REGIERUNGSLEHRE ZWÖLFTES BUCH.

Von der
Vorsorge des Staates für die Kultur der Nation.

EINLEITUNG.

Die Erzeugnisse der Denkkraft des Menschen oder, wie sie hier genannt werden sollen, die Erzeugnisse des menschlichen Geistes sind Vorstellungen und die verschiedenen möglichen Verbindungen, in welche die Vorstellungen mit einander gesetzt werden können. Der Inbegriff der möglichen Erzeugnisse des menschlichen Geistes ist die Gedankenwelt (die intelligible Welt) des Menschen. Zwar sind auch die Veränderungen, welche der Mensch planmäfsig hervorbringt, sey es dafs seine Thätigkeit auf sein Gemüth, oder auf seinen Körper, oder auf die Aussenwelt gerichtet ist, beziehungsweise Erzeugnisse seines Geistes. (Das ist z. B. der

Grund des Zusammenhanges, in welchem der Geld-reichthum einer Nation mit ihrem geistigen Reichthume steht.) Jedoch, diese verschiedenen möglichen Anwendungen, welche der Mensch von den Erzeugnissen seines Geistes machen kann, sind der Aufgabe des vorliegenden Buches fremd.

Die Erzeugnisse des menschlichen Geistes sind Güter, weil und in wie fern sie einen Werth haben d. i. aus irgend einem Grunde ein Gegenstand des Begehrungsvermögens sind. Man kann diese Güter, um sie von andern Arten der Güter zu unterscheiden, geistige Güter nennen.

Das geistige Vermögen einer Person ist der Inbegriff der geistigen Güter, welche eine Person besitzt. Die Kultur ist der Erwerb eines geistigen Vermögens und, in der engeren Bedeutung, der Erwerb geistiger Reichthümer. [1]) Geistiger Reichthum ist ein geistiges Vermögen, welches die thierische Nothdurft seines Besitzers übersteigt.

Das geistige Vermögen einer Nation ist der Inbegriff der geistigen Güter, welche den einzelnen Mitgliedern einer Nation, als solchen, gehören. Diese Güter sind nicht nur dem Rechte nach, sie sind auch in der Wirklichkeit ein Ganzes, weil und in wie fern die Gedankenwelt eines jeden Einzelnen im Volke mit der Gedankenwelt aller Uebrigen, kraft des gemeinschaftlichen Ursprunges und der

---

1) Das Wort: Kultur, wird in der Folge immer in seiner engeren Bedeutung genommen werden.

wechselseitigen Mittheilbarkeit unserer Vorstellungen, in dem Verhältnisse der Wechselwirkung steht. — Zwar scheint es, dafs der geistige Reichthum einer Nation, wenn und in wie fern die Erzeugnisse des Geistes in der Sprache und in der Literatur der Nation niedergelegt sind, auch ein von der Kultur der Einzelnen unabhängiges und gleichsam äusseres Daseyn habe. Jedoch, wenn auch die geistige Fortdauer einer Nation mit den Ueberlieferungen zusammenhängt, welche die Sprache und die Literatur der Nation enthält; so sind doch diese Ueberlieferungen ein todter Buchstabe, wenn sie nicht das lebende Geschlecht zu benutzen versteht. Die Griechen und die Römer, ungeachtet sie so viele Meisterwerke aus dem goldenen Zeitalter ihrer Literatur besafsen, verfielen dennoch in einen Zustand geistiger Verarmung und Entartung.

Die Methodenlehre der Kultur ist das Gegenstück der Wirthschaftslehre oder derjenigen Wissenschaft, welche man gewöhnlich die Staatswirthschaftslehre (*économie politique, political economy*) nennt. So wie diese von Sachgütern oder von Sachen, in so fern sie einen Werth haben, handelt, so handelt jene von geistigen (oder intellektuellen) Gütern. So wie diese die Aufgaben zu beantworten hat: Wie werden Sachgüter erzeugt? wie werden sie erworben? so hat jene dieselben Aufgaben in Beziehung auf geistige Güter zu beantworten u. s. w. Diese Vergleichung der

einen Wissenschaft mit der andern ist nicht ein leeres Spiel des Witzes. Sie führt, auch indem sie die Ungleichartigkeit der wirthschaftlichen und der geistigen Güter in mehr als einer Hinsicht anerkennen muſs, zu Resultaten, welche bald für den Inhalt oder für die Begrenzung jener Wissenschaften, bald für die Ordnung des Vortrages von Wichtigkeit sind. Sie liegt der folgenden Darstellung der ersteren Wissenschaft überall zum Grunde, wenn es auch genügen wird, die Verwandtschaft zwischen beyden Wissenschaften hier ein für allemal angedeutet zu haben oder in der Folge wenigstens nur gelegentlich auf diese Verwandtschaft zurück zu kommen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Erzeugnissen des menschlichen Geistes, diese als Güter betrachtet.

Die Erzeugnisse des menschlichen Geistes können überhaupt einen zweyfachen Werth haben, einen absoluten und einen relativen. Sie haben einen Werth an sich, wenn und in wie fern sie zur Befriedigung eines Bedürfnisses des Menschen unmittelbar tauglich sind; sie haben einen Werth beziehungsweise, wenn und in wie fern der Mensch für ein gewisses geistiges Gut ein anderes Gut von seinen Mitmenschen eintauschen kann. So hat

z. B. die Rechtswissenschaft einen absoluten Werth, weil sie lehrt, wie die Menschen in Ruh und Frieden mit einander leben können; sie hat einen relativen Werth, weil und in wie fern sie den Rechtsgelehrten zu Geld oder Macht und Einflufs verhilft. — Die Erzeugnisse des menschlichen Geistes können nur in so fern einen relativen oder Tausch-Werth haben, als sie an und für sich tauglich sind, irgend ein Bedürfnifs der Menschen zu befriedigen. Ihr relativer Werth beruht überdiefs seinem Wesen nach auf dem Leben der Menschen in Gesellschaft und auf der Beschaffenheit ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse.

Ein jedes Erzeugnifs des menschlichen Geistes kann einen Werth haben, aber nicht ein jedes dieser Erzeugnisse hat einen Werth. Es ist sogar, z. B. von Rousseau, die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt die Kultur, wenn sie die thierischen Bedürfnisse des Menschen übersteige, wenn sie mehr leiste, als dem Menschen den Kunsttrieb (den Instinkt) der Thiere zu ersetzen, ob also der Reichthum an geistigen Gütern ein Gut sey. Zwar kann man, wenn man die Kultur in ihrem Zusammenhange mit dem sittlichen Interesse der Menschen betrachtet, über die Beantwortung jener Frage schwerlich in Zweifel seyn. Jedoch, so wie jener Frage das Lob gebührt, dafs sie an die Verschiedenheit der Interessen, auf welche die Kultur bezogen werden kann, erinnert, so liegt ihr auch die nichts weniger als müfsige Frage zu Grunde: Was

hat die Menschen bestimmt, ihre geistige Kraft theils überhaupt theils bald in der bald in einer andern Richtung zu entwickeln? die Aufgabe also, welche die allgemeine Geschichte der Kultur, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bildsamkeit der Nationen, zu beantworten hat. [2])

Mehrere Nationen, z. B. die Griechen, die Skandinavier, die Peruaner, haben den Ursprung ihrer Kultur auf ein Wunder zurückgeführt, auf den Unterricht, den einst die Nation den Offenbarungen überirdischer Wesen verdankte. In der That darf man auch in einer allgemeinen Geschichte der Kultur nicht der ausserordentlichen Menschen vergessen, welche bey einer Nation plötzlich aufstehen können, noch der besondern Fälle, da ein hochbegabter Fremdling unter einer noch unkultivirten Nation erscheint. Jedoch giebt es gewisse allgemeine Gesetze, welchen die Kultur in ihrem Ursprunge und in ihrem Gange gehorcht, und welchen selbst ausserordentliche Erscheinungen in einem gewissen Grade unterworfen sind.

Geht man, um einen geschichtlichen Standpunkt zu gewinnen, von der Voraussetzung aus, dafs die Menschen die Entwickelung ihrer Geisteskräfte sich selbst und nicht einem Wunder verdanken, so biethen sich als Grundursachen der Kultur zuerst das Verhältnifs der Menschen zur

---

2) Die Literatur dieser Geschichte findet man in Beck's allgemeiner Weltgeschichte. 1. Th. Einleit. §. 11.

Aussenwelt und das Verhältnifs des Menschen zu seinen Mitmenschen dar. In dem einen und in dem andern Verhältnisse ist es entweder der Trieb der Selbsterhaltung, (entweder ein Nothstand,) oder ein Vortheil, welcher den Menschen zur Anstrengung und Entwickelung seiner geistigen Kräfte bestimmt. Dringender ist der erstere Grund, folgenreicher der letztere. Noth ist die Mutter der Kultur; dem Vortheile verdankt die Kultur ihre Erziehung. Der eine Grund ist mit dem andern mannigfaltig verschlungen; wie oft z. B. ist ein Kunstwerk die Frucht der Noth seines Meisters, ungeachtet es nur wegen eines Bedürfnisses der Tagessitte einen Werth hat.

Die Nothwendigkeit, in welche die Natur die Menschen versetzt hat, dafs sie sich, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen und ihren Körper gegen die zerstörenden Einwirkungen der Aussenwelt, (des Klima's, der Witterung, der Thierwelt,) zu schützen, geistig und körperlich anstrengen müssen, ist die eine, wo nicht die einzige, Grundursache der Kultur. Nur auf das Machtwort der Noth hört die Trägheit des Naturmenschen. Wie die Kunsttriebe der verschiedenen Thiergattugen mit der Art, wie eine jede einzelne Thiergattung ihre Nahrung zu suchen und mit den Feinden oder Gefahren, die sie zu meiden oder zu bekämpfen hat, in Verhältnifs stehen, so ist auch die Kultur der Menschen und Völker dem Grade und der Art nach durch den Kampf bedingt, welchen die

Menschen zur Erhaltung und Vertheidigung ihres Lebens mit der Aussenwelt zu bestehen haben. Nicht da, wo die Natur den Menschen der Sorge und Arbeit für sein körperliches Wohlseyn fast ganz überhoben zu haben scheint, nicht auf den glücklichen Inseln der Südsee, hat man die Geistesbildung in ihrer höchsten Blüthe gefunden. Dagegen erregen die Arbeiten und Erfindungen Bewunderung, durch welche in dem äussersten Norden von Amerika die Esquimeaus den Kampf mit einem unwirthbaren Klima zu unterhalten vermögen. Von dem Einflusse aber, welchen die Verschiedenheit der Art, wie die Menschen ihren Lebensunterhalt gewinnen, auf die Beschaffenheit der Kultur hat, kann man sich schon durch einen Blick auf die heutigen Europäischen Staaten — auf die Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen Gesellschaft — unterrichten.

Keine Nation, deren Zeit und Arbeit von der Vorsorge für des Leibes Nahrung und Nothdurft ganz oder gröfstentheils in Anspruch genommen wird, kann auf der Bahn der Kultur bedeutende Fortschritte machen. Die Kultur ist ein Luxus des Geistes; mufs der Körper schaffen, so kann der Geist nicht schwelgen. — Wenn auch nicht eine jede Nation, welche Ackerbau trieb, schon deswegen durch geistige Bildung sich auszeichnete, so ist doch keine Nation, welche nicht Ackerbau trieb, zu einer höheren Kultur gelangt, und so begann doch bey allen den Nationen, welche zu

einer höheren geistigen Bildung gelangt sind, mit der Einführung des Ackerbaues ein neuer Zeitabschnitt in der Geschichte ihrer Kultur! Oft erhielt sich daher das Andenken an diese Begebenheit in der Feyer eines Festes oder in der Verehrung einer Gottheit, wie z. B. bey den Griechen in dem Dienste der Ceres. Der Hauptgrund aber, warum der Ackerbau einen so wohlthätigen Einfluſs auf die Kultur hat, liegt darinne, daſs unter den verschiedenen Arten, wie die Menschen ihre Nahrung unmittelbar gewinnen können, allein der Ackerbau einen solchen Ueberschuſs an Lebensmitteln gewähren kann, daſs eine Nation in den Stand gesetzt werde, einen bedeutenden Theil ihrer Zeit und Arbeit auf die Ausbildung ihrer geistigen Kräfte zu verwenden.

Indem der Ackerbau diese Folge hat, macht er zugleich die Vertheilung der verschiedenen Arten der Arbeit unter verschiedene Arbeiter und Stände und so diejenige Veränderung in der bürgerlichen Gesellschaft möglich, welche vorzugsweise und aus denselben Gründen sowohl zur Vermehrung des geistigen als zur Vermehrung des Geldreichthumes einer Nation beyträgt. Jedoch scheint es, daſs noch eine andere Ursache — die Zunahme der Volkszahl — hinzu kommen muſs, wenn sich an die Einführung des Ackerbaues die Vertheilung der Arbeiten mit ihren Folgen auch wirklich anreihen soll. Von der Zeit an, da die Völker Deutschen Ursprungs in der beurkundeten Geschichte hervor-

treten, bis zu der sogenannten grofsen Völkerwanderung, scheinen diese Völker, obwohl mit dem Ackerbaue bekannt, dennoch in der Vertheilung der Arbeiten und daher in der Kultur nur geringe Fortschritte gemacht zu haben; was man sich kaum anders erklären kann, als dafs bey ihnen die Zunahme der Volkszahl durch die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft z.B. durch die Leibeigenschaft, so wie durch ewige Kriege und Fehden zurückgehalten wurde. Auch die Zerstörung des Weströmischen Reichs veränderte wenig oder nichts in diesem Zustande der Dinge; mehr die Bekehrung jener Völker zum Christenthume, da zugleich die Vorsorge für geistige und sittliche Bildung die Angelegenheit eines eigenen Standes, der Geistlichkeit der christlichen Kirche, wurde. Jedoch erst dann, als sich in den Staaten Deutschen Ursprungs die städtischen Gewerbe von der Landwirthschaft sonderten, eine Folge des Wachsthumes der Bevölkerung, nahm die Nationalkultur und mit ihr zugleich der Nationalwohlstand einen lebhafteren Aufschwung.

Auch nachdem eine Nation den Ackerbau und die Vertheilung der Arbeit bey sich eingeführt hat, ist ihr Kulturzustand durch das Wogen der Volkszahl mehr oder weniger bedingt. Allerdings hat nunmehr die Kultur ihr eigenes Leben, ein Leben, in welchem sich Alles, was dem Menschen als Menschen theuer und werth ist, vereiniget. Gleichwohl mufs sich die Noth, welche die Menschen zur

Entwickelung ihrer geistigen Kräfte ursprünglich bestimmte, in einer andern Gestalt d. i. als ein durch Uebervölkerung herbeygeführter Nothstand wiederholen, wenn die Nationen nicht auf der Bahn der Kultur stillstehen oder zurückschreiten oder auf Abwege gerathen sollen. So mächtig ist der Hang zur Trägheit, so mannigfaltig sind die Farben, in die er sich kleidet! Ueberdiefs hängt das Sinken der Bevölkerung eines Landes mit Ursachen zusammen, welche zugleich der Kultur unmittelbar Eintrag thun. Ueberall und von jeher (z. B. im Römischen Reiche) giengen daher Entvölkerung und Verfall der Kultur mit einander Hand in Hand. Dagegen scheinen andere Thatsachen, z. B. die Geschichte des Chinesischen Reichs, zu beweisen, dafs, so lange die Bevölkerung eines Landes im Zunehmen ist, die Kultur der Nation, sollte auch ihr Fortschreiten noch so sehr gehemmt seyn, wenigstens keine bedeutenden Rückschritte machen kann.

An die Reihe der Ursachen, durch welche die Kultur mit der Sorge für des Leibes Nahrung und Nothdurft zusammenhängt, schliefst sich eine andere an, deren Grundlage das Verhältnifs des Menschen zum Menschen ist.

Der Mensch ist von Natur ein geselliges und zugleich ein ungeselliges Thier. Wenn auch die Neigungen, auf welchen die erstere Eigenschaft beruht, z. B. die Geschlechtsliebe, die Liebe der Eltern zu den Kindern, der Sinn für die Freuden

des geselligen Lebens, der Werth, den der Mensch auf die Gunst oder auf den Beyfall Anderer legt, so viele Ursachen der Kultur sind, so dürfte doch der Ungeselligkeit der Menschen, dem Nothstande, in welchen sich die Menschen selbst durch ihre Ungeselligkeit versetzen, die oberste Stelle unter diesen Ursachen gebühren.

Einer der ersten Schritte zur Kultur war die Vereinigung verwandter Geschlechter zu einem Stamme. Aber, wo nicht die einzige, doch die Grundursache dieser Vereinigung lag in jenem Nothstande. Die Stammesverbindung war ursprünglich und ist nicht selten noch jetzt nur ein Schutz- und Trutzbündnifs gegen äussere Feinde d. i. gegen alle die, welche nicht zum Stamme gehören; unter Verwandten wurde es nur deswegen abgeschlossen, weil unter Verwandten der Verein am leichtesten zu Stande kommen konnte. Jedoch, so beschränkt auch der ursprüngliche Zweck der Stammesverbindung war, er nöthigte dennoch die Stammesgenossen, ihre Geisteskräfte auf mehr als eine Weise anzustrengen und zu entwickeln. Die Verbündeten bedurften der Waffen zum Schutz und Trutz. Auch die am wenigsten gebildeten Stämme haben doch irgend eine Art von Waffen und nicht selten sind ihre Waffen mit einer Kunstgefliessenheit gearbeitet, die in Verwunderung setzt. Ebenso bedurften die Verbündeten im Kriege eines Anführers. Auch bey denjenigen Stämmen, welche im Frieden des Gehorchens noch fast ungewohnt

sind, gilt im Kriege das Wort der Erfahrensten und Klügsten. Nimmt mau hierzu, wie viel im Kriege von der Beachtung der Oertlichkeiten, von der Benutzung der Zeit und Gelegenheit, von der Art des Angriffs, mit einem Worte, von der Kunst abhängt, wie die eigene Kraft durch Bündnisse gestärkt, die Kraft des Feindes durch Stiftung innerer Zwiespalts geschwächt werden kann, wie ein jeder Friedensschlufs das Werk einer mehr oder weniger künstlichen Berechnung ist, so wird man die Bedeutsamkeit jener Verbindungen oder Bündnisse für den Ursprung der Kultur desto erklärlicher finden. Und alle Staaten der Welt sind zugleich Schutz- und Trutzbündnisse. Was von dem Ursprunge der Kultur gilt, gilt auch von ihrem Fortschreiten. Ueberall und zu allen Zeiten hatten die auswärtigen Verhältnisse der Staaten, hatten die Veränderungen in der Kriegskunst einen mehr oder weniger erheblichen Einfluss auf die Kultur der Nationen. Diesen Einfluss beurkundet z. B. die Kulturgeschichte der heutigen Europäischen Nationen. — Gleichwohl kann die Kultur nur dann bey einer Nation bedeutendere Fortschritte machen, wenn der Krieg nicht mehr die ganze Kraft und Zeit der Nation in Anspruch nimmt. Der Krieg giebt der Kultur denn doch nur eine einseitige Richtung. Die Noth führt nur dann zu einer wahrhaft menschlichen Kultur, wenn sie den Menschen zur Entwickelung seiner Geisteskräfte zwingt, ohne ihm den Gegenstand gebietherisch vorzuschreiben,

auf welchen er seine Thätigkeit zu verwenden hat. Hieraus erklärt es sich z. B., wie bey den Römern, bey den Saracenen, und bey so manchen andern Nationen, die Zeiten ihrer gröfsten Macht schon vorüber waren, als bey ihnen die Kultur ihre höchste Stufe erlangte, oder wie Stämme, die in unaufhörliche Fehden mit einander verwickelt sind, Jahrhunderte lang in dem Kindesalter der Kultur beharren können. Auf der andern Seite aber mufs die Kultur einer Nation schon eine bedeutende Höhe erreicht haben, wenn ihr nicht ein langer Friede nachtheilig werden soll.

So wie aus dem Verwandtschaftsverhältnisse Stammesvereine hervorgehen, werden allerdings auch unter den Genossen eines und desselben Stammes gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen nothwendig. Ein jeder Stämmesverein ist seinem Wesen nach das Vorbild oder der Entwurf eines Staatsvereines. Jedoch dauert es noch lange, ehe die Stammesgenossen dem Rechte der Selbsthülfe gegenseitig entsagen. Die Rache ist süfs, das Gehorchen drückend. Und wer hätte die Macht, Frieden zu gebiethen? Aber erst dann greift die innere Gestaltung des Stammesvereines in den Gang der Kultur mächtiger ein, wenn die Stammesgenossen, der Selbstrache entsagend, einen Richter über sich anerkennen. Mit dem ersten Schritte zu diesem Ziele beginnt die Zeit der Entwilderung. Ein jeder Schritt, welcher sie diesem Ziele nähert, (denn nicht plötzlich tritt die Veränderung ein,)

bildet, wie der, mit welchem das Ziel erreicht wird, in der Kulturgeschichte des Stammes oder der Nation eine Abzeit. Die Urcinwohner von Neusüdwallis stehen nur wenig höher, als das Thier, denn sie scheinen keinen Begriff von einer bürgerlichen Ordnung zu haben. Die Deutschen hatten schon zu der Zeit, da es zuerst in ihrer Geschichte tagt, bedeutende Fortschritte in der Kultur gemacht; denn es war bey ihnen Sitte, dafs man der Selbsthülfe wegen einer erlittenen Beleidigung durch einen Vergleich d. i. mittelst einer Entsühädigung, (Wette, *compositio*,) welche der schuldige Theil zu entrichten hatte, vorbeugte oder Einhalt that; auch wurde schon dem Könige oder der Gemeinde eine Bufse wegen eines Friedensbruches entrichtet; ja es waren sogar auf gewisse Vergehen schon Leibesstrafen gesetzt. [3]) Jedoch vergiengen noch Jahrhunderte, ehe es gelang, die gesetzliche Nothwendigkeit der Entrichtung und Annahme einer Wette festzustellen. [4])

Diese Umwandelung der Stammesvereine in Staatsvereine, die Veränderung, dafs die Stammesgenossen, ursprünglich nur gegen äussere Feinde verbündet, nun unter sich Frieden stifteten, scheint,

---

3) *Taciti Germania* c. 12. 21.

4) Vgl. z. B. *Leges Longob.* I, 27, 1. *Capit. Caroli M. de a.* 798. c. 32. *de a.* 805. c. 5. — S. auch über die vielseitige Wichtigkeit des Kompositionssystemes für die Geschichte der Deutschen: Möser's Osnabrückische Geschichte I, 23.

mit wenigen Ausnahmen, nicht so zu Stande gekommen zu seyn, dafs die Stammesgenossen ihr gemeinsames Interesse besser verstehen oder würdigen lernten, sondern so, dafs der Mächtigste oder die Mächtigeren im Stamme den Uebrigen den Frieden vorschrieben, die Uebrigen zum Gehorchen nöthigten. Ungebundenheit hat für den Naturmenschen einen höheren Werth, als äussere Sicherheit. Aber der Mächtige will gebiethen, weil er gebiethen kann. Und wenn auch mit der Kultur die Ungleichheit unter den Menschen zunimmt, so können sich doch, selbst unter Stämmen, die auf einer sehr niedrigen Stufe der Kultur stehen, einzelne Menschen durch ausserordentliche Geistesanlagen oder durch ungewöhnliche Körperkraft oder durch ihre Vermögensumstände in dem Grade auszeichnen, dafs sie, gefürchtet oder verehrt, zu einem mehr oder weniger entscheidenden Ansehn über die übrigen gelangen. So erklärt es sich z. B., wie bey den meisten Stämmen und Völkerschaften die Herrschaft eines Einzigen die der Zeit nach erste Staatsverfassung war, [5]) wie bey andern schon frühzeitig eine Priesterherrschaft entstand, wie bey allen die Lebensart auf den ersten Abschlufs und auf die fernern Schicksale des Landfriedens mächtig einwirken mufste.

Wie auch dieser Friedensschlufs zu Stande komme, allemal wird und mufs er vergleichungs-

5) Vgl. *Aristot. Polit.* III, 9. 10.

weise einen wohlthätigen Einfluſs auf die Kultur des Stammes oder der Nation haben. Denn allemal bedarf es gewisser Einrichtungen und Maſsregeln, um den Frieden oder den Sieg der Stärkeren über die Schwächeren zu sichern, wenn es auch leichter ist, die Herrschaft zu erhalten, als sie zu erringen. Eine jede Staatsverfassung weckt oder nährt eine Menge Interessen, welche zur Anstrengung und Entwickelung der Geisteskräfte auffordern. Allemal hat eine Nation, welche sich in den Zwang der bürgerlichen Ordnung gefügt hat, da nunmehr die einzelnen Mitglieder des Vereins der Sorge für ihre Selbstvertheidigung überhoben sind, einen Ueberschuſs an Kraft, welchen sie für ihre geistige Ausbildung verwenden kann. — Gleichwohl kann jener Friede, sey es wegen des Inhalts der Bedingungen, unter welchen er ursprünglich abgeschlossen worden ist, sey es, daſs die siegende Parthey die ihr eingeräumte Macht miſsbraucht, zum Nachtheile der Kultur ausschlagen. Ja das muſs sogar die Folge von jenem Frieden seyn, wenn sich nicht aus demselben ein neuer Kampf entwickelt, der Kampf um die Theilnahme an oder um die Unabhängigkeit von der Macht, ein Kampf, in welchem sich in der That der ursprüngliche Krieg unter den Stammesgenossen, nur in einer andern Gestalt, erneuert. So schlieſst sich die Kulturgeschichte an die Staatengeschichte an.

Der Stammesverbindung, der menschlichen Gesellschaft überhaupt liegt der Verein, welchen die Natur selbst unter den Mitgliedern einer und derselben Familie gestiftet hat, und diesem wieder das Verhältnifs zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlechte zum Grunde. Wenn ein jedes andere gesellschaftliche Verhältnifs zu einem Kampfe führt, welcher nur durch einen mehr oder weniger sicheren Frieden beygelegt werden kann, so ist dieses Verhältnifs das geheimnifsvolle Band, welches die menschliche Gesellschaft zusammenhält. Wie würde es mit dieser stehn, wenn das Menschengeschlecht nur aus Männern bestände? Zwar kann auch das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern unter dem Bilde eines Kampfes gedacht werden. Und man hat sogar in der Kulturgeschichte von dieser Ansicht auszugehen, damit man jenes Verhältnifs in diesem seinen geschichtlichen Zusammenhange desto richtiger und vollständiger auffasse. So sind z. B. alle die mannigfaltigen Erfindungen und Künste, durch welche das weibliche Geschlecht, selbst bey den rohesten Stämmen und in den unwirthbarsten Landstrichen, z. B. selbst auf der äussersten Spitze von Südamerika, seine Reitze zu erhöhen sucht, so viele Mittel, die Waffen zu verstärken, welche die Natur dem Weibe gegen den Mann verliehen hat. Aber es gilt der Kampf nicht der Frage, ob? sondern nur der Frage, auf welche Bedingungen der Friede unter den streitenden Partheyen zu Stande kommen

soll. — Und nicht blos ihr Bestehen verdankt die menschliche Gesellschaft dem Verhältnisse zwischen beyden Geschlechtern. Auch die Art, wie sich die menschliche Gesellschaft in ihren verschiedenen Abtheilungen gestaltet, auch der Kulturzustand der einzelnen Stämme und Völkerschaften ist von jenem Verhältnisse, d. i. von der Art, wie es sich nach Zeit und Umständen stellt, abhängig. Je nachdem bey einer Nation der Mann der Leibherr oder der Gebiether oder nur der Schutz- und Schirmherr des Weibes ist, steht ihre Kultur niedriger oder höher, ist sie einseitiger oder vielseitiger und menschlicher.

Wenn die Ursachen der Kultur, von welchen bis hieher die Rede gewesen ist, in den äusseren oder zeitlichen Verhältnissen des Menschen ihren Grund haben, so beruht dagegen eine weitere Reihe dieser Ursachen auf dem geheimnifsvollen Zusammenhange, in welchem der Mensch mit der Geisterwelt steht, auf den Vorstellungen, die der Mensch von Gott und von seinem Verhältnisse zur Gottheit hat, sey es dafs er diese Vorstellungen einer mittelbaren oder einer unmittelbaren Offenbarung verdankt. Obwohl mit jenen Ursachen mannigfaltig verschlungen, sind doch diese Ursachen an sich und in ihren Wirkungen eigenthümlicher Art, der Urquell des höheren geistigen Lebens. Man wird kein Volk in der Geschichte nachweisen können, welches, ohne eine schon geistigere oder doch eine schon künstlicher aus-

gebildete Religion zu haben, bedeutende Fortschritte in der Kultur gemacht hätte.

Selbst bey den rohesten Stämmen verläugnet sich die Würde der menschlichen Natur nicht so ganz, dafs sie nicht die Idee der Gottheit wenigstens ahndeten, mag auch das Bild, unter welchen diese Idee bey ihnen tagt, noch so unvollkommen oder noch so entstellt seyn. 8) Aber nicht eben so finden wir überall einen Gottesdienst. Es giebt z. B. in Nordamerika Völkerschaften, welche an das Daseyn eines grofsen und guten Geistes glauben, der die Welt schuf und sie erhält, ohne dafs sie doch dieses Wesen durch Opfer oder sonst äusserlich verehren. Jedoch die Fälle dieser Art sind die seltneren. Die Scheu vor den Mächten, welche über das Schicksal der Menschen unsichtbar walten, lehrt auf Mittel Bedacht nehmen, den Zorn dieser Mächte abzuwenden oder zu versöhnen. Das Herz bedarf eines Gottesdienstes, gleich als einer Sprache mit Gott. Man kann sich sogar die Möglichkeit jener Fälle kaum anders als so erklären, dafs es dem Naturmenschen, der in dem Verhältnisse zu seinen Mitmenschen keine Ausdrücke und Symbole zur Bezeichnung eines Abhängigkeitsverhältnisses hat, auch in der Reli-

8) Wenn Reisende berichten, dafs sie bey einigen Stämmen überall keine Spur von einem Glauben an übermenschliche Wesen entdecken konnten, so ist doch zu erwägen, wie unvollkommen die Mittel waren, die ihnen zu Gebothe standen, um sich von dieser Thatsache zu unterrichten.

gion an einer symbolischen Sprache für diesen Zweck gebrechen konnte.

Nicht nur das Bedürfnifs eines äusseren sondern auch das eines öffentlichen d. i. eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes mufste sich den Menschen sehr bald aufdringen. Der Familienvater opferte mit den Seinigen oder für die Seinigen, damit er auch von denen, die sein Eigenthum oder sein Stolz waren, den Zorn der Götter abwendete, oder auch ihnen die Gunst der Götter zuwendete. Der älteste gemeinschaftliche Gottesdienst war wohl überall der Familiengottesdienst. Sehr bald aber mufste dieser auch zu einem Stammesgottesdienste führen. Die Verhältnisse waren dieselben.

Dieser Familien - und Stammesgottesdienst mufste nun unmittelbar ganz neue Ideen in Umlauf setzen, neue Verhältnisse begründen oder die schon bestehenden neu gestalten, neue Einrichtungen nothwendig oder räthlich machen. — Wenn sich auch die Menschheit unaufhörlich erneuert, die Individuen sind nur vorübergehende Erscheinungen; sie sterben ab, wie die Blätter eines Baumes. Aber in Gott ist kein Wechsel, weder Anfang noch Ende. Indem nun die Idee der Gottheit in den Menschen tagte, indem sie sich zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienste vereinigten, konnte ihnen der Abstand zwischen einer Idee, der Idee des Ewigen und Unvergänglichen, und ihrem eigenen Daseyn, nicht lange ein Geheimnifs bleiben, mufsten sie sehr bald auf den

Gedanken verfallen, auch ihre gesellschaftlichen Verhältnisse mit jener Idee in Verbindung zu setzen und so einem Bedürfnisse abzuhelfen, das ihnen auch aus andern Gründen sehr nahe lag. Es wurde der gemeinschaftliche Gottesdienst das Band, welches in einer jeden einzelnen Familie und eben so in dem Stammesvereine die abtretenden Geschlechter mit der neuauftretenden vereinigte; es reihte sich an den gemeinschaftlichen Gottesdienst die Idee der Ewigkeit des einen und des andern Vereines und es wurde der gemeinschaftliche Gottesdienst die Grundlage aller der bürgerlichen Einrichtungen, welche mit dieser Idee in Verbindung standen. [7]) Ueberdiefs, so unvollkommen auch die Vorstellung seyn mogte, welche sich die Menschen von der Gottheit oder von den Göttern machten, diese Vorstellung steht mit der Idee einer sittlichen Weltordnung in einem so wesentlichen Zusammenhange, dafs ihnen dieser Zusammenhang oder die Bestimmung des Menschen, als eines sittlichen Wesens, nicht gänzlich verborgen bleiben konnte, dafs mithin durch die Religion die Gesetze der Moral und des Rechts auch in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen, wenn schon hier mehr dort weniger, und nur nach und nach, verflochten werden mufsten. Und, indem die Religion einen öffentlichen Gottesdienst zur Folge

---

7) Z. B. die Erbfolge wurde an die *communio sacrorum privatorum* geknüpft. S. Bd. III. S. 248.

hatte, enthielt sie noch einen besondern Grund, jenen Gesetzen gerade diesen Einfluſs zu verschaffen. Mit einem Worte also, es führte die Religion zu dem Zwiespalte und Kampfe zwischen der idellen und der wirklichen Welt, zwischen der sittlichen und der thierischen Natur des Menschen, zwischen den sittlichen und den physischen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, auf welchen die Civilisation und die höhere Kultur der Menschen beruht.

Schon frühzeitig wurde dieser Kampf Partheysache. Es entstanden Priesterkönige oder Priesterkasten und Priesterorden, welche die Sache der Religion zu der ihrigen machten. [8]) Wenn und da die Häupter der einzelnen Familien die gebohrnen Priester ihrer Familien waren, so brachte es schon das Gesetz der Stetigkeit mit sich, daſs der Häuptling oder daſs die Häuptlinge des Stammes dem Stammesgottesdienste vorstanden. Oder es konnte sich auch, sey es ein bestimmtes Individuum, sey es ein gewisses Geschlecht, durch die Kenntniſs göttlicher Dinge oder durch Zauberkünste in dem Grade auszeichnen, daſs es in einem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, in welchem ein jedes Uebergewicht doppelt wiegt, in welchem der Kühnheit keine künstlichen Grenzen gesetzt

---

8) Eine Erinnerung an die Vorzeit war zu Athen der *Ἀρχων βασιλευς*, in Rom der *rex sacrificulus*, dann der Titel eines *Pontifex maximus*, welchen die Römischen Kayser führten. — Wenn in dem Folgenden nur von Priesterschaften die Rede ist, so geschieht es deswegen, weil diese auf die Civilisation vorzugsweise Einfluſs gehabt haben. In den Priesterkönigen pflegt die Eigenschaft des Königs vorherrschend zu seyn.

sind, zur Priesterwürde gelangte. [9]) Da war es nun der Beruf und das Interesse des Priesterstandes, die bürgerliche Gesellschaft einer bleibenden, einer auf die geistige und sittliche Natur des Menschen berechneten Regel *) zu unterwerfen. Da war es das Interesse dieses Standes und da mufste es der Stand für seinen Beruf halten, sich mit den Wissenschaften zu beschäftigen, die Religion durch die Zauber der Kunst ehrwürdiger und ansprechender zu machen. Wie hätte sonst die Priesterschaft ihre Gewalt begründen, wie hätte sie sonst ihre Gewalt auf die Dauer behaupten können? Ueberall verdankte daher die Civilisation, überall verdankte die Kultur der Wissenschaften Priestern ihren Anfang; mehrere Völker, z. B. die Hindus, die Aegyptier, verdankten ihnen auch die Fortschritte, welche sie in ihren bürgerlichen Einrichtungen und in den Wissenschaften machten. (Das folgende Buch wird auf diesen Gegenstand zurückkommen.)

Indem aber die Nationen den Anfang oder die Vervollkommnung ihrer Civilisation nnd Kultur den Priestern verdanken, laufen sie zugleich Gefahr, in einen gewissen Kreis gebannt, auf einem gewissen Punkte festgehalten zu werden. Ein jedes Priesterrecht ist auf die Ewigkeit berechnet. Eine

---

9) Damit steht in Verbindung, dafs zuweilen mitten unter gänzlich ungebildeten Stämmen ein Volk wohnt, welches unter der Leitung einer Priesterschaft schon in einem hohen Grade civilisirt ist. S. ein Beyspiel in v. Humbold's *Essai politique sur le royaume de la Nouvelle Espagne.* Par. 1811. 4. I, 335.

*) Man darf behaupten: Keine Religion ist zur Begründung einer Priesterherrschaft tauglich, welche nicht die Moral zur Grundlage oder zur Stütze hat. Die Neger im mittleren Afrika haben nur Zauberer.

jede Priesterherrschaft setzt dem menschlichen Geiste gewisse Schranken, weil sie über den menschlichen Geist zu herrschen trachtet. (*Sta viator!*)

Jedoch auch gegen diese Gefahr hat die Natur ihre Vorkehrungen getroffen. — Je mehr der Glaube, auf welchem eine Priesterherrschaft ruht, ein Wahnglaube ist, desto leichter kann er durch einen andern Wahnglauben bekämpft werden. In dem Königreiche Dahomey in Afrika, so wird erzählt, [10]) lebte einst ein Zauberer, der sich dem Könige gleichstellte. Bey einem Feste ermordete ihn der König. Da fiel das Volk vor dem Könige nieder und rief: Du allein bist der Gott der Götter; dir allein gebührt die Ehre! Je geistiger, je ausgebildeter die Religion ist, desto leichter entzweyen sich die Priester unter sich selbst über den Sinn der Lehre, über die Deutung des geoffenbarten Wortes, und desto unversöhnlicher ist die Feindschaft. Der stolze Bau der Brahminen-Herrschaft ist dennoch durch die Spaltungen unter den Priestern von Zeit zu Zeit erschüttert, [11]) ja zum Theil durch den Buddhism niedergerissen worden. Die Geistlichkeit der katholischen Kirche hat von jeher gegen Ketzer und Schismatiker zu kämpfen gehabt; ein

---

10) Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. Von Sprengel, fortges. von Ehrmann. IX. Bd. Weimar. 1803. S. 151.

11) Dieses Resultat wird sich einem Jeden aufdringen, welcher das folgende (freylich sehr unkritisch geschriebene) Werk liest: *Mythologie des Indous travaillé par Mad. la Chasse de Polier sur des Manuscripts authentiques apportés de l'Inde par feu Ms. le colonel de Polier.* Par. 1800. II. T. 8.

Religionsstreit, der unter den Geistlichen dieser Kirche ausbrach, hatte die Reformation zur Folge. Eben so hat eine jede Priesterherrschaft ihre äussern Feinde; bald ist es die Gewalt der Fürsten, bald der weltliche Adel, bald das Volk, von welchem sie für ihre Fortdauer zu fürchten hat. Die äussere Freyheit und die Gewissensfreyheit der Menschen zugleich schmälernd, ist sie aus einem doppelten Grunde und von zwey Seiten Angriffen ausgesetzt.

Endlich, wenn es einer Nation an inneren Aufregungen zur Entwickelung ihrer geistigen Kräfte gebricht oder wenn diese Aufregungen nicht stark genug sind, um die Nation aus dem Winterschlafe, in welchen sie verfallen ist, zu wecken, wird sie von andern Nationen unterjocht, damit sie, gegen die Fremdenherrschaft anstrebend, zu einem neuen geistigen Leben erwache oder damit eine neue Nation, aus der Vereinigung der Sieger und der Besiegten erwachsen, auf dem Kampfplatze der Kultur auftrete.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Urquelle der geistigen Güter.

Man kann den Geist des Menschen, in wie fern man ihn als den Urquell der geistigen Güter betrachtet, mit dem Erdboden vergleichen, weil und in wie fern dieser der Urquell aller äusseren körperlichen Güter ist. Ein Grundstück, ein Land unterscheidet sich in dieser Beziehung von dem andern, weil das eine an Erzeugnissen reicher, des

Anbaues fähiger ist, als das andere, weil die Schätze und Erzeugnisse des einen von dieser, die des andern von einer andern Art sind, weil das eine seiner Lage oder Beschaffenheit nach den Waaren-verkehr mehr oder weniger begünstiget, das andere ihn mehr oder weniger erschwert. Aehnliche Verschiedenheiten treten unter den Menschen in Beziehung auf den Urquell ihrer geistigen Güter ein.

Die Ungleichheit, welche unter den Menschen in Beziehung auf das Maafs und die Beschaffenheit ihrer geistigen Anlagen eintritt, ist das Band, welches die bürgerliche Gesellschaft vorzugsweise zusammenhält, die Hauptquelle der Abhängigkeits-verhältnisse, in welchen die Mitglieder eines und desselben Gemeinwesens zu einander stehen. Mit ihr verglichen hat selbst die Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse nur einen untergeordneten Einfluſs auf die bürgerliche Gesellschaft. Denn einerseits ist der Ursprung dieser Verschiedenheit hauptsächlich in der Verschiedenheit der Geistesgaben der Menschen zu suchen, (in dieser wie in so vielen anderen Beziehungen wiederholt sich in der Gegenwart die Vergangenheit,) und andererseits sind Reichthum und Armuth besonders wegen des Zusammenhanges, in welchem sie mit den Bedingungen der Kultur stehen, politisch bedeutsam. Ob nun wohl eine Ungleichheit der Menschen selbst bey den rohesten Stämmen bemerkbar ist, so tritt sie doch in dem Grade mehr und mehr hervor, in welchem ein Stamm oder eine Nation in der Kultur fortschreitet, und so hat sie doch, je nachdem sich die Kultur gestaltet, verschiedene oder mannigfaltigere Erscheinungen zur Folge. Darum also ist der Staatsverein, je ungebildeter die Nation ist, desto looser. Darum ist das Fortschreiten der

Kultur (*the march of intellect*) mit dem Fortbestehn der bürgerlichen Ordnung nichts weniger als unvereinbar. Darum sind die Staatsgesetze mit dem jeweiligen Kulturzustande der Nation in Uebereinstimmung zu setzen, zu verändern, wenn sich der Kulturzustand der Nation verändert. Den Charakter der Unveränderlichkeit kann man einer Gesetzgebung nur so aufdrücken, dafs man die Kultur der Nation in einen bestimmten Kreis bannt oder in gewisse stehende Formen zwängt. Und man hat diesen Versuch gemacht; er ist sogar, wie die Geschichte der Israeliten, der Hindus, der Chinesen, der Spartaner, der katholischen Kirche beweist, in einem höhern Grade gelungen, als es die Beweglichkeit des menschlichen Geistes zu erwarten gestattete. Man wirkte dieses Wunder gewöhnlich so, dafs man theils die Kultur an den Volksglauben befestigte, theils der Nation den Verkehr mit Fremden untersagte oder doch möglichst erschwerte. Auch das Mittel hat sich bewährt, die Kultur unter die Vormundschaft gelehrter Kenntnisse und eines Gelehrtenstandes zu bringen. [12]) Auf dem unsichersten Boden stehen diejenigen Staatsverfassungen, welche allen Bürgern gleiche Rechte zusichern sollen, also die volksherrschaftlichen Freystaaten. Denn die physische und insbesondere die geistige Ungleicheit ist der gebohrne Feind der rechtlichen Gleichheit der Menschen. Daher haben die Verfassungen dieser Art fast immer eine künst-

---

12) Das Interesse des Gelehrtenstandes bringt es mit sich, über das Bestehende zu halten, die Ueberlieferungen der Vorzeit zu bewahren. Wie manche Begebenheiten und Erscheinungen unseres Zeitalters lassen sich mit dieser Bemerkung in Verbindung setzen!

lichere Gestalt, damit die rechtliche Gleichheit gegen die natürliche Ungleichheit der Menschen geschützt oder damit diese Ungleichheit für das Interesse jener Gleichheit gewonnen werde. Die Bürgerschaften der Städte Deutschen Ursprungs spalteten sich, zur Erhaltung der gemeinen Freyheit, in Zünfte und Gesellschaften; auf denselben Zweck ist die Verfassung der Volksvertretung, so wie sie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika besteht, berechnet. Die Aehnlichkeit und die Unähnlichkeit, die zwischen diesen beyden Formen der Volksherrschaft eintritt, verdient in mehr als einer Hinsicht weiter verfolgt zu werden. [13])

Auch ganze Nationen scheinen dem Maafse und der Beschaffenheit ihrer geistigen Anlagen nach von einander verschieden zu seyn. Auf dieser Verschiedenheit und auf der mit ihr in Verbindung stehenden Verschiedenheit des Kulturzustandes der Nationen beruht, wenn auch nicht ausschliefslich, eben so wohl der friedliche Verkehr unter ihnen, (der geistige und der Waarenverkehr,) als das Uebergewicht der einen Nation über die andere. Die ursprüngliche geistige Verschiedenheit der Nationen offenbart sich vielleicht am auffallendsten in der gebietherischen Stellung, welche die Nationen von der weifsen Farbe gegen die von den andern Farben behaupten und von jeher behauptet zu haben scheinen. (Sollte die Vermuthung zu gewagt seyn, dafs dieses Verhältnifs mit dem Einflusse des Sonnenlichts auf die geistige Natur des Menschen

---

13) Man sollte den Versuch machen, Thatsachen zu sammeln, auf welche man eine Berechnung der muthmafslichen Lebensdauer der verschiedenen Staatsverfassungen gründen könnte.

zusammenhänge?) Auf dieselbe Ursache dürfte man die merkwürdigen Erscheinungen zurückführen können, dafs man an den äussersten Enden des Festlandes — am Nordpole, auf der südlichsten Spitze von Afrika und Amerika, in den Gebirgsländern von Siam, [14]) — Völkerschaften antrifft, welche, aus den armseligsten menschlichen Geschöpfen bestehend, die Ueberbleibsel von Nationen zu seyn scheinen, die, einst zahlreicher und weiter verbreitet, von Völkerschaften eines edleren Stammes gedrängt und verdrängt wurden, bis sie nicht mehr ausweichen konnten. Vergleicht man kultivirtere Nationen mit einander, besonders solche, welche in einem lebhaften Verkehre mit einander stehen, und desselben Glaubens sind, so ist zwar unter ihnen jene ursprüngliche Verschiedenheit — ausgenommen etwa in den Werken der Einbildungskraft und in Sachen des Geschmacks — schon weniger bemerkbar. Aber indem die Kultur mit der Ungleichartigkeit der Nationen das Bedürfnifs des Verkehres unter ihnen zu mindern scheint, veranlafst sie gleichwohl unter den Individuen der

---

14) Die Esquimaux; die Buschmänner; die Pescheräs. In den Gebirgen von Siam wohnt ein Menschenstamm, der, von den Siamesen gänzlich verschieden, tief unter diesen steht. Eben so findet man auf mehreren Inseln der Südsee zwey verschiedene Menschenstämme; der eine, der edlere, wohnt an dem Meeresufer, der andere in den Gebirgen. — Waren diese unedleren Menschenstämme vielleicht die ältesten Bewohner der Erde? Jedoch, es ist mehr als gewagt, diese oder ähnliche Vermuthungen über den Ursprung des menschlichen Geschlechts schon jetzt anzustellen. Die Geogonie (die Lehre von der Art, wie sich der Erdkörper gebildet hat), — die Propädeutik, die Anthropogonie, — ist noch zu weit von dem Range einer Wissenschaft entfernt.

gebildeteren Nationen eine desto engere Vereinigung, einen desto lebhafteren Wetteifer. Mit Recht betrachtete Napoleon die Nationen des heutigen Europa als eine einzige. (Aber der Vielheit und der Verschiedenheit der Europäischen Staaten verdankt diese grofse Nation die Regsamkeit und Mannigfaltigkeit ihres geistigen Lebens.)

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erzeugung der geistigen Güter.

Die geistigen Güter sind entweder Erzeugnisse der Erfahrung, Vorstellungen, welche der Mensch unmittelbar durch seine Sinne, durch die äusseren Sinne oder durch den inneren Sinn, empfängt, oder Erzeugnisse des Nachdenkens, oder Erzeugnisse der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes, des Genies, (die Werke der schönen Künste).

Unter keiner Voraussetzung kann die Gedankenwelt des Menschen blos aus Erzeugnissen der ersten Art bestehn. Selbst das Thier waltet mit einer gewissen Freyheit über seine Vorstellungen. Nur dem Grade ihrer geistigen Freyheit nach sind Menschen und Stämme von einander verschieden. Die Sinne liefern nur den Stoff zu den Arbeiten und Schöpfungen des Geistes.

Die Erzeugnisse des Nachdenkens, in der Vollendung betrachtet, zu welcher sie möglicherweise erhoben werden können, sind die Künste und die

Wissenschaften [15]). Eine Nation ist in dem Grade reicher oder ärmer an geistigen Gütern, in welchem sie in den Künsten und in den Wissenschaften Fortschritte gemacht hat. Erzeugt wird dieser Reichthum durch Geistesarbeit, durch geistige Industrie. Der mehr oder weniger günstige Erfolg dieser Arbeit hängt, abgesehen von den Interessen und Anlagen der Arbeiter, von folgenden drey Bedingungen ab: Erstens: Geistesarbeit erfordert zu ihrem Gedeihen Geistesfreyheit, d. i. Freyheit von einer jeden Vormundschaft. Eine sehr weitgreifende Bedingung. Der Staatsherrscher kann es, eine Priesterherrschaft muſs es für nothwendig erachten, der Geistesthätigkeit eine gewisse Grenze zu setzen oder eine bestimmte Richtung zu geben. Beyden ist Geistesfreyheit in so fern wesentlich gefährlich, als sie in dem Gebiethe der Meinungen herrscht. Den menschlichen Geist in einer jeden Beziehung zu bevormunden scheint vorzugsweise das Interesse der Hierarchie zu seyn. Doch ist die Geistesfreyheit, auch wenn sie unter eine geistliche Vormundschaft gestellt ist, noch immer nicht ohne Schutz, sobald nur die weltliche Gewalt von der geistlichen getrennt ist. (Wie viel verdankt die Europäische Menschheit auch in dieser Beziehung dem Kampfe zwischen Staat und Kirche! Allemal aber muſs eine Priesterschaft sich selbst die Bearbeitung der Künste und Wissenschaften angelegen seyn lassen, damit ihr das geistige Uebergewicht, welches der Ursprung ihrer Macht war, gleich als ein Standeserbe ver-

---

15) Beyde Worte werden hier in ihrer weitern Bedeutung genommen, so daſs sie das gesammte Wissen des Menschen, in wie fern es auf Principien beruht, umfassen.

bleibe. So erklärt es sich, wie z. B. einst in Aegypten und am Euphrates Künste und Wissenschaften, obwohl das Eigenthum einer Priesterkaste, dennoch so bedeutende Fortschritte machen konnten [16]). Andererseits hat eine Herrschaft, welche der Geistesfreyheit Fesseln anlegt, die Fortschritte mehr oder weniger zu befürchten, welche die Nation in den Künsten und Wissenschaften macht. Als Galilei, ob er wohl so eben die Lehre von der Bewegung der Erde um die Sonne als eine Irrlehre abgeschworen hatte, in die Worte ausbrach: Und doch bewegt sie sich! verkündigte er den Anfang eines neuen Zeitalters. Das Gebieth der Meinungen vermindert sich in dem Verhältnisse, in welchem sich das Gebieth des Wissens vergröfsert. Schon eine Erfindung oder Entdeckung, welche in den mechanischen Künsten gemacht wird, kann (wie am besten die Erfindung der Buchdruckerkunst beweist) den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft und mit ihm die Lage der Regierung wesentlich verändern [17]). Noch mehr ist die Philosophie zu fürchten. In einem Staate, welcher den Geist der Nation bevormundet, nimmt sie leicht einen revolutionären Charakter an [18]). Zweitens: Das Gedeihen der

---

16) Die Gesetze Menu's gestatten den obersten drey Kasten, die Veda's (die heiligen Schriften der Hindu's) zu lesen. Die Stellung einer Hierarchie zum Volke läfst sich am besten daraus abnehmen, ob und in wie fern die Priesterschaft in dem Besitze einer Geheimlehre ist.

17) Auch die Erfindung der Dampfmaschinen verdient hier angeführt zu werden. — Wird nicht die Büchercensur durch die Erfindung des Steindrucks bedroht?

18) Diesen Charakter hatte sie z. B. in Frankreich unter Ludwig dem XV. und XVI.

Künste und Wissenschaften hängt von der Methode ab, nach welcher sie bearbeitet werden. Aber, so wie die Aufgabe der Methodenlehre zu den schwierigsten wissenschaftlichen Aufgaben gehört, so beugt sich auch der Mensch unter die Gesetze der Methode nicht weniger ungern, als unter die Gesetze des Staates. Was nur ein Gegenstand des Glaubens seyn kann, das erkühnt sich der Mensch zu wissen; wo er auf Wissenschaft ausgehen könnte, verliehrt er sich in Meinungen und Träume. So ist in der Staatswissenschaft deswegen der richtige Weg so oft verfehlt worden, weil man es unterliefs, die Erfahrung kunstmäfsig zu befragen. Die Methode, welche Baco der Naturwissenschaft (der Wissenschaft der Gesetze der Körperwelt) vorgezeichnet hat, ist auch für die Staatswissenschaft in so fern gültig, als diese Wissenschaft auf Erfahrungsgrundsätzen beruht. Die Staatsverfassungen, welche die öffentlichen Angelegenheiten öffentlich zu verhandeln gebiethen, sind dem Fortschreiten der Künste und Wissenschaften auch deswegen günstig, weil sie den Forschungsgeist von dem Irrwege zurückhalten, der in das Land eingebildeter Weisheit führt [19]). Drittens: Der geistige Reichthum einer Nation ist durch den Reichthum des geschichtlichen Stoffes bedingt, welcher ihr bey der Bearbeitung der Künste und Wissenschaften zu Gebothe steht. Wenn auch der menschliche Geist überall derselbe ist, so hat doch keine Nation, die auf die

---

19) Das bestätigt z. B. der Charakter der heutigen französischen Literatur. — Wie ist es zu erklären, dafs die Griechen, ob sie wohl das Innere des Menschen so gut kannten, dennoch in der Naturwissenschaft so weit zurückblieben?

Kräfte ihres eigenen Geistes beschränkt war, ihre Kunst und Wissenschaft vor dem Fehler der Einseitigkeit oder vor dem Fehler der Verkünstelung zu bewahren vermogt. Dagegen stehen in dem heutigen Europa die Künste und Wissenschaften auch deswegen auf einer so luftigen Höhe, weil die Europäer nach und nach fast in alle Länder der Erde eingedrungen sind und sich mit dem gegenwärtigen und dem vormaligen Zustande ihrer Bewohner bekannt gemacht haben.

Endlich, die Werke der schönen Künste sind als solche (denn sie sind zugleich mehr oder weniger Geistesarbeiten) nicht Erzeugnisse sondern Schöpfungen des Geistes. Vorzugsweise gilt dieses von den Werken der Dichtkunst, von denen der bildenden Künste (der Bildhauerkunst[20]) und der Mahlerey), und von denen der Tonkunst. Man kann daher eher die Eigenthümlichkeiten des Kunsttalentes und des Kunstgeschmacks der verschiedenen Nationen, als die Ursachen dieser Eigenthümlichkeiten oder die Bedingungen, unter welchen sich die schaffende Kraft des menschlichen Geistes entfaltet, nachweisen. Jedoch scheinen Religiosität oder Scheu vor den Göttern, Geschlechtsliebe und Kriegsmuth einen geheimnifsvollen Einflufs auf jene Kraft und auf deren Schöpfungen auszuüben. — Wenn auch die Werke der schönen Kunst dem Menschen eine eigene geistige Welt aufschliefsen, wenn sie auch auf die Einbildungskraft, also auf dasjenige Geistesver-

---

20) Es ist bemerkenswerth, dafs die Kunst nur Ungeheuer hervorgebracht hat, wenn sie vernünftige Wesen in einer andern Gestalt, als in der menschlichen, darzustellen versuchte.

mögen anregend einwirken, welches auf alle Verrichtungen des menschlichen Geistes einen belebenden Einflufs hat, so sind sie doch von den übrigen geistigen Gütern in so fern verschieden, als sie mehr zu dem Gemüthe, als zu dem Verstande sprechen. Daher hat man z. B. durch die Werke der bildenden Künste bald die unsichtbare Welt in eine sichtbare zu verwandeln gesucht, damit der Glaube, zum Schauer erhoben, desto unerschütterlicher fest stände [21]), bald die Grofsthaten oder die grofsen Männer der Vorzeit der Nachwelt vergegenwärtigt, damit diese zur Nacheiferung desto dringender aufgefordert würde. Jedoch sind die Bedingungen, von welchen der Eindruck, den Kunstwerke auf das Gemüth machen können, abhängt, so zahlreich und so mannigfaltig, dafs es nicht befremden darf, wenn dieser Eindruck bey der einen Nation mehr oder auf eine andere Weise, als bey einer andern Nation, ja bey einer dritten sogar kaum sichtbar ist. Was war die Musik den Griechen? [22]) was ist sie den heutigen Europäischen Nationen?

Das geistige Kapital einer Nation ist ihre Sprache [23]). In dieser sind die der Nation eigenthümlichen

---

21) Die riesenhaftesten Bauwerke findet man bei den Nationen, welche die riesenhaftesten Mythologieen hatten. Dieselben Nationen hatten eine mächtige Priesterschaft.

22) Jedoch rechneten die Griechen zur Musik allerdings mehr, als wir. Auch rühmen sie besonders die wundersamen Wirkungen der älteren Musik. (Es ging den Griechen, wie es andern Völkern gegangen ist. Sie wurden mit der Zeit mehr und mehr Verstandesmenschen!) Vrgl. K. S. A. Hochheimer's System der Griechischen Pädagogik. V. Bd. Gött. 1788. 8. Besonders II, 340.

23) Das Wort: Kapital, wird hier in demselben Sinne, wie in der Wirthschaftslehre, genommen. Ein Ka-

und gemeinsamen Vorstellungen und Denkformen niedergelegt. Der menschliche Geist arbeitet mit Worten. Die Erzeugnisse seines Nachdenkens, die Künste und die Wissenschaften, kann sich eine Nation nur unter der Bedingung als ihr Gemeingut zueignen, dafs sie in die Nationalsprache eingekleidet sind und in derselben aufbewahrt werden. Die Beschaffenheit und die Bildsamkeit der Nationalsprache ist eine von den Bedingungen, von welchen die wissenschaftliche Bildung der Nation abhängt.

Jedoch, so lange eine Sprache nur durch mündliche Ueberlieferung fortlebt, kommt ihr die Eigenschaft eines Nationalkapitals nur sehr unvollkommen zu. Denn so lange fehlt es an einer genügenden Bürgschaft für die Fortdauer der Sprache, als eines der Nation gemeinsamen und gleichsam äufseren Schatzes [24]). So lange fehlt es an einer

---

pital ist ein Vorrath von aufgesammelten Gütern. Es konnten übrigens hier zu der Lehre von dem geistigen Kapitale einer Nation nur Andeutungen gegeben werden. Daher ist z. B. die Frage übergangen worden, warum oder in welchem Sinne nur die Sprache (nur die Wortsprache) als das geistige Kapital einer Nation zu betrachten sey.

24) Jedoch eben deswegen ist eine Sprache, die nicht geschrieben wird, desto bildsamer. Wenn bey einer Nation, deren Sprache nicht geschrieben wird, ein Dichter aufsteht, dessen Gesänge in dem Munde der Nation fortleben, so kann dieser Dichter einen für alle Zeiten entscheidenden Einfluss auf die Sprache ausüben. (Zu Homer's Zeiten kann die Buchstabenschrift, wenn sie überhaupt bekannt war, doch nur wenig in Gebrauch gewesen seyn. Sonst hätte dieser Dichter nicht so mächtig auf die Sprache seiner Nation einwirken können.) — Bei einer Nation, die keine Schrift hat, kann sich am leichtesten eine Geheimlehre bilden und erhalten. Oder es mufs der Sinn der Schrift vor den Uneingeweihten geheim gehalten werden.

genügenden Bürgschaft für die Erhaltung der Erzeugnisse und Schöpfungen, zu welcher die Sprache benutzt worden ist. Diese Bürgschaften können einer Sprache nur dadurch werden, dafs sie durch sichtbare Zeichen dargestellt wird, vollkommen nur durch eine Buchstabenschrift. So wie daher eine Nation an Geld und Gut in dem Grade reicher ist, in welchem sich bey ihr Kapitalien angesammelt haben, eben so ist eine Nation, je nachdem sie eine Schrift hat oder nicht und je nachdem diese Schrift beschaffen ist, an geistigen Gütern reicher oder ärmer. Man wird z. B. keine Nation nachweisen können, welche, ohne eine Schrift zu haben, bedeutende Fortschritte in der Kultur, insbesondere in den Wissenschaften, gemacht hätte. Merkwürdig ist der Reichthum Asiens an Schriftarten; es scheinen sogar alle Alphabete aus diesem Ursitze der Kultur abzustammen. Jedoch, so grofs auch die Vortheile sind oder seyn mögen, welche die Kultur von der Erfindung oder Einführung einer Schrift zieht, die Rechnung ist nicht ohne eine Gegenrechnung [25]). Die Erzeugnisse und Schöpfungen des Geistes verliehren an Leben und Farbe, wenn sie in das Gewandt der Schrift gekleidet werden. Je mehr Zeit das Lernen in Anspruch nimmt, desto weniger Zeit bleibt für das Selbstdenken und für das geistige Schaffen übrig. Und die Schrift, deren sich eine Nation bedient, kann schon für sich

---

25) Vgl. über diese Gegenrechnung *Plato in Phaedro.* — Man kann die *Paradoxa* aufstellen: Es ist ein Glück, dafs die Griechischen und die Lateinischen Schriftwerke gröfstentheils untergegangen sind. Unser Zeitalter mufs darauf Bedacht nehmen, Gelehrsamkeit entbehrlicher zu machen.

von einer so künstlichen Beschaffenheit seyn, dafs man wegen der Schwierigkeit, sich das Werkzeug zu verschaffen, kaum zur Arbeit gelangen kann. Die Schrift der Chinesen, eine Schrift, welche nicht Buchstaben oder Sylben oder Worte, sondern Begriffe durch gewisse Grundzeichen und durch deren Zusammensetzung ausdrückt, ist in der That von dieser Art. (Vielleicht, dafs auch für den Geldreichthum einer Nation die Anhäufung von Kapitalien nicht ohne Gefahr ist.)

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erwerbung geistiger Güter.

Entweder durch Lernen oder durch Selbstdenken kann man sich geistige Güter erwerben. Das Lernen setzt einen Unterricht voraus, sey es, dafs man von Andern unterrichtet wird, oder dafs man sich selbst unterrichtet.

Der Unterricht bezweckt die Bildung des Verstandes, die Erziehung die Bildung des Charakters. Jedoch, obwohl der Unterricht seinem unmittelbaren Zwecke nach von der Erziehung wesentlich verschieden ist, so ist doch der Zweck der Erziehung zugleich der Endzweck des Unterrichts. Diese Beziehung, in welcher der Unterricht zu der Erziehung steht, ist vielleicht von keinem Volke vollständiger erkannt und planmäfsiger verfolgt worden, als von den Griechen der Vorzeit, nahmentlich von den Spartanern und von den

Atheniensern. Es scheint sogar, dafs die Griechen den Unterricht nur als die Methode der Erziehung betrachteten. Nach der Lehre der attischen Schriftsteller begreift die Erziehung ein dreifaches Geschäft unter sich; den Unterricht in der Gymnastick, damit der Körper abgehärtet und der Vernunft die Herrschaft über das Gemüth erleichtert werde; den Unterricht in der Musick, damit die Vernunft zur Herrschaft über das Gemüth gelange; — den Unterricht in den Wissenschaften, damit der Mensch den richtigen Gebrauch von dieser Herrschaft mache [26]). Die heutigen Europäischen Völker betrachten dagegen den Unterricht, sowohl im Leben als in der Wissenschaft, mehr als eine für sich bestehende Aufgabe; ja sie scheinen sogar mehr auf den Unterricht als auf die Erziehung der Jugend ihre Aufmerksamkeit zu richten, sey es im Vertraun auf die heilsamen Wirkungen des Christenthumes oder weil man jetzt vergleichungsweise mehr zu lernen hat und mehr lernen mufs. Allemal aber ist zu befürchten, dafs, wenn sich der Unterricht von der Erziehung gleichsam losreifst, der Eifer für jenen den Erfolgen dieser Eintrag thun werde. Man will in England die Bemerkung gemacht haben, dafs, seitdem die Kinder die öffentlichen Schulen fleifsiger besuchen, die Zahl der Vergehungen gestiegen sey. Und man hat sich den Zusammenhang der Sache so erklärt, dafs seit dieser Zeit theils die Kinder das Beyspiel der Eltern weniger vor Augen hatten, theils die Eltern ihren Pflichten genügt zu haben glaub-

---

26) Vgl. das Anm. 22. a. Werk I, 1. ff.

ten, wenn sie die Kinder zum Besuche der Schule anhielten [27]).

I. Von dem Schulunterrichte.

Man kann den Jugendunterricht, (von welchem, da der Unterricht der Erwachsenen, z. B. in Sonntagsschulen nur eine Fortsetzung oder Nachholung von jenem oder auch nur eine Art des Selbstunterrichtes ist, hier allein die Rede sein wird,) in zwey Zeitabschnitte eintheilen. In dem ersten, in dem Kindes- und in dem Knabenalter, ist er auf die Bestimmung des Menschen oder auf die Bildung des Menschen zum Menschen überhaupt zu berechnen; in dem zweyten, in dem Jünglingsalter, hat er die Bildung des Lehrlings für einen bestimmten Beruf zum Zwecke. Jedoch darf die Scheidlinie zwischen beyden Zeitabschnitten nicht so scharf gezogen werden, als ob der Unterricht der ersten Periode nicht zugleich den der zweyten vorbereiten und dieser nicht zugleich jenen fortsetzen könnte und nach Befinden sollte.

Der Unterricht der zweyten Periode ist bey einer jeden Nation nach dem jeweiligen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft zu regeln. Unabhängiger oder nicht schon seinem Wesen nach abhängig von dieser Voraussetzung ist der Unterricht der ersten Periode. Dieser sollte sogar von Rechtswegen überall weltbürgerlicher Art seyn. Gleichwohl werden in dem folgenden auch die Regeln für den Unterricht der ersten Periode mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand der Europäischen Nationen erörtert werden, damit sich die Unter-

---

27) S. Report of the select Committee on criminal Committments and Convictions. Lond. 1827. fol.

suchung nicht in Träume oder nicht in ein Gebieth ohne Grenzen verliere. Ueberdiefs gestattet es der Charakter der Europäischen Kultur wenigstens in einem gewissen Grade, bei diesem Unterrichte von dem Ideale eines weltbürgerlichen Unterrichts auszugehn [28]).

Von dem Unterrichte der Jugend für die Bestimmung des Menschen überhaupt; oder von dem Unterrichte im Kindesalter [29]).

Man kann diesen Unterricht den Elementar- oder den Anfangsunterricht, die zur Ertheilung dieses Unterrichts bestimmten Schulen Elementar- oder niedere Schulen nennen.

Der Elementarunterricht hat einen doppelten Zweck. Erstens: das Kind soll die Fertigkeiten erlernen, ohne welche es nicht im Stande seyn würde, sich selbst zu unterrichten oder von andern

---

28) Als Hauptwerke über den Unterricht und die Erziehung der Jugend sind hier anzuführen: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Von A. H. Niemeyer. VI. Aufl. III. Th. Halle 1810. 8. Erziehungslehre. Von F. G. Chr. Schwarz. Lpz. 1802. ff. IV. Bd. 8. Levana oder Erziehungslehre. Von Jean Paul. (Fr. Richter.) II. Aufl. Tübingen. III. Bd. 1814. — Die Unterrichts- und die Erziehungslehre ist eine *Erfahrungswissenschaft*. Nicht genugsam ist diese ihre Eigenschaft in folgenden Werken beachtet worden: Philosophie der Erziehungskunst. Von J. J. Wagner. Lpz. 1803 Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung. Von J. B. Graser. Hof. 1811. 8. — Von dem Unterrichte der weiblichen Jugend wird in dem folgenden nicht besonders die Rede seyn. Die Ausführung war auf das Allgemeine zu beschränken.

29) Das Kindesalter begreift hier zugleich das Knabenalter unter sich.

unterrichtet zu werden. Es soll also insbesondere Reden und Sprechen, Lesen und Schreiben, Zählen und Zahlenschreiben lernen. Zweitens: der Unterricht ist vorzugsweise auf die Entwickelung und zweckmäfsige Beschäftigung derjenigen Geistesfähigkeiten zu richten, welche im Menschen zuerst erwachen oder in dem Kinde die regsten und bildsamsten sind. Diese Geistesfähigkeiten sind das Anschauungsvermögen, das Gedächtnifs, die Einbildungskraft. Das Wissen und die Wissenschaft liegt nicht in der Fassungskraft des Kindesalters.

Hauptregeln der Methodik des Elementarunterrichts: Man verwandle das Lernen in ein Schaffen. Das Kind mufs sich bey dem Lernen nicht blos leidend, sondern, so weit das nur immer möglich ist, selbstthätig verhalten [30]). — Durch die Sinne, besonders durch das Auge, mufs man zu dem Verstande des Kindes sprechen [31]) — Die Gesetze, nach welchen das Gedächtnifs Vorstellungen bewahrt und wiederhohlt, sind die Grundregeln für alle die Methoden, welche für das Lernen in der eigentlichen Bedeutung, z. B. für

---

30) Auf dieser Regel beruht z. B. die Methode des wechselseitigen Unterrichts. (Lancaster, Bell! Vgl Edinb. Veriew Vol. XIX, 1. XXI, 207.) In Deutschland scheint diese Methode bis jetzt wenig Eingang gefunden zu haben. Wohl mit Unrecht!

31) Auf dieser Regel beruhn die Eigenthümlichkeiten der Lehrmethode Pestalozzi's. Vergl. Briefe aus Burgdorf über Pestalozzi, seine Methode und Anstalt. Von Ant. Gruner. Frkf. 1806. 8. Wochenschrift für Menschenbildung. Von H. Pestalozzi und s. Freunden. Aarau. 1807. 8. Vielleicht ging es dem Erfinder dieser Methode, wie andern Erfindern! Er ging in der Anwendung seiner Methode und in den Erwartungen von ihr zu weit.

das Erlernen einer Sprache erdacht werden können. (Jene Gesetze haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den Gesetzen der Mechanik. Diese Methoden können daher vorzugsweise zu einer Vollkommenheit gebracht werden, welche ihren Erfolg verbürgt).

Zahlreich und mannigfaltig sind die Folgerungen, die sich aus diesen Vordersätzen für den Unterricht des Kindesalters ableiten lassen. Z. B. Das Kind lernt von der Mutter reden; aber nur wenige Kinder, nur wenige Menschen können sprechen. Man sollte sich von den Kindern schon frühzeitig und recht oft erzählen lassen und dabey das Kind vor Sprüngen und vor Eile zu bewahren suchen. Zur ersten Uebung im schriftlichen Vortrage eignet sich am besten das Briefschreiben. — Das Lesen lernt sich am leichtesten durch das Schreiben, eine lebende Sprache am leichtesten durch das Sprechen derselben. Dieser Sprechunterricht eignet sich vorzugsweise für das Kindesalter. — Eben so sollte man schon frühzeitig mit dem Unterrichte in der Mathematik, in den Anfangsgründen der Arithmetik und der Geometrie, beginnen. Dieser Unterricht ist die beste Verstandesübung, wo nicht die einzige, die für das Kindesalter tauglich ist. Viele Kinder, vielleicht die meisten sind für den Unterricht in der Mathematik besonders empfänglich. — Die Regeln der Klugheit, die Vorschriften der Sittenlehre kleide man in Fabeln, Sagen und Erzählungen ein. Diese Einkleidung hat schon für sich einen Werth. Besonders wirken Erzählungen, welche in der Welt der Wunder spielen, mächtig auf das Kind. (Nichts ist dem Kinde so begreiflich, als das Wunderbare! Der Unglaube, der alle Wunder leugnet, ist nur

erkünstelt.) — So wie das Kind mehr und mehr heranwächst, führe man es in die Vorhalle der Geschichte ein. Die Hauptsache ist, das Kind mit der Geschichte seiner Nation bekannt zu machen. Kurz sey die Uebersicht, die man dem Kinde von dem Ganzen dieser Geschichte giebt; desto mehr verweile man bey einzelnen grofsen Männern, bey einzelnen Grofsthaten. Die Geschichte des Volkes Israel hängt zu genau mit dem Christenthume zusammen, als dafs man sie bey dem Jugendunterrichte gänzlich übergehen könnte, so wenig erbaulich sie auch in mehreren ihrer Theile ist. Doch sollte sie lediglich und allein ein Theil des Religionsunterrichtes seyn. Zweckmässig ist es, den Vortrag der Geschichte an die Beschreibung des Schauplatzes zu knüpfen, auf welchem sich die Begebenheiten ereigneten. So beleben sich diese gleichsam. Der Unterricht in der Nationalgeschichte entbehrt viel, sehr viel, wenn die Nation den denkwürdigen Tagen und Männern ihrer Vergangenheit keine Denkmäler errichtet hat [32]). In Athen, in Rom vergegenwärtigten einst Bauwerke und Steinbilder schon dem Kinde die Vorzeit der Nation. — In der Religion kann das Kind von Niemanden besser, als von der Mutter unterrichtet werden. Selbst bey den indianischen Völkerschaften in Nordamerika, so ungebildet sie sind, läfst es sich die Mutter angelegen seyn, dem Kinde Furcht vor dem »grofsen Geiste« schon frühzeitig einzuprägen [33]).

---

32) Löblich ist es, dem Andenken eines grofsen Mannes etc. eine fromme Stiftung zu widmen. Aber hat nicht ein Nationaldenkmal, ein Kunstwerk, einen höheren Werth?

33) Vgl. die Reiseberichte von Louis und Clarke. Ueberhaupt verdient die Methode alle Beachtung, nach

Wie und worinne man auch das Kind unterrichte, Körperthätigkeit geht ihm über Lernen. Es ist daher rathsam, die Lernstunden mit Stunden oder Tagen, die einer Handarbeit gewidmet sind, zu verbinden [34]).

Jedoch, besonders an die Vorschläge, welche die Verbesserung der niederen Schulen zum Gegenstande haben, hängt sich wie ein bleiernes Gewicht die Schwierigkeit, die zur Ausführung nothwendigen Geldmittel herbeyzuschaffen. Gesetze, welche die Gegenstände und die Methode des Schulunterrichts vorschreiben, thun es nicht; auch die besten sind Fesseln. Die Seele des Unterrichts sind gute Lehrer; und gute Arbeiter sind theuer. Wenn man erwägt, dass in dem Budget einer Nation der Aufwand für den Jugendunterricht, dem Aufwande für den Lebensunterhalt und dem für die wesentlichen Bedürfnisse des Staates nachstehend, dann doch nur die dritte Stelle einnimmt, so mufs man der Geistlichkeit der christlichen Kirche um so mehr Dank wissen, dafs sie auf die Ansammlung eines Kapitals zur Bestreitung der Ausgaben des Jugendunterrichtes Bedacht nahm. Wenn in den vereinigten Staaten von Nordamerika bey dem Verkaufe der Ländereyen ein Theil der Grundstücke der Kirche und den Schulen vorbehalten wird, so liegt dieser Mafsregel vielleicht eine Rechtsidee zu Grunde.

---

welcher bey diesen Stämmen die Kinder unterrichtet und erzogen werden.

34) Man findet diesen Rath in dem Anm. 27. a. Berichte. Er hat sich durch die Erfahrung bewährt. So werden die Kinder zugleich zum Arbeitsfleifse gewöhnt.

Von dem Unterrichte der Jugend für einen bestimmten Beruf oder von dem Unterrichte im Jünglingsalter.

Mit dem Anfange des Jünglingsalters, (die Natur hat ihn durch die Zeit des Mannbarwerdens bezeichnet) spaltet sich der Schulunterricht nach der Verschiedenheit der zukünftigen Bestimmung der Lehrlinge. Die einen widmen sich den Wissenschaften; die andern bestimmen sich für die Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes, einer Handarbeit oder eines Handwerks in der engern Bedeutung, oder für die Handlung. (Die, welche berufen zu sein glauben, sich in den schönen Künsten zu versuchen, gehören in Beziehung auf den Schulunterricht nach der Verschiedenheit dieser Künste, bald zu den ersteren, bald zu den letzteren.) Von nun an sind die Gegenstände des Unterrichts mannigfaltiger. Von nun an hängt die Methode des Unterrichts mehr von der Beschaffenheit seiner Gegenstände als, (wie in der ersten Periode,) von den Bedingungen der Entwickelung der Geisteskräfte ab. Bey der Wahl unter den verschiedenen Fächern des Unterrichts gebührt nun auch dem zu Unterrichtenden eine Stimme. (Einen Beruf und — einen Ehegatten soll man nicht ohne Liebe wählen!) Doch nur zu beschränkt ist die Freiheit dieser Wahl. In einer jeden Beziehung steht der Unterricht während der zweiten Periode mehr, als während der ersten, unter dem Einflusse äufserer Verhältnisse.

Die Schulen für den Unterricht in den Wissenschaften sind entweder Mittel- oder Hochschulen, die für den Unterricht in den Künsten und Gewerben entweder Gewerbschulen oder polytechnische Anstalten. (Ueber die besondern oder die Specialschulen, d. i. über die Schulen, welche nur

für den Unterricht in einem einzelnen Fache des Wissens oder der Kunst bestimmt sind, hier nur so viel, dass sie mit den allgemeinen Schulen möglichst in Verbindung gesetzt, also, wo möglich, nur an den Orten angelegt werden sollten, an welchen die Lehrlinge zugleich an dem Unterrichte in den allgemeinen Schulen Theil nehmen können. Das Lernen läfst sich nicht so, wie sonst das Arbeiten spalten.)

In den Mittelschulen, in den Gymnasien und Lyceen, ist oder sollte der Unterricht in der Griechischen und in der Lateinischen Sprache billig die Hauptsache seyn [35]). Nicht nur hängt unsere gesammte Kultur mit der des klassischen Alterthums auf das genaueste zusammen, nicht nur ist das klassische Alterthum der Boden, in welchem unsere Wissenschaften und Künste, unsere kirchlichen Einrichtungen und unsere Rechte grofsentheils wurzeln, der ernste Geist, der in den klassischen Schriftstellern der Griechen und der Römer lebt, die bewundernswerthe Natürlichkeit und Zweckmäfsigkeit (elegantia) ihrer Schreibart, und schon die Ferne, aus welcher sie zu uns sprechen, ist in Verbindung mit der Arbeit, die es kostet, sich in diese untergegangene Welt zu versetzen, vorzugsweise geschikt, den Jüngling vor den Verirrungen des Geistes zu bewahren, zu welchen ihn die Lebhaftigkeit seiner Phantasie und die

---

35) Eine gewichtige Auktorität für diesen Satz liegt in der Vorliebe der Engländer für eine klassische Bildung. Auch in Deutschland ist von Vielen der Werth einer solchen Bildung mannhaft vertheidiget worden. Vgl. z. B. der Streit des Philanthropismus und des Humanismus in der Theorie des Erziehungsunterrichts unserer Zeit dargestellt von Fr. Imm. Niethammer. Jena. 1808. 8.

Beweglichkeit seines Alters oder auch der Zeitgeschmack so leicht verleiten kann. (Das Lesen der Alten ist z. B. das beste Mittel, sich für einen schlichten Vortrag zu bilden. Und die Schreibart ist die Seele, der Inhalt nur der Körper eines Schriftwerkes!) Allerdings vergegenwärtigen uns die klassischen Schriftsteller eine Welt, die gegen die unsrige oft auffallend absticht. Aber diese Welt erbleicht mit dem Traume der Jugend; dem Manne bleiben nur einzelne grofsartige Erinnerungen, Erinnerungen, deren er bedarf damit nicht sein besseres Ich in dem Strudel der Alltäglichkeit untergehe. — Der Unterricht in den Wissenschaften bleibt billig den Hochschulen vorbehalten, wenn auch diese Regel z. B. was die Mathematik und die Alterthumskunde betrifft, ihre Ausnahmen leidet[36]). *Non multa sed multum!*

Den Hochschulen liegt eine Idee, die Idee der Einheit aller Wissenschaften zum Grunde. Denn eine Hochschule ist eine dieser Idee entsprechende Lehranstalt; sie ist, mit andern Worten, ein an einem bestimmten Orte bestehender Verein von Lehrern, unter welche das gesammte Gebiet des menschlichen Wissens so vertheilt ist, wie es die Verschiedenheit und die Verwandschaft unter den Wissenschaften fordert. (So bestimmt ist dieses Ideal einer Hochschule, dafs in ihm zugleich die Grundregeln für die Organisation solcher Anstal-

---

36) Es ist das Verderben der Mittelschulen, wenn in denselben zu viel, z. B. auch die Philosophie, gelehrt wird. Es fehlt an Lehrern, welche dem Fache gewachsen sind, den Zuhörern an Verstandesreife. Auf die Hochschule versetzt, besuchen diese die Vorlesungen über dieselben Wissenschaften entweder gar nicht oder nur mit abgestumpfter Theilnahme. *Exempla sunt in promtu.*

ten liegen). Die Nationen des heutigen Europa theilen nur mit wenigen andern Nationen, (z. B. mit den Saracenen), den Ruhm, dafs sie jenes Ideal erkannt und darzustellen versucht haben; ein Beweis mehr von dem weltbürgerlichen Charakter ihrer Kultur. Sie verdanken ihren Hochschulen die unschätzbaren Vortheile — dafs das Gebiet des menschlichen Wissens nach allen Seiten hin angebaut wurde, dafs die Philosophie des Einflusses, den sie auf die übrigen Wissenschaften haben soll, nie ganz verlustig werden konnte, dafs die Jugend vor dem Fehler bewahrt wurde, irgend ein Fach des Lernens als gänzlich abgeschlossen zu betrachten. Doch dem Verderben, dessen Keim in einer jeden Körperschaft liegt, sind auch die Hochschulen ausgesetzt. Nur zu leicht entwickelt sich in ihnen jener Zunftgeist, welcher an dem Herkömmlichen hängt, weil es das Herkömmliche ist, an Formen, weil sich hinter sie die Schwäche verschanzen kann. Die Europäischen Hochschulen haben häufiger in den Reihen der Ministerial- als in denen der Oppositionsparthey gestritten [37]). Und doch ist jener Zunftgeist gerade

---

37) Daher richtete die Französische Revolution ihre Waffen auch gegen die Universitäten. Sie wurden in Specialschulen aufgelöfst. Die Anstalt, welche in Frankreich den Namen der königlichen Universität führt, eine Schöpfung Napoleons, ist nur die organische Einheit der sämmtlichen Lehranstalten des Reichs. Alle diese Lehranstalten stehen unter einer gleichförmigen Gesetzgebung und unter einer einzigen obersten Verwaltungsbehörde. Man kann und man wird über den Werth dieser königlichen Universität verschieden urtheilen, je nachdem man überhaupt oder in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht ein Freund oder ein Feind des Centralisirens ist. In allen Schöpfungen Napoleons wiederholte sich derselbe Typus. *Εις κοιρανος ἐσω.*

das Gegentheil von dem Geiste, der die Lehrer an einer Hochschule beseelen soll.

Die Gewerbschulen und die polytechnischen Anstalten, (jene verhalten sich zu diesen, wie die Mittelschulen zu den Hochschulen), sind erst neueren Ursprungs. Wenn man ehemals eine Kunst oder ein Handwerk oder ein Gewerbe nur praktisch — von dem Meister oder auf der Wanderschaft — erlernte, so kann sich nun der Lehrling in jenen Schulen und Anstalten für dieselbe Bestimmung zugleich wissenschaftlich bilden. Diese Ergänzung des Jugendunterrichts war um so nothwendiger, je mehr in den neueren Zeiten die Wissenschaften, und besonders die Naturwissenschaften, zur Vervollkommnung der Künste und Handwerke benutzt worden sind und je weniger eine Europäische Nation, ohne ihren Wohlstand wesentlich zu gefährden, die auf diesem Wege erlangten Resultate unbeachtet lassen kann. Erleichtert wurde die Ausführung des Planes dadurch, dafs es, nach dem heutigen Stande der Literatur und der zeichnenden Künste, der technologischen Geheimnisse, die man den Eingeweihten ablernen, der Werke und Arbeiten, die man an Ort und Stelle ansehn müfste, nur wenige giebt.

Von der Schulzucht.

Für die Schulzucht bietet sich die Art, wie der Vater sein Kind in Gehorsam halten soll, von selbst als das Vorbild dar. Wie der Vater, so soll auch der Lehrer so wenig, als möglich, gebieten oder verbieten. Man ahnde Fehler, die Fehler sind, nicht Handlungen, die man erst zu Fehlern macht. Der Lehrer hat das Höchste erreicht, wenn er schon durch die Aeufserung seines Mifsfallens oder durch

die Verweigerung einer Gunst den Lässigen anzufeuern, den Ungehorsamen von Rückfällen abzuhalten vermag. Wie mit Strafen, so sey der Lehrer mit seinem Lobe und mit Belohnungen sparsam [38]). Denn es ist eben so leicht als gefährlich, den Erfolg oder den Schein statt des Verdienstes auszuzeichnen! Jedoch auch der beste Plan für die Schulzucht ist unausführbar oder unwirksam, wenn der Schulzucht nicht die Hauszucht zu Hülfe kommt, oder wenn sich der Lehrer, von einer unverhältnifsmäfsig grofsen Zahl von Schülern umgeben, in einen Stand der Nothwehr versetzt sieht, oder wenn der Lehrer Strenge gebrauchen mufs, weil er selbst gefehlt hat.

Ein anderer Plan ist der, bey dem Ordnen der Schulzucht, wenigstens in den Mittelschulen, die Kriegszucht zum Muster zu nehmen. Der Plan hat nicht unbedeutende Gewährsmänner für sich. Für ihn erklärte sich z. B. Napoleon durch Wort und That. Und unstreitig ist dieser Plan bedingungsweise der zweckmäfsigste, vielleicht schon dann, wenn in einem Staate alle Bürger zugleich Landwehrmänner sind.

Die Schüler einer und derselben Lehranstalt suchen fast immer unter sich selbst eine Art von Schulzucht zu handhaben, gleichsam einen Staat im Staate zu bilden oder nachzubilden. In der Geschichte der Europäischen Lehranstalten tritt dieser Hang der Schuljugend in den mannigfaltigsten und in sehr auffallenden Erscheinungen hervor [39]). Oft

---

38) Ein Hauptfehler, den Basedow beging, war der, dafs er zu sehr auf und durch die Eitelkeit wirkte. Selbst Censuren sollten höchstens nur monatlich ertheilt werden.

39) Z. B. in dem Pennalismus. Das Mönchsthum und das Zunftwesen gaben dieser Schulzucht ihren eigenthümli-

artete die Schulzucht in grobe Mifsbräuche aus; fast immer hatte sie einen sehr nachtheiligen Einfluſs auf den Charakter der Schüler. Jedoch, je weiter ein Mifsbrauch verbreitet ist, desto gewisser liegt ihm ein wahres Bedürfniſs zum Grunde, für dessen Befriedigung nur nicht der richtige Weg gefunden ist. Würde es eben so bedenklich seyn, über Strafen und Belohnungen eine Anzahl Schüler gleich als Geschworne urtheilen zu lassen? wenn anders der Verfassung des Staates das Urtheil durch Geschworne nicht fremd ist.

Eine der schwierigsten Aufgaben ist die Disciplinargesetzgebung für Hochschulen. Sie ist schon an sich schwierig, weil der akademische Bürger seinem Alter nach in der Mitte zwischen dem Knaben und dem Manne schwebt, doppelt schwierig in Beziehung auf die deutschen Hochschulen, wegen der in Deutschland bestehenden Verhältnisse. (Auf den deutschen Hochschulen, besonders auf den gröſseren, kann der aufmerksame Beobachter den jeweiligen Zustand und die jeweilige Stimmung der Nation wie in einem Spiegel erkennen.) Vielleicht sollte man die rein disciplinarischen Vergehen scharf aussondern und deren Bestrafung den akademischen Lehrern vorbehalten, im übrigen aber die akademische Jugend schlechthin unter die Gesetze und Behörden des gemeinen Rechts stellen. Auf jeden Fall sind die Displinargesetze die besten, welche das richterliche Ermessen am wenigsten beschränken.

---

chen Charakter. Vergl. Geschichte der Enstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Von C. Meiners. Gött. 1803. ff. IV. Bd. 8. (Leider nur eine Kompilation.)

Es ist in dem Obigen überall nur von öffentlichen Schulen und nirgends von dem häuslichen Unterrichte die Rede gewesen; in Gemäfsheit der Regel, dafs die Erziehung häuslich, aber der Unterricht öffentlich seyn soll. Jedoch deute man diese Regel nicht so, als ob der Staat neben seinen öffentlichen Schulen nicht auch Privatunternehmungen ähnlicher Art zu dulden hätte. Vielmehr setzt er die von ihm angestellten Lehrer der Gefahr geistiger Erschlaffung aus, wenn er sie der Mühe des Wetteifers überhebt. Ueberdiefs soll er in allen Fällen und Beziehungen von der Vermuthung ausgehn, dafs die Eltern am besten wissen, was ihren Kindern fromme, weil sie am ernstlichsten wollen, dafs es ihnen wohl gehe.

II. Von der Erwerbung geistiger Güter im Mannesalter.

Man hat das Jugend - und das Mannesalter auch in Beziehung auf die Erwerbung geistiger Güter nicht als schroffe Gegensätze zu betrachten. Ohne die Selbstthätigkeit des Lehrlings kann auch der Jugendunterricht keine Früchte tragen. Und eben so wird dem Manne die Entwickelung und Bereicherung seines Geistes desto besser gelingen, je mehr der Schulunterricht die Geistesthätigkeit des Jünglings geweckt hat. (Man kann sowohl bey dem Unterrichte als bey der Erziehung, kaum einen gröfseren Fehler begehn, als wenn man nicht schon in dem Kinde den Mann oder das Weib, wenn auch nur im Werden, erblickt.)

Der Mann kann auf eine doppelte Weise geistige Güter erwerben; entweder durch Selbstdenken oder indem er sich die Gedanken Anderer aneignet,

(durch den Gedankenverkehr.) Die eine und die andere Erwerbungsart begreift wieder mehrere besondere Erwerbungsarten unter sich. So gehört z. B. zu dem Selbstdenken das Beobachten, das Verarbeiten der gemachten Beobachtungen, das Anbauen der Wissenschaften.

Wie (nach Brown) das thierische, so ist auch das geistige Leben in einem gewissen Sinne ein gezwungener Zustand; wie die thierische so bedarf auch die geistige Lebenskraft gewisser Reitze, damit sie in Thätigkeit gesetzt und in Thätigkeit erhalten werde. Jedoch ist die Geisteskraft nicht in dem Grade thätiger, in welchem diese Reitze stärker sind. Vielmehr sind die stärksten unter ihnen, die auf dem Triebe der Selbsterhaltung beruhenden, keineswegs diejenigen, welche der Entwickelung der Geisteskräfte am förderlichsten sind. Indem sie gleichsam mechanisch wirken, thun sie leicht der Selbstthätigkeit Eintrag, welche zu dem Wesen der geistigen, wie zu dem der thierischen Lebenskraft gehört. Auch deswegen sind die Reicheren im Durchschnitte die Gebildeteren, weil sie vorzugsweise im Stande sind, ihren Geist nach Lust und Liebe zu beschäftigen. Armuth würde noch ein weit gefährlicherer Feind der Kultur seyn, wenn nicht gewöhnlich der Sohn eine Vorliebe für den Beruf des Vaters hätte.

Wie das thierische so gedeiht das geistige Leben am besten im Freyen; also desto besser, je weniger der Mensch in den Mitteln, seinem Geiste Nahrung zu verschaffen, beschränkt ist. Diese äufsere Freiheit, deren der Mensch zur möglichst vollkommenen Entwickelung seiner Geisteskräfte bedarf, beruht erstens auf der Möglichkeit, die Erde und ihre Bewohner überall an Ort

und Stelle kennen zu lernen. Darum spielen die Handlung und der Krieg eine so wichtige Rolle in der Geschichte der Kultur, weil beyde den Menschen nöthigten oder veranlafsten, sich von der Heimath zauberischen Banden loszureifsen. Darum hat alles das, was für die Vervollkommnung der Schiffahrt oder für die Erleichterung und für die Beschleunigung des Fortkommens zu Lande geschieht, auch für die Entwicklung der geistigen Kräfte der Nationen eine so tiefe Bedeutung. Dieselbe Freyheit beruht zweytens auf der Möglichkeit der Gedankenmittheilung durch die Sprache. Daher der Einfluſs, den die Verschiedenheit und die Verwandschaft der Sprachen auf die Kultur der Nationen hat. In Amerika, in Australien haben die Stämme der Eingebornen, mit wenigen Ausnahmen, nur geringe Fortschritte auf der Bahn der Kultur gemacht. Denn es giebt in diesen Theilen des Festlandes fast so viele Sprachen als Stämme. Die Europäischen Nationen deutschen Ursprungs, obwohl auch ihren Sprachen nach einander verwandt, haben dennoch das Bedürfnifs einer allgemeinen Europäischen Sprache gefühlt. Endlich beruht jene Freyheit drittens auf der Möglichkeit der Gedankenmittheilung durch die Schrift. Die vollkommenste Schriftart, welche der menschliche Verstand bis jetzt erfunden hat, ist die Buchstabenschrift [40]). Unter den verschiedenen Arten

---

40) Die Schrift der Chinesen ist eine Art von Pasigraphie. Sie wird auch von Völkern einer andern Sprache verstanden und gebraucht. Muſs nicht eine jede Schrift, die eine Pasigraphie d. i. für Menschen einer jeden Zunge verständlich seyn soll, wie die Chinesische, Begriffe und

der schriftlichen Gedankenmittheilung entspricht vorzugsweise die mittelst der Druckerpresse und des Steindrucks dem Interesse der Geistesfreiheit. (Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst [41]) und durch die Ergänzung dieser Erfindung mittelst einer andern, des Steindrucks, hat sich das deutsche Volk in der Geschichte der Europäischen Menschheit ein Denkmal errichtet!) Die Möglichkeit, sich aus Schriften und insbesondere aus Druckschriften zu unterrichten hat sogar das Reisen und die mündliche Unterhaltung in einem gewissen Grade entbehrlich gemacht. Der Mensch ist jetzt ohne seinen Aufenthalt zu verändern, in einem jeden Lande der Erde geistig gegenwärtig; er sieht und hört überall, was sich begiebt, und, mit Hülfe der Zeitungen und Zeitschriften, fast in demselben Augenblicke, in welchem es sich begiebt. Die Waaren würden an allen Orten denselben Preis haben, wenn nicht die Frachtkosten in Anschlag zu bringen wären. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bedarf es nicht eines besondern Aufwandes, um die geistigen Schätze des Auslandes benutzen zu können.

Wenn es auch in der Macht der Regierung steht, der Geistesbildung der Nation gewisse Grenzen zu

---

nicht Buchstaben oder Sylben und Worte ausdrücken? Stehen nicht also den Versuchen, eine Pasigraphie zu erfinden, dieselben Einwendungen, wie der Chinesischen Schrift, entgegen? — Es ist ein grofser Uebelstand, dafs das Alphabet der Deutschen Sprache anders geschrieben, anders gedruckt wird und dafs beyde Alphabete von dem lateinischen, (aus welchem sie doch in den Zeiten des Verfalls der Schreibekunst entstanden sind,) abweichen.

41) Der Kampf, welchen Mainz mit Harlem wegen der Erfindung der Buchdruckerkunst fortdauernd zu bestehn hat, ist eine wahre Nationalangelegenheit.

setzen oder eine bestimmte Richtung zu geben, (wie der Gärtner seine Bäume in allerlei wunderliche Gestalten zwingen kann,) eine Verfassung, welche von der Regierung eine solche Handlungsweise fordert, eine Regierung, welche nach einem solchen Plane verfährt, setzt sich mit der Natur des Menschen, mit den Gesetzen des geistigen Lebens in Widerspruch. Unter allen Maschinen ist der Mensch die schlechteste.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfalle der Künste und Wissenschaften.

Es wird hier nur von dem Verfalle der Künste und Wissenschaften die Rede seyn. Denn mit dem Verfalle dieser ist fast immer und fast unausbleiblich auch der Verfall der Kultur überhaupt verbunden.

Wenn eine Nation eine Schrift und insbesondere eine Druckschrift hat [42]), so scheint sie der

---

42) Man hat in Nordamerika alte Befestigungswerke entdeckt, welche nur von einem Volke herrühren können, das die heutigen Stämme der Indianer an Kultur weit übertraf. Es wäre denn doch möglich, dafs diese Werke einst von den Voreltern der heutigen indianischen Stämme aufgeführt worden wären. Die Kultur einer Nation, die keine Schrift hat, ist allemal der Gefahr eines plötzlichen Rückschritts ausgesetzt. Jedoch die Untersuchung der Schädel, welche man zugleich aufgefunden hat, kann erst über diese Frage ein sicheres Licht verbreiten.

Gefahr einer Abnahme ihres geistigen Reichthums kaum ausgesetzt zu seyn. Die Schätze, die in Bücher niedergelegt sind, haben das vor andern Schätzen voraus, dafs man sich davon zueignen kann, so viel man will, ohne dafs sie dadurch irgend eine Verminderung erleiden. Jedoch das Wissen, das nur Gedächtnifssache ist, ist ein todter Buchstabe, ein Körper ohne Seele. Das wahre Lernen ist ein Schaffen [43]).

Künste und Wissenschaften verfallen bey einer Nation, wenn an die Stelle der äufseren Verhältnisse, welche hey ihr das Aufblühen der Künste und Wissenschaften bisher begünstigten, andere und ungünstige Verhältnisse treten. Dagegen können, in dem entgegengesetzten Falle, Künste und Wissenschaften bey einer Nation wieder aufleben oder einen plötzlichen Aufschwung nehmen. Aus der Geschichte der Reformation kann man eine Bestätigung des einen und des andern Satzes entlehnen. Doch es bedarf der Beyspiele nicht. In dem Leben der Menschen, in dem Leben der Völker steht überall nichts vereinzelt da.

Es giebt Wissenschaften, in deren Wesen ein Keim zu ihrem Verfalle liegt, wenn sich auch dieser Keim nicht bey einer jeden Nation und überhaupt nur nach und nach, so wie eine Wissenschaft dieser Art ihrer Vollendung nahe gebracht wird, entwickelt. — Zu den Wissenschaften dieser Art gehören alle positive Wissenschaften als solche. Die Ausbildung derselben hat ihre Grenzen in den Satzungen, welche ihnen zum Grunde liegen. Hat

---

43) Jedoch, mehr oder weniger. Bey der Zerstörung des Weströmischen Reiches scheinen sich von den mechanischen Künsten der Römer mehrere erhalten zu haben.

eine positive Wissenschaft diese Grenzen erreicht, so wird sie blos Sache des Gedächtnisses und inmittelst kann sie zu einem solchen Umfange angewachsen seyn, dafs ihr selbst die Gedächtnifskraft des Lehrlinges erliegt. Um sie zu verjüngen, bleibt dann nur ein Mittel übrig; man mufs die Satzungen neu gestalten, in welchen die Wissenschaft erstarrt ist. Eine lange Reihe grofser Rechtsgelehrter hatte das Römische bürgerliche Recht zu der Stufe der Vollkommenheit erhoben, die es seinen Grundlagen nach kaum überschreiten konnte. Da verstummten plötzlich die Stimmführer der Gerechtigkeit [44]). Auch einige philosophische Wissenschaften, (z. B. die Logik und die Metaphysick,) scheinen der Gefahr ausgesetzt zu seyn, dafs sie erschöpft werden können. Derselben Gefahr ist die gesammte Philosophie bey denjenigen Nationen ausgesetzt, welche, sey es durch ihre Religionsbegriffe, sey es durch ihre Staatseinrichtungen, in einen gewissen Ideenkreis gleichsam gebannt sind. Hat nun die Literatur einer Nation das Ziel erreicht, bis zu welchem sie in jenen Wissenschaften oder in der Philosophie überhaupt vordringen kann, so kann sie sich in diesen Fächern, wenn sie sich anders nicht auf Widerholungen beschränken will, nur in die Welt der Träume und der Dichtungen verlieren. Sollte das an den gegenwärtigen Stand der Metaphysick

---

44) *In Modestino obmutuerunt Ictorum oracula, Jac. Gothofr: in Manuali 741. p. 14.* — Wenn es mit einem positiven Rechte so weit gekommen ist, so beschränkt sich die Literatur dieses Faches auf Auszüge, Lehrbücher und Sammlungen. Das Verlangen nach neuen Gesetzbüchern wird lauter und lauter.

in Deutschland erinnern? — Die unerschöpflichsten unter allen Wissenschaften sind die Naturwissenschaften. Die Methode, welche man in Europa bey der Bearbeitung dieser Wissenschaften dermalen befolgt, ist vielleicht die beste Bürgschaft für die Fortdauer der Europäischen Kultur.

Andere Ursachen hat der Verfall der schönen Kunst und die Ausartung des Styles. Es scheint fast, dafs in Werken der schönen Kunst eine jede Nation nur eine gewisse Höhe erreichen kann, dafs, wenn sie einmal Dichter oder Künstler hervorgebracht hat, welche sich bis zu dieser Höhe emporschwangen, die Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit, diese Muster zu erreichen, dem Wetteifer oder der Selbstständigkeit der späteren Kunstjünger Eintrag thut [45]). Jedoch wahre Kunstwerke, wenn sie anders an einem äufsern Gegenstande haften, bleiben ewig jung und neu; sie sprechen zu dem Geiste und zu dem Herzen der Nation auch dann noch vernehmlich, wenn die Schöpfer dieser Werke längst von dem Schauplatze der Welt abgetreten sind. Ein weit schlimmeres Zeichen ist es, wenn in der Literatur einer Nation, (wie in der Römischen Literatur der späteren Zeit,) der Fehler einer schwülstigen oder der einer gekünstelten Schreibart um sich greift. Denn das zeugt in der

---

45) Ein ähnlicher Fall kann in einer Wissenschaft eintreten. »*Nothing is more fatal to the progress of an art, than a person of superior genius who damps emulation in others. The celebrated Newton is an instance of this; to whom the decay of mathematical Knowledge in England is justly attributed.*« *Memoirs of the Margravine of Anspach. Vol. II. chap. 7.* S. auch *Velleji Paterculi. Hist. Rom.* 1, 16. 17.

Regel [46]) von der Geistesarmuth der Schriftsteller oder von der Verbildung der Leser. Auch verzichten dann die Schriftsteller auf die Hoffnung der Unsterblichkeit ihrer Werke. Denn nur der Vortrag ist und bleibt das Eigenthum des Schriftstellers.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erzeugung und Erwerbung geistiger Güter als einer Angelegenheit der Regierung.

Wie man auch über den Zweck der Staaten urtheile, in der Wirklichkeit ist die Vorsorge der Regierungen für die Erhaltung und Vermehrung des geistigen Reichthumes der Nationen von dem Interesse der öffentlichen Macht abhängig.

Zuvörderst steht sie mit dem Interesse der öffentlichen Macht in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse des Staates in Zusammenhang. Ein recht auffallendes Beyspiel sind die Türken, ein Volk, das erst in den neuesten Zeiten das Geheimnifs entdeckt hat, auf welchem das Uebergewicht der Europäischen Nationen über andere Nationen beruht. Weiser handelten einst die Deutschen, als sie sich beeilten, die Römer wenigstens in der Kriegskunst sich zum Muster zu nehmen [47]).

---

46) In der Regel. — Denn auch andere Ursachen können dabey wirken oder mitwirken; z. B. die Staatsverfassung, der intellektuelle Charakter der Nation.

47) »*Longa adversus nos militia infuerant*, (die Cherusker unter Arminius und ihre Feinde unter *Marobodnus*,)

Eben so ist jene Vorsorge durch das Interesse der öffentlichen Macht in Beziehung auf die inneren Verhältnisse des Staates bedingt. — So viel liegt am Tage, dafs es in der Einherrschaft dringend nothwendig ist, die heranwachsenden Mitglieder des regierenden Hauses und vorzugsweise den muthmafslichen Regierungsnachfolger, so wie in der Adelsherrschaft, die nachwachsenden Mitglieder der herrschenden Körperschaft theils überhaupt auf das sorgfältigste zu unterrichten, theils und insbesondere für ihre zukünftige Bestimmung und Stellung zu bilden. Wie manche Herrschergeschlechter sind z. B. in Asien untergegangen, weil die Erziehung und die Unterrichtung des Fürsten, oft sogar absichtlich, vernachlässiget worden war [48])! Wie viel verdanken dagegen die Europäischen Einherrschaften der Sorgfalt, mit welcher in den neueren Zeiten die Fürstenkinder erzogen und unterrichtet werden. Jedoch sollte man den Plan nicht vergessen, welchen schon Friedrich II., König von Preussen, hatte und welchen Napoleon in sein Familienstatut aufnahm, — die fürstlichen Kinder zugleich mit Kindern aus den achtungswerthesten Familien des Landes in einer eigenen Anstalt erziehn und unterrichten zu lassen. Die Adelsherrschaften können des Uebergewichts, welches der Verstand über den Unver-

---

sequi signa, subsidiis firmari, dicta imperatorum accipere.« Tac. Ann. II. 45. Es ist in einem hohen Grade wahrscheinlich, dafs die Deutschen, welche das Weströmische Reich zerstörten, schon viel von den Römern gelernt hatten.

48) Ist der Fürst verfassungsmäfsig der oberste Feldherr der Nation oder ist seine Gewalt unbeschränkt, so ist seine Persönlichkeit der *titulus imperii.*

stand, die Einsicht über die Unwissenheit hat, vielleicht am wenigsten entbehren. Worauf beruhte einst, und wann verfiel in Europa die Macht der Hierarchie der katholischen Kirche? Aber nur zu leicht kann das Mifstrauen, welches in einer Aristokratie die herrschende Körperschaft gegen ihre einzelnen Glieder hegt, den Geist und den Geistesmuth in diesen tödten. — Schwieriger und vielseitiger ist die Frage, wie sich das Interesse der Monarchie und das der Aristokratie zu dem Volk s unterrichte verhalte.

Das Volk in Unwissenheit zu erhalten, ist eine Grundmaxime der Zwingherrschaft. Nur Maschinen kann man nach Gefallen in Bewegung setzen. In einer Verfassung dieser Art ist der zu einem Amte tauglich, welchen die Laune des Herrn dazu ausersieht. Jedoch Zwingherrschaften sind selten; häufiger kommen in der Geschichte Bruchstücke aus dem Systeme dieser Verfassung vor.

In den väterlichen Herrschaften ist der Volksunterricht, wie die Volkserziehung, wesentlich eine Angelegenheit der Regierung. Denn darauf mufs eine väterliche Regierung ausgehn, der Nationalkultur überhaupt eine bestimmte Richtung und ein bestimmtes Maafs vorzuschreiben. Darauf also mufs sie besonders Bedacht seyn, dafs schon die Jugend, das Alter der Bildsamkeit, das der Nation eigenthümliche Gepräge annehme. Und wie könnte eine väterliche Regierung die Grundlage ihrer Gewalt besser befestigen, als indem sie, für den Volksunterricht sorgend, eine der heiligsten Pflichten eines Vaters erfüllt? Aber Lehr- und Lernfreyheit, die Freyheit des Gedankenverkehres, die Prefsfreyheit sind in den Verfassungen dieser Art kaum an ihrer Stelle. Die Bearbei-

tung der Wissenschaften kann nicht ein freyes Gewerbe seyn, wenn auch, nach der Verschiedenheit der Wissenschaften, das Mifstraun der Regierung seine Grade haben darf. — Nicht von einer jeden väterlichen Regierung ist zu erwarten, dafs sie sich des Jugendunterrichts mit demselben Eifer annehmen werde; eben so verschieden können und müssen die Arten und die Methode des Jugendunterrichts unter einer väterlichen Regierung seyn. Am wenigsten kann und darf eine geistesväterliche Herrschaft, eine Priesterschaft, des Jugendunterrichts vergessen; und, je vollkommner eine Religionslehre ist, desto mehr eignet sie sich zu einer Regel für den gesammten Jugendunterricht. Der Geistlichkeit der katholischen Kirche gebührt der Ruhm, dafs sie sich des Jugendunterrichts zu einer Zeit annahm, als er von dem Staate und von den Eltern fast gänzlich vernachlässigt wurde, und dafs sie, wenn auch das Interesse der Kirche ins Auge fassend, dennoch diesem Unterrichte eine Gestalt und Ausdehnung gab, in welcher er die Kultur der Europäischen Nationen so mächtig beförderte [49]). Kaum weniger darf sich der Jugendunterricht von denjenigen väterlichen Regierungen versprechen, welche durch die Verhältnisse genöthigt sind, nur wissenschaftlich oder kunstmäfsig gebildete Männer

---

49) In den Dom- und Klosterschulen wurde der Lehrplan des *Rhabanus Maurus* befolgt. Merkwürdig ist es, wie in diesem Plane alle Wissenschaften auf das Interesse der Kirche bezogen und nach dem Grade dieses Interesses empfohlen werden. Nicht minder merkwürdig ist der Lehrplan der Jesuiten. — Nicht hoch genug kann man es anschlagen, dafs das Lesenlernen so genau mit dem Unterrichte in dem Christenthume zusammenhängt.

in dem Staatsdienste anzustellen. Auch in denjenigen Europäischen Staaten, welche dem Lichte am wenigsten hold zu seyn scheinen, hat sich, seitdem das Regieren schwieriger und künstlicher geworden ist, gar Manches zum Vortheile des Jugendunterrichts verändert. Jedoch so viel sich auch für dieses System der väterlichen Regierungen sagen läßt oder sagen lassen mag, es können gegen dasselbe, unbeschadet seiner Grundlagen, zwey Einwendungen erhoben werden. Erstens: Wenn es schon schwer ist, dieses System in einer vollendeten Gestalt darzustellen, so ist es noch schwieriger, die Regel, welcher die Nationalkultur und der Nationalunterricht unterworfen worden ist, gegen die Wechselfälle der Begebenheiten aufrecht zu erhalten. Es können Veränderungen eintreten, denen die Regierung, obwohl mit der Gefahr, die ihrem System droht, bekannt, entweder überall nicht oder nur durch Maßregeln, die in anderer Hinsicht zweckwidrig sind, Meister werden kann; oder es kann das künstliche Gebäude im Geheimen und unmerklich untergraben werden und dann in seinem Fall die Verfassung des Staates verwickeln. Ein Spanischer Bischoff verboth im Jahre 1827. seiner Heerde das Lesen aller Bücher, das Lesen des Gebetbuches allein ausgenommen. Das war doch immer nur eine halbe Maßregel. Zweytens: Auch eine väterliche Regierung kann die öffentlichen Angelegenheiten, sobald sie verwickelter werden, nicht gehörig besorgen, wenn sich nicht wenigstens für die obersten Staatsstellen, Männer von einer höheren und freyeren Geistesbildung im Lande finden. Nun steht zwar diesen Regierungen, damit es ihnen nicht an solchen Männern fehle, der Ausweg offen,

dafs sie einen gewissen Stand oder gewisse Jünglinge von der Geistesvormundschaft, welcher sie das übrige Volk unterworfen haben, ausnehmen. (Wenn man den Staat blos in Beziehung auf das Interesse seiner Macht betrachtet, so verschwindet alle Individualität der Unterthanen. Wenn er nur findet was er braucht, so ist es ihm eins, wo er es findet.) Jedoch es ist eben so schwer, als gefährlich, diesen Weg einzuschlagen. Die Hierarchie der katholischen Kirche, hatte bald von der Finsternifs des Zeitalters, bald von der Freysinnigkeit ihrer Mitglieder zu leiden. Vielleicht können nur in der Kastenverfassung Licht und Schatten scharf neben einander stehn.

Eines andern Geistes sind diejenigen Staatsverfassungen, in welchen die Machtvollkommenheit dem Volke zusteht oder dieses wenigstens eine Stimme in den öffentlichen Angelegenheiten hat [50]), also namentlich diejenigen Verfassungen, in welchen das Volk durch Männer seiner Wahl vertreten wird. (Damit sich die folgende Erörterung in gewissen Grenzen halte, wird sie ausschliefslich diese Verfassung ins Auge fassen.)

Die Freyheit des Gedankenverkehres — also, in den heutigen Europäischen Staaten namentlich die Prefsfreyheit — in dem Umfange aufrecht zu erhalten, in welchem sie nur dem Rechte nach bestehn kann, ist ein Grundgesetz der Repräsentativverfassung. Wenn die Gewalt, welcher die Menschen im Staate unterworfen sind, nur ent-

---

50) Jedoch kann auch in einer Verfassung dieser Art die Nationalkultur einer Vormundschaft zu unterwerfen seyn. Der Fall tritt dann ein, wenn die Verfassung, (wie z. B. die Spartanische,) eine Zwingherrschaft der Gesetze ist.

weder den Willen Gottes oder den Willen der Mehrheit zu ihrer rechtlichen Grundlage haben kann, wenn die hier in Frage stehende Verfassung ihrer Form nach auf der letzteren Grundlage ruht, so handelt die Regierung, welche, wo eine solche Verfassung besteht, den Gedankenverkehr unter ihre Vormundschaft stellt, gegen die Vollmacht, aus welcher sie allein ihr Recht ableiten kann. Wenn das Stimmrecht, welches diese Verfassung [51]) dem Volke einräumt, nur ein leerer Name ist, sobald sich nicht eine öffentliche Meinung bilden kann, wenn die öffentliche Meinung, (dieses unsichtbare Wesen, das dennoch ein äufseres Daseyn hat,) nur in dem Verhältnisse der richtigen Meinung sich nähern kann, in welchem die einzelnen Bürger, aus deren Urtheilen die öffentliche Meinung hervorgeht, aufgeklärter und unterrichteter sind und in welchem die Zahl der geistesmündigen Bürger gröfser ist, so ist die Freyheit des Gedankenverkehres der Keim des Lebens einer solchen Verfassung. Alles dieses gilt insbesondere von der Freybeit der Presse. Die Vortheile, welche die Buchdruckerkunst darbietet, — dafs sich eine öffentliche Meinung selbstständig bilden, dafs die Repräsentativverfassung auch in Staaten mit einem weitausgedehnten Gebiethe gedeihen und dafs jetzt so Manches in dem Interesse des Volkes geschehen kann, was einst z. B. in den Griechischen Demokratieen entweder überall nicht oder nur unvollkommen ausführbar war, — alle

---

51) *Imperatur aut jure divino, aut voluntate majoris partis. Si voluntate majoris partis, non datur imperium in voluntatem civium, (cum nemo titulum possessionis suae mutare possit.)*

diese Vortheile können nur da verwirklichet werden, wo die Presse frey ist. Ja der Hauptvorzug der Repräsentativverfassung vor andern Verfassungen dürfte darinne bestehn, dafs sie allein oder vorzugsweise, für die Preſsfreyheit Gewähr leistet [52]). — Alle diese Lobsprüche gelten jedoch der Preſsfreyheit nur in so fern, als sie der Censur — der Mafsregel der Vorsicht, das Licht auszulöschen, weil es einen Brand verursachen kann, — entgegengesetzt ist. Die Preſsfreyheit kann und soll Niemanden ermächtigen, in Druckschriften die Rechte Anderer anzugreifen oder ein Vergehn zu verüben. Nur ist es schwer, diese Regel auf die einzelnen unter ihr begriffenen Fälle in den Gesetzen so anzuwenden, dafs mit dem Mifsbrauche nicht zugleich der Gebrauch der Preſsfreyheit verhindert werde. Es scheint, wenn man diese Gefahr vermeiden will, darauf anzukommen, dafs man die sogenannten Preſsvergehen nicht als eine eigene Art der Vergehen betrachte und ahnde; dafs man wegen eines ehrenkränkenden Urtheils, das über die Regierung, über eine öffentliche Behörde oder über einen Beamten gefällt wird, (wegen einer *injuria verbalis contra personam publicam*) nur eine Klage und diese nur denen gestatte, welche für ihre Person durch das Urtheil in ihrer Ehre gekränkt worden sind, jedoch mit dem Vorbehalte, dafs der, welcher einen gegen die Regierung gerichteten Tadel, auf Thatsachen gründete, er mag sich übrigens

---

52) Man kann sogar die Behauptung vertheidigen: Alle Verfassungen würden von demselben Werthe seyn, wenn die Freyheit der Presse mit allen Verfassungen, und in demselben Grade, vereinbar wäre.

einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben oder nicht, zum Beweise oder zum Widerrufe angehalten werden könne; endlich, dafs das Gesetz diejenigen Aeusserungen, welche als Vergehen oder als Aufforderungen zu einem Vergehen, z. B. als Aufforderungen zu einem Aufstande zu bestrafen seyn sollen, einzeln und mit möglichster Genauigkeit bestimme [53]).

Wenn man, um den Werth einer Verfassung vergleichungsweise zu bestimmen, den Einfluſs zum Maſsstabe nimmt, welchen die Verfassung auf den Geist und den Charakter der Nation hat oder zu haben verspricht, so gebührt der Repräsentativverfassung der Ruhm, dafs sie, durch die Wahlen und durch die öffentlichen Verhandlungen, welche in ihrem Gefolge sind, ihrem Wesen nach eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt ist, sollte auch der Partheygeist, welchen eine solche Ver-

---

53) Wie schwierig die ganze vorliegende Aufgabe sey, ergiebt sich schon aus der Verschiedenheit der Art, wie sie von den positiven Gesetzen, z. B. von den Gesetzen Grofsbritanniens, Frankreichs, des Königreichs der Niederlande gelöfst worden ist. Besonders schwierig ist die genaue Bestimmung der Prefsvergehen. Man ist allemal der Gefahr ausgesetzt, entweder zu viel oder zu wenig zu thun. Man wird sich eher auf die erstere Seite hinneigen, da bald die Existenz des Staates (z. B. bey den Vergehen gegen auswärtige Staaten,) bald die Fortdauer der Verfassung (z. B. bey den *injuriis in principem*,) auf dem Spiele zu stehn scheint. Die Gesetze mögen lauten wie sie wollen, Alles oder das Meiste hängt am Ende von der urtheilenden Behörde ab. Daher die Vorliebe der Engländer für die Schwurgerichte. — Einen interessanten Beytrag zur Lösung der vorliegenden Aufgabe enthält folgende Schrift: Beherzigungen bei der Einführung der Prefsfreiheit in der Schweiz. (Von W. Snell.) Zürich. 1829. 8.

fassung weckt und nährt, von diesem Lobe in Abzug zu bringen seyn [54]). Von der Literatur einer Nation, bey welcher eine Repräsentativverfassung besteht, darf man sich versprechen, dafs sie, sowohl überhaupt, als insbesondere in den Staatswissenschaften den Fehler vermeiden werde, sich in eine blos ideelle Welt zu verlieren, anstatt auf das unmittelbar Anwendbare (auf das Praktische,) Bedacht zu nehmen. Wenigstens kann man diese Erwartung auf den dermaligen Stand der Englischen und der Französischen Literatur gründen.

Hat sich die Regierung, im Geiste der Repräsentativverfassung, des Jugendunterrichtes anzunehmen? so dafs sie z. B. Schulanstalten auf öffentliche Kosten zu stiften und die Eltern zu verpflichten hat, ihre Kinder in diesen Anstalten unterrichten zu lassen? — Das Recht der Regierung, Mafsregeln dieser Art zu ergreifen, kann schlechterdings nicht in Zweifel gezogen werden. Denn die Regierung ist rechtlich verpflichtet, das Kind wegen der Ansprüche zu vertreten, die es an seine Eltern zu machen befugt ist, da das Kind nicht im Stande ist, diese Ansprüche selbst in Vollziehung zu setzen. Man kann hinzufügen, dafs die Kinder der Unterthanen zugleich als Landeskinder zu betrachten sind. (Ganz so hat sich der Staat auch der Geistesschwachen, der Gemüthskranken, der Taub- und Stummgebornen u. s. w. anzunehmen).

---

54) Ueber den Einflufs, welchen in den vereinigten Staaten von Nordamerika die unaufhörlich wiederkehrenden Wahlen auf die Denk - und Sinnesart der Nation haben, s. *Travels in North America, in the Jears 1827 and 1828. By. Captain. B. Hall. Lond.* III. *Vol. 1830. 12.*

Aber die Frage ist vielmehr so zu stellen: Ist es oder in wie fern ist es dem Interesse des heranwachsenden Geschlechts gemäfs, dafs die Regierung für den Jugendunterricht sorge? Die Frage, so gestellt, ist nach Zeit und Umständen verschieden zu beantworten. Der bessere Fall ist allemal der, wenn die Regierung die Vorsorge für den Jugendunterricht den Eltern überlassen und sich, auch was den Jugendunterricht betrifft, auf die Aufsicht beschränken kann, welche sie über das Thun und Lassen der Unterthanen überhaupt zu führen hat; wenn daher die Unterrichtsanstalten nur entweder örtliche Anstalten und Stiftungen oder Privatunternehmungen sind. Je gröfser die Zahl der Kinder ist, die ein Vater hat, desto schwerer ist es ihm, ein jedes seiner Kinder so zu unterrichten und zu erziehen, wie es die Individualität desselben fordert. Wie also, wenn es die Regierung unternimmt oder wenn sie sich genöthiget sieht, in ihrem Gebiethe bey allen Kindern die Vaterstelle zu vertreten? Und ist nicht zu befürchten, dafs die Regierung, sey es um zu sparen, sey es um dringenderen Ausgaben gewachsen zu seyn, mit dem Aufwande für den Jugendunterricht geizen werde? Die christliche Kirche erkannte diese Gefahren und weislich suchte sie ihnen vorzubauen. Auch von der fortschreitenden Kultur darf man erwarten, dafs sie die Regierungen mehr und mehr in den Stand setzen werde, die Vorsorge für den Jugendunterricht der Nation selbst zu überlassen [55]). Die Regierung kann den Versuch

---

55) Die neue Universität in London ist durch eine Subscription ausgestattet worden. — Als die Deutschen Länder des Ueberrheins zu Frankreich gehörten, wurde

um so leichter wagen, da ihr so manche Mittel zu Gebothe stehen, sich gegen die Gefahr des Mifslingens indirekt zu sichern [56]). Man besorge nicht, dafs die Selbstständigkeit des Jugendunterrichts dem Interesse des Staates Eintrag thun werde. Die Repräsentativverfassung hat von dieser Seite, besondere Fälle ausgenommen, überall nichts zu fürchten. Es genügt, wenn sich die Regierung der Tauglichkeit derer, welche sich zum Staatsdienst melden, durch Prüfungen, (die allemal öffentlich seyn sollten,) versichert und höchstens noch für gewisse besondere Fächer des Staatsdienstes Unterrichtsanstalten auf öffentliche Kosten errichtet. Am wenigsten thut das noth, dafs man die Jugend auffordere oder aufmuntere, sich dem Staatsdienste zu widmen. Denn ohnehin verwechselt die Jugend nur zu leicht die Neigung mit dem Berufe zum Eintritte in den Staatsdienst [57]). Ist

---

der Jugendunterricht von der Regierung fast ganz vernachlässiget. Aber nach und nach sorgten die Gemeinden, mit gutem Erfolge, für Lehrer und Schulen.

56) Z. B. indem sie verordnet, dafs nur diejenigen als Ortsbürger oder in eine Zunft aufgenommen werden sollen, welche Lesen und Schreiben können. In Oesterreich bestehen Verordnungen dieser Art.

57) Als Aufmunterungen zum Besuche der Hochschulen sind verwerflich: Stipendien, Befreyungen irgend einer Art, welche den Hochschülern verliehen werden, eine unverhältnifsmäfsige gröfse Zahl gelehrter Schulen. Wo ein Jeder sich dem Staatsdienste widmen kann, (wo Studirfreyheit herrscht,) wirken solche Aufmunterungen am nachtheiligsten. Wer leidet am Ende, wenn Menschen ohne gesellschaftliche Bildung zu Staatsämtern gelangen? — Auf der andern Seite kann es der Regierung nur willkommen seyn, wenn sich recht Viele für den Staatsdienst bilden. Desto gröfser ist die Auswahl, desto gröfser die Zahl derer, welche, wissenschaftlich gebildet, in die andern Stände der bürgerlichen Gesellschaft eintreten.

die Regierung gleichwohl, durch die Umstände genöthiget, den Jugendunterricht in ihre eigene Hand zu nehmen, so dürfte sie sich bey der Besorgung dieses Geschäfts von dem Geiste der Repräsentativverfassung am wenigsten entfernen, wenn sie erstens, um den Jugendunterricht zu einer Nationalangelegenheit zu machen, Abgeordnete des Volks, z. B. und beziehungsweise Abgeordnete der betheiligten Gemeinde, zur Mitaufsicht über die öffentlichen Schulen beruft und ermächtiget, wenn sie zweytens, von der Voraussetzung ausgehend, dafs die Eltern das Beste ihrer Kinder am besten besorgen werden, den Eltern die Freyheit verstattet, für ihre Kinder andere Lehrer, als die vom Staate angestellten, zu wählen; wenn sie drittens ihren Lehrern die Wahl der Methoden, z.B. die Wahl der Lehrbücher, möglichst überläfst. Die Anwendbarkeit dieser letzteren Maxime hängt jedoch von der Bedingung ab, dafs die Lehrer unterrichtete und einsichtsvolle Männer sind, von einer Bedingung also, welche wieder mit so manchen andern Voraussetzungen in Verbindung steht. Nichts sollte man sich so sehr angelegen seyn lassen, als den Stand der Kinderlehrer zu heben. Wir fordern viel; wir zahlen wenig.

Aehnliche Betrachtungen kann man über den Unterricht der Erwachsenen oder über den Volksunterricht in der engeren Bedeutung anstellen; jedoch mit dem Unterschiede, dafs die Rechtsfrage anders steht.

Noch wäre hier die Frage zu erörtern, ob und wie die Regierung für die Vermehrung des geistigen Reichthumes die Nation, also z. B. für die Vervollkommnung der Wissenschaften Sorge zu tragen

habe. Jedoch um Wiederhohlungen zu vermeiden, (denn auch diese Frage reiht sich an die Lehre von der Verschiedenheit der Staatsverfassungen,) nur noch die folgende Bemerkung.

Fast in allen gröfseren Europäischen Staaten hat man dem Beyspiele, das Ludwig XIV. in Frankreich gab, folgend, Akademieen der Wissenschaften errichtet. Das Recht des Staates, eine Anstalt dieser Art zu stiften und auszustatten, dürfte sich am besten dann begründen lassen, wenn die Akademie gleich als ein Nationalschwurgericht, die Bestimmung hat, über den Werth neuer Erfindungen und Entdeckungen auf Antrag der Betheiligten, über wissenschaftliche Fragen auf Verlangen der Regierung, über die Vertheilung der Preise, welche die Regierung billig auszusetzen hat, um zur Erörterung wichtiger wissenschaftlichen Fragen oder zu Kunstschöpfungen aufzufordern, und über die, verdienten Gelehrten oder Künstlern gebührenden Belohnungen zu entscheiden. Gehört eine Anstalt dieser Art nur zu dem Prunke, mit welchem der Fürst seinen Thron umgeben hat, nun, so kann keine Liebe eines Fürsten unschuldiger seyn, als die für die Wissenschaften und Künste.

Das

DREY UND DREYSSIGSTE BUCH VOM STAATE

oder der

REGIERUNGSLEHRE DREYZEHNTES BUCH.

Von der

Vorsorge des Staates für die Erziehung der Nation.

EINLEITUNG.

Die Pflanze wird gezogen, das Thier wird abgerichtet, der Mensch wird erzogen. Wenn die Erziehung den Charakter des Zöglings zu ihrem Gegenstande hat, so ist es nur der Mensch, welcher erzogen werden kann.

Der Charakter einer Person (eines Menschen, einer Nation,) ist diejenige Eigenthümlichkeit einer Person, welche auf der sittlichen Beschaffenheit der Maximen beruht, nach denen die Person handelt. Ihrem Charakter nach sind die Menschen entweder gut oder schlecht oder einer zwischen dem Guten und dem Bösen schwankenden Sinnesart, offen oder versteckt, redlich oder falsch, stark oder schwach.

Mit der Verschiedenheit der Charaktere ist die Verschiedenheit der Gemüthsarten, — die Verschiedenheit, welche unter den Menschen in Beziehung auf Gefühle und Leidenschaften, Neigungen und Begierden eintritt, — mannigfaltig und wesentlich verschlungen. Zwar geht der Charakter aus der sittlichen Freyheit, die Gemüthsart aus der thierischen Natur des Menschen hervor. (Man nennt die Gemüthsart eines Menschen, weil und in wie fern sie durch seine körperliche Beschaffenheit bestimmt ist, auch das Temperament des Menschen.) Aber, je nachdem die Gemüthsart heftig oder sanft, feurig oder kalt, gleichmäfsig oder veränderlich ist, steht sie dem Charakter im Guten und im Bösen, bald befreundet zur Seite, bald feindselig gegen über. Und ist nicht der Charakter ein blofses Gedankending, gleichsam ein Geist ohne Körper, wenn man ihn von den Gefühlen und Neigungen des Gemüths, die Form von dem Stoffe, sondert? Mufs nicht das Gemüth vor allen Dingen einer Zucht unterworfen werden, wenn die Stimme der Pflicht Gehör finden soll?

Eben so steht die Verschiedenheit, welche unter den Menschen (und unter Nationen) in Beziehung auf die Art und den Grad ihrer Kultur eintritt, mit dem Charakter und mit der Verschiedenheit der Charaktere der Menschen (und der Nationen) in dem genauesten Zusammenhange. — Die Kultur entspricht dem Interesse der Sittlichkeit, weil die Tugend auch eine Wissenschaft ist, die Kultur aber den Gesichtskreis der Menschen erweitert, die Menschen auch in der Erkenntnifs des Guten und des Bösen weiter bringt. — Die Kultur entspricht dem Interesse der Sitt-

lichkeit, weil die Tugend eine Uebung ist, die Kultur aber einerseits den Menschen in den Stand setzt, über seine Anlagen und Kräfte freyer zu gebiethen, und andererseits den Verkehr unter den Menschen mannigfaltiger und verwickelter, die Aufforderungen zur Thätigkeit, wo nicht dringender, doch verschiedenartiger macht. — Endlich, die Kultur entspricht dem Interesse der Sittlichkeit, weil sie, eine Schule der Klugheit, der Umsicht und Besonnenheit, der Vernunft die Beherrschung der Leidenschaften und Begierden erleichtert. — Alles dieses läfst sich durch eine Menge Thatsachen bestätigen. Die schauderhafte Sitte der Menschenfresserey ist nur bey den ungebildetsten Völkern im Schwange. So unsinnig und so ~~gefährlich~~ auch die religiösen Meinungen seyn mogten, welche ein Volk von seinen Stammeltern ererbt hatte, sie veredelten sich oder mufsten einem neuen Glauben weichen, so wie das Volk aufgeklärter wurde. Die Hauptquelle des Nationalhochmuthes ist und war von jeher die Unwissenheit; die Türken, die Chinesen und so manche andere asiatische Nationen überschätzen ihren Werth, weil sie die Eigenthümlichkeiten anderer Nationen nicht kennen oder nicht verstehn. Wenn auch mit der Kultur die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum zunehmen sollte, so vermindert sich dagegen, so wie die Kultur steigt, die Zahl der Vergehungen gegen die Person [1]). — Jedoch man rühmt den sittlichen Werth der Her-

---

1) Vgl. meine Abh. Statistik der Strafgerechtigkeitspflege. Heidelb. 1828. 8. Jedoch steigt mit der Kultur die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum nur dann, wenn zugleich die Zahl der Armen zunimmt.

zenseinfalt. Aber nur in dem Sinne gebührt ihr dieser Ruhm, dafs Klügeln und Zweifeln auch die Grundlagen der sittlichen Ueberzeugung des Menschen erschüttern kann. (Daher steht geschrieben: Seyd klug wie die Schlangen, einfältig wie die Tauben.)

Mit einem Worte also, der Wille, das Gemüth und der Verstand, sind in Beziehung auf den Charakter des Menschen als ein Ganzes zu betrachten [2]). Die Civilisation, d. i. die Zucht, welcher das Gemüth zu unterwerfen ist, und die Entwickelung der Geisteskräfte des Menschen sind Bestandtheile der Erziehung [3]).

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verschiedenheit der Charaktere, an sich und in Beziehung auf den Staat.

Ein Jeder, der die Gelegenheit hatte und benutzte, Kinder zu beobachten, wird zu dem Schlusse gelangt seyn, dafs die Menschen von Geburt verschiedene Charaktere haben, dafs sie nicht als blos bildsame Wesen sondern schon mit einer bestimmten sittlichen Individualität zur Welt kommen. Diese ursprüngliche Verschiedenheit der Charaktere ist selbst dann bemerkbar, wenn

---

2) Das Wort: Charakter, wird in dem Folgenden in dieser seiner weiteren Bedeutung gebraucht werden.

3) Vgl. J. Kant über Pädagogik. Herausg. von F. Th. Rink. Königsb. 1803. 8. *(Libellus aureus!)*

die Kinder von denselben Eltern erzeugt sind, unter denselben Verhältnissen heranwachsen, auf dieselbe Weise erzogen und unterrichtet werden. Eben so auffallend tritt sie in der Charakterverschiedenheit zwischen Knaben und Mädchen hervor. — Man kann sich diese angeborne Verschiedenheit der Charaktere nicht leichter und nicht besser, als nach Gall's Schädellehre (oder, wie die Engländer diese Wissenschaft nennen, nach der Phrenologie) erklären. Und, wenn die Thätigkeit des menschlichen Geistes durch den Organismus des menschlichen Körpers im allgemeinen bedingt ist, so ist nicht abzusehen, wie und warum sie nicht auch in ihren einzelnen Aeusserungen durch einzelne Organe und durch deren besondere Beschaffenheit bedingt seyn sollte. Der sittlichen Freyheit thut das so wenig Eintrag, als irgend ein anderes Hindernifs, das sie zu bekämpfen haben kann [4]).

Eben so sind Nationen dem Charakter nach von einander verschieden; am meisten diejenigen, welche zu verschiedenen Rassen oder Sprachstämmen gehören. Da sich in den Kindern fast immer der Charakter des Vaters oder der Charakter der Mutter wiederhohlt oder die Charaktere

---

4) Auf jeden Fall dürfte in der Naturgeschichte des Menschen die Bildung des Schädels das wahre Prinzip seyn, von welchem bey der Eintheilung der Gattung auszugehn ist. Vgl. *Histoire naturelle des races humaines. Par A. Desmoulin. Par. 1826. 8. Essai Zoologique sur le genre humain. Par Bory St. Vincent. Par. 1828. 8.* Ebend. *distribution primitive du genre humain à la surface du globe. Par. 1829. 8.* — In England will man die Bemerkung gemacht haben, dafs die Schädel des Adels im Durchschnitte von einem gröfseren Umfange sind, als die des Bürgerstandes.

beyder Eltern mischen, so erklärt sich der Ursprung der Nationalcharaktere von selbst. Auch die Familien haben ihre eigenthümlichen Charaktere; eine Nation aber ist eine Familie im Grossen [5]). — Obwohl der Nationalcharakter an sich nur die Einheit der Mitglieder der Nation in Beziehung auf gewisse sittliche Eigenthümlichkeiten ist, so kann er doch zugleich als etwas für sich Bestehendes und von dem Charakter der Individuen Unabhängiges, gleichsam als das sittliche Kapital der Nation, betrachtet werden. Es scheint sogar, dafs die Regierung den Charakter der Nation aus diesem Gesichtspunkte betrachten müsse, wenn die Mafsregeln, die sie auf den Charakter der Nation zu bauen oder zu berechnen hat, irgend eine Grundlage oder einen begreiflichen Gegenstand haben sollen.

Kein Zweifel, dafs der Charakter eines Menschen, der Charakter einer Nation sich in einzelnen Zügen verändern, sich verbessern oder verschlimmern könne. Aber, wenn es schon schwer ist, dafs ein Mensch seinen Charakter gänzlich umgestalte, so mögten die Fälle noch seltner seyn, da eine Nation ihren ursprünglichen Charakter mit einem ganz neuen vertauscht. Die Chinesen, die Hindus, die Araber, die Griechen, die Deutschen, haben sie sich, was ihren Nationalcharakter betrifft, seit Jahrhunderten und beziehungsweise seit Jahrtausenden wesentlich verändert? Auch dann, wenn sich eine Nation mit einer andern mischt, entsteht nicht ein ganz neuer

---

5) Vgl. *Des caractères physiologiques des races humaines dans leurs rapports avec l'histoire. Par. W. F. Edwards. Par. 1829. 8.*

sondern nur ein zwischen den sittlichen Eigenthümlichkeiten beyder Nationen schwankender Charakter. Die Franzosen, die Spanier und die Portugiesen, die Italiener stammen von Deutschem und von Römischem Blute ab; eben so dürfte sich der Charakter dieser Nationen beziehungsweise aus der einen und aus der andern Quelle ableiten lassen [6]). — Jedoch können allerdings ausserordentliche Begebenheiten und Umstände den Charakter einer Nation wenigstens in einem gewissen Grade umgestalten; sie können ihm z. B. eine neue Richtung oder Spannung geben, oder ihn von einer neuen Seite zeigen, oder auch neue Züge ihm aneignen. Eine Begebenheit dieser Art ist z. B. und vorzugsweise, der Uebertritt einer Nation zu einem neuen Glauben. Wenn die Umänderung der Nationalreligion zuweilen einen weniger bedeutenden oder einen weniger bemerkbaren Einflufs auf den Nationalcharakter hatte, so ist das daraus zu erklären, dafs, wenn ein neuer Glaube von einer Nation ohne Zwang angenommen werden soll, dieser Glaube und der Nationalcharakter schon einander befreundet seyn müssen. Das Christenthum hat bey allen Völkern Deutschen Ursprungs, und vergleichungsweise schnell und in Frieden, Eingang gefunden, während es unter den Völkern Asiens nur sehr geringe Fortschritte gemacht hat. Für die Reformation hat sich bey den Völkern rein deutschen Ursprunges die überwiegende Mehrheit erklärt; die

---

6) Bekannt sind die Vorwürfe, welche man dem Charakter der Italiener macht. In keinem Theile von Europa haben sich so viele Völker getummelt und gemischt, als in Italien.

halbdeutschen Europäischen Völker sind der katholischen Kirche treu geblieben. Alles dieses hängt mit der Verschiedenheit der Charaktere dieser Nationen auf das genaueste zusammen. Eben so haben bürgerliche Kriege und Revolutionen fast immer einen recht auffallenden, bald einen nachtheiligen, bald einen wohlthätigen, Einflufs auf den Nationalcharakter. Man glaubt ein anderes Volk zu erblicken, wenn man die Römer unter der bald hinterlistigen bald gewaltthätigen Herrschaft der Kaiser aus dem Geschlechte der Cäsaren mit den Römern aus den Zeiten vor den bürgerlichen Kriegen vergleicht. Lebt nicht in dem Französischen Volke ein anderer Geist jetzt, als vor der Revolution? Zuweilen kann auch ein einziger grofser Mann seine Nation zu und mit sich emporheben. Unter Friedrich II. nahm der Charakter des Preufsischen Volkes einen Aufschwung, welcher unter den Ursachen der heutigen Gröfse des Preufsischen Staates nicht die letzte Stelle behauptet.

Das Regieren in der eigentlichen Bedeutung besteht in der Kunst, die Menschen nach Mafsgabe ihres Charakters zu einer dem Interesse des Staates entsprechenden Handlungsweise zu bestimmen. Der Nationalcharakter ist der Quell, aus welchem die allgemeine Regeln dieser Kunst, die Gesetze, die Maximen der Staatsverwaltung, zu schöpfen sind. Bey der Anwendung dieser Regeln auf einzelne Fälle ist die Kenntnifs und die Behandlung der Individuen Alles in Allem. Die Erfolge des Regierens hängen in der einen und in der andern Beziehung von dem Werthe derer ab, welchen die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist. (Vgl. das 35ste Buch.)

Je eigenthümlicher der Charakter einer Nation ist, desto eigenthümlicher kann und mufs sogar die für sie bestimmte Gesetzgebung seyn. Jedoch ein Anderes ist es, die Eigenthümlichkeiten einer Nation bey der Gesetzgebung schonen und beachten, ein Anderes, sie durch die Gesetzgebung verewigen d. i. einer jeden Abweichung von denselben durch die Gesetze entgegenarbeiten. Alles in der Menschenwelt ist dem Wechsel unterworfen; das Fortschreiten zum Besseren soll das Loosungswort der Menschheit seyn. Erblicken wir nicht sogar, obwohl in dunkler Ferne, eine Zeit, wo nur »ein Hirte und eine Herde« seyn wird? Daher ist eine Verfassung desto vollkommner, je bildsamer d. i. je reicher sie an Keimen ist, aus welchen sich nach Zeit und Umständen bald diese, bald andere organische Einrichtungen entwickeln können. Die Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs können auf das Lob dieser Vollkommenheit in einem hohen Grade Anspruch machen. Noch bewundernswerther, (denn eine in ihrer Art einzige Erscheinung,) ist die Mannigfaltigkeit der Formen, welche sich in der Verfassungsgeschichte der christlichen Kirche entfaltet. Doch bey weitem die meisten Nationen und Regierungen sind in den Irrthum verfallen, als ob der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft der Stempel der Unveränderlichkeit aufgedrückt werden könne. Es giebt neuerungssüchtige Zeiten; die Menschen sind nicht neuerungssüchtig. — Die Verschiedenheit der Nationalcharaktere tritt vorzugsweise in dem Verfassungsrechte der Völker hervor; sie dürfte sogar die Hauptursache der Verschiedenheit der Staatsverfassungen seyn. Diesen Einflufs hat sie nicht blos deswegen, weil, je nachdem der Charakter

der Nation beschaffen ist, die Banden des bürgerlichen Gehorsams durch die Formen der Verfassung mehr oder weniger fest angezogen werden können oder anzuziehn sind, sondern auch, und noch mehr, deswegen, weil dem Nationalcharakter allemal gewisse sittliche oder religiöse Ideen zum Grunde liegen, welche sich auf das Verhältnifs des Menschen zum Staate beziehn. So neigt sich z. B. bey allen den Völkern, welche sich zum Islam bekennen, die Einherrschaft zur Zwingherrschaft hin. Denn eine Hauptlehre des Koran ist die Allgewalt des Schicksals [7]). (Nach der Lehre der katholischen Kirche kann der Mensch durch gute Werke, nach der Dogmatik der Protestanten kann er nur durch den Glauben selig werden. Theologen der reformirten Kirche haben sogar die Lehre von der Prädestination vertheidiget. Hat diese Verschiedenheit der Ansichten auf die Verfassungen der Europäischen Staaten einen Einflufs gehabt? und welchen? Fragen, die der Erörterung nicht unwerth seyn dürften.) In den Deutschen Staaten übte und übt noch jetzt nicht selten die Idee des Königthumes eine magische Gewalt aus. Man würde sich irren, wenn man die Freunde des Königthumes eben deswegen für Feinde der Volksfreyheit halten wollte. Sie dachten und sie denken sich unter dem Könige den Repräsentanten der Nationalmacht und der Nationalwürde, den Schutzherrn der Volksrechte, den Urquell der Gnade. Und wie wichtig für die Verfassungsge-

---

7) Ein Englischer Officier, der im Türkischen Heere diente, verlangte von seinem Vorgesetzten, einem Türken, Kanonen zur Vertheidigung einer Stellung. Die Antwort war: Gott ist grofs!

schichte derselben Staaten war die Meinung, die nie ganz im Volke unterging, dafs Niemand ohne seine Zustimmung besteuert werden dürfe, waren ferner die Begriffe von Ehre und Schande, welche sich bey den Deutschen Völkern so eigenthümlich gestalteten? — Vielseitiger ist die Aufgabe, wenn von dem Einflusse des Nationalcharakters auf die Staatsverwaltung und auf deren verschiedene Zweige die Frage ist. Schon für den Standpunkt der Regierung überhaupt, schon für das Maafs ihrer Thätigkeit kann der Nationalcharakter von Wichtigkeit seyn. In den Deutschen Staaten sind fast alle gemeinnützige Anstalten und Anlagen das Werk der Regierung; in England sind sie grofsentheils Privatunternehmungen. Sodann ist es für den Erfolg einer Mafsregel, welche die Regierung ergreift und welche ihrem Wesen nach in dem Wirkungskreise der Regierung liegt, in mehreren Fällen nichts weniger als gleichgültig, ob die Nation der Mafsregel beystimmt oder widerstrebt, ob, wo Gewalt nicht ausreicht, der gute Wille eintritt. So kann z. B. in einem Kriege die Regierung keinen Bundesgenossen weniger missen, keinen mit sich so vereinigen, als die Nation selbst. Und eben deswegen hat man bey der Berechnung der Kriegsmacht eines Staates, auch den Charakter der Nation, auch den Enthusiasmus, der die Nation begeistert oder der sie unter gewissen Voraussetzungen begeistern könnte und würde, auch das Band, welches die Regierung und die Unterthanen zusammenhält, in Anschlag zu bringen. Eben deswegen enthält die Staatengeschichte. z. B. die Geschichte des Römischen Freystaates, so manche Beyspiele, dafs der Krieg die Regierung und das Volk fester an einander kettete oder zu

einem Vergleiche unter den Partheyen führte, in welche die Nation zerfallen war. Eben deswegen sollte man in den Tagen des Glücks nie der Tage der Noth vergessen, die da kommen können. Warum vertheidigte die Französische Nation ihr Land im Jahr 1792 so wacker, im Jahr 1814 so verdrossen [8])? Jedoch nicht auf einen jeden Zweig der Staatsverwaltung, nicht auf ein jedes Fach der Staatsverwaltung kann und soll der Nationalcharakter einen gleich unmittelbaren oder einen gleich entscheidenden Einflufs haben. Wenn z. B. ein jeder Staat seine Strafgesetze auf den Charakter der Nation zu berechnen hat, so hängt dagegen die bürgerliche Gesetzgebung mehr mit dem Stande der Civilisation und der Kultur zusammen [9]). In einem andern und näheren Verhältnisse steht der Nationalcharakter zu der Ordnung des Staatsdienstes, als zu dem Steuerrechte.

So wichtig es also ist, den Charakter einer Nation zu kennen, so schwierig ist es gleichwohl, zu dieser Kenntnifs zu gelangen. In der Staatskunst, wie in der Physik, sind die Imponderabilien am schwersten zu erforschen; die Statistik fordert Zahlen. Am wenigsten lassen sich die

---

8) Vgl. die Denkschriften des Herrn von Bourienne. Es giebt vielleicht kein Werk, welches einen so tiefen Blick in den Charakter Napoleon's thun liefse, als dieses Werk.

9) Man glaubt z. B. wenn man das Werk liefst: *A Digest of Hindu Law on Contracts and Successions. Translated from the Original Sanscrit by H. H. T. Colebrooke. Lond. 1801.* III. *Vol. 8.* oft in Justinians Pandekten zu lesen, so sehr gleichen einander das bürgerliche Recht der Hindus und das Römische in mehreren Lehren.

Wunder in voraus berechnen, welche politischer und (vielleicht noch mehr) religiöser Enthusiasmus wirken kann [10]). Nicht die Geschichte der Vorzeit allein, (z. B. die Geschichte der Saracenen, die der Kreuzzüge,) giebt Kunde von diesen Wundern; auch unsere Zeiten sind nicht arm an Beyspielen derselben Art [11]). — Die Hauptregel ist die, dafs man Nationen, wie einzelne Menschen, nicht nach ihren Worten [12]), sondern nach ihren Handlungen und Thaten, nicht nach einer einzelnen Begebenheit, sondern nach dem Gesamteindrucke, den ihre Geschichte zurückläfst, zu richten hat. Jedoch giebt es allerdings gewisse Begebenheiten, welche den Charakter einer Nation vorzugsweise aufdecken; als da sind Revolutionen und bürgerliche Kriege, grofse Siege und grofse Niederlagen. Jene lüften den Schleyer, welchen die Civilisation über den Charakter der Menschen deckt; diese stören das Gleichgewicht zwischen Furcht und Hoffnung, welches man so leicht für Tugend hält. Das Charakteristische, das in den Begebenheiten dieser Art liegt, tritt besonders dann hervor, wenn man die Verschiedenheit ihres Verlaufs bey verschiedenen Völkern oder zu verschiedenen Zeiten ins Auge fafst, wenn man z. B. den Verlauf der Englischen Revolution mit dem der Französischen Rovolution oder die Muthlosigkeit der Athenienser nach der Schlacht bey Chä-

---

10) Vgl. *Natural History of Enthusiasm. Lond. 1829. 8.*

11) *Non adeo virtutum sterile seculum, ut non et bona exempla prodiderit Tac. Histor.* I, *3.*

12) Wohl aber ist die Sprache einer Nation ein Kennmahl des Nationalcharakters.

ronea mit dem Geistesmuthe der Römer nach der Schlacht bey Cannä vergleicht.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erziehung.

Schon die Griechen stellten und erörterten die Frage, ob die Tugend erlernbar, ob es also möglich sey, Kinder, die Menschen überhaupt zu erziehn [13]). In der That die Vorfrage! auch deswegen, weil von der Beantwortung dieser Frage die bey der Erziehung zu befolgende Methode abhängt.

Fragt man die Erfahrung, so scheint die Tugend nicht nur erlernt werden zu können, sondern erlernt werden zu müssen. Glichen nicht die Menschen, welche, durch einen Zufall von der Gesellschaft der Menschen schon frühzeitig ausgeschlossen, unter den Thieren des Waldes herangewachsen waren, mehr diesen als ihren Mitmenschen? Erwägt man aber, dafs die Tugend ihrem Wesen nach ein freyer Entschlufs ist und seyn mufs, so scheint in dem Satze, dafs die Tugend gelehrt und erlernt werden könne, ein Widerspruch zu liegen. In der That, wenn an-

13) *S. Plato* in *Protagora* und *Aeschinis dial. An virtus doceri possit?* Es ist vielleicht der Zweifel erlaubt, ob die Griechischen Philosophen die Tugend (ἀρετή, *virtus,*) als eine von andern Vollkommenheiten des Menschen wesentlich verschiedene Vollkommenheit betrachteten.

ders der Mensch ein sittlich freyes Wesen ist, (und je höher wir den Menschen stellen, desto höher steht er,) so ist eine Erziehung nur in dem Sinne möglich, dafs sie eine auf die Verbesserung des Charakters indirekt berechnete Handlungsweise ist, so ist nur die Methode der Jugend-Erziehung die richtige, welche das Kind in den Stand setzt und veranlafst, selbst zu handeln, nur die Methode, welche die inneren und äufseren Feinde der Tugend bekämpft, die der Tugend befreundeten Gefühle und Neigungen des menschlichen Herzens für den Zweck der Erziehung benutzt, endlich, von Belohnungen und Strafen einen zweckmäfsigen Gebrauch macht. — Kann man die Kinder unmittelbar verziehen, wenn man sie nur mittelbar erziehen kann? Es giebt keine Erziehungsart, die nicht versucht, keinen Fehler, der bey der Erziehung nicht begangen worden wäre, (denn an die Erziehungskunst denkt ein Brautpaar am letzten,) und dennoch sind die Resultate bey weitem nicht so verschieden, bey weitem nicht so unerfreulich, als man hiernach erwarten sollte.

Der Staat kann sich entweder selbst der Erziehung des heranwachsenden Geschlechts unterziehn oder den Eltern die Erziehung ihrer Kinder — übrigens unbeschadet seines Rechts der Oberaufsicht — überlafsen [14]). Eine öffentliche oder eine

---

14) Vgl. Meine Schrift: Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Lpz. 1802. 8. Ideen über Nationalerziehung, besonders in Rücksicht auf die k. Preufs.

Nationalerziehung betrachtet die Menschen nicht als Individuen, sondern nur als Theile eines Ganzen, nur als Glieder des Staatskörpers; ihr liegt die Idee zum Grunde, dafs der Charakter der Nation ein Theil des Staatsvermögens oder des Staatskapitales sey, dafs die Regierung, so wie das Staatsgut in ihrem Interesse zu verwalten, so den Nationalcharakter in ihrem Interesse auszuprägen, den Charakter des heranwachsenden Geschlechts dem Nationalcharakter zu- und nachzubilden berechtigt sey. Die häusliche oder heimliche Erziehung beruht dagegen auf der Ansicht, dafs in Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt die Nation aus Individuen bestehe, dafs in derselben Beziehung zwischen dem National- und dem Staatsvermögen eine scharfe Grenzlinie zu ziehen sey, dafs sich nicht der Staat die Nation sondern dafs sich die Nation den Staat aneignen solle. Alles dieses erinnert an die Verschiedenheit der Systeme, welche die Staatswirtschaftslehre über die Bewirthschaftung des Nationalvermögens aufstellt.

I. Von der öffentlichen oder der Nationalerziehung.

Eine wahre Nationalerziehung giebt es nur da, wo die gesammte Jugend der Nation in einer oder in mehreren öffentlichen Anstalten von Männern, welche der Staat angestellt hat, nach derselben Methode unterrichtet und erzogen wird, so dafs die häusliche Erziehung, ausgenommen etwa in den ersten Jahren der Kindheit, gänzlich ausge-

---

Staaten. Von J. Fr. Zöllner. Berl. 1804. 8. Die Staats-National-Bildung. Von J. Gfn. v. Soden. Aarau. 1820. 8.

schlossen ist. Eine Erziehung dieser Art hat ihrem Wesen nach den Zweck, dem heranwachsenden Geschlechte die Bildung zu geben, welche dem Interesse des Staates, von welchem sie geleitet wird, entspricht. Sie wird allemal geschikter seyn, die Ordnung der Dinge, auf welche sie ursprünglich berechnet war, zu erhalten, als sich dem Wechsel der Zeiten und Umstände anzuschmiegen.

Die Geschichte kennt nur wenige Völkerschaften, welche eine solche Nationalerziehung oder eine Nationalerziehung in der eigentlichen Bedeutung hatten. Fast mögte man behaupten, dafs die Idee einer Nationalerziehung nur bey einem Volke vollkommen aus- und durchgeführt worden sey, — nur bey den Spartanern [15]). In Sparta standen auch die Erwachsenen noch unter einer so strengen öffentlichen Zucht, dafs ihnen ein Feldzug, weil die Kriegszucht vergleichungsweise die mildere war, ein Fest zu seyn dünkte. Zwar scheint diesem Beyspiele ein anderes an die Seite gesetzt werden zu können, die Art, wie einst der Alte vom Berge eine Schaar auserwählter Jünglinge zum unbedingten Gehorsame gegen seine Machtsprüche erzog [16]).

---

15) Die besten Nachrichten von der Erziehung der Spartanischen Jugend findet man in Plutarch's Lebensbeschreibung des Lykurgus. Vielleicht nahm sich Lykurg die Gesetze des Minos zum Muster. Doch sind die Nachrichten, die wir von den Gesetzen der Kretenser haben, zu unvollkommen, als dafs man diese Vermuthung weiter verfolgen könnte.

16) S. Wilken's Geschichte der Kreuzzüge. II. 239. ff. J. P. v. Hammer Geschichte der Assasinen. Tübing. 1818. 8. — Ueber die Erziehung bey den Osmanen unter ihren ersten Sultanen s. Gibbon chap. 65.

Jedoch, darf man das eine Nationalerziehung nennen?

In den heutigen Europäischen Staaten kann überall nicht von einer wahren Nationalerziehung die Rede seyn. (Man täusche sich nicht mit leeren Hoffnungen, damit man sich nicht in eitle Träume verliere.) — Schon deswegen nicht, weil diese Staaten, mit wenigen Ausnahmen, ein zu ausgedehntes und zu bevölkertes Gebiet haben, als dafs sich in ihnen der Plan einer Nationalerziehung ausführen liefse. Da würde sich die Nationalerziehung in örtliche Erziehungsanstalten auflösen; es würde von ihr nur der Körper, nur der Mechanismus übrig bleiben. — Sodann auch deswegen nicht, weil eine Nationalerziehung mit unseren Rechtsbegriffen, mit unseren Ansichten von der Heiligkeit der elterlichen Gewalt, von dem Verhältnisse der Familien zum Staate, von dem Wesen der äufseren Freyheit in Widerspruch stehn würde, weil wir (mit dem Englischen Rechte) unser Haus als unser Schlofs betrachten. Die Griechen setzten die Freyheit in das Mitregieren; uns ist Unabhängigkeit von der Regierung Freyheit. Die Griechen verwendeten auf Tempel und auf andere öffentliche Gebäude ihren Reichthum [17]), wir ziehen

---

17) Unansehnlich waren zu Athen die Privatgebäude, selbst noch in dem Zeitalter des Perikles. Auch zu Rom scheint diese Art des Prachtaufwandes erst unter den Kaisern um sich gegriffen zu haben. S. Tacit. Ann. XV, 43. Doch hat man, bey der Erklärung dieser Thatsachen, zugleich den Machtneid der Demokratie in Anschlag zu bringen. — So manche Genüsse waren den Griechen und den Römern unbekannt, welche uns das häusliche Leben heimlicher machen; z. B. Kaffee, Thee, (sammt dem Zucker,) Taback, Chartenspiele, gedruckte Bücher und Zeitschriften.

es vor, gemüthlich zu wohnen. — Endlich und besonders deswegen nicht, weil sich die Kirche mit dem Staate in die Herrschaft über die Menschen getheilt hat. Die Nationen des heutigen Europa gehorchen zweyen Herren und deswegen keinem ganz.

Jedoch etwas einer Nationalerziehung Aehnliches kommt allerdings in denjenigen Europäischen Ländern vor, in welchen die Gesammtheit oder die Mehrheit der Einwohner zur katholischen Kirche gehört. Da diese Kirche allen ihren Mitgliedern die Verbindlichkeit auferlegt, und sie von Kindheit an gewöhnt, eine jede Versündigung im Beichtstuhle zu bekennen, so ist sie in so fern unmittelbar eine öffentliche Zucht- und Erziehungsanstalt. Mag man auch gegen die Beichte einwenden können, dafs sich mit der Schaam vor dem Geständnifse der Sünde leicht die Schaam vor der Sünde selbst vermindere, auf jeden Fall gebührt dieser Einrichtung das Lob, dafs sie unter allen den Mitteln, welche man versucht hat, dem Charakter eine gewisse Richtung zu geben oder ihn in einer gewissen Stimmung zu erhalten, wo nicht das wirksamste doch eins der wirksamsten ist. Wenn sich Katholiken und Protestanten in gewissen Charakterzügen von einander unterscheiden, so dürfte die Hauptursache dieses Unterschiedes in jener Einrichtung, (dem Grundsteine der Verfassung der katholischen Kirche,) zu suchen seyn. Nun ist zwar diese öffentliche Erziehung nicht an und für sich eine Nationalerziehung. Aber in so fern kommt ihr diese Eigenschaft allerdings zu, als sie überall auf den Nationalcharakter und dieser wiederum auf sie auf eine eigenthümliche Weise einwirken mufs. Auch deswegen hatte vielleicht die

Reformation in den verschiedenen Europäischen Staaten so verschiedene Schicksale.

Jedoch etwas anderes ist eine Nationalerziehung, etwas anderes eine nationelle Erziehung. Ueberall auch in den heutigen Europäischen Staaten, hat die Denkart, die Kultur, der Charakter, der gesammte gesellschaftliche Zustand einer Nation auf die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts den entschiedensten und mannigfaltigsten Einfluſs. Auf diesem Einflusse beruht ja gröſstentheils die Fortdauer des Nationalcharakters. So vererbt sich zugleich, wo es eine Verschiedenheit der Stände giebt, in einem jeden dieser Stände die ihm eigenthümliche Denk- und Sinnesart. Wenn diese geistige Erbfolge aus irgend einer Ursache in dem einen oder in dem andern Stande gestört wird, so kann die bisherige Verschiedenheit der Stände wenigstens in so fern nicht auf die Dauer bestehn, als sie eine rechtliche ist, so steht, wenn und in wie fern der Rechtszustand der Nation auf der Verschiedenheit der Stände beruht, entweder den Formen der Staatsverfassung oder dem Geiste der Staatsverwaltung unausbleiblich eine Veränderung bevor. Daher ist es ein beachtenswerthes Zeichen der Zeit, dafs in so vielen Europäischen Staaten die niederen Stände sich den höheren in Beziehung auf Tracht und Sitten und die Sprache des Umgangs gleichzustellen streben und, durch die Umstände begünstiget, schon in einem gewissen Grade gleichgestellt haben.

II. Von der häuslichen Erziehung.

Die häusliche Erziehung verhält sich zur öffentlichen, wie die Natur zur Kunst [18]). Die zu

18) Doch ist bemerkenswerth, dafs die Bienen und

Anfang dieses Hauptstücks aufgestellten Grundmaximen der Erziehung sind daher auf die häusliche Erziehung schlechthin anwendbar.

Die erste dieser Maximen war die: Man lafse das Kind selbst handeln; man stelle ihm frey, zu thun und zu lassen was ihm gutdünkt, wenn nicht ein besonderer und dringender Grund für das Gegentheil spricht. — Wie im Regieren, so kann man auch im Erziehen zu viel thun, und der Fehler wird nur zu oft begangen, dafs man in dem Einen und in dem Andern zu viel thut. Warum das Kind z. B. wegen einer Handlung des blofsen Muthwillens bestrafen? und selbst wegen einer Unart? Es wird in reiferen Jahren seine Thorheit selbst belachen. Oder warum das Kind schelten und strafen wenn es weint? soll es lachen wenn ihm weh ist? Oder warum das Kind im Essen und Trinken auf ein gewisses Maafs beschränken? das Kind, wenn es nicht durch Leckereyen gereitzt wird, ifst und trinkt, wie das Thier, nur bis es satt ist [19]). Vor allem gestatte man dem Kinde, seine Körperkraft zu versuchen; zu laufen, zu springen, zu klettern. Sein Engel oder der Instinkt wird es vor Unglücksfällen bewahren. Es wird desto besser gehorchen, wenn es austollen kann. Auch den Erwachsenen ist es ja Bedürfnifs, die Fesseln der Zucht und Ordnung von Zeit zu Zeit abzuwerfen; die Römer hatten

---

die Ameisen, Thiere, die in Staaten leben, für ihre Eyer eine Art von öffentlicher Pflege haben.

19) Das oft Essen ist weit schädlicher, als das viel Essen. — Die Mutter will immer wissen, wenn das Kind satt ist. So wird das Kind ungenügsam, wenn es nicht unter den Augen der Mutter ist.

ihre Saturnalien, wir haben unsere Fastnachtslustbarkeiten. Wohl d.her denen, welche wenigstens die ersten Jahre der Kindheit auf dem Lande verleben konnten! Eben so ist es, wie schon Democritus bemerkt hat [20]), rathsam, dem Kinde frühzeitig Geld in die Hände zu geben. Man lernt am besten wirthschaften, wenn man mit Wenigem beginnt. Nichts ist bey der Erziehung überhaupt so gefährlich, als ein plötzlicher Uebergang von der Abhängigkeit zur Freyheit. Besonders liegt in der vorliegenden Maxime das Geheimnifs der Fürstenerziehung [21]). Wer an strengen Gehorsam gewöhnt worden ist, wird leicht entweder ein zu strenger Gebiether [22]) oder durch Unentschlossenheit zum Regieren untauglich. Eduard VI., König von England, streng erzogen, war ein schwacher Fürst.

Die inneren und äufseren Feinde der Tugend zu bekämpfen, ist die zweyte Maxime. — So kann man z. B. dem Hochmuthe Beschämung, der Eitelkeit Demüthigung, dem Zorne Gleichmuth, der Weichlichkeit Abhärtung des Körpers mit Erfolg entgegensetzen. Es kann Fehler geben, die man dulden mufs, weil sie das kleinere Uebel sind. Die Bemerkung, die ein Englischer Richter (Best)

---

20) *S. Stobaei eclog. eth. 81.*

21) Vgl. H. L. v. Moser's Herr und Diener. Frkf. 1759. 8. Ebend. polit. Wahrheiten. 1, 117. In der ersteren Schrift erklärt sich Moser ausführlich gegen die militärische Erziehung der Fürstenkinder.

22) *Rufus, diu manipularis, dein centurio, mox castris praefectus, antiquam duramque militiam revocabat, vetus operis ac laboris, et eo immitior quia toleraverat Tac. annal.* I, 20.

machte, dafs in denjenigen Grafschaften Englands, in welchen das Boxen öffentlich sey, Verbrechen der Hinterlist seltner verübt würden, ist auch für die Erziehung bedeutsam. Unter der vorliegenden Maxime ist ferner der Unterricht in der Religion und Moral begriffen. Kann man zweifeln, dafs Geistesfinsternifs ein Feind der Tugend sey, da man Unwissenheit und Laster so oft, z. B. bey den Wilden, mit einander gepaart findet? (Die Schrift nennt die Bösen Kinder der Finsternifs.) Doch das Wissen ist tod, wenn es nicht das Herz erwärmt. Am besten wird das Kind von seiner Mutter in der Religion d. i. in der Sprache des Herzens mit Gott (sie soll die zweite Muttersprache seyn!) unterrichtet. Wenn es auch einer jeden geoffenbahrten Religion frommt, dafs sie geschichtlich und wissenschaftlich bearbeitet werde, der Jugendunterricht in der Religion ist je einfacher desto zweckmäfsiger.

Die dritte Maxime: Die der Tugend verwandten Gefühle und Neigungen des menschlichen Herzens, sind für das Interesse der Erziehung in Anspruch zu nehmen. — Ihr Eltern! liebet eure Kinder! Das ist die Seele der Erziehung! Denn Liebe hat Gegenliebe, diese freywilligen Gehorsam zur Folge. Wenn selbst das Thier am besten durch Liebe gezogen werden kann, wie könnte an dem Kinde die Liebe nicht ihre Macht bewähren? An die Liebe zu den Eltern reiht sich dann von selbst oder läfst sich am leichtesten die Liebe zu Gott, dem Vater aller Menschen, anreihn. Die Allgewalt der elterlichen und der kindlichen Liebe ist eben der Grund, warum die Erziehung in dem elterlichen Hause durch keine andere vollkommen ersetzt werden kann. Das Geboth der Liebe,

obwohl an beyde Eltern gerichtet, kann und soll dennoch vorzugsweise von der Mutter erfüllt werden. So wie die Mutterliebe die innigere und stärkere ist, so ist auch ihre Macht über das Gemüth des Kindes die gröfsere. Daher ist der gröfsere oder geringere Einflufs, welchen die Mutter auf die Erziehung hat, und mittelbar das Verhältnifs, in welchem bey einer Nation das Weib zum Manne steht, von so entscheidender Wichtigkeit für die Resultate der Erziehung und mithin für den Charakter der Nation. Ueberall, wo sich dieser Einflufs, wie z. B. bey den Arabern, auf die früheste Kindheit beschränkt, ist der Nationalcharakter streng und schroff, vielleicht männlicher und unveränderlicher, aber nicht menschlicher. Denn wie würde es mit dem Menschengeschlechte stehn, wenn es nur aus Männern bestände! — Jedoch, damit die Liebe gute Früchte trage, müssen die Eltern ihren Kindern mit einem guten Beyspiele vorleuchten. Der lebendigste und fafslichste Unterricht ist überhaupt der durch Beyspiele; der Trieb der Nachahmung, der selbst an Thieren bemerkbar ist, hängt in dem Menschen mit so vielen andern Trieben zusammen. Am nächsten aber steht dem Kinde das Vorbild der Eltern; die Eltern sind die Hausgötter des Kindes. Allerdings werden die Kinder zuweilen das Widerspiel der Eltern; ein allzu wirthschaftlicher Vater hat zuweilen einen Verschwender, ein Verschwender einen guten Wirth zum Sohne. Aber die Hauptursache dieser Ausnahmen ist wohl der, dafs das Kind durch einen wirklichen oder vermeintlichen Fehler der Eltern auch gewarnt oder zu dem entgegengesetzten Fehler verleitet werden kann. Besonders in ihrem Betragen gegen die

Kinder selbst haben sich die Eltern zu bewachen. Für die Fehler, welche die Eltern in dieser Beziehung begehn, hat das Kind, (wie ein Jeder für den Mifsbrauch der Gewalt, die über ihn gebietet,) ein besonders scharfes Auge. Am nachtheiligsten wirkt auf das Kind eine Ungerechtigkeit, z. B. die Nichterfüllung eines gegebenen Wortes, die Vorliebe für ein anderes Kind. Denn Ungerechtigkeiten erbittern, und schon frühzeitig entwickelt sich in dem Menschen das Rechtsgefühl. Kaum minder nachtheilig wirkt ein ungleichmässiges Betragen oder der Zwiespalt der Eltern in der Methode der Erziehung. Für die sittliche Bildung des Kindes kann ferner die Macht der Gewohnheit benutzt werden. (*Consuetudo est altera natura,*) Die Tugend selbst ist oder soll eine Gewohnheit seyn. Franklin giebt in der Beschreibung seines Lebens den Rath, dafs man sich eine Tugend nach der andern, jedesmal eine, anüben solle. Könnte man diesen Vorschlag nicht auch bey der Erziehung befolgen? wie man den Feind theilweise zu schlagen sucht? Besonders gewisse Tugenden liefsen sich dem Kinde angewöhnen; z. B. die vor so vielen Untugenden bewahrende Ordnungsliebe. — Endlich, (um von den vielen Beyspielen, durch welche die vorliegende Maxime erläutert werden kann, noch eines der wichtigsten anzuführen,) auch das Gefühl für das Schöne und Erhabene, auch diejenigen Genüsse, deren Gegenstand dem sittlich Guten, als ein Symbol desselben, verwandt sind, können auf mehr als eine Weise in das Interesse der Erziehung gezogen werden. So ist z. B. für den Zweck der Erziehung schon viel gewonnen, wenn man das Kind von der frühesten Jugend an

reinlich hält und zur Reinlichkeit gewöhnt. Hätte die christliche Religion auch nur das Verdienst um die Menschheit, dafs sie, die Feyer des Sonntages vorschreibend, ihre Bekenner auffordert, wenigstens jeden siebenten Tag eine besondere Sorgfalt auf die Reinlichkeit des Körpers und auf die Zierlichkeit des Anzuges zu verwenden, das Verdienst würde schon grofs genug seyn [23]). Auch die Beschaffenheit der leblosen Umgebungen, unter welchen das Kind heranwächst, die Beschaffenheit der Wohnung, des Hausgeräthes, der Spielsachen, ist für die sittliche Bildung des Kindes nichts weniger als gleichgültig. Man darf wohl behaupten, dafs die Götterlehre der Griechen und die der Römer einen noch weit nachtheiligeren Einflufs auf den Nationalcharakter gehabt haben würde, wenn nicht die Kunstwelt, die diese Völker umgab, so herrlich, der Sinn für das Schickliche und Schöne in ihnen so lebendig gewesen wäre. Noch mächtiger ist der Einflufs, den Dichtungen und Gedichte, die aus dem Geiste und Charakter der Nation hervorgegangen sind, auf die Jugend haben. Läfst es sich z. B. verkennen, dafs die Meisterwerke der neueren Deutschen Dichter auf die Geistesbildung und auf die Gemüthsstimmung der Deutschen Jugend mächtig und wohlthätig gewirkt haben? [24])

---

23) Mit dem sittlichen Einflusse der Reinlichkeit steht auch der Unterschied in Zusammenhang, welchen mehrere Gesetzgeber zwischen reinen und unreinen Speisen gemacht haben.

24) Kinder und ungebildete Völker haben Vieles mit einander gemein. — Stundenlang kann der Araber einer guten Erzählung zuhören. So grofs war die Macht, welche

Endlich viertens: Das wirksamste Mittel der Erziehung sind Strafen und Belohnungen, wenn sie anders zweckmäfsig gewählt und nach Verdienst ausgetheilt werden. Sie wecken die Stimme des Gewissens, weil und in wie fern sie ihr entsprechen. — Wenn der Staat straft, so hat er unmittelbar den Zweck, Vergehungen oder die Widerholung eines Vergehns zu verhindern; die Besserung des Sträflings ist nur das Mittel, durch welches er diesen Zweck in der Regel am vollkommensten erreichen kann. Wenn Eltern strafen, so soll die Besserung des Kindes unmittelbar und ausschliefslich der Zweck der Strafe seyn. Der Staat soll nach Gesetzen, die Eltern sollen nach Grundsätzen strafen. Der Staat und die Eltern können begnadigen; aber den Eltern ist schon die ernstliche Reue des Schuldigen ein Begnadigungsgrund. Die Eltern haben das Höchste in der Zucht erreicht, wenn schon ihr Unwille zur Strafe genügt [25]). Es ist besser, das Kind die natürlichen üblen Folgen seiner Fehltritte erkennen und erfahren zu lafsen, als das Kind zu bestrafen; damit auch dem Gedanken an Willkühr vorgebeugt werde. Eine Gunst, einen Genufs, selbst die persönliche Frey-

---

die Barden über die Irländer hatten, dafs Eduard I., als er dieses Volk besiegt hatte, alle Barden töden liefs. *Hume hist. of England. chap.* XIII. Die christlichen Legenden waren eine Art von Nationalpoesie. Die Versuche, das Nibelungenlied wieder zu einem Nationalgedichte zu machen, werden schwerlich gelingen. Es war schon ursprünglich keine Iliade.

25) Nicht gut ist es, mit dem Kinde lange zu schmollen. Man erhöre das Kind, wenn es fragt: Magst du mich?

heit können die Eltern dem Kinde entziehn; körperliche Züchtigungen können nur nach den Grundsätzen des Nothrechts vertheidiget werden. Doch ist das nicht ein Fall der Noth, wenn Eltern, von mehreren Kindern umschrieen, nur durch Schläge sich Ruhe zu verschaffen wissen, oder wenn Eltern das Kind wegen der Fehler züchtigen müssen, deren sie sich selbst bey der Erziehung schuldig gemacht haben. Soll und mufs nun geschlagen seyn, so geschehe es von der Mutter. Dann ist es nur halber Ernst. *Paete non dolet!* [26]) — Mit Belohnungen sey man nicht minder sparsam, als mit Strafen. Zu Belohnungen, wie zu Strafen, wähle man diejenigen Mittel, welche auf die Gemüthsart eines jeden einzelnen Kindes am besten berechnet sind. So gefährlich es ist, auf und durch den Ehrgeiz zu wirken, es giebt dennoch Fälle, in welchen man das Ehrgefühl durch Belohnungen oder durch Strafen unmittelbar aufzuregen hat. Gegen Trägheit leistet oft kein anderes Mittel Hülfe.

Man kann zur Empfehlung der hier angedeuteten Methode der Erziehung eine Thatsache anführen, die gewifs Beachtung verdient. Es wird diese Methode, ihrem Grundcharakter nach, von allen ungebildeten Völkerschaften befolgt. Gerade bey diesen Völkerschaften aber schlagen die Kinder am wenigsten aus der Art. Wie könnte sonst der Charakter dieser Völkerschaften so un-

---

26) Vgl. Ueber Belohnungen und Strafen in pädagogischer Hinsicht überhaupt und über körperliche Züchtigung insbesondere. Heidelb. 1813. 8. — Die Esquimaux, die Indianer in Nordamerika, vielleicht die s. g. Wilden überhaupt, schlagen ihre Kinder nie.

veränderlich seyn? Sie befolgen diese Methode nicht aus Grundsatz, sondern weil sie die natürlichere ist. Wie weit erstreckt sich aber die Kunst oder worauf soll die Kunst ihre Macht beschränken? Eine in so vielen Beziehungen noch unaufgelöfste Frage [27]).

Doch ist und bleibt diese Methode in der Vollkommenheit, zu welcher sie gebracht werden kann und soll, ein Ideal, ein Ziel, das nie ganz erreicht werden kann. Schon das Fortschreiten zu diesem Ziele hat seine besonderen Schwierigkeiten. Das heranwachsende Geschlecht mufs von dem herangewachsenen seine Bildung erhalten; wie aber wenn dieses ungebildet oder verbildet ist? (Daher haben so viele Völkerschaften den Ursprung ihrer Civilisation von einem Gotte oder Halbgotte, der bey ihnen plötzlich erschien, wie z. B. die Peruaner von den Sonnenkindern Manco Capac und Mama Ocollo, oder von einem Fremdlinge, der sich bey ihnen niederliefs, abgeleitet.) Es kann jene Methode der Erziehung mit dem Geiste der Staatsverfassung in Widerspruch stehn; und sie hat oft den Geist der Staatsverfassung gegen sich. Auch in dem entgegengesetzten Falle kann die Regierung die Anwendung jener Methode

---

27) Nach den Grundsätzen dieser Methode ist Rousseau's Emil abgefafst; eine Schrift, die auf den dermaligen Stand der Erziehungslehre und der Erziehung einen so bedeutenden Einfluss gehabt hat! Bemerkenswerth ist es, dafs derselbe Schriftsteller den Stand der Natur mit so reitzenden Farben schildert. — Die Frage von dem Verhältnisse der Kunst zur Natur wiederhohlt sich z. B. in der Heilkunst, in der Nationalwirthschaft. Es scheint ein charakteristischer Zug unseres Zeitalters zu seyn, dafs es sich der Natur zu nähern sucht.

nur mittelbar befördern. In diesem Falle sind diejenigen Gesetze die besten, welche in die Liebe der Eltern das vollste Zutraun setzen, die elterliche Gewalt am wenigsten beschränken [28]).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einflusse der Verfassung und Verwaltung des Staates auf den Nationalcharakter.

Der Einfluſs, welchen die Verfassung des Staates auf den Nationalcharakter hat, beruht auf der Nahrung und Richtung, welche der Ehrgeiz und die Herrschsucht durch die Verfassung erhalten. Ein Jeder will gebiethen und befehlen, der Bürde nicht achtend, die er mit einer Würde übernimmt. (Doch, wer übernähme es sonst, die Menschen zu regieren?) Ein Jeder glaubt gebiethen und befehlen zu können, gleich als ob der Verstand auf dem Amte ruhte. In jenem Drange und in diesem Wahne liegt der Grund des Zusammenhanges, in welchem die Staatsverfassung mit der Nationalerziehung steht.

Zuförderst die Beherrschungsform. — Es giebt so viele politische Charaktere, als einfache Be-

---

28) Nach dem Englischen Rechte können die Kinder überall nicht einen Pflichttheil in Anspruch nehmen. Das Französische Recht setzt dagegen den Pflichttheil oder den Vorbehalt der Kinder sehr hoch an; es gestattet nicht einmal den Eltern, ihre Kinder (*ex justa causa*) zu enterben. Das erstere Recht verdient wenigstens vor dem letzteren, das Zutraun vor dem Mifstrauen den Vorzug.

herrschungsformen. Dem Königthume entspricht der Charakter des Royalisten, der Volksherrschaft der Charakter des Republikaners, der Adelsherrschaft der Charakter des Aristokraten, des Edelmannes. Jedoch verschieden wie diese Charaktere sind, sie sind dennoch Zweige desselben Stammes, Gebilde desselben Grundtriebes, der Herrschsucht. So ist das Licht, welches der Mond zurückstrahlt, und das, welches von den Fixsternen und von der Sonne ausgestrahlt wird, nur ein und dasselbe Licht. Aber, obwohl nur äusserlich oder nur beziehungsweise von einander verschieden, bieten jene Charaktere dennoch verschiedene Erscheinungen dar, steht dennoch ein jeder derselben zu der gesammten Gemüthsstimmung des Menschen in einem besonderen Verhältnisse. Dasselbe gilt von einem jeden dieser Charaktere für sich, da und in wie fern dieselbe Grundform der Staatsverfassung hier so, dort anders ausgebildet seyn kann. Der künstliche Bau der Atheniensischen Verfassung war unter anderem darauf berechnet, dafs ein jeder einzelne Bürger mitregieren, irgend ein Amt verwalten sollte; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das Staatsbürgerrecht besonders in den unaufhörlich wiederkehrenden Wahlen der Volksvertreter und der Beamten wirksam. In dem Charakter der Athenienser war Machtneid, in dem Charakter der Bürger der Nordamerikanischen Freystaaten ist Partheygeist ein Hauptzug [29]). Eine andere Farbe hat der Royalismus in Frankreich, eine andere in England.

Sodann richtet sich der Einfluſs, welchen die Staatsverfassung auf den Nationalcharakter hat, nach

---

29) Vgl. den B. XXXII. Anm. 54. a. Schriftsteller.

den Mitteln und Wegen, auf welche sie diejenigen verweifst, die zu Macht und Ansehn im Staate gelangen wollen. Familienverbindungen, die Launen der Gunst eröffnen oder ebnen zwar überall die Bahn der Ehre und der Macht. Aber dahin kann es eine Verfassung bringen, dafs über die Besetzung der öffentlichen Stellen nicht Zufall oder Gunst allein entscheiden können, ja selbst dahin, dafs wenigstens zu gewissen Stellen nur denen, welche ihnen gewachsen und ihrer würdig sind, der Zutritt offen stehe. Ein Mehreres über diesen Gegenstand im 35sten Buche.

Das Volk zu erziehn, sey es um dessen Mündigkeit zu beschleunigen oder um es seinem bisherigen Charakter und der Verfassung, unter welcher es lebt, treu zu erhalten, ist unmittelbar der Beruf einer väterlichen Regierung. Auch in einem Freystaate kann es nothwendig seyn, die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung unmittelbar auf diesen Zweck zu berechnen. So stand in Sparta das herangewachsene Geschlecht unter einer nicht weniger strengen Zucht, als die Jugend [30]). Denselben Zweck hat die Zwingherrschaft unmittelbar zu verfolgen, wenn sie sich anders nicht, wegen der Erreichung dieses Zweckes schon auf den Geist ihrer Handlungsweise überhaupt verlassen kann. Jedoch, was oben von der Jugenderziehung gesagt worden ist, gilt auch von der Volkserziehung, d. i. auch von

---

30) Selbst die Spartanische Verfassung war eine Aristokratie. Vielleicht sollte eine jede Aristokratie ihre Mitglieder unter eine öffentliche Zucht stellen. Die eigenthümlichen Begriffe von Ehre und Schande, welche in den Staaten Deutschen Ursprungs unter dem Adel herrschen, sind dieser Maxime verwandt.

der Erziehung der Erwachsenen; in den heutigen Europäischen Staaten kann die eine und die andere nicht weiter eine wahre Nationalerziehung seyn. Nur das bleibt den Regierungen dieser Staaten übrig, dafs sie die Kirchenzucht mit dem Interesse des Staates verschmelzen; wie das z. B. die königlich Spanische Regierung mit besonderem Erfolge gethan hat. Sonst aber können sie höchstens durch einzelne Mafsregeln oder nur in aufserordentlichen Zeiten auf die Volkserziehung unmittelbar einwirken. Peter I., Kaiser von Rufsland, konnte das Ungemeine versuchen und ausführen, weil er, an Geist und Willenskraft seinem Volke überlegen, unter ausserordentlichen Verhältnissen regierte. Man kann und soll die Handlungen der Menschen, die der Fürsten nach mehr als einem Mafsstabe messen.

Mittelbar aber kann und soll die Regierung auch in den heutigen Europäischen Staaten auf die Veredlung des Volkscharakters hinarbeiten, dem Verfalle der Sitten vorbauen. — Sie soll also durch die Stetigkeit ihrer Mafsregeln, durch Achtung für die Gesetze, durch Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit den Unterthanen mit einem Beispiele vorleuchten. Das Beyspiel, das der Fürst seinem Volke giebt, kann sich sogar auf alle Tugenden erstrecken; auch ist es, mit einem individuellen Leben begabt und von dem Heiligenscheine der Fürstenwürde verklärt, vergleichungsweise das wirksamste. — Das Interesse der Volkserziehung fordert ferner, dafs die Beamten und die obrigkeitlichen Diener die Unterthanen mit derjenigen Achtung und Schonung behandeln, welche diesen als Menschen und Bürgern gebührt. Darum sollen die öffentlichen Behörden auch in ihren gegenseitigen Mittheilungen,

und ins besondere die höheren und höchsten Stellen in ihren Befehlen nur in der Sprache der gebildeten Gesellschaft sprechen. Denn wie der Herr, so der Diener. Befehle verstärkt der Wiederhall. Darum sind diejenigen, welche die obrigkeitlichen Befehle vollstrecken, einer genauen Aufsicht zu unterwerfen. Denn je kleiner desto gebietherischer ist der Herr. — Eine unpartheyische Rechtspflege ist eine Schule der Gerechtigkeit. So viele Freystaaten sind untergegangen, weil es in einem Freystaate, in der Volksherrschaft und in der Adelsherrschaft, schwer ist, das Heiligthum der Gerechtigkeit unentweiht zu erhalten [31]), weil, wenn die Gerechtigkeit einen Preis hat, kein Preis zu hoch ist, der für sie gefordert wird. — Alle die Mittel, durch welche der Staat bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorbeugen kann, (z. B. also, Friedensgerichte, Standes- Grund- und Unterpfandsbücher, das Notariat, und so manche andere Mafsregeln der civilrechtlichen Polizey,) empfehlen sich zugleich durch ihre sittliche Wirksamkeit. Denn Rechtsstreitigkeiten erbittern die Partheyen gegen einander; sogar sind die Fälle nicht selten, dafs sie den Charakter überhaupt mit sich selbst und mit der Welt verfeinden. (Ein Beweis von der Allgewalt des Gefühles für Recht und Unrecht!) Desto tadelnswerther ist es, wenn eine Regierung ihre Unterthanen, um sich des Gehorsams derselben zu versichern, ab-

---

31) Ad. Smith (über die Ursachen des Nationalreichthumes III, 154.) ertheilt den Römern das Lob, dafs sie besser als die Griechen für eine unpartheyische Rechtspflege gesorgt hätten. Wohl nicht mit Grund! S. *Tacit. Annal.* XII, 60.— Die freyen Städte Italiens übertrugen das Richteramt häufig einem Fremdlinge.

sichtlich in Rechtsstreitigkeiten verwickelt [32]). — Wie auch die Strafgesetzgebung eines Staates beschaffen seyn möge, sie hat, wenn anders nicht der Arm der Gerechtigkeit gelähmt ist, doch allemal in so fern einen wohlthätigen Einfluſs auf den Volkscharakter, als sie, das Volk einer äuſseren Zucht unterwerfend, den Ausbrüchen thierischer Wildheit und roher Leidenschaftlichkeit Ziel und Maafs setzt. In einer noch weit näheren Beziehung auf die Volkserziehung steht sie dann, wenn sie, die Strafe des Verbrechens nach der Verschuldung des Thäters abmessend und auf die Besserung des Sträflings hinarbeitend, sich an die Hauszucht als deren Fortsetzung anschlieſst. Auch bey dem Belohnen soll sich der Staat die elterliche Zucht zum Muster wählen, daher z. B. den Fehler meiden, Belohnungen in Preise zu verwandeln [33]). Doch sind die Belohnungen, welche der Staat ertheilt, ihrem Wesen nach öffentliche Beurkundungen der Ehre, die dem Verdienste gebührt. — So gebrechlich ist die Tugend der Menschen, daſs sie nicht der Surrogate oder Nothstützen entbehren kann. Es würde in der Welt überhaupt mit der Sittlichkeit oder mit den Sitten sehr mifslich stehn, wenn der Mensch nicht das Urtheil seiner Mitmenschen fürchtete und zu fürchten hätte. Daher ist die Preſsfreyheit und, eine Frucht derselben, die Offenkundigkeit (die

---

32) Die Spanische Regierung soll in ihren Kolonien, der Freystaat von Venedig in den von ihm eroberten Ländern und Inseln von dieser Maxime Gebrauch gemacht haben.

33) Die in Frankreich noch jetzt üblichen Rosenfeste, der Preifs, den ein Vermächtnifs des Grafen Monthyon auf die tugendhafteste Handlung gesetzt hat, dürften von diesem Fehler nicht freyzusprechen seyn.

Publicität) öffentlicher Aergernisse ein so treffliches Mittel, dem Sittenverfalle bey einem Volke vorzubeugen; das Gespräch eines Dorfes, einer Stadt, wird durch die Publicität das Gespräch des Landes, vielleicht auch das des Auslandes; indem sich die Zahl der Stimmenden vermehrt, nähert sich das Resultat der Abstimmung mehr und mehr der Wahrheit. — Des nachtheiligen Einflusses, welchen Armuth und Mangel auf die Sittlichkeit haben, ist schon sonst in diesem Werke gedacht worden. Alle die Gesetze und alle die Regierungsmafsregeln, welche den Zweck haben, diesen Uebeln vorzubeugen oder sie zu mildern, stehen zugleich in einer näheren oder entfernteren Beziehung auf die Volkserziehung. Der Mittelstand zeichnet sich überall durch unverdorbenere Sitten aus; denn der Kreis, in welchem er sich bewegt, gleicht einem neutralen Gebiethe, das zwey kriegführende Mächte, die Armuth und den Ueberfluſs, von einander scheidet. — Endlich, (um die Reichhaltigkeit der vorliegenden Lehre noch an einem Beyspiele zu zeigen,) stehen insbesondere die Gesetze, welche man unter dem Namen der Gesetze der Sittenpolizey zu begreifen pflegt, in dem genauesten Zusammenhange mit der Volkserziehung; also z. B. die Gesetze, welche die öffentlichen Häuser und Orte oder die Volksvergnügungen und Volksfeste [34]) betreffen, ferner die, welche dem Prunkaufwande durch hohe Auflagen auf die Gegenstände desselben oder durch Verbothe, oder auf eine ähnliche Weise der Völlerey entgegenzuarbeiten suchen. So genau ist dieser Zusammenhang, dafs die Gesetze dieser Art mehr zu den Mafsregeln

---

34) Je schwerer es ist, Volksfeste einzuführen, desto schonender sollte man mit den herkömmlichen verfahren.

zu gehören scheinen, welche die Erziehung des Volks unmittelbar zum Zwecke haben, d. i. welche die Regierung nur aus dem Grunde ergreifen kann, weil ihr eine Zuchtgewalt zusteht oder weil sie sich eine solche Gewalt zuschreibt.

Das Wenigste, was man von einer Regierung in dem Interesse der Volkserziehung fordern und erwarten darf, das ist, dafs sie diesem Interesse nicht zuwider handle. Ist es daher zu billigen, wenn der Staat den Angebern Belohnungen verheifst? wenn er durch übermäfsige Zollansätze zum Einschwärzen verleitet? wenn er ein Papiergeld in Umlauf setzt, das leicht nachgemacht werden kann? wenn er durch ein öffentliches Lotto die Spielsucht begünstiget? wenn er das Wildern zu einem einträglichen Gewerbe macht? [35]) u. s. w. Doch es giebt geheimere Sünden. Wenn sich in einem Lande geheime Gesellschaften bilden, deren Zweck die gewaltsame Umgestaltung der Staatsverfassung ist, oder wenn die Unterthanen mit den Feinden des Vaterlandes strafbare Verbindungen anknüpfen, sollte sich dann nicht die Regierung die Frage vorlegen, ob und in wie fern sie selbst diese verbrecherischen Handlungen veranlafst habe? Das Weströmische Reich wurde in den Zeiten seines letzten Kampfes mit den Deutschen so schlecht verwaltet, dafs viele Römer, wenn sie anders noch diesen Namen verdienten, den Deutschen als ihren Befreyern entgegensahen. Unter den Nationen des heutigen Europa besteht ein so lebhafter Verkehr, dafs eine jede derselben die mannigfaltigsten Ver-

---

35) Das Wildern, ein Verbrechen, welches die Quelle so vieler andern Verbrechen ist, geht allemal da im Schwange, wo das Wild ungebührlich gehegt wird.

anlassungen und Auffordeerungen hat, zwischen ihrer und der Lage der übrigen Europäischen Nationen Vergleichungen anzustellen. Die Regierungen können und dürfen das Resultat dieser Vergleichungen nicht unbeachtet lassen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfalle der Sittlichkeit oder der Sitten einer Nation.

Die Nationen, behauptet man, durchlaufen, wenn sie nicht durch äufsere Ursachen auf ihrer Bahn gestört werden, denselben Lebenskreis, wie der Mensch, wie das Thier, wie die Pflanze und der Baum. Sie wachsen in jugendlicher Frische heran; zum Mannesalter gereift, entwickeln sie die Fülle ihrer Kraft; dann altern sie, endlich sterben sie ab. — Doch die Geschichte zeugt nicht für diese unerfreuliche Vergleichung. Wie gäbe es sonst noch jetzt so viele Völkerschaften, die nicht einmal die Jahre der Kindheit überschritten haben? andere, die, (wie die Juden, die Chinesen, die Hindus,) seit Jahrhunderten ohngefähr auf derselben Stufe der geistigen und sittlichen Bildung zu stehen scheinen? Haben die Völker Deutschen Ursprungs seit dem Anfange ihrer beurkundeten Geschichte, d. i. seit fast zwey tausend Jahren gealtert? oder sind nicht die Eroberung des Weströmischen Reichs, die Ausbildung der Verfassung der römisch-katholischen Kirche, das Ritterwesen, das Aufblühen der Städte und des Bürgerstandes, die Reformation, die Verpflanzung Europäischer Kultur

und Sitte nach Nord- und Südamerika, nach Ostindien und Australien, die Englische und die Französische Revolution mit ihren Folgen, so viele Beweise des Gegentheils? Nur zu oft leiten wir aus der Geschichte der Griechen und der Römer willkührlich allgemeine Sätze ab.

Jedoch, wenn auch das Leben der Nationen nicht dem Naturgesetze eines Kreislaufes unterworfen ist, die Nationen haben dennoch das Sinken ihres Charakters, den plötzlichen oder allmäligen Verfall der öffentlichen Sitten zu fürchten. Besonders in drey Fällen!

Erstens: Wenn der Charakter einer Nation auf irgend einer Idee gleichsam ruhte, auf einer Idee, welche die Nation begeisterte oder wenigstens der Grundton oder die Triebfeder ihres Charakters war, und nun diese Idee entweder, (weil ein gespannter Zustand nicht von Dauer seyn kann,) nach und nach ihre Kraft oder unter veränderten Umständen plötzlich ihre Stütze verliert. — Eine jede Nation, deren Charaktergröfse auf dem Eifer für einen neuen Glauben beruht, ist der ersteren Gefahr, d. i. der Gefahr einer allmäligen Erschlaffung ihres Charakters, ausgesetzt. Die Lehre Mohameds wirkte auf die Völker, die sieh zu ihr bekehrten, mit Wunderkraft. Die Araber oder Saracenen waren nicht blos durch kriegerischen Muth sondern auch durch andere Tugenden grofs. Aber diese Tage der Wunder und der Kraft leben jetzt nur noch in dem Andenken der Geschichte und in der Sehnsucht des Liedes. Die Geschichte der Griechen und die der Römer liefert Beyspiele von einem aus jener Ursache entstehenden plötzlichen Sittenverfalle. Republikanischer Stolz hatte den Charakter der Bürger der Grieehischen Frey-

staaten, hatte den Römischen Charakter gehalten und gehoben. Der Verlust der Freyheit entzog dem Charakter dieser Völker seine Stütze. Sie zehrten nur noch an der Vergangenheit.

Zweytens: Wenn eine Nation die andere unterjocht, so droht den Siegern und den Besiegten dasselbe sittliche Verderben; jenen, weil sie der Sieg leicht zu Uebermuth verleitet, diesen, weil sie die Knechtschaft herabwürdiget. So entarteten in dem Altpersischen Reiche, so sind in dem Türkischen Reiche die Sieger wie die Besiegten entartet. Dasselbe Schicksal würde die Deutschen Völkerschaften, welche im Römischen Reiche neue Wohnsitze suchten und fanden, und die ehemaligen Herren des Landes erreicht haben, wenn nicht der Grundsatz des altdeutschen Rechts, dafs ein Jeder nach seinem Gesetze zu leben berechtigt sey, *(quemlibet lege sua vivere,)* dem Rechte der Eroberer gewisse Schranken gesetzt hätte.

Endlich drittens: Eine jede Nation, welche eines lange dauernden Friedens und zugleich im Innern einer ungestörten Ruhe geniefst, ist der Gefahr eines allmäligen Verfalles ihrer Sitten ausgesetzt. Der äufseren Reize entbehrend ist alsdann das innere Leben der Nation scheinbar im Stillstehn, wirklich im Rückschreiten. In einer jeden Staatsverfassung liegt ein Keim und derselbe Keim des Verderbens; wer die Gewalt in den Händen hat, strebt sie von ihren verfassungsmässigen Einschränkungen zu befreyen; wer nur zur Theilnahme an der Herrschergewalt berechtiget ist, strebt nach Alleinherrschaft. Ist nun das geistige Leben der Nation im Stillstehn, d. i. im Rückschreiten, so entwickelt sich unaufhaltsam jener Keim des Verderbens, da er nicht mehr in dem

Charakter der Nation oder in dem der Theilnehmer an der Herrschergewalt den Widerstand findet, der seine Entwickelung allein verhindern oder zurückhalten kann. Und indem sich jener Keim entwickelt, wird die Wirkung zugleich zur Ursache, d. i. durch das Verderbnifs, das in der Verfassung einreifst, wird der Verfall der Sitten vermehrt oder beschleuniget. Jedoch haben die zusammengesetzten Beherrschungsformen in dieser Beziehung einen Vorzug vor den einfachen, insbesondere vor der Einherrschaft und vor der Adelsherrschaft. Es liegt in jenen Verfassungen ein Princip des geistigen Lebens, das diesen abgeht, ein innerer Zwiespalt, dafs ihnen und den Sitten der Nation äufsere Ruhe weniger gefährlich ist. Die Völker Deutschen Ursprungs sind auch unter den ungünstigsten Umständen nie in Weichlichkeit und Sittenlosigkeit versunken; denn ihre Staatsverfassungen waren schon in der geschichtlichen Urzeit der Deutschen und hörten nie ganz auf, zusammengesetzte Verfassungen zu seyn. Anders lautet die Geschichte so vieler Asiatischen Reiche. Sie verdanken ihre Entstehung den Thaten eines Eroberers; ihr Stifter oder seine unmittelbaren Nachfolger erheben das Reich zu einer Macht, welche die Nachbarn entmuthiget; es folgt ein langer Friede; der Fürst herrscht unbeschränkt, denn er gebiethet als Feldherr und Eroberer; doch, um sich ihrer Allgewalt zu erfreun, ziehen sich die Nachkommen des Stifters des Herrschergeschlechts nach und nach in das Innere des Palastes zurück; sie überlassen die Zügel der Regierung ihren Geschöpfen und Lieblingen; diese üben die ihnen anvertraute Gewalt, je unsicherer sie ihnen ist, desto habsüchtiger

und eigenmächtiger aus; nun allgemeines Sittenverderben; bald geht das Reich oder das Fürstenhaus unter, sey es durch innere oder durch äussere Gewalt. Als der Freystaat von Venedig sich genöthiget sah, sein Heil in der Beobachtung einer strengen Neutralität zu suchen, ergriff den Adel und das Volk dasselbe Verderben.

Die Nation würde ihrem politischen Charakter nach am höchsten stehn, die über ihre öffentlichen Angelegenheiten gleich als über wissenschaftliche Fragen entschiede; die aber steht am niedrigsten, die nur durch Schrecken im Zaum gehalten werden kann.

Das
VIER UND DREYSSIGSTE BUCH
VOM STAATE
oder der
REGIERUNGSLEHRE VIERZEHNTES BUCH.
Die
Religion und die Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate.

ERSTES HAUPTSTÜCK.
Die Religion.

»Giebt es eine Nation«, fragt Cicero, [1]) »giebt es eine Menschenart, welche, wenn auch noch so ungebildet, nicht wenigstens eine Ahnung der Gottheit hätte?« Alles hat der Mensch mit den Thieren gemein; selbst Tugenden und Laster. Nur der Blick in eine übersinnliche Welt, nur

---

1) *Cicero de nat. deor.* I, 16. — Allerdings findet man in Reisebeschreibungen Nachrichten von Stämmen, welche keinen Begriff von übermenschlichen Wesen oder von übersinnlichen Mächten zu haben scheinen. Doch vielleicht fehlte es nur dem Beobachter an Mitteln, sich von den Meinungen dieser Stämme zu unterrichten.

der Glaube an jene Mächte, welche, selbst unsichtbar, über die sichtbare Welt gebiethen, ist das ausschliefsliche Eigenthum des Menschen. So ausgestattet lebt der menschliche Geist in einer doppelten Welt, in der Welt der Erscheinungen und in einer Welt, die keinem Wechsel unterworfen ist, in einer sinnlich erkennbaren und in einer nur dem Glauben anschaulichen Welt. Er ist frei, er denkt auf menschliche Weise, weil er hinter den Erscheinungen etwas Bleibendes ahndet, weil er, zwischen Wissen und Glauben unterscheidend, das Wissen auf den Glauben bezieht, den Glauben in ein Wissen zu verwandeln strebt. Er ist zu dem Versuche gedrungen, die sinnliche und die übersinnliche Welt in sich zu einer einzigen zu vereinigen. Zur Lösung dieser Aufgabe haben die Menschen mehr als einen Weg eingeschlagen. Daher die Verschiedenheit der Religionen [2]).

Man kann die Religionen, zu welchen sich die verschiedenen Stämme und Nationen der Erde bekennen, oder bekannt haben, ihrem Grundcharakter nach, d. i. in Beziehung auf die Vorstellung von der Gottheit, welche ihnen zum Grunde liegt, unter folgende vier Klassen bringen [3]): **Erste Klasse:** Die

---

2) Ueber die Verschiedenheit und die Geschichte der Religionen s. Hume's Abh. *The natural history of religion.* (In dessen *Essays and Treatises on several Subjects*; im IV. Bd. der Basler Ausgabe. 1793. 8.) Allgemeine kritische Geschichte der Religionen. Von Meiners. II. Bd. Hannov. 1806. 8. Creuzer's Mythologie und Symbolick. II. Aufl. Geschichte aller Religionen. Von Bellamy. A. d. E. Lpz. 1814. 8. u. die in Beck's Weltgeschichte I, 53. a. Schr.

3) Bemerkenswerth ist, dafs diese Klassen nicht mit der Verschiedenheit des Kulturzustandes der Nationen zusammenzuhängen scheinen. Z. B. die Indianer in Nordamerika, so un-

Menschen verehren in Furcht oder in Liebe, einen bestimmten vernunftlosen Körper, gleich als eine höhere Macht oder gleich als ein mit Wunderkraft begabtes Wesen [4]); z. B. die Sonne, den Mond, die Sterne [5]), oder die Erde, oder Berge, oder Quellen und Flüfse, oder das Meer, oder gewisse Bäume, oder gewisse Thiere [6]), oder selbst Werke ihrer Hand, einen willkührlich zusammengesetzten oder künstlich gebildeten Körper. Wo n auch die Religionen und besonders einige Religionen dieser Klasse, mit unsern Religionsbegriffen im graden Gegensatze stehn, so liefern sie doch vielleicht vorzugsweise den Beweis, dafs die Religion der Wiederhall oder die Deutung einer Stimme sey, in welcher Gott selbst zu dem Menschen spricht. —

---

gebildet sie sind, glauben dennoch an einen einigen Gott, an einen grofsen Geist, den sie auch die grofse Heilkraft (*the great medicine*) nennen. *Travels to the Sources of the Missouri River and across the American Continent to the pacific Ocean. By Lewis and Clarke. Lond. 1814. 8.*

4) Einen Fetisch. Ueber dieses Wort s. Meiners. II. Bch.

5) Der Sternendienst scheint ursprünglich weiter, als ein jeder andere, verbreitet gewesen zu seyn. Er war z. B. der Kultus, der in ganz Vorderasien herrschte. Er schimmert durch alle Religionen der zweyten und der dritten Klasse durch.

6) Entweder eine ganze Thiergattung. So wird von den Hindu's die Kuh verehrt. Doch scheint diese Verehrung der Kuh so entstanden zu seyn, dafs diese nützliche Thierart, die sich in Ostindien nur sparsam vermehrt, unter einen Gottesfrieden gestellt wurde. — Oder ein einzelnes Thier. So wird in Widda (in Afrika) eine Schlange verehrt. Meiners I, 205. 218. Es ist nicht zu leugnen, dafs man bey den Negern das Aeufserste im Aberglauben, wie das Aeusserste in der Knechtschaft findet.

Zweyte Klasse: Der Mensch verehrt die Grundkräfte der Natur, die zeugende und erhaltende und die zerstörende Kraft, den Urquell des Lebens und den Urquell der Auflösung und des Todes; verehrt sie in Symbolen und Bildern, bald in Naturkörpern oder Erscheinungen, denen er eine sinnbildliche Bedeutung unterlegt, bald in Geschöpfen seiner Einbildungskraft. In diese Klasse gehören z. B. der Feuerdienst, der Dienst des Wischnu, des Gottes, der die Welt erhält und ordnet, der Dienst des Schiwa, des Gottes der Zerstörung [7]), die Verehrung der männlichen und der weiblichen Zeugungstheile, die Religionen, welche die männliche und die weibliche Zeugungskraft in der Geschlechtsverschiedenheit und in dem Geschlechtsverhältnisse unter den Gottheiten darstellen [8]). Die Religionen dieser Klasse sind denen der ersten Klasse verwandt; in den einen wie in den andern wird die vernunftlose Natur vergöttert; beyde können unter den Gattungsbegriff des Naturdienstes gebracht werden. So nahe ist diese Verwandtschaft, dafs es oft schwer ist zu entscheiden, ob die und die Religion in die erste oder ob sie in die zweyte Klasse gehöre. Jedoch, wenn in den Religionen der ersten Klasse gewisse bestimmte Naturkörper oder

---

7) In der Religion der Hindu's ist nichts so unerklärbar, als dafs Brama, der Gott der Götter, in sich selbst versunken, das Schicksal seiner Welt andern Göttern überläfst, dafs er keine Tempel, keine Verehrer hat, dafs gleichwohl die Priesterkaste die Kaste der Braminen genannt wird. War Brama einst der einzige Gott des noch ungebildeten Volks? der Dienst des Wischnu und des Schiwa und die ganze Indische Götterlehre erst späteren vielleicht fremden Ursprungs?

8) Creuzer I, 349.

Erscheinungen durch ihren Eindruck auf die Sinne oder durch ihr Verhältnifs zu dem Wohle und Wehe der Menschen in diesen die Idee der Gottheit unmittelbar wecken, so liegt den Religionen der zweyten Klasse eine doppelte Verrichtung des menschlichen Geistes zum Grunde; das Besondere wird zum Allgemeinen erhoben, die Erscheinungen werden auf ihre Grundursachen zurück geführt; für die so gefundenen Ursachen und Kräfte sucht oder dichtet dann wieder der menschliche Geist Symbole, damit sie sich, in eine bestimmte Gestalt gekleidet und mit einem individuellen Leben begabt, zu Gegenständen der Verehrung eignen. Die Religionen der ersten Klasse sind einfach, oft erhaben und grofsartig, allemal ein Wiederschein der örtlichen Verhältnisse, unter welchen sie entstanden. Die Religionen der zweyten Klasse, (man kann sie naturphilosophische nennen,) zeichnen sich vor allen andern durch die Ausschweifungen aus, zu welchen die Einbildungskraft durch ihre Armuth verleitet wird. — Dritte Klasse: Die Menschen verehrten Wesen ihrer Gattung als Götter oder als verkörperte Gottheiten. Bald sind diese Gegenstände göttlicher Verehrung Menschen, die einst auf Erden gelebt haben, z. B. die Mitglieder eines königlichen Geschlechts, das einst mächtig und väterlich über das Volk herrschte [9]), oder

---

9) So verehrten die Griechen des Jupiters altes Königshaus; Creuzer I, 376. III, 38. so die Deutschen das königliche Geschlecht der Asen. S. über die Aechtheit der norddeutschen Mythologie und über die Verwandschaft dieser Mythologie mit der Griechischen: Die Edda. Von Fr. Rühs. Berlin 1812. 8. Ueber die Aechtheit der Asenlehre. Von P. S. Müller. Kopenh. 1812. 8. Nordische Mythologie. Von I. L. Heiberg. Schlesw. 1826. 8.

einzelne Menschen, welche durch Lehre oder That die Wohlthäter der Mit- und Nachwelt wurden. Die Götterlehre der Griechen, die der Römer, die der Skandinavier waren dieses Geistes und Ursprungs. Bald verwandelt der Volksglaube Menschen, die noch auf Erden leben oder die Mitglieder eines noch blühenden Geschlechts in Götter. So wird in Japan das alte Herrschergeschlecht als ein Göttergeschlecht verehrt. So herrschten einst über die Peruaner, so über die Natchez Könige, welche der Volksglaube als Götter betrachtete [10]). Bald nimmt ein Glaube dieser Art die Richtung, dafs er in einem bestimmten Menschen eine Verkörperung der Gottheit erblickt. So ist nach der Lehre der Braminen Wischnu, nach der Lehre der Budhaisten Budha von Zeit zu Zeit in menschlicher Gestalt unter den Menschen erschienen [11]). Das geistliche und weltliche Oberhaupt der Tibetaner, der Dalailama, ist ein Gott, der sich nach dem Tode des Menschen, in dem er wohnte, in einem andern Menschen offenbart und nun in diesem

---

10) Von den Natchez s. *The History of Canada, from its Discovery, comprehending an Account of the original Establishment of the Colony of Louisiana. By G. Heriot. Lond. 1803. 8.* Das Oberhaupt der Natchez, (eines Volkes, das in der Nähe von Louisiana wohnte,) nannte sich die Sonne und den Bruder der Sonne. Er wohnte in der obersten Abtheilung eines Sonnentempels. Unbeschränkt war seine Gewalt über das Volk. Wenn ein Thronerbe gebohren wurde, so waren alle Kinder, die zur Zeit seiner Geburt an der Mutter Brust waren, dessen Eigenthum; sie folgten ihm auch im Tode. Der jetzige Zustand des Volkes ist unbekannt.

11) *The History and Doctrines of Budhism. By Ed. Upham. Lond. 1829. 8.* (Das neueste und beste Werk über die Budhalehre.)

neuen Körper seine Herrschaft fortsetzt [12]). — Vierte Klasse: Monotheistische Religionen: Die Menschen verehren einen einigen, unkörperlichen und lebendigen Gott, ein einziges geistiges Wesen, den Herrn des Himmels und der Erde. Doch nicht in allen diesen Religionen tritt die Vernunftidee der Gottheit mit derselben Vollkommenheit hervor. Welch ein Unterschied z. B. zwischen dem Wesen, welches die Israeliten als ihren Nationalgott verehren und zwischen dem Gotte der Christen, der alle Menschen als seine Kinder mit Liebe umfafst! — Uebrigens sind alle diese Klassen in der Wirklichkeit nicht so scharf von einander gesondert, wie sie in der Wissenschaft von einander gesondert werden können und müssen. Auch in den Religionen, welche von dem Ideale einer Religion, also von der christlichen, noch so weit entfernt sind, spricht die Stimme Gottes zu den Menschen; auch diese Religionen sind Sprachen des Herzens mit Gott; auch in ihnen kann sich die Andacht zu Gott erheben [13]). Auf der

---

12) Die obersten Lamas erkennen den Menschen, in welchen der Gott übergegangen ist, und setzen ihn dann in die Herrschaft ein. Die Verfassung ist also eine Wahlmonarchie! Die besten Nachrichten über diesen Volksglauben, so wie über den Tibetanischen Kultus, der auch wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Kultus der katholischen Kirche interessant ist, findet man in Turner's Reise nach Tibet. Doch ist noch vieles dunkel, z. B. das Verhältnifs des Dalailamas zu den andern beyden obersten Lamas. Zu Turners Zeiten hatte sich der Gott in einem auffallend scharfsinnigen Kinde offenbahrt.

13) Auf mehreren Inseln der Südsee sind die Einwohner zum Christenthume bekehrt worden. Ein Neubekehrter erzählte, dafs er als Knabe oft die Speisen heimlich verzehrt

anderen Seite, so vollkommen auch eine Religion ihrer Grundidee nach oder nach der Lehre ihres Stifters seyn mag, selten oder nie fehlt es ihr an Zusätzen, durch welche der Verstand oder die Einbildungskraft das Unbegreifliche begreiflich, das Unsichtbare anschaulich, das Schauerliche freundlich zu machen gesucht hat. Selbst die Anfangslaute der Andacht erinnern zuweilen an diese Zusätze. Besonders unter den Religionen der ersten drey Klassen findet häufig eine sehr nahe Verwandtschaft statt. So verehrten z. B. die Griechen, die Römer und die Deutschen die Menschen, die sie vergöttert hatten, zugleich als Symbole der Naturkräfte; sey es, dafs die Götterlehre dieser Völker an die Stelle einer älteren und roheren getreten war, oder dafs man sie mit der Zeit durch eine allegorische Deutung zu veredeln gesucht hatte.

Je nachdem die Religionen in die eine oder in die andere dieser Klassen gehören, sind die Gründe, durch welche sie die Ueberzeugung ihrer Bekenner für sich gewinnen, und ist die Art dieser Ueberzeugung verschieden. — Die Religionen der ersten Klasse beruhen auf einem Schlusse, welchen der Mensch aus gewissen ihm auffallenden oder für ihn verhängnifsvollen Naturerscheinungen unmittelbar zieht. Sie gründen sich mehr auf die Eindrücke, welche das Gemüth des Menschen durch die Sinne erhält, als auf das Nachdenken über diese Eindrücke, sie sind nicht eine Erkenntnifs

---

habe, welche den Götterbildern vorgesetzt worden waren. Von seinem Vater, einem Priester, entdeckt, habe er sich damit entschuldigt, dafs die Götter dazu geschwiegen hätten. »Du hättest,« antwortete der Vater, »den unsichtbaren Gott scheuen sollen, den diese todten Götterbilder nur versinnlichen!«

sondern nur eine Ahnung der Gottheit. Ein Glaube dieser Art kann am leichtesten von einem andern verdrängt werden [14]). — Die Religionen der zweyten Klasse vereinigen zwey Eigenschaften in sich, welche kaum mit einander vereinbar zu seyn scheinen. Theils Versuche einer Naturphilosophie theils Schöpfungen der Einbildungskraft, haben sie einerseits dieselben Gründe, wie irgend ein philosophisches System, und andererseits alle die Vorzüge für sich, welche eine Bildersprache, als die lebendigere und eindringlichere, vor der Wortsprache hat. Indem sie daher den Verstand und die Einbildungskraft zugleich beschäftigen und beherrschen, geistig und anschaulich zugleich sind, die Gedankenwelt des Menschen mit der Körperwelt gleichsam verschmelzen, würden sie auf die unverbrüchliche Treue ihrer Bekenner vorzugsweise rechnen können, wenn nicht in ihnen selbst ein Keim der Spaltung oder Veränderung läge. Das haben sie zu fürchten, dafs zu den Geheimnissen der Natur mehr als ein Schlüssel gefunden, dafs eine Dichtung von einer andern verdrängt werden kann. Ueber die Lehre der Brahmanen hat die aus ihr hervorgegangene Lehre Budha's in einem grofsen Theile Indiens den Sieg errungen; weder der Islam aber, noch das Christenthum haben unter den Hindu's bedeutende Fortschritte gemacht. — Das Ansehn und die Fortdauer der Religionen der dritten Klasse beruht auf der Ueberzeugung von der Wahrheit gewisser Thatsachen, also auf

---

14) So traten z. B. die Bewohner der Sandwichinseln im J. 1819 plötzlich zum Christenthum über. S. *Stewart's Residence in the Sandwich Islands in 1823. 1824. 1825.*

denselben Gründen, wie die Glaubwürdigkeit der Geschichte überhaupt. Ein Glaube dieser Art steht desto fester, je ehrwürdiger die schriftlichen oder mündlichen Ueberlieferungen, die für seine Wahrheit zeugen, durch ihr Alter sind, je mehr sich die Menschen, die als Götter verehrt werden, durch die That als Götter bezeigt haben und bezeigen [15]). Jedoch, so fest auch eine Religion dieser Art stehe oder stehen möge, sie nähert sich, ihrem Wesen nach den Aufeindungen der Zweifelsucht ausgesetzt, in demselben Verhältnisse ihrem Falle oder Verfalle, in welchem die Nation, die sich zu ihr bekennt, Fortschritte in der Kultur macht. Der Volksglaube wird dann durch Unglauben, oder durch eine Philosophie, die mit dem Volksglauben unausbleiblich in Widerspruch geräth, oder durch eine Geheimlehre oder durch alle diese feindlichen Mächte zugleich erschüttert, desto leichter aber von einem andern Glauben verdrängt. Es ist ein grofser Beweis von der Anhänglichkeit der Menschen an den Glauben der Ahnen, dafs der Griechische und der Römische Götterdienst dem vereinten Angriffe dieser Feinde so lange widerstehn konnte, als er ihm widerstanden hat [16]). — Wenn in den Religionen der

---

15) Der altrömische Kultus mufste auch deswegen dem Christenthume weichen, weil mit dem altrömischen Charakter auch die Macht der altrömischen Götter untergegangen war. Als Symmachus die letzte Stimme für die Opfer erhob, welche man in der Römischen Kurie von jeher der Siegesgöttin gebracht hatte, konnte er sich nur auf die Thaten und Wunder einer längst verklungenen Zeit berufen. *Gibbon, chap. 28.*

16) Dem einen und dem andern fehlte überdiefs eine mächtige Priesterschaft. Der Plan, den Julian verfolgte, um

ersten drey Klassen die Stimme Gottes nur in Bildern und Symbolen zu dem Menschen spricht, so spricht sie in den Religionen der vierten Klasse in Worten zu ihm. Diese oder die monotheistischen Religionen beruhn, wenn sie anders nicht den Gott aller Menschen in einen Nationalgott verwandeln, auf denselben Gründen, wie der Vernunftglaube an Gott; sie haben als Vernunftreligionen, ein geistiges Leben in sich, das nie altern oder erstarren kann, eine ewig sich verjüngende Kraft, welche sie in den Stand setzt, eine jede feindliche Macht von sich abzuwehren; fruchtbar an Religionsstreitigkeiten, geben sie gleichwohl eben dadurch Zeichen und Beweise von der ihnen innwohnenden Lebenskraft [17]). Doch nur

---

den National-Cultus zu verjüngen, verdient studirt zu werden. Julian würde noch höher in der Geschichte stehen, hätte er nicht den Geist und die Bedürfnisse seiner Zeit verkannt. — Die gegen den Sokrates gerichtete Anklage giebt sehr beachtenswerthe Aufschlüsse über die Denkart der Athenienser in Religionssachen. Die Hauptanklage war gegen den Skepticismus des Sokrates gerichtet. Sie lautete so: *Σωκράτης ἀδικεῖ καὶ περιεργάζεται ζητῶν τά τε ὑπὸ γῆς καὶ τὰ ἐπουράνια, καὶ τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιῶν, καὶ ἄλλους τὰ αὐτὰ ταῦτα διδάσκων.* D. i. Sokrates handelt gesetzwidrig und versteigt sich in seinen Untersuchungen in die Unterwelt und in die Oberwelt und verwandelt die Wahrheit in Unwahrheit und lehrt das Andere. Vgl. die Apolog. Socratis von Plato und die von Xenophon.

17) Die Geschichte der christlichen Religion unterscheidet sich von der einer jeden andern durch die Menge der Religionsstreitigkeiten, welche unter den Bekennern des Christenthums geführt worden sind, durch die Menge der Religionsgesellschaften, die aus dem Christenthume hervorgegangen sind. Das ist ein sehr schlagender Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums!

selten hat eine Religion dieser Art den Vernunftglauben allein zur Grundlage. Durch die Anschaulichkeit der Erfahrungserkenntnisse verwöhnt, ist der Mensch geneigt, in die Vernunftgründe für das Daseyn Gottes, gleich als wären sie sein Werk, Mifstrauen zu setzen. Wenn nur die Ueberzeugung mehr als eine Meinung ist, welche in der Ueberzeugung Anderer ihre Bestätigung findet, wie könnte sich der Mensch bei der Vernunftreligion beruhigen, da einerseits diese Religion von dem einen Menschen so und von dem andern anders gedeutet wird, und mithin zu einer öffentlichen Religion schlechthin untauglich ist, und da andererseits die Religion die Grundlage ist, auf welcher der Glaube des Menschen an sich selbst und die Hoffnung der Unsterblichkeit ruht? Sogar für eine strafbare Anmafsung kann oder mufs es der Mensch halten, in Glaubenssachen seiner eigenen Kraft zu vertraun. Kann der Mensch, ein endliches Wesen, den Unendlichen, das Geschöpf den Schöpfer, erfassen? Zieht nicht der Mensch, seiner Vernunft vertrauend, die Gottheit zu sich herab, anstatt dafs er sich zu ihr emporschwingen soll? So entspringt nun aus dem Vernunftglauben an das Daseyn Gottes unmittelbar das Bedürfnifs einer äufseren und thatsächlichen Bestätigung dieses Glaubens, d. i. da durch jenen Glauben die übersinnliche Welt von der sinnlichen, Gott von der Natur getrennt wird, das Bedürfnifs einer Offenbahrung und der Glaube oder die Stimmung für den Glauben an eine Offenbahrung. [18]) Wenn auch die Idee einer Offenbahrung schon in anderen

---

18) Vgl. die Offenbahrung innerhalb der Grenzen der Vernunft. Von Kant.

Religionen durchschimmert, so steht sie doch oder der Glaube, dafs ein von der Natur verschiedenes göttliches Wesen durch naturgemäfse Zeichen und Mittel aber auf eine übernatürliche Weise oder durch ein Wunder zu den Menschen gesprochen habe, nur mit den monotheistischen Religionen in einem wesentlichen Zusammenhange, und so tritt sie doch nur in diesen Religionen rein und bestimmt hervor. Mit einem Worte also, die Vernunftreligion bedarf einer Offenbahrung, auf die sie sich stütze; nur in dem Gewande und nur unter dem Schutze einer Offenbahrung kann sie zu einer öffentlichen Religion werden und in dieser Eigenschaft bestehn; die Stifter monotheistischer Religionen, welche die Geschichte kennt, so unähnlich sie auch sonst einander waren, beriefen sich doch insgesammt auf eine ihnen von Gott gewordene Offenbahrung. [19]) Indem aber die geoffenbahrten Religionen einem Bedürfnisse der Vernunft abhelfen, enthalten sie zugleich den Keim eines Streites zwischen der Offenbahrung und der Vernunft, oder über das Verhältnifs zwischen der geoffenbahrten und der Vernunftreligion, eines Streites, welcher sich in der Geschichte einer jeden geoffenbahrten Religion, wenn auch bald in dieser bald in einer andern Gestalt, wiederhohlt. [20]) Einer-

---

19) Der Monotheism der Indianer in Nordamerika (Anm. 3.) scheint zwar eine Ausnahme von dieser Regel zu machen. Aber er kann kaum eine öffentliche Religion genannt werden. — Der Versuch, welchen in Frankreich die Theophilanthropen machten, auf die Vernunftreligion einen Kultus zu gründen, scheiterte auch deswegen, weil er auf einem Irrthume des Verstandes beruhte. — Die Unitarier verwerfen nur die Lehre der christlichen Kirche von der Dreieinigkeit.

20) Dies ist der Gegensatz zwischen der Lehre der Brahmanen und dem Budhism, dem Protestantism, und der Brah-

seits nimmt die Vernunft die Herrschaft über die Offenbahrung und andererseits nimmt die Offenbahrung die Herrschaft über die Vernunft in Anspruch. Die Vertheidiger der Ansprüche, welche die Vernunftreligion auf Oberherrschaft macht, behaupten, dafs der Vernunft das Recht zustehe, die göttliche Abkunft einer Religion, die sich als eine geoffenbahrte ankündige, zu prüfen, die Lehren und Vorschriften einer anerkannt göttlichen Offenbahrung in dem Sinne und Geiste der Vernunftreligion auszulegen. Wenn und da der Glaube an eine Offenbahrung auf einem Bedürfnisse der Vernunft beruhe, und nur auf einem Bedürfnisse der Vernunft, des Geistesvermögens, ohne welches der Mensch weder gläubig noch ungläubig seyn würde, beruhen könne, so könne er in seinen Folgen nicht weiter gehen, als sich sein Grund erstrecke. Hierauf wird von der andern Seite erwiedert: Wenn man die Offenbahrung unter die

---

malehre. (Die Gründe, welche Upham s. Anm. 11. für das höhere Alter des Budhismus anführt, dürften schwerlich haltbar seyn.) — Auf denselben Gegensatz läfst sich der Kampf des Christenthums mit dem Judenthume zurückführen. — Die Mohamedaner zerfallen in zwei Hauptpartheyen. (Sunniten, Schiiten.) Noch mehr entspricht die Lehre der Wahabyten der Grundansicht des Protestantismus. S. *Notes on the Bedouins and Wahébys, collected during his travels in the East by the late J. L. Burckhardt. Lond. 1830. 4.* — In der christlichen Kirche gab es schon lange vor der Reformation Protestanten. Die Paulicianer, eine christliche Religionsgesellschaft, die sich um das Jahr 660 bildete, wollte die Verfassung der christlichen Kirche in dem Geiste der ersten Zeiten dieser Kirche umgestalten. Nie wurden die Paulicianer gänzlich unterdrückt. Ihren Ansichten folgten Wickleff und Hufs. Mit gröfserem Erfolge erneuerte Luther den Angriff. Gibbon chap. 53.

Herrschaft der Vernunft stellt, so setzt man das Mittel mit seinem Zwecke in Widerspruch. Warum bedarf der Mensch einer Offenbahrung? Weil er Ursache hat, in sein Vermögen, Gott durch die Vernunft zu erkennen, Mifstraun zu setzen, weil er, der Vernunft in Religionssachen folgend, auf die Bestätigung seines Glaubens durch den Glauben Anderer verzichten mufs. Ist nun eine geoffenbahrte Religion nur in so fern glaubwürdig, als sie mit der Vernunftreligion übereinstimmt, so ist sie von dieser überall nicht wesentlich verschieden, so kehrt also, ungeachtet sich die Menschen (den Worten nach) zu einer Offenbahrung bekennen, die alte Ungewifsheit, der alte Zwiespalt zurück. Allerdings beruht der Offenbahrungsglaube auf einem Bedürfnisse der Vernunft. Aber die Fragen, ob einer Religion, die sich als eine geoffenbahrte ankündiget, diese Eigenschaft zukomme, was diese Religion lehre und fordere, sind geschichtliche Fragen. Wenn eine Religion den Menschen als eine geoffenbahrte verkündiget worden ist, wenn die Verkündigung unter Zeichen und Wundern geschah, welche von den Zeitgenossen glaubhaft bestätiget werden, wenn sich der Glaube an den unmittelbar göttlichen Ursprung dieser Religion bey der Nachwelt nicht nur erhalten sondern auch immer weiter verbreitet hat, so ist eine solche Religion ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach für die unmittelbare Stimme Gottes zu halten, so ist der Mafsstab für die Göttlichkeit oder Aechtheit der Lehren und Vorschriften, die sie enthält, nicht die Vernunft, sondern allein der Glaube, welcher bey den Bekennern dieser Religion der herrschende ist und von jeher der herrschende war. Dieser ist gleichsam

eine fortgesetzte Offenbahrung; *vox populi vox Dei.* — Man kann die Vertheidiger der letzteren Ansicht Katholiken, die der ersteren Ansicht Protestanten nennen, beyde Worte in einer allgemeinen oder philosophischen Bedeutung genommen. Beyde Ansichten sind gleich folgerichtig; zwischen beyden giebt es keine mittlere, welche folgerichtig durchgeführt werden könnte.[21]) Ueberhaupt kann der Mensch im Denken und im Handeln nur entweder eine Auktorität oder die eigene Einsicht zur Richtschnur nehmen.

Eine jede Religionslehre, die den Namen einer Religionslehre verdient, enthält oder versucht zugleich eine Auflösung der Fragen: Hat die Welt einen Anfang genommen? und welchen? woher ist der Mensch? welches ist die Ursache der physischen Uebel, denen der Mensch unterworfen ist? wie ist die Sünde in die Welt gekommen? welches Schicksal wartet des Menschen nach dem Tode? Denn alle diese Fragen stehn ihrem Wesen und ihrem Interesse nahe, unter sich und mit der Lehre von Gott in dem genauesten Zusammenhange. Einige derselben, z. B. die zuletzt aufgeworfene, dringen sich dem Menschen in dem Grade auf, dafs sie ihn vielleicht zuerst veranlafsten oder aufforderten, Gott zu suchen. — Die Antworten, welche die verschiedenen Religionen auf jene Fragen ertheilen, haben daher das Gepräge des Grundcharakters, d. i. der Gotteslehre einer jeden einzelnen Religion. Nach diesem ihren Grundcharakter richtet sich z. B. die Aus-

---

21) Bekannt sind die Worte des Kardinals Richelieu: Zwischen dem Katholicism und dem Naturalism giebt es keinen Mittelweg, der nicht bald rechts, bald links führt.

kunft, welche sie über den Zustand des Menschen nach dem Tode geben. Menschlich, wie ihre Götter, dachten sich die Griechen, dachten sich die Deutschen der Vorzeit das Schicksal der Verstorbenen, das Elysium und den Tartarus, Walhalla und Nifelheim. Die naturphilosophischen Religionen lösen das Räthsel unserer Zukunft bald durch die Lehre von der Seelenwanderung und von der endlichen Wiedervereinigung der Seele mit Gott, bald durch die Lehre von der Reinigung der Seele durch das Feuer. Das Christenthum erleuchtet nur sparsam das Dunkel der Zukunft, damit die Tugend nicht in Eigennutz, die Reue nicht in Muthlosigkeit ausartete.

Es giebt nur wenige Nationen, welche eine Vorstellung oder Ahnung von der Gottheit hätten, und dennoch ohne irgend einen Gottesdienst wären. [22]) Denn es verlangt den Menschen zu Gott äusserlich zu sprechen; weil er sich sein Verhältnifs zu Gott wie das zu den Gewaltigen dieser Erde denkt, weil es ihn verlangt, auch die Stimme Gottes — in Orakelsprüchen [23]), in Weis-

---

22) Ausnahmen kommen jedoch allerdings vor. Auch giebt es Nationen, welche ihre Bitten und Opfer nur an das böse und nicht an das gute Princip richten. Meiners IV. Bch. zu Ende.

23) Die Orakel der Griechen sind eine eben so merkwürdige, als schwer zu erklärende Erscheinung. Die Griechen waren ein zu aufgeklärtes Volk, sie wufsten zwischen einem wahren und zwischen einem durch Bestechung erlangten Orakelspruche zu gut zu unterscheiden, als dafs man alles für Betrug und Täuschung erklären könnte. Eher kann man die Erscheinungen des animalischen Magnetismus zur Erklärung des Ansehns benutzen, welches die Orakelsprüche bei den Grie-

sagungen, in Verheifsungen — zu hören, weil sich ein jedes lebhaftere Gefühl oder Streben aus dem Inneren des Menschen nach Aufsen hervordrängt. Die Grund- oder Naturlaute jener Sprache der Menschen mit Gott sind überall dieselben;[24]) es sind Töne und Worte, Gebete oder Gesänge, — und Symbole, Opfer, Festmahle und Festzüge, Reinigungen und Bufsübungen. Aber aus diesen Lauten lassen sich die verschiedenartigsten Sprachen und Mundarten zusammensetzen *). — Der Hauptgrund auf welchem die Verschiedenheit dieser Sprachen in den verschiedenen Religionen der Vorzeit und der Gegenwart beruhte, ist die Verschiedenheit der Gotteslehren. Die Macht, mit welcher die Einbildungskraft in den Glaubenslehren der zweyten Klasse waltet, beurkundet sich in dem

---

chen hatten. Vgl. Dell' oracolo di Delfo. Memoria dell C. Franc. Mengotti. Mayl. 1819. 8.

24) Daher ist die Uebereinstimmung unter den heiligen Gebräuchen zweier oder mehrerer Religionen noch nicht ein hinreichender Grund, einen geschichtlichen Zusammenhang unter diesen Religionen anzunehmen. Der Kultus der Tibetaner stimmt mit dem der katholischen Kirche auf eine höchst auffallende Weise überein. Aber ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen beiden ist wenigstens bis jetzt noch nicht nachgewiesen worden.

*) Z. B. die verschiedenartigsten Anrufungen Gottes und Gebetsformeln. Und schon diese sind nicht selten für den moralischen Einfluss einer Religion entscheidend. Der Mohamedaner ist ein anderer Mensch als der Christ, ernster, in sich gekehrter, der Begeisterung offener, weil er unaufhörlich an die Idee der Einheit Gottes sich erinnert und erinnert wird. Gott ist Gott! das ist der Inbegriff seines Glaubens. S. J. Webster's Travels trough the Crimea, Turkey and Egypt. Lond. II. Vol. 1830. 8.

Gottesdienste, welcher mit ihnen verbunden ist. So deuten die Denkmale der altägyptischen Baukunst auf einen Gottesdienst hin, in welchem die Einbildungskraft alle ihre Wunder und Schauer erschöpft hatte. Der altgriechische, der römische Kultus war menschlich und freundlich, wie die Götterwelt, die der Gegenstand seiner Feyer war. Ein Nachbild dieses und des Jüdischen Kultus ist der Kultus der katholischen Kirche. Aber in den entlehnten Formen regt sich ein anderer und höherer Geist, der Geist des Christenthumes. Unter allen heiligen Gebräuchen giebt es keinen, welcher so alt und so weit verbreitet wäre, als der Gebrauch der Opfer. Aber das Opfer, welches diese Kirche feyert, ist nicht eine Gabe, welche der Mensch der Gottheit darbringt, sondern die symbolische Wiederhohlung des Versöhnungstodes Christi. — Wie ein Kultus von der Gotteslehre, welche ihm zum Grunde liegt, seinen allgemeinen Charakter entlehnt, so erhält er seine besondere Gestalt und Farbe durch die Eigenthümlichkeiten der Nation, bey welcher, und durch die örtlichen Verhältnisse, unter welchen er entstanden ist oder sich ausgebildet hat. So verehrten die Deutschen der Vorzeit ihre Götter unter einer Eiche, oder in einem Walde, »welchen die Weihe der Väter und altes Grauen geheiligt« hatte; [25]) so reihten sie ihre Feste an den Wechsel der Jahreszeiten. So feyerte der altägyptische Kultus die alljährlich wiederkehrende Ueberschwemmung des Landes durch den Nil; Spuren dieser Feyer haben sich sogar bis auf diesen Tag erhalten. Besonders in

---

25) *Stato tempore in silvam »auguriis patrum et prisca formidine sacram« coeunt. Tac. German. c. 39.*

den Religionen ist dieser nationelle und örtliche Charakter des Kultus vorherrschend, deren Stifter auf politische Zwecke hinarbeiteten. Die Anhänglichkeit der Menschen an eine bestimmte Religion richtet sich weniger nach der Gotteslehre, welche die Religion prediget, als nach den gottesdienstlichen Gebräuchen, welche sie vorschreibt. Je reicher eine Religion an äusseren Gebräuchen ist, je strenger sie über die Beobachtung dieser Gebräuche hält, desto fester steht sie, mit den gesammten Seyn und Wesen ihrer Bekenner gleichsam verwebt. [26]) Jedoch vergeblich würde ein Religionsstifter den Versuch machen, dieses Mittel für seine Zwecke zu benutzen, wenn er seine gottesdienstlichen Vorschriften nicht auf den Charakter und die Lage seiner Nation berechnete. Unter den Religionsstiftern, welche die Wichtigkeit äusserer Gebräuche erkannten und bey den Gebräuchen, die sie vorschrieben, den Nationalcharakter sorgfältig ins Auge fafsten, behauptet Mohamed eine der ersten Stellen. [27]) — Jedoch ein jeder Kultus ist an sich nur ein toder Körper. Alles kommt auf den Geist an, durch welchen dieser Körper beseelt wird, ob der

---

26) *Montesquieu esprit des lois XXV, 2.3. Gibbon I, 267.* (Basler Ausgabe.) — Wenn die Päbste den Kultus der Römischen Kirche zu dem Kultus der ganzen katholischen Kirche machten, so verfuhren sie zwar vollkommen folgerichtig. Aber sie erleichterten so die Fortschritte der Reformation.

27) *Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers trois siècles de sa fondation. Par Oelsher. Par.* 1810. 8. — Wenn der Islam nie bei den Europäischen Nationen Fortschritte gemacht hat, so dürfte das haupstächlich seinem Kultus zuzuschreiben seyn.

Mensch die Gebräuche, welche ihm seine Religion vorschreibt, als einen Gottesdienst oder als eine äussere Gottesverehrung betrachtet und beobachtet, d. i. ob er bey dem Kultus seiner Religion den Zweck hat, den Zorn der Gottheit zu beschwichtigen, die Gunst der Gottheit zu gewinnen, oder den Zweck, dem Dankgefühle eine Sprache, der Reue einen Trost, der Tugend eine Stütze zu geben. Doch legt allerdings die eine Art des Kultus den einen, eine andere den andern Zweck dem Menschen näher. Und dieser Unterschied ist um so wichtiger, da die Menschen nur zu geneigt sind, die leichtere Aufgabe zu lösen.

Wenn sich auch die sittliche Verschiedenheit der Nationen auf mehr als eine Ursache zurückführen läfst, so beruht sie doch vorzugsweise auf der Verschiedenheit der Religionen und so ist doch diese Ursache von einer jeden andern wesentlich verschieden. Allen den Stammessagen, welche sich von der Urgeschichte unseres Geschlechts erhalten haben, liegt der Gedanke zum Grunde, dafs sich der Mensch durch seine Verwandschaft mit Gott oder durch die Erkenntnifs Gottes von dem Thiere unterscheide. In allen diesen Sagen wird die Entstehung oder die Entwilderung unseres Geschlechts auf Gott, auf Götter oder auf Göttersöhne zurückgeführt. [28]) Die Ver-

---

28) Die heutige Geologie hat die Mosaische Ueberlieferung von der Sündfluth und die Sagen, die sich bei andern Stämmen und Nationen von einer grofsen Fluth erhalten haben, durch eine Menge Thatsachen bestätigt. Auf eine ähnliche Weise könnte und sollte man vielleicht die im Texte erwähnten Nachrichten behandeln.

änderungen, welche in den sittlichen und gesellschaftlichen Zustand der Menschheit vergleichungsweise am tiefsten und bleibendsten und in der gröfsten geographischen Ausdehnung eingriffen, gingen insgesammt von der Religion, (von der Ausbreitung des Budhism, des Christenthumes, des Islams,) aus. Noch jetzt und gleichsam unter unseren Augen geht eine Revolution dieser Art im Innern von Afrika vor sich, wo die Religion Mohamed's so reissende Fortschritte macht, dafs vielleicht in wenigen Jahren alle Negervölker sich zu ihr bekennen und mit ihr andere Sitten, Gewohnheiten und Gesetze annehmen werden. [29]) Ueberhaupt aber zieht sich durch die ganze Geschichte der Menschheit eine Reihe von Begebenheiten, eine Kette von Ursachen und Wirkungen, deren letztes Glied die Erde mit dem Himmel verbindet. In den Kampf der Menschen unter sich und mit der Aussenwelt ist ein anderer, der Kampf des Göttlichen mit dem Thierischen im Menschen, auf das genaueste und oft wundersam verschlungen. — Unter den verschiedenen Ursachen, von welchen die Wechselfälle und die Resultate dieses Kampfes abhingen, war überall der Grundcharakter der Religion, zu welcher sich die Menschen bekannten oder bekehrten, die nächste und die vornehmste. Die gröfste, oder wenigstens die unmittelbarste und sichtbarste Macht und Gewalt haben wohl die naturphilosophischen Religionen über den Charakter der Menschen. Die Religion oder der Kultus der Griechen war mehr das Werk als die Grund-

---

29) *Records of Cap. Clapperton's last Expedition to Africa. By R. Lander. Lond. 1830. 8.*

lage des Nationalckarakters.[30]) Wenn die römisch-katholische Kirche, wenn die Reformation einen entscheidenden Einflufs auf den sittlichen Zustand der Europäischen Menschheit gehabt hat, so war der weltbürgerliche Geist des Christenthumes, der sich sowohl in der Verfassung jener Kirche, als in der Reformation, wenn auch, wegen der Verschiedenheit der Zeitumstände, in jener anders als in dieser, offenbahrte, die Hauptursache dieses Einflusses und seiner eigenthümlichen Beschaffenheit. — Jedoch eine jede Religion hat ausser ihrem allgemeinen Charakter noch einen besondern, durch welchen sie vorzugsweise oder auf eine eigenthümliche Art auf den Charakter der Menschen einwirkt. Der Mohamedaner ist stolz; denn es ist nur ein Gott und Mohamed ist sein Prophet. Das Christenthum prediget Demuth vor Gott. Der Katholik ist stolz auf die Einheit und Ewigkeit seiner Kirche, der Protestant auf die Vernünftmäfsigkeit oder Aechtheit seines Glaubens. Heiter war der Kultus der Griechen, gesellig ist der Kultus der Christen, ernst und einsam der Kultus der Mohamedaner. Keine Religion stellt das weibliche Geschlecht so hoch, als die christliche.[31]) — Uebrigens, so wie, auch von den irrigsten Religionsmeinungen, nicht das Aeusserste für die Sittlichkeit zu fürchten ist, da ihnen in so fern die Stimme des Gewissens widerspricht, so kann auf der anderen Seite auch eine würdigere

---

30) Die Griechen scheinen die Ansichten, die sie von ihren Nationalreligionen gehabt hatten, in späteren Zeiten auf das Christenthum übertragen zu haben.

31) *De l'influence du Christianisme sur la condition des femmes. Par Gregoire. Par. 1827. 8.*

Religionslehre und die würdigste vielleicht am meisten zu der Verirrung Veranlassung geben, dafs der Mensch die Forderungen überspannt, die er an sich und an Andere macht, oder dafs er die Schranken überspringt, die seinen Einsichten oder seinem Rechte oder seiner Tugend gesetzt sind. Daher ist bemerkt worden, dafs der Vorwurf der Unduldsamkeit vorzugsweise die Bekenner einer monotheistischen Religion treffe, dafs Religionspartheyen, je unbedeutender die unter ihnen obwaltende Meinungsverschiedenheit war, desto heftiger einander verfolgten,[32]) dafs in Religionsstreitigkeiten fast immer die strengere Meinung die Oberhand gewann, dafs das Mönchsthum besonders in den monotheistischen Religionen einheimisch sey.[33])

Wie die sittliche so steht auch die wissenschaftliche Bildung einer jeden Nation unter dem Einflusse oder unter der Herrschaft der Religion, zu welcher sich die Nation bekennt. — Ueberall ist das Wissen vom Glauben ausgegangen, wie das Wissen in seiner Vollendung zum Glauben zurückführt. Ueberall verdankten die Menschen die ersten Lichtstrahlen der Wissenschaft einem Priesterstande, einem Stande, welcher sich die Erforschung göttlicher Dinge zum Berufe machte. Ueberall war die Religionslehre die älteste Wissenschaft; und es umfafste die Religions- oder Priesterlehre das gesammte Gebieth der menschlichen Erkenntnifs, d. i. alle die Resultate, zu welchen die einsichts-

---

32) Es gab eine Zeit, da die Lutheraner und die Reformirten leidenschaftlicher gegen einander, als gegen die katholische Kirche, gestimmt waren.

33) Vgl. Hume in der Anm. 2. a. Schr.

vollsten Männer der Nation in diesem Gebiethe gelangt waren. So wie die Religionslehre ihrem Wesen nach ein Versuch war, die Aufgaben der Metaphysik zu lösen, so führte sie auch zuerst zu einer sorgfältigeren Beobachtung der Natur und ihrer Gesetze. Die Priester mufsten den Lauf der Himmelskörper beobachten, damit sie die Feste ordnen, die Erscheinungen am Himmel vorhersagen und deuten könnten, die Krankheiten und deren Heilmittel, damit die Hülfe, welche die Menschen von den Göttern zu erhalten hofften, desto wirksamer wäre. Auch die Rechtswissenschaft war ein Bestandtheil der ältesten Religionslehren. Denn einerseits beugt sich der Naturmensch nur unter eine Gewalt, welche im Namen übermenschlicher Wesen geübt wird, da es ihm eben so begreiflich ist, dafs er diesen Wesen, als unbegreiflich, dafs er Menschen gehorchen müsse, und andererseits bedarf die Scheu vor den Göttern in dem Kindesalter der Nationen eines Priesterrechts, welches ihr durch seine Wohlthaten oder durch seine Schrecknisse zur Stütze diene. Alles dieses bestätiget die Geschichte durch eine Menge einzelner Thatsachen. Die Nationen, welche in der Geschichte Asiens, dieses Ursitzes der Kultur, zuerst hervortraten, z. B. die Nationen, welche das Assyrische, das Babylonische, das Medische Reich stifteten, hatten insgesammt einen mächtigen Priesterstand, und eine ausgebildete Religionslehre, eine Religionslehre, welche die Wissenschaft aller göttlichen und menschlichen Dinge war. Desselben Charakters war die altägyptische Kultur, vielleicht Indischen Ursprungs.[34])

---

34) *Asiatic Researches*, VIII, *44. (On the Origin of the Hindu Religion By Paterson.)*

Aus Aegypten und durch Aegyptische Priestergeschlechter scheinen sodann die Griechen und die ältesten Völkerschaften Italiens den ersten Unterricht in den Wissenschaften erhalten zu haben. [35]) Es giebt Völker, bey welchen die ursprüngliche Herrschaft der Religionslehre über die übrigen Wissenschaften niemals erschüttert worden ist. Bey andern hörte zwar mit der Zeit diese Herrschaft auf. Aber der Unterschied war nur der, dafs die Religionslehre nun auf eine andere Weise und weniger bemerkbar auf die Bearbeitung der übrigen Wissenschaften einwirkte. Die Grundlage, auf welcher die wissenschaftliche Kultur der Europäer ruht, ist auch jetzt noch das Christenthum. Durch das Christenthum wurde die Kultur der Völker Deutschen Ursprungs zuerst mit der Kultur des Orientes und mit der Kultur der Griechen und der Römer in eine unmittelbare Verbindung gesetzt. Wenn dieser geistige Verkehr noch jetzt fortdauert, wenn die Kultur der heutigen Euro-

---

35) Wie die Gestalt und Beschaffenheit der Erdoberfläche, die Versteinerungen u. s. w. über die Urgeschichte der Erde ein (wenn auch für uns noch schwaches) Licht werfen, so sind die Sprachen, die Religionen, die Sagen, die Wissenschaften und die Rechte der Nationen, die Urkunden der vorgeschichtlichen Zeiten des Menschengeschlechts. Aber wie viel ist für die Anthropogonie noch zu thun übrig! Kaum die ersten Schritte sind gethan! Schon die älteren Geschichtsforscher kannten und beachteten das Bedürfnifs dieser Erforschung der ältesten Geschichte der Menschheit, indem sie aus den Mosaischen Urkunden eine Genealogie der Nationen abzuleiten versuchten. Allerdings verloren sie sich in Dichtungen und Träume. Aber vielleicht würde die Urgeschichte der Menschheit schon weiter fortgerückt seyn, wenn diese Dichtungen und Träume kühner gewesen wären.

päischen Völker aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammenegsetzt[36]) und eben deswegen desto vielseitiger ist, wenn die Literatur dieser Völker an der Griechischen und der Römischen einen Mafsstab der Vollkommenheit und einen Leitstern hat, so ist alles dieses das Werk des Christenthumes. Und eben so hatten die Begebenheiten, welche in den Kulturzustand der Völker des heutigen Europa nach deren Bekehrung zum Christenthume am tiefsten eingegriffen haben, — die Entstehung des Pabstthumes, die Kreutzzüge, die Reformation und in einem gewissen Grade selbst die Stiftung Europäischer Kolonieen in andern Theilen der Erde, — ihren Grund in dem Glauben und in den kirchlichen Einrichtungen jener Völker. Wer die Verdienste des Christenthu-

---

36) Nur ein Beyspiel! Das Staatsrecht der Einherrschaft, die ganze Reihe von Vorstellungen, welche mit der Idee des Königthumes, als eines unbedingten Herrscherrechts, zusammenhängt, war den Deutschen ursprünglich unbekannt. Die königliche Gewalt scheint ihnen ursprünglich nur ein Bannrecht, d. i. nur das Recht gewesen zu seyn, bey einer gewissen Strafe gewisse Handlungen zu gebiethen, oder zu verbiethen. (*In quantum Germani regnantur*, sagt *Tacitus Annal.* XIII, 54.) Die Ansicht, dafs das Königthum ein unbedingtes Herrscherrecht sey, wurde bey den Deutschen erst durch das Christenthum verbreitet. In diesem aber war sie orientalischen Ursprungs. Vgl. das Capitul. Caroli M. de ao. 802. c. 2. 6. Baluz. I, 363. (Die Stelle handelt von dem Eide, welchen Karl der Grofse von den Völkern seines Reiches forderte, nachdem er zum Römischen Kaiser gekrönt worden war.) *Biener comment. de origine et progressu legum juriumque German. Vol. I. P. II. Lib. I. Cap. I. Sect. I.* Bemerkenswerth ist, dafs jene Ansicht mehr in dem südlichen als in dem nördlichen Europa Eingang gefunden zu haben scheint.

mes um den heutigen Stand der Wissenschaften in Europa verkennt, ist denen zu vergleichen, welche in dem Wahne sind, dafs sie selbstständig handeln, weil sie nicht merken, dafs sie geleitet werden.

Aehnliche Betrachtungen lassen sich über den Einflufs der Religionen auf das physische Leben und Wohlseyn und auf den Wohlstand der Nationen anstellen. — Es giebt Religionen, deren Vorschriften zugleich die gesammten physischen und wirthschaftlichen Interessen der Menschen umfassen. In diese Klasse gehören z. B. die Religionen, welchen die Spaltung der Nation in Kasten zum Grunde liegt. [37]) Es giebt andere, welche nur durch einzelne Vorschriften auf die Erhaltung oder auf den Gesundheitszustand oder auf den Wohlstand der Nation Bedacht nehmen, einzelnen besonders dringenden Bedürfnissen abhelfend, welchen der Staat überhaupt oder den obwaltenden Umständen nach nicht abzuhelfen vermag. Wenn z. B. bey einigen Amerikanischen Stämmen der Mann nach der Niederkunft der Frau eine Zeitlang sein Lager nicht verlassen darf, oder wenn so viele Religionen einen Unterschied zwischen reinen und unreinen Thieren machen, oder wenn das Römische Priesterrecht gewisse bey der Erbauung einer Stadt zu beobachtende Regeln vorschrieb, [38]) die Grenzen

---

37) In diesen Religionen ist die Rangordnung der Kasten für den Nationalwohlstand von besondrer Wichtigkeit. Nach den Gesetzen Menu's gehören die Ackersleute, die Hirten und die Kaufleute zu der dritten der vier edleren Kasten. *Institutes of Hindu Law or the Ordinances of Menu etc. By W. Jones. (Lond. 1796. 8.) chap.* 1.

38) Vitruv. I, 4. Diese Regeln enthalten in der That eine Baupolizey.

der Felder unter den Schutz eines Gottes, des *Deus Terminus*, stellte, oder wenn auf mehreren Inseln der Südsee gewisse Sachen unter einem Gottesfrieden (Tahbu) stehn oder unter einen Gottesfrieden gestellt werden können, [39]) so ist es nicht zu verkennen, dafs diese Vorschriften einen polizeylichen Zweck haben. — Ueberdiefs aber steht ein jeder öffentliche Kultus, zugleich oder wenigstens in einer mittelbaren Beziehung auf jene Interessen; z. B. durch seine Zeichensprache, durch seine Fest- und Fasttage, durch den Aufwand, den er verursacht. So ist in dem Gefolge des Christenthumes der Frucht- und Weinbau; denn Brod und Wein sind die Symbole der Vereinigung der Christen unter sich und mit Christo. So veranlafste dieselbe Religion, indem sie an gewissen Tagen und Orten eine grofse Anzahl Menschen vereinigte, dafs Jahrmärkte, Messen und Dulte entstanden. [40]) Eine Nation, die einen sehr kostbaren Kultus hat, mufs entweder in Ueberfluſs oder in Knechtschaft seyn. [41])

---

39) Bemerkungen auf einer Reise um die Welt in den J. 1803 — 1807. Von G. H. von Langsdorff. 1. Bd. Frkf. 1812. 8. S. 112. ff. Jedoch wird von dem Tahbu noch ein weit umfassenderer Gebrauch gemacht. — Die bekannteren Beyspiele, die von den Vorschriften und Anstalten der katholischen Kirche entlehnt werden können, sind absichtlich übergangen worden. Hatte diese Kirche bey den gebothenen Fasten nicht zugleich einen diätetischen Zweck?

40) Daher fallen die Messen (*Missa*) fast immer auf ein Fest oder unmittelbar nach einem Feste. Der Name: Duld oder Dult, kommt daher, dafs an einem Orte, wo, und an dem Tage, wenn Ablafs (*indulgentiae*) zu erhalten war, ein Markt entstand.

41) Vgl. Ad. Smith's Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes. V. Bch. III. Abth II. Absch

Die Eigenschaften, durch welche sich die eine Religion von der andern unterscheiden kann, sind in dem Obigen eine jede für sich in Betrachtung gezogen worden. Jedoch wurde zugleich angedeutet, dafs ein innerer Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Eigenschaften bestehe, d. i. dafs eine Religion, welche in der einen Beziehung den oder den bestimmten Charakter habe, auch in einer andern oder in den übrigen Beziehungen den oder den bestimmten Charakter haben müsse. Verfolgt man diese Andeutung, so kann man die Religionen, eine jede ihrem Gesammtcharakter oder ihrem Charakter überhaupt nach betrachtet, [42]) so eintheilen: Einige Religionslehren umfassen das gesammte Gebieth des menschlichen Wissens und Denkens, ihre Vorschriften beherrschen die gesammte innere und äufsere Welt des Menschen; ihre Herrschaft kennt keine andere Grenzen, als die des Möglichen. (Man kann diese Religionen die pantheistischen nennen.) Andere walten unmittelbar nur über das Gebieth des Sittengesetzes; sie geben der Idee einer moralischen Weltordnung durch den Glauben an ein Wesen, dessen Wille heilig, dessen Werk die Welt ist, Leben und gleichsam Anschaulichkeit; sie verwandeln die Gesetze der Pflicht in Gebothe Gottes; der Kultus, den sie von dem Menschen verlangen, ist die Tugend oder ein Tugendmittel. (Mann kann eine Religion dieser Art eine

---

42) Man kann auch sagen: Ihrem praktischen Charakter nach. — Man hat also diese Eintheilung nicht mit der obigen in vier Klassen zu verwechseln. Religionen, die nach dieser Eintheilung zu derselben Klasse gehören, können nach der vorliegenden unter verschiedene Klassen zu bringen seyn.

kosmopolitische oder eine weltbürgerliche Religion nennen.) Wieder andere Religionen feyern die physischen Mächte, welche über das Schicksal des Menschen gebiethen oder zu gebiethen scheinen; sie lehren, wie der Mensch den Zorn dieser Mächte zu versöhnen, die Gunst derselben zu gewinnen habe; sie machen den Menschen einen Gottesdienst zur Pflicht oder zum Bedürfnifse! (Man kann sie politische Religionen nennen.)

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Religion, als einer öffentlichen Angelegenheit.

Die Religion ist eine öffentliche Angelegenheit, wenn sie Kraft einer Uebereinkunft oder kraft eines Gebothes der Glaube und der Kultus mehrerer Menschen — z. B. die Religion einer Gesellschaft, einer Familie, eines Stammes, eines Volkes — ist. [43])

Die Religion greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen so mächtig ein, die Idee der Gottheit, wie auch diese Idee in dem Menschen tagen möge, ist mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines öffentlichen Kultus so unzertrennlich verbunden, und so nahe liegt dem Men-

---

43) Also — eine Religion kann Mehreren gemein seyn, ohne dafs sie deswegen eine öffentliche Religion ist. Eine Religion kann eine öffentliche seyn, ohne dafs der Kultus ein gemeinschaftlicher ist.

schen das Bedürfnifs, sich sowohl überhaupt als in Religionssachen seinen Mitmenschen mitzutheilen, dafs es nicht befremden kann, wenn die Religion fast überall eine öffentliche Angelegenheit ist und von jeher eine öffentliche Angelegenheit der Menschen war. Jedoch ist bey der Erklärung dieser Thatsache und der verschiedenen Arten, wie die Religion eine öffentliche Angelegenheit seyn und werden kann, zugleich die Verschiedenheit der Religionen in Betrachtung zu ziehn.

Diejenigen Religionen, welche die physischen Mächte, von deren Herrschaft das Schicksal der Menschen abhängt oder abzuhängen scheint, vergöttern, diejenigen Religionen also, welche die Idee der Gottheit an die Allgewalt der Natur knüpfen, stehen in einer so unmittelbaren Beziehung auf das Interesse des Staates, d. i. auf das Bedürfnifs der Menschen, ihre gegenseitigen Verhältnisse unter den Schutz einer öffentlichen Macht zu stellen, dafs sie, wenn sie nicht auf diese Verhältnisse störend einwirken sollen, durch einen öffentlichen Kultus mit dem Interesse des Staates in Uebereinstimmung zu setzen, diesem Interesse dienstbar zu machen sind. So einleuchtend ist der Werth oder so dringend ist die Nothwendigkeit dieser Mafsregel, dafs die Religionen dieser Art fast nur als Staatsreligionen in der Vergangenheit und in der Gegenwart vorkommen. [44]) Es giebt kaum eine Verfassungsform, kaum eine Art politischer Einrichtungen oder Verhältnisse,

---

44) Nur bey ganz ungebildeten Völkerschaften leidet diese Regel zuweilen eine Ausnahme. Dann benutzen aber Gaukler und Zauberer einen Glauben dieser Art zu ihrem Privatvortheile.

zu deren Vortheile sie nicht benutzt worden wären. Durch sie wurde zuerst der Verein unter den Mitgliedern eines und desselben Geschlechts, also die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, fester und bleibender gemacht. Ein jedes Geschlecht hatte seinen Privat- oder Hausgottesdienst; verwebt mit diesem waren alle andere Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern des Geschlechts.[45]) Aus diesem Gottesdienste entwickelte sich dann von selbst ein Stammes- oder Nationalgottesdienst. Das Oberhaupt des Stammes war eben deswegen, d. i. als der Vater einer grofsen Familie, zugleich der oberste oder auch der alleinige Priester des Stammes. Waren die Stammesgenossen dem Rechte nach einander gleich, so mufste sich ihnen das Bedürfnifs eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes, als eines Mittelpunktes der Vereinigung um so mehr aufdringen, dieser Gottesdienst aber, da er gewisse Satzungen und eine öffentliche Verwaltung forderte, die Entstehung einer Priesterschaft oder eines geistlichen Adels fast unausbleiblich herbeyführen. Hatte der Staatsverein gleich anfangs oder erhielt er mit der Zeit eine zusammengesetztere Verfassung, so hatten oder erhielten auch die einzelnen Bestandtheile desselben ihre besonderen Schutzgötter, ihre besondern Feste.[46]) Eben so brachte es der natürliche Lauf der Dinge mit sich, dafs die äusseren Verhältnisse des Stammes oder der Nation unter den Schutz einer solchen Religion gestellt wurden. Bündnisse und Friedensschlüsse

---

45) So war es z. B. bey den Römern, bey den Deutschen. S. oben Bd. III. S. 248.

46) Einen Kultus dieser Art hatte z. B. der Freystaat der Athenienser.

wurden durch Opfer und andere gottesdienstliche Gebräuche bekräftiget. [47]) Hatte sich die Nation in mehrere von einander unabhängige Stämme gespalten, so vereinigten sich diese an einem bestimmten Tage zur Feyer der ihnen gemeinschaftlichen Nationalgottheit, um das Andenken an die Einheit ihrer Abkunft und mit ihm den unter ihnen bestehenden Nationalbund zu erneuern. [48]) Wie hätte man für den äufseren Frieden eine andere Bürgschaft suchen oder finden können, als die, welche für den inneren Frieden Gewähr leistete?

Eine Religion, welche in ihren Lehren und Vorschriften die gesammte innere und äufsere Welt des Menschen umfafst, eine Religion also, welche auch über den Zustand der menschlichen Gesellschaft schlechthin und allein gebiethet oder zu gebiethen versucht, ist schon ihrem Wesen nach eine öffentliche Religion. Sie ist nicht blos eine Stütze, sondern sie ist das Gesetz des Staates. Sie bedarf eines öffentlichen Kultus, und zwar eines recht feyerlichen und eindringlichen, da sie auch das heimliche Leben ihrer Bekenner in einen Kultus zu verwandeln beabsichtiget. Sie kann überdiefs nur da Wurzel schlagen und gedeihn, wo eine Gottes- oder eine Priesterherrschaft mit anerkanntem Rechte besteht; die eine und die andere aber ist ohne einen öffentlichen Kultus ein Unding. — Die Religionen dieser Art, z. B. die altägyptische,

---

47) S. eine besonders interessante Stelle zur Erläuterung dieses Satzes b. Polyb. VII, 9.

48) *Foedus Amphictyonum — Latinum — Semnonum b. Tac. German. c. 39.*

die peruanische, scheinen überall das Werk einer Veränderung gewesen zu seyn, durch welche ein Stamm oder eine Nation plötzlich zu einer höheren Kulturstufe emporgehoben wurde. Menschen, die sich noch kaum aus dem Zustande der Thierheit herausgearbeitet hatten, wurden durch einen Fremdling oder durch einen Stamm, der ihnen an Geistesbildung und Kenntnissen weit überlegen war, mit den Wohlthaten der Civilisation plötzlich bekannt gemacht. Damit sie nicht in den Zustand der Wildheit zurückfielen, aus welchem sie gleich als durch ein Wunder herausgerissen worden waren, damit die Wohlthäter der Nation ihre Ueberlegenheit zum Besten der Nation und zu ihrem eigenen auf die Dauer behaupten könnten, wurde die neue Ordnung der Dinge schlechthin und allein auf die Religion gegründet. Diese Vermuthung wird nicht nur durch einige Volkssagen, z. B. durch die Sage, welche sich bey den Peruanern von der Entstehung des Reiches der Inkas erhalten hatte,[49]) sondern auch, (wie oft die Gegenwart Aufschlüsse über die Vergangenheit giebt,) durch die Geschichte der Missionen bestätiget, welche von den Jesuiten und von andern Mönchsorden in Südamerika gestiftet wurden. Diesen Missionen verdankten die Indianer den ersten Unterricht in der Civilisation. Aber sie mufsten die Wohlthat um den Preifs eines unbedingten Gehorsams gegen ihre geistlichen Väter erkaufen.

Aus anderen Gründen führen diejenigen Religionen zu einem öffentlichen Kultus, welche von

49) Vgl. Heyne (in s. *Opusc. acad.*) über den Ursprung der Kasten.

der Idee der Gottheit, als eines einigen lebendigen und schlechthin vollkommenen Wesens, ausgehend, die Stimme des Gewissens durch diese Idee bekräftigen. Jedoch, nur was den Kultus betrifft, also nur beziehungsweise kann diese Klasse mehrere Religionen unter sich begreifen. [50]) Abgesehn von dem Kultus giebt es nur eine Religion dieser Art, wie es nur einen Gott und nur eine Tugend giebt; giebt es nur eine Religion, welcher der Name und die Würde der wahren Religion schlechthin zu kommt. Auch die Geschichte kennt nur eine Religion dieser Art, und diese ist die christliche. (Eine jede Religion stellt den Menschen höher, als er steht. Die christliche Religion stellt den Menschen am höchsten. Darum ist sie die wahre Religion.)

So verschieden auch die Ansichten und Meinungen sind, welche unter den Christen theils über einzelne Glaubenslehren theils über das Verhältnifs der Glaubens- zur Sittenlehre, theils über die Art, wie Gott äusserlich zu verehren sey, herrschen, in den Grundwahrheiten der Religion, in den Wahrheiten, in welchen das Wesen der wahren Religion besteht, stimmen alle Bekenner des Christenthumes unter einander überein. [51]) Und nur das Christenthum enthält diese Grundwahrheiten ohne irgend einen Zusatz, welcher ihre Allgemeingültigkeit wesentlich beschränkte. Zwar auch Moses, auch Mohammed verkündigten oder bekräftigten

---

50) Vgl. Lessings Erziehung des Menschengeschlechts.

51) Man sollte sich der Ausdrücke: Katholische, Lutherische, Reformirte Religion gänzlich enthalten. Es giebt nur eine katholische Dogmatik, einen katholischen Kultus u. s. w.

die Lehre von einem einigen Gotte. Aber weder dem einen noch dem andern ist dieser einige Gott der Vater aller Menschen. Die Gesetze, welche der erstere dem Volke Israel gab, sind ausschliefslich, die Vorschriften des Korans sind wenigstens zu einem grofsen Theile oder ihrem Endzwecke nach politischer Art. Diefs zur Rechtfertigung, wenn die Untersuchung, welche überhaupt den Weg der Geschichte eingeschlagen hat, in dem folgenden nur in Beziehung auf das Christenthum geführt wird.

In dem Wesen des Christenthumes liegt die Idee der Kirche, die Idee der Einheit der Gläubigen unter allen Völkern und in allen Theilen der Erde, auch derer, welche schon vor Gott stehn.[52]) Diese Idee liegt in dem Wesen des Christenthumes; denn sie spricht nur das Verhältnifs aus, in welchem die Menschen, wenn sie das sind, was sie nach den Vorschriften des Christenthumes seyn sollen, theils zu Gott theils unter sich stehn. Sie ist eine dem Christenthume eigenthümliche Idee;[53]) aus demselben Grunde, aus welchem unter allen positiven Religionen nur die christliche auf die Eigenschaft der wahren Religion Anspruch machen kann.[53]) — Zu Folge dieser Idee bilden also alle

---

52) *Ecclesia*, sagt *Augustinus*, *est populus fidelium per universum orbem dispersus. Catechism. Rom. P. I. Cap. X.*

53) Weder die Griechische noch die Lateinische Sprache hatte ein Wort zur Bezeichnung dieses Begriffs. Die Christen verbanden mit dem Worte: *Ecclesia*, wie mit so vielen andern Worten jener Sprachen, eine neue Bedeutung. (Das Wort: Kirche, scheint ein altdeutsches Wort zu seyn. S. *Eccard. ad l. Ripuar.* XXX, 2.)

Gläubige, d. i. alle wahre Gottesverehrer, als solche, einen grofsen Verein, das Volk Gottes; denn sie huldigen und gehorchen in dieser ihrer Eigenschaft einem und demselben Herrn, dem einigen Gotte; sie sind, wenn und weil sie Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten, desselben Glaubens, derselben Gesinnung. Sie sind nicht Knechte, sondern sie sind Bürger in diesem Reiche Gottes; denn sie haben als die von dem Joche der Sünde Erlöfsten eine Würde, als die Kinder Gottes, wo nicht Rechtsansprüche, doch gerechte Erwartungen. Unter ihnen giebt es keinen andern Unterschied; als den, welchen die gröfsere oder die geringere Stärke des Glaubens oder die Verschiedenheit der Fortschritte in dem Werke der Heiligung unter ihnen begründen kann. Da alle wahre Gottesverehrer kraft dieser ihrer Eigenschaft Mitglieder der Kirche sind, da es die Pflicht des Menschen und die Bedingung seines Seelenheiles ist, dafs er Gott im Geiste und in der Wahrheit anbete, so ist diese Kirche allein die wahre Kirche zu nennen, so liegt einem jeden Menschen die Pflicht ob, in die Gemeinschaft dieser Kirche zu treten, so ist aufserhalb dieser Kirche kein Heil zu finden. [54])

Jedoch, wenn auch schon die Idee einer Kirche, oder der Begriff der unsichtbaren Kirche den sittlichen Werth hat, dafs er den sittlichen Verhältnissen der Menschen ein Bild unterlegt, durch welches diese Verhältnisse dem Menschen anschau-

---

54) Der Kirche in der Idee oder der unsichtbaren Kirche kommen also die Eigenschaften zu, dafs sie eine einige, die wahre, die (*de jure*) allgemeine oder katholische und die allein seligmachende Kirche ist.

licher gemacht, und in ihm lebendiger erhalten werden, die Bekenner des Christenthumes sollen noch überdiefs nach dessen Vorschriften eine sichtbare Kirche, d. i. einen äufseren Verein bilden, dessen Zweck die Verehrung Gottes ist. Betrachtet man nun diesen Verein in Beziehung auf das Verhältnifs, in welchem er zu der unsichtbaren Kirche stehen kann oder soll, so ist, abgesehn von den Vorschriften der christlichen Offenbahrung, ein doppelter Fall möglich. Entweder kann die sichtbare Kirche ein Mittel und nur ein Mittel seyn, die Menschen für die unsichtbare Kirche, d. i. zu wahren Gottesverehrern, zu erziehn; oder sie kann noch überdiefs die unsichtbare Kirche selbst darstellen und verwirklichen, so dafs alsdann der sichtbaren Kirche ganz dieselben Eigenschaften, wie der unsichtbaren, zukommen, wenn auch deshalb noch nicht ein jedes einzelne Mitglied einer solchen sichtbaren Kirche zugleich ein Mitglied der unsichtbaren, d. i. zugleich ein wahrer Gottesverehrer ist. — Ist die sichtbare Kirche eine Erziehungsanstalt und hat sie nur diese Eigenschaft, so sind die Menschen verpflichtet, in eine sichtbare Kirche zu treten, weil sie verpflichtet sind, von allen den Mitteln Gebrauch zu machen, welche zur Veredlung ihres Charakters nothwendig oder dienlich sind, eine sichtbare Kirche aber theils in so fern, als sie überhaupt die Idee der unsichtbaren Kirche gleichsam versinnlichet, theils durch die besondern Mafsregeln und Einrichtungen, durch welche sie die religiöse Erziehung ihrer Mitglieder fördert oder fördern kann, ein Mittel dieser Art ist oder werden kann. Der andere Fall, da die sichtbare Kirche eine und dieselbe Kirche mit der unsichtbaren, (also mit dieser identisch) ist, kann nur unter der

Bedingung ein in der Erfahrung gegebener Fall seyn, dafs sich die sichtbare Kirche oder dafs sich diejenigen, welche über sie im Namen Gottes gebiethen, auf eine von Gott unmittelbar, d. i. durch ein Wunder erhaltene Beglaubigung oder Ermächtigung berufen können. Vorausgesetzt aber, dafs eine sichtbare Kirche einen Machtbrief dieser Art für sich hat, so kann und so mufs sie an einen jeden Menschen das Ansinnen, und zwar unbedingt, richten, dafs er ihr Ansehn auch äusserlich anerkenne. *(Compelle intrare.)* — So wie es, nach der Verschiedenheit der Zöglinge, ihrer Anlagen und Bedürfnisse, mehr als eine Erziehungsanstalt geben kann und soll, eben so kann es, wenn man das Verhältnifs der sichtbaren Kirche zur unsichtbaren, auf die erstere Weise bestimmt, mehr als eine sichtbare Kirche geben, ohne dafs eine dieser Kirchen auf die Eigenschaft der allein wahren Kirche Anspruch machen könnte. Dagegen kann und mufs sich eine sichtbare Kirche, welche eine Darstellung der unsichtbaren Kirche zu seyn behauptet, die Eigenschaft der wahren Kirche ausschliefslich beylegen. — Keine sichtbare Kirche, sie sey von welcher Art sie wolle, kann ohne Einheit des Glaubens, also ohne ein gewisses Symbol, entstehn oder bestehn. Aber in einer sichtbaren Kirche, welche nur eine Erziehungsanstalt für die unsichtbare Kirche seyn soll, ist das Symbol nur ein Mittel, ohne welches der Zweck der Vereinigung unerreichbar seyn würde. Je einfacher überdiefs das Symbol einer solchen Kirche ist, desto besser entspricht es seinem Zwecke. Auch ist das Symbol einer solchen Kirche nicht schon seinem Wesen nach unveränderlich. Das Gegentheil von allen diesem mufs das Symbol einer Kirche seyn,

welche mit der unsichtbaren identisch ist oder identisch zu seyn behauptet. [55])

In dem Geiste des Protestantismus ist die sichtbare Kirche nur eine Erziehungsanstalt für die unsichtbare Kirche. Die katholische oder Lateinische Kirche behauptet dagegen eine Darstellung der unsichtbaren Kirche oder mit dieser Kirche nur eine und dieselbe zu seyn. Der Schlüssel zu den Rechtsansprüchen, welche diese Kirche, (und voraussetzungsweise mit gutem Grunde) auf Alleinherrschaft macht, [56]) — und überhaupt zu der Verschiedenheit, welche zwischen den rechtlichen Ansichten der einen und denen der andern Kirche eintritt, wenn auch beyde Kirchen darüber mit einander einverstanden sind, dafs das Christenthum, (auch in dieser Beziehung von allen andern Religionen verschieden,) nicht eine politische Religion und das Reich Christi nicht von dieser Welt sey, dafs mithin weltliche Angelegenheiten aufserhalb des Gebiethes der Kirche liegen.

---

55) Vgl. die Deduktion der Kirche in Kant's Schrift: Die Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft.

56) Vgl. Ueber die alleinseligmachende Kirche. Von Carové. Frkf. I. Abth. 1826. II. Abth. 1827. 8. (Schwerlich mögte die katholische Kirche die Grundsätze anerkennen, welche der Vf., ein Katholik, über diese Rechtsansprüche aufstellt.) — Dieselben Ansprüche macht die griechische Kirche. Vgl. *Considérations sur la doctrine et l'esprit de l'eglise orthodoxe. Par Alex. de Stourdza.* Stuttg. 1806. Sie kämpft mit denselben Waffen, wie die lateinische Kirche; da ist nicht die Regel anwendbar: *Contra negantem principia non est disputandum!*

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte der Menschen in Religionssachen.[57])

Religionsfreyheit ist die rechtliche Freyheit des Menschen überhaupt, in ihrer Beziehung auf Religionssachen. Der Mensch hat einen Anspruch auf Religionsfreyheit, weil er, berechtiget, von seinen angebohrnen und erworbenen Gütern einen jeden ihm beliebigen, wenn nur nicht die rechtliche Freyheit Anderer beeinträchtigenden, Gebrauch zu machen, diese Herrschaft auch nach Maſsgabe und in dem Interesse seiner religiösen Ueberzeugungen auszuüben berechtiget ist.

Wenn nun das Recht des Menschen in Sachen des Glaubens und des Kultus nur eine besondere Beziehung ist, in welcher die rechtliche Freyheit des Menschen betrachtet werden kann, wie kommt es, daſs gleichwohl Religionssachen der Gegenstand so vieler und so verschiedenartiger Gesetze

---

57) *Petrus de Marca de concordia sacerdotii et imperii.* Meine Schrift: Die Einheit des Staates und der Kirche. Lpz. 1797. 8. Meine Schrift: Ueber die Evangelische Brüdergemeinde. Lpz. 1798. 8. Stephani über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzb. 1802. 8. Hieropolis. Ein Versuch über das wechselseitige Verhältniſs der Kirche und des Staates. Von Greiling. Magdeb. 1802. 8. Philosophisches Kirchenrecht. Von Krug. Lpz. 1826. 8. Von Rotteck's Grundlinien des natürlichen Kirchenrechts. In Pölitz's Zeitschrift für die Staatswiss. 1828. Okt.

oder Verträge von jeher gewesen sind und noch jetzt sind? Das ist aus denselben Ursachen zu erklären, welche, wie in dem vorigen Hauptstücke gezeigt worden ist, die Religion zu einer öffentlichen Angelegenheit der Menschen machen. Indem die Religion zu einer öffentlichen, d. i. mehreren Menschen oder einer ganzen Nation gemeinsamen Angelegenheit wird, wird sie zugleich zu einer rechtlichen Angelegenheit, wird sie überdiefs zu einer öffentlichen Macht, also zu einer Macht, welche der Macht des Staates feindselig entgegen treten mufs, wenn sie nicht mit ihr in Einklang steht. Je weiter sich das Gebieth einer öffentlichen Religion erstreckt, z. B. je vollständiger ihre Glaubenslehre ist, desto mehr verfällt sie unter die Herrschaft des Rechts.

Man kann über das Recht der Menschen in Religionsachen (möglicherweise) zwey Systeme aufstellen.

Das eine ist das System des Religionszwanges. Jedoch läfst dieses System wieder eine doppelte Deutung zu. — Man kann ihm fürs erste den Sinn unterlegen, dafs die Menschen in Religionssachen einer äufseren Gewalt unterworfen seyn sollen. In diesem Sinne genommen gebiethet also das vorliegende System, den Menschen das Bekenntnifs eines gewissen Glaubens und die Feyer eines gewissen Gottesdienstes als eine Rechtspflicht aufzuerlegen, mithin auch gegen diejenigen, welche dieser Rechtspflicht nicht Genüge leisten, Strafen und andere Rechtsnachtheile zu verhängen, mit einem Worte, die Religionsfreyheit der Menschen in dem Grade zu beschränken oder aufzuheben, in welchem sie nur nach Naturgesetzen beschränkt und aufgehoben werden kann. Es läfst sich dieses Geboth

nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, dafs die äussere Gewalt, welchen die Menschen in Religionssachen unterworfen seyn sollen, entweder von Gott unmittelbar oder von denen ausgeübt wird, welche sich auf einen von Gott unmittelbar erhaltenen Machtbrief berufen können. Denn es kann jenes Geboth nur auf den Grund gebaut werden, dafs der Mensch nur in Beziehung auf die und die bestimmte Religion von seiner rechtlichen Freyheit Gebrauch oder auf Religionsfreyheit Anspruch zu machen befugt sey. Es ist daher das System des Religionszwanges nach dieser ersteren Deutung dasjenige System, welches der Theokratie und der Priesterherrschaft zum Grunde liegt und nur mittelst einer Theokratie oder einer Priesterherrschaft in der Erfahrung dargestellt werden kann. (Unter Priestern werden hier solche Religionsdiener verstanden, welche kraft eigenen Rechts, d. i. kraft einer von Gott unmittelbar erhaltenen Bestellung zur Ausübung einer äusseren Gewalt in Religionssachen ermächtiget sind.) Hieraus ergiebt sich zugleich, wie und warum in der Theokratie und in der Priesterherrschaft die Staatsgewalt gleichsam untergehen müsse. Dieselben Menschen können nicht mehr als einer äufseren Gewalt unterworfen seyn. Gebiethet Gott oder gebiethen Stellvertreter der Gottheit über die Menschen, so kann neben dieser Gewalt eine andere, wenn überhaupt, nur als eine von ihr abgeleitete und ihr untergeordnete bestehn. Nach der andern Deutung gestattet das vorliegende System nur, die Menschen in Religionssachen einer äufseren Gewalt zu unterwerfen; d. i. es gestattet nach dieser Deutung nur, die Staatsgewalt auch auf Religionssachen und zwar unter der Bedingung auszudehnen, dafs der Staat,

den in der Erfahrung eintretenden Umständen und Verhältnissen nach, nicht ohne diese Ausdehnung seiner Gewalt Ruhe und Ordnung im Innern stiften und erhalten oder seine Selbstständigkeit gegen äussere Feinde behaupten kann. Da wird also zugegeben, dafs es an sich widerrechtlich sey, die Menschen in Religionssachen einer äufseren Gewalt zu unterwerfen; nur die Fälle einer erweislichen Noth werden von dieser Regel ausgenommen. Allerdings darf der Staat nach dieser Ansicht, je nachdem sich die Umstände und Verhältnisse stellen, selbst das Aeusserste im Religionszwange versuchen. Aber eben so darf und soll nach dieser Ansicht die Beschränkung der Religionsfreyheit, nach Beschaffenheit der Umstände, ihre Grade haben. Nach derselben Ansicht steht es in dem Ermessen des Staates, ob er seine Gewalt in Religionssachen durch die Diener der Staatsreligion, oder durch andere Beamte ausüben will. Wählt er die Diener der Staatsreligion zu seinen Beamten in Religionssachen, so kann man allerdings auch diese zur Ausübung einer äusseren Gewalt in Religionssachen ermächtigten Religionsdiener mit dem Namen: Priester, bezeichnen. Nur übersehe man nicht, dafs alsdann dieses Wort in einem andern Sinne, als in dem oben bestimmten, gebraucht wird. [58]) — Man kann den Unterschied zwischen der einen und der andern Deutung, welche dem Systeme des Religionszwanges gegeben werden kann, auch so aus-

---

58) In dem folgenden werden jedoch, damit nicht eine Verwechselung beyder Begriffe veranlafst werde, nur die Religionsdiener, welche *ex mandato dei* zur Ausübung einer äufseren Gewalt in Religionssachen berechtiget sind, Priester genannt werden.

drücken: Die erstere Ansicht verwandelt die Angelegenheiten des Staates in Religionssachen, die letztere die Angelegenheiten der Religion in Staatssachen.

Das andere System ist das System der Religionsfreyheit.[59]) Nach diesem Systeme sind den Menschen in Religionssachen keine andern rechtlichen Schranken gesetzt und zu setzen, als die, welche für die äussere Freyheit der Menschen überhaupt bestehn und bestehn sollen. Es verbleibt also nach diesem Systeme einem Jeden auch im Staate das Recht, in Religionssachen seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, sich mit Andern zu einem gemeinschaftlichen Kultus zu vereinigen oder nicht zu vereinigen. Nach demselben Systeme hat der Glaube, zu welchem sich die Unterthanen eines Staates bekennen, auf ihre bürgerlichen und politischen Rechte überall keinen Einfluss. Ein Religionsverein kann in dem Geiste dieses Systems nur nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts bestehn und beurtheilt werden. — Jedoch dieser letztere Satz bedarf einer weiteren Ausführung.

Betrachtet man Religionsvereine oder kirchliche Gesellschaften aus dem Standpunkte der Religion, so kann es zwei Arten solcher Vereine oder Gesellschaften geben.[60]) Die einen lassen die Ge-

---

59) Religionsduldung ist eine Vergünstigung, Religionsfreiheit ein Recht. Nicht blos jene (das *Minus*) sondern diese (das *Majus*) wird von dem vorliegenden Systeme in Anspruch genommen.

60) Man verwechsle nicht Religions- und Gewissensfreyheit mit einander. Jene ist eine Art oder Beziehung der äufseren Freyheit, diese ist eine Art der inneren Freyheit.

wissen der Menschen frei, von dem Grundsatze ausgehend, dafs ein jeder Mensch in Religionssachen nur seiner eigenen Ueberzeugung folgen darf und soll; die andern unterwerfen die Gewissen einer geistlichen Gewalt, von dem Grundsatze ausgehend, dafs in Religionssachen die Unmündigen den Mündigen, die Laien den von Gott verordneten Lehrern und Dienern der Religion, Gehorsam zu leisten verbunden sind. Und, wie die Geschichte der christlichen Kirche lehrt, bestehen in der Erfahrung sowohl Religionsvereine der einen Art, als Religionsvereine der andern Art. Nach den Grundsätzen des Protestantismus soll eine jede christliche Religionsgesellschaft im Verein der erstern Art seyn; die Lateinische und die Griechische Kirche sind Religionsgesellschaften der letzteren Art. — Anlangend die Religionsgesellschaften der erstern Art, so stimmt der Grundsatz der Gewissensfreyheit in seinen Resultaten mit dem der Religionsfreyheit schechthin überein; was dieser in dem Interesse des Rechts fordert, fordert jener in dem Interesse der Religion und der Sittlichkeit. Wie es der Grundsatz der Religionsfreyheit in die Willkühr der Menschen stellt, ob sie in eine kirchliche Gesellschaft treten oder welcher kirchlichen Gesellschaft sie beytreten oder wie lange sie in einer solchen Gesellschaft, nachdem sie ihr beygetreten sind, beharren wollen, so stellt der Grundsatz der Gewissensfreyheit alles dieses dem Gewissen eines jeden einzelnen Menschen anheim. Nach dem einen und nach dem andern Grundsatze können und sollen alle die Einrichtungen und Mafsregeln, welche durch den Zweck der Gesellschaft nothwendig gemacht oder empfohlen werden, nur von der Gesellschaft selbst ausgehen, nur vertrags-

weise, d. i. nur durch einen einstimmigen Beschluſs der Gesellschaftsglieder, (wenn sich anders diese nicht der Mehrheit der Stimmen ausdrücklich unterworfen haben,) getroffen werden. Nach dem einen und nach dem andern Grundsatze können die, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen, z. B. die Religionsdiener, nur aus einem Auftrage der Gesellschaft ihr Recht ableiten; sie handeln widerrechtlich, wenn sie die Grenzen der ihnen von der Gesellschaft ertheilten Vollmacht überschreiten! — (Will man den Grundsatz der Gewissensfreyheit in die Sprache des Grundsatzes übersetzen, nach welchem Religionsgesellschaften einer geistlichen Gewalt unterworfen seyn sollen, so kann man sagen: Die Mitglieder einer Religionsgesellschaft sind insgesammt Geistliche. Und nicht selten haben die protestantischen Gottesgelehrten diesen Ausdruck gewählt.) — Die Religionsgesellschaften der andern Art, die Religionsgeschaften also, welche einer geistlichen Herrschaft unterworfen sind, beruhen auf einem Grundsatze, welcher mit dem Grundsatze der Gewissensfreyheit in einem geraden Widerspruche zu stehn scheint. Denn es soll ja nach jenem Grundsatze der Mensch nicht seiner eigenen Ueberzeugung in Religionssachen folgen, sondern seine Vernunft schlechthin unter dem Glauben gefangen nehmen. Es scheint mithin dieser Grundsatz oder der Grundsatz der Zulässigkeit eines Gewissenszwanges auch zu rechtlichen Resultaten führen zu müssen, welche das gerade Gegentheil von denjenigen sind, welche sich aus dem Grundsatze der Religionsfreiheit ergeben; es scheint, mit andern Worten, ein Widerspruch zu seyn, wenn man einen Religionsverein, welcher einer geistlichen Gewalt unterwor-

fen ist, gleichwohl als eine Gesellschaft betrachtet, d. i. ihn gleichwohl nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes beurtheilt. In der That, wenn man in dem Geiste eines solchen Religionsvereines von der Voraussetzung ausgeht, dafs Gott durch eine übernatürliche Offenbahrung seines Willens einen bestimmten Stand oder einen einzelnen Menschen, (den geistlichen Stand oder den Pabst,) beauftragt habe, eine Gewalt in geistlichen Dingen oder über die Gewissen auszuüben, so mufs man auch den Menschen den Gehorsam gegen diese Gewalt oder gegen die Geistlichkeit als eine Pflicht ansinnen, also den Eintritt in den Verein als gebothen, den Austritt als verbothen betrachten, den Laien eine Stimme in Religionssachen schlechthin absprechen, in den Geistlichen nicht die Diener, sondern die Herren der Kirche erblicken. Wie lassen sich aber alle diese Folgesätze mit dem Grundsatze der Religionsfreyheit oder mit den Regeln des Gesellschaftsrechtes vereinigen? — Auf diese Einwendung ist zu antworten:

Erstens: Der Grundsatz, nach welchem sich die Menschen in Religionssachen einer Gewalt zu unterwerfen haben, ist von dem Grundsatze der Gewissensfreyheit. verschieden, keinesweges aber diesem Grundsatze entgegengesetzt. Es ist und bleibt dem Gewissen eines Jeden überlassen, ob er den Entschlufs fassen will, sich in Religionssachen einer Gewalt zu unterwerfen [61]); nur nachdem der Mensch diesen wesentlich freyen Entschlufs

---

61) So wird von Kant erzählt, dafs er, nach Grundsätzen zu handeln gewohnt, in den Tagen seiner Altersschwäche die Maxime befolgte, dem Rathe eines bewährten Freundes unbedingt seinen Willen zu unterwerfen.

gefafst hat, ist er verpflichtet, der Gewalt, die er als von Gott verordnet anerkannt hat, Folge zu leisten. Es ist sittlich erlaubt, es ist sogar eine Gewissenspflicht, diesen Entschlufs zu fassen, sobald man sich von der Aechtheit des Machtbriefes überzeugt hat, auf welchen sich eine in der Erfahrung bestehende geistliche Herrschaft beruft [62]). Und, wie könnte der eine Grundsatz dem andern entgegengesetzt seyn, da dieser Gegensatz, wenn er vorhanden wäre, die Mitglieder der katholischen und die der protestantischen Kirche auch in sittlicher Hinsicht scharf von einander scheiden und sondern müfste? Aber, so schwer es auch ist, über die Verschiedenheit des sittlichen Einflusses, welchen beziehungsweise der Katholicismus und der Protestantismus haben, ein genügendes Urtheil zu fällen, so scheint doch aus der Geschichte und aus der Erfahrung so viel entnommen werden zu können, dafs die sittliche Verschiedenheit der Europäischen Nationen weit weniger von jener Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse, als von andern Umständen, z. B. von der Verschiedenheit der Nationalcharaktere abhängt. [63]) Das Christenthum hat die Nationalität der Völker Deutschen Ursprungs nirgends vernichtet, vielleicht hat es mehr von ihr angenommen.

---

62) Aber woher diese Ueberzeugung nehmen? S. das folgende Hauptstück.

63) Giebt es einen Mafsstab für die Sittlichkeit einer Nation? oder hat man, um den Grad der Sittlichkeit einer Nation zu bestimmen, mehr als einen Mafsstab anzuwenden? z. B. die Zahl und Beschaffenheit der Verbrechen? die Zahl der Ehescheidungen? u. s. w. Fragen, die noch nicht genugsam erörtert sind.

Zweytens: Man unterscheide zwischen der geistlichen und der priesterlichen Gewalt. [64]) Beyde kommen zwar darin mit einander überein, dafs sie von Religionsdienern kraft eines ihnen von Gott (angeblich oder wirklich) ertheilten Auftrages und in Religionssachen ausgeübt werden. Aber die geistliche Gewalt beschränkt sich als solche auf Beherrschung des Gewissens, des Geistes; sie macht, um sich Gehorsam zu verschaffen, nur von geistigen Mitteln Gebrauch, nur von solchen Mitteln, welche den Körper frey lassen. Die priesterliche Gewalt ist dagegen zugleich eine äussere Gewalt; sie nimmt also nöthigenfalls auch zu einem äussern oder mechanischen Zwange, zu Strafen an Leib oder Gut und zu Rechtsnachtheilen, ihre Zuflucht. So gewifs sich nun der Mensch nur dann einer Rechtsverletzung schuldig macht, wenn er Andere an Leib oder Gut beschädiget, [65]) so gewifs ist auch eine geistliche Gewalt, dieses Wort in der so eben bestimmten Bedeutung, d. i. in der Bedeutung genommen, in welcher es hier zu nehmen ist, mit dem Rechte der Menschen oder mit dem Grundsatze der Religionsfreyheit vollkommen

---

64) Beyde Worte gebraucht man oft als gleichbedeutend und sogar ohne irgend eine bestimmte Bedeutung damit zu verbinden. Wie die christliche Kirche die vielen neuen Ideen, welche das Christenthum in Umlauf setzte, fast immer mit Worten bezeichnete, welche schon in Gebrauch waren, so dafs sie nur den Sinn dieser Worte veränderte, so geschah es auch mit dem Worte: Hierarchie. Das gab Veranlassung, dafs man zuweilen die neue Bedeutung mit der ursprünglichen verwechselte. — In dem Texte ist das Verschiedenartige auch durch verschiedene Worte unterschieden worden.

65) Vgl. oben Band III. S. 97. ff.

vereinbar; und es können daher die Religionsvereine, welche nach dem Gesellschaftsrechte bestehn und zu beurtheilen sind, allerdings in solche eingetheilt werden, welche die Gewissen frey lassen, und in solche, welche die Gewissen einer geistlichen Gewalt unterwerfen. Mit andern Worten, die Einwendung, welche oben gegen diese Eintheilung gemacht wurde, beruht lediglich und allein auf einer Verwechselung der geistlichen Gewalt mit der priesterlichen. — Sey es also, dafs ein Mensch oder dafs eine geistliche Herrschaft, um einen gewissen Glauben auszubreiten, von Täuschungen und selbst von noch unredlicheren Mitteln Gebrauch mache, sey überdiefs der Glaube dieser Bekehrer noch so irrig, ein Bekehrungsversuch dieser Art ist oder mag in einem hohen Grade unsittlich seyn, widerrechtlich ist er nicht. Eben so wenig kann man eine geistliche Herrschaft einer widerrechtlichen Handlungsweise oder eines Angriffs auf die Religionsfreyheit der Gläubigen deswegen beschuldigen, weil sie, um sich Gehorsam zu verschaffen, bald zu Verheissungen bald zu den Schrecken einer andern Welt ihre Zuflucht nimmt. So lange sie nur auf die Gewissen wirkt, hat sie sich nur vor dem Richterstule des Gewissens zu verantworten. Auch dann handelt sie nicht widerrechtlich, wenn sie diejenigen Gemeindeglieder, welche sich gegen die Lehren oder gegen die Verfassung der Kirche auflehnen, von der Gemeinschaft der Kirche ausschliefst, die Ausgeschlossenen, (die Exkommunicirten,) nur unter der Bedingung wieder aufnimmt, dafs sie sich gewissen, wäre es auch den härtesten Büfsungen unterwerfen. Dasselbe ist eine jede Gesellschaft zu thun berechtiget. — Nicht mit der Staatsgewalt, sondern mit der elter-

lichen ist die geistliche Gewalt zu vergleichen. Der Name: Vater, (Papa,) ist der Würdenahme des Oberhaupts der katholischen Kirche. Nicht das Recht, sondern die Religion, (die Moral,) ist die Grundlage und der Mafsstab der geistlichen Gewalt. Streng in ihren Forderungen, soll sie desto milder das Amt des Richters verwalten. Nach dieser Maxime handelte von jeher die Geistlichkeit der katholischen Kirche, [66]) selbst in weltlichen Angelegenheiten. Daher das altdeutsche Sprichwort: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen. Nur bis zu der Höhe vermogte sich diese Kirche nicht emporzuschwingen, dafs sie auch die Andersdenkenden mit derselben Milde, wie die eigenen Kinder behandelt hätte.

Jedoch, wenn auch die verschiedenen Systeme, welche sich über das Recht der Menschen in Religionssachen aufstellen lassen, in der Wissenschaft blos ihrer rechtlichen Verschiedenheit nach, betrachtet werden können, in der Wirklichkeit ist ein jedes dieser Systeme ein Bestandtheil und das Resultat der Religionsmeinungen desjenigen Vereines, bey welchem es besteht. Die Religion, nicht das Recht entscheidet in der Wirklichkeit über die Wahl unter diesen Systemen, wenn sich auch die Verhältnisse so stellen können und, im Fortschreiten der bürgerlichen Gesellschaft von der Natur zur Kunst, nicht selten so stellen, dafs der Staat in Religionssachen von einem andern Rechtssysteme ausgeht, als ein in dem Staate bestehender Religionsverein.

---

66) Vgl. J. H. Boehmer *Diss. de ecclesia Romana matre indulgentissima.* Vor dem IV. Bande seines *Juris eccles — Protest.*

Das Rechtssystem der pantheistischen und das der politischen Religionen [67]) ist das System des Religionszwanges. Eine Religion der ersteren Art, eine Religion also, deren Vorschriften die gesammten geselligen Verhältnisse der Menschen umfassen, ist oder soll ihrem Wesen nach zugleich das Gesetz des Staates seyn; sie bedarf also, zur Erreichung dieses ihres Zwecks, so wie eine Staatsgesetzgebung, einer äufseren Gewalt. Eine Religion der letzteren Art, eine Religion also, welche der Macht des Staates gewisse unsichtbare Mächte zur Seite stellt, kann sich, einer sittlichen Beglaubigung ermangelnd, nur durch eine äussere Gewalt, nur durch eine Priesterherrschaft oder als Staatsreligion, auf die Dauer erhalten. Jedoch unterscheiden sich die pantheistischen und die politischen Religionen in der vorliegenden Beziehung darin von einander, dafs nur jene zur Begründung einer Theokratie tauglich sind. — Das System der Religionsfreyheit ist das System der christlichen Religion. So wie dieser Religion der Name einer kosmopolitischen oder der wahren Religion ausschliefslich gebührt, so wird man auch keine andere Religion in der Geschichte nachweisen können, welche das System der Religionsfreyheit aufgestellt, den Unterschied zwischen Staat und Kirche herausgehoben hätte. Man hat die Ansicht, welche die Europäischen Völker Deutschen Ursprungs von der politischen Freyheit haben, die Ansicht, dafs diese Freyheit nicht sowohl in der Theilnahme an, als in der Unabhängigkeit von der Regierung bestehe,

---

67) S. oben das erste Hauptstück dieses Buches, zu Ende.

als eine nationelle oder diesen Völkern angestammte Ansicht betrachtet. Aber sie dürfte ihren Ursprung, wenigstens zu einem grofsen Theile, dem Einflusse des Christenthumes verdanken. [68]) Nun sind zwar die Bekenner des Christenthumes über das Kirchenthum getheilter Meinung; die Protestanten huldigen dem Grundsatze der Gewissensfreyheit, die Katholiken einer geistlichen Gewalt. Aber, wenn auch die katholische Geistlichkeit ihre Gewalt in eine äufsere oder priesterliche zu verwandeln oder sie mit einer solchen Gewalt zu verbinden gesucht hat, (wie die Menschen selbst das Höchste und Hehrste zu sich herabziehn,) so ist doch ihre Gewalt, eine geistliche, in dem Geiste des Christenthumes von der priesterlichen wesentlich verschieden, und so hat doch der Geist des Christenthumes dem Gelingen dieses Planes von jeher entgegengearbeitet. Auch in den Staaten, welche eine Priesterherrschaft hatten, z. B. in Aegypten, in den Staaten der Hindus, kam es nicht selten zu Streitigkeiten zwischen dem Priesterstande und dem Kriegerstande oder dem Volke. Aber dann galt der Streit der Theilnahme an der Staatsregierung. Dagegen wurde der Streit zwischen Staat und Kirche, welcher sich in der Geschichte des Mittelalters so oft wiederhohlt, (schon die Bezeichnung oder der Name dieses Streites deutet auf eine andere Ordnung der Dinge hin,) ursprünglich nur über die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, d. i. über die Religionsfreyheit der Menschen geführt. [69]) Als

---

68) Vgl. die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. Von Vollgraff. IV. Thle. Giefsen. 1828. 8.

69) Betrachtet man den Investiturstreit aus diesem Gesichtspunkte, so war das Recht auf der Seite des Pabstes.

er sich in der Folge mit den Ansprüchen der Geistlichkeit auch auf äufsere Macht und Gewalt erstreckte, handelte es sich doch immer nur um die Frage, was Gottes und was des Kaisers sey, was in das Gebieth der geistlichen und was in das der weltlichen Gewalt gehöre, — also um eine Frage, welche man nur unter der Bedingung aufwerfen kann, dafs man die geistliche und die weltliche Gewalt als zwey von einander wesentlich verschiedene Gewalten betrachtet, mit anderu Worten, von dem Grundsatze der Religionsfreyheit ausgeht. Es ist übrigens diese so berühmte oder so berüchtigte Frage an sich leicht zu entscheiden. Der Gehorsam gegen ein geistliches Oberhaupt kann mit dem Gehorsam gegen ein weltliches Oberhaupt, eben so und aus denselben Gründen bestehn, wie und warum Gewissensfreyheit mit dem Gehorsame gegen die Obrigkeit bestehn kann. Ein anderes Gebieth hat die Religion, (die Moral,) also die geistliche Gewalt, ein anderes das Recht, also der Staat. Die Religion weiht zwar den bürgerlichen Gehorsam zu einer Pflicht gegen Gott; aber sie stellt es dem Ermessen der Menschen anheim, wie sie ihre bürgerlichen Angelegenheiten nach Zeit und Umständen ordnen wollen. Allerdings können Fälle eintreten, in welchen die in dem und dem Staate bestehenden Einrichtungen die Stimme der Religion, (die Stimme des Gewissens, die Stimme Gottes in des Menschen Brust,) gegen sich haben. Aber in Fällen dieser Art, ist der Streit derselbe, die Gewissen mögen frey oder sie mögen einer geistlichen Gewalt unterworfen seyn. Wie kommt es nun, dafs zwischen der katholischen Kirche und den Regierungen der Europäischen Staaten über jene Frage so oft und weit öfterer gestritten worden ist, als

der Gegenstand des Streites, so wie dieser Gegenstand hier bestimmt und beschränkt worden ist, erklärlich macht, d. i. dafs so viele Fälle eintraten, in welchen die Verfassungen der Staaten oder die Mafsregeln der Regierungen mit den Vorschriften der Religion in Widerspruch zu stehen schienen? dafs dieser Streit noch jetzt nicht gänzlich ruht? Die eine Ursache dieser Erscheinung liegt sehr nahe; die Geistlichkeit der katholischen Kirche hat ihre Gewalt auch über solche Gegenstände erstreckt, welche an sich in dem Gebiethe der Staatsgewalt liegen, z. B. auch auf die Bedingungen der bürgerlichen Gültigkeit und auf die bürgerlichen Folgen der Ehe, auch auf die Eigenthumsrechte der Kirche. Eine zweyte Ursache aber, die weniger hervortritt, ist nicht minder in Anschlag zu bringen. Es kann in einem gegebenen Falle eine Gewissenssache seyn, »Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen.« Wenn nun die Gewissen frey sind, so stehen die Unterthanen in Fällen dieser Art der Regierung nur vereinzelt gegenüber. Aber eine Gewalt, welcher die Gewissen unterworfen sind, kann die Macht des Gewissens gleich als eine öffentliche Macht in Bewegung setzen. Je fester das Ansehn einer solchen Gewalt nach Zeit und Umständen steht, desto gewisser ist das Gelingen des Planes. Und so verführerisch ist die Gewalt, die Mächtigen der Erde vor Gott äusserlich zu demüthigen, dafs die Ausübung dieser Gewalt nur durch das Gefühl der Ohnmacht gehemmt werden kann. Warum sind die Zeiten eines Gregors VII., eines Innocenz IV. nicht mehr? wie könnten sie zurückkehren?

Es giebt eine religiöse Denkart, welcher ein öffentlicher Kultus, wenn sie ihn nicht verschmähet,

wenigstens nicht Bedürfnifs ist. Diese Denkart oder diese Gemüthsstimmung ist der Mysticismus, d. i. die einem Menschen inwohnende Ueberzeugung, dafs sich ihm, zum Heile seiner Seele, Gott durch eine innere Stimme oder durch eine innerlich wahrnehmbare Anregung des Gewissens unmittelbar offenbahre [70]). Der Mystiker nimmt für sich den Grundsatz der Religions- und Gewissensfreyheit in Anspruch; aber, auf die Gottesstimme, die hörbar zu ihm spricht, vertrauend und heimlich stolz, ist er leicht unduldsam gegen Andere. Der Mysticismus, seinem Wesen nach untauglich eine öffentliche Religion zu werden, kann nicht einem Religionsvereine zur Grundlage dienen. Wenn er auch in dem Schoofse gewisser Religionsvereine vorzugsweise zu entstehen und zu gedeihen scheint, so ist er doch allemal dem Religionsvereine, in welchem er sich zeigt, gefährlich oder wenigstens nur in so fern, als er die in dem Vereine herrschende Denkungsart zum Widerspruche aufregt, (nur als eine Opposition) heilsam. Das Christenthum scheint der Entstehung des Mysticismus besonders günstig zu seyn. Denn der Mysticismus ist, wie das Christenthum, wenn auch vielleicht in einem andern Sinne, eine innere Religion. Aber nur wenige christliche Religionsgesellschaften haben den Mysticismus unangefeindet gelassen, noch wenigere

---

70) Vgl. Borger über Mysticismus. A. d. Lat. von Stange. Altona. 1826. 8. Stange über Schwärmerey, christlichen Mysticismus, und Proselytenmacherey. Ebend. 1827. 8. Heinroth's Geschichte und Kritik des Mysticismus aller bekannten Völker und Zeiten. Lpz. 1830. 8. (Ein treffliches Buch!)

haben ihn gehegt und gepflegt. So sind von der katholischen Kirche die Jansenisten, von der Anglikanischen Kirche und den Presbyterianern die Independenten, (in den Zeiten der Englischen Revolution,) und von der lutherischen Kirche die Brüdergemeinden, weil sie des Mysticismus geständig oder verdächtig waren, angefeindet oder mit Eifersucht bewacht worden. Und, so ehrwürdig auch der wahre Mysticismus ist, so sehr sich auch diejenigen irren mögten, welche den Mysticismus blos für eine Selbsttäuschung halten, so trifft ihn doch, da er sich über das Ansehn des Verstandes und der Vernunft hinaussetzt, der Verdacht nicht ganz unverdient, dafs er auf den Umsturz der kirchlichen und selbst der bürgerlichen Ordnung hinarbeite [71]).

I. Von dem Systeme des Religionszwanges.

A. *Von der Theokratie und von der Priesterherrschaft.*

Die Theokratie und die Priesterherrschaft sind nicht ihrem Wesen, sondern nur dem Grade nach von einander verschieden. Die Theokratie ist das Musterbild oder das Ziel der Priesterherrschaft. Aber so schwierig ist die Stiftung einer Theokratie, dafs diese Verfassung vergleichungsweise nur selten, in der Vergangenheit und in der Gegenwart, vor-

---

71) Einer der achtungswerthesten Mystiker war Sokrates. Liest man, wie sich Sokrates, kurz vor seiner Hinrichtung, über die Stimme seines Genius äufserte, so ist man versucht, auszurufen: Siehe, das ist Gottes Stimme. Vgl. die Apologieen des Sokrates von Plato und von Xenophon.

kommt. Um Worte zu sparen, wird in dem Folgenden nur der Priesterherrschaft gedacht werden. Was von dieser gesagt werden wird, ist auch auf die Theokratie anwendbar *).

Die Priesterherrschaft geht von dem Grundsatze aus, dafs in Religionssachen eben so, wie in Staatssachen, physischer Zwang zulässig sey oder dafs sich die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams auch auf Religionssachen erstrecke. Gleichwohl können sich in der Erfahrung die Verhältnisse so stellen, dafs die Priesterschaft mit der rechtlichen Freyheit ihrer Unterthanen in Religionssachen *(de facto)* vollkommen vereinbar ist. Wenn und so lange das Volk von der Wahrheit der Religion überzeugt ist, aus welcher die Priesterschaft ihren Machtbrief ableitet, steht der Priesterschaft das Recht, d. i. die Zustimmung derer zur Seite, über welche sie gebiethet. *(Volentibus imperat.)* Ja sie kann sogar, sobald das Volk in seinem Glauben erschlafft oder schwankend wird, überall nicht auf die Dauer oder doch nur noch als ein Schattenbild bestehn.

In einem eben so milden, ja in einem höchst ehrwürdigen Lichte erscheint die Priesterherrschaft, wenn man zu dem Ursprunge derselben zurückgeht. — Man kann getrost behaupten, dafs sich kein Volk zu der Idee des Staates, als einer unter moralischen Gesetzen stehenden Ordnung der

---

*) Die Priesterherrschaft kann entweder die Herrschaft eines Einzigen oder die einer Körperschaft seyn. In dem Folgenden wird immer der letztere Fall untergestellt werden. Wenn der Fürst zugleich der oberste Priester der Nation ist, so pflegt die erstere Eigenschaft das Uebergewicht zu haben. Hume's Essays I, 8.

bürgerlichen Gesellschaft, erhoben hat, welches nicht wenigstens eine Zeit lang unter einer Priesterherrschaft stand, dafs dagegen alle andere Völker in der Gestaltung und Ausbildung ihrer bürgerlichen Verhältnisse nur so weit fortgeschritten sind, als sie der Trieb der Selbsterhaltung fortzuschreiten nöthigte. In dem mittleren Asien, dem Jugendlande des menschlichen Geschlechts und der Civilisation, treten uns überall und schon in der geschichtlichen Urzeit mächtige Priesterschaften entgegen. Dasselbe gilt von dem südlichen Asien, von Aegypten. Auch die älteste Geschichte Griechenlands deutet darauf hin, dafs die Hellenen den Anfang ihrer Civilisation gewissen Götter- oder Priestergeschlechtern verdankten. Bey den Etruskern oder Tuskern, bey dem Volke also, welches sich unter allen Völkerschaften Italiens zuerst zu einer höheren Bildungsstufe emporschwang, gab es eine Priesterschaft, welche, vielleicht Aegyptischen Ursprungs, in den Wissenschaften erfahren, einen mächtigen Einfluss auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten hatte. [72]) Die Patriciergeschlechter, welche einst in Rom so herrisch gebothen, waren Priestergeschlechter, vielleicht Etrurischer Abkunft. Die Walen oder Galen und die Deutschen hatten, als sie der Geschichte zuerst bekannter werden, schon bedeutende Fortschritte in der Civilisation gemacht; bey denselben Völkern gab es, so weit die beglaubigte Geschichte reicht, eine mächtige Priesterschaft, die mächtigere bey

---

72) *L'Italia avanti il dominio dei Romani. Firenze.* IV. T. 1810. 8. S. T. II. *cap.* 21. Die Etrusker. Von K. O. Müller. Gött. 1828. 1829. II. Thle. 8.

den Walen oder Galen, dem civilisirteren Volke.[73]) Als Amerika entdeckt wurde, fand man nur bey den Völkern der neuen Welt eine schon vorgerückte Civilisation, welche eine theokratische oder priesterherrschaftliche Verfassung hatten.[74]) — Man hat so oft und nicht ohne Bitterkeit gegen den Stolz und die Herrschsucht der Priester geeifert. Allein, wenn auch der Vorwurf nicht schlechthin grundlos seyn mögte, so kann man doch die Priester, und mit besserem Rechte, (denn unsicher ist das Urtheil, das man über die Gesinnung Anderer fällt,) zugleich als die gröfsten Wohlthäter der menschlichen Gesellschaft betrachten. Besonders dadurch kann man sich verleiten lassen und ist man verleitet worden, die Priesterherrschaft ungerecht zu beurtheilen, dafs man ihre Gesetze nicht in dem Lichte der Zeit betrachtete, auf welche sie ursprünglich berechnet waren. Die Gesetze, welche von einer Priesterherrschaft ausgegangen sind, können mit der Zeit zwecklos oder zweckwidrig geworden seyn, wenn und weil sie unter veränderten Umständen unverändert bleiben. (Denn ein jedes Gottes- oder Priesterrecht ist auf die Ewigkeit berechnet.)

---

73) Vgl. über die Walen (Celten, *Galli,*) *Jul. Caesar de bello Gallico.* Obwohl die Römischen Kaiser das Ansehn der Druiden in Gallien zu vernichten suchten, scheint es ihnen doch nicht gelungen zu seyn. *Sueton in Claudio. c. 30. Plin. hist. nat.* XXX, 1. *Ammian. Marcell.* XV, 9. — Ueber die Priester der Deutschen s. *Tac. German. c. 7. 11.*

74) Nur in Mexiko; in Peru; in Bogota; bey den Natchez. Vgl. über diese Völkerschaft, deren Wohnsitze in der Nähe von Louisiana waren: *The History of Canada etc. By I. Heriot. Lond. 1803. 8.*

Auf die Bedürfnisse des Zeitalters, in welchem sie gegeben wurden, waren sie gewifs weislich berechnet. Denn wie hätten sie wohl sonst Eingang finden können? Das treffendste Beyspiel ist das Recht der katholischen Kirche, wenn man anders die Verfassung dieser Kirche nach der Analogie der Priesterherrschaft beurtheilen darf. (Von der Zulässigkeit dieser Ansicht weiter unten.) Betrachtet man dieses Recht in dem Interesse des Zeitalters, in welchem es ohngefähr seine heutige Gestalt erhielt, d.i. in dem Interesse des Mittelalters, so können sich mit ihm nur wenige andere Denkmäler der Gesetzgebungen der katholischen Kirche, gleichsam in der Aufsenwelt, so Vieles anders und neu geworden; was Wunder, wenn das Recht dieser Kirche den Bedürfnissen der Gegenwart nicht unbedingt zu entsprechen scheint? Vielleicht würden selbst die auffallendsten, ja die empörendsten Priestergesetze in einem milderen Lichte erscheinen, wenn es uns vergönnt wäre, zu der Zeit ihres Ursprungs zurückzugehn. Kann und sollte man sich nicht die Entstehung der Menschenopfer so erklären, dafs mit diesen Opfern die Einführung der Todesstrafe beabsichtiget wurde?*) Oder, wenn bey den Battas auf der Insel Samatra das Priesterrecht vorschreibt, dafs diejenigen, welche sich gewisser Verbrechen schuldig gemacht haben, (es sind deren an der Zahl vier,) lebendig verzehrt werden sollen, hatte dieses Gesetz nicht ursprünglich den Zweck, der Menschenfresserey wenigstens einigen Einhalt zu

---

*) *S. Meiners de humanis sacrificiis. In Actis societatis regiae scientiarum Götting.* Vol. VIII. comm. I.

thun?[75]) — Allerdings entsteht eine Priesterherrschaft am leichtesten und in der Regel nur in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft. Aber das ist so zu deuten, dafs sich vorzugsweise in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft der Mehrzahl das Bedürfnifs aufdringen kann, sich von der Minderzahl der ausgezeichnetsten Männer des Volkes leiten zu lassen.

Die Grundlage einer jeden Priesterherrschaft — und die der geistlichen Herrschaft — ist am Ende das geistige Uebergewicht derer, in deren Händen die Gewalt ist, über die, welche ihr unterworfen sind. Ihr Einfluſs, ihre wirkliche Macht muſs sich in dem Grade vermindern, in welchem dieses Uebergewicht geringer wird; ihr Daseyn steht auf dem Spiele, wenn sie es gänzlich verliehrt. Die Gefahr, welche ihr von dieser Seite droht, liegt in dem Wesen einer solchen Herrschaft. Nicht deswegen herrschten im Mittelalter die Geistlichen der katholischen Kirche so allgewaltig, weil sie im Namen Gottes gebothen, sondern weil sie die einsichtsvollsten und unterrichtetsten Männer in jenen Zeiten waren. Jener Machtbrief, aber nicht dieses geistige Uebergewicht ist ihnen bis in unsere Zeiten verblieben. — Die Gefahr erkennend, haben sich die Priesterherrschaften von jeher durch eine Ge-

---

75) Vgl. *Memoir of the Life and public Services of Sir Thomas Stamford Raffles. Lond. 1830. 8.* Die Nachrichten welche man in diesem Buche von der Menschenfresserey der Batta's findet, sind aus solchen Quellen geschöpft, dafs man ihre Aechtheit nicht bezweifeln kann. Das Gesetz oder der Gebrauch ist um so auffallender, da das Volk nichts weniger als unkultivirt ist. Ein Beyspiel mehr von der Unveränderlichkeit der Gesetze einer Priesterherrschaft!

heimlehre eines bleibenden geistigen Uebergewichts über ihre Unterthanen zu versichern gesucht. Daher beschränkten die Brahminen das Recht, die Vedas, die protokanonischen Bücher der Brahmalehre, zu lesen, auf die höchsten Kasten des Volkes. Daher hatten die Aegyptischen Priester ihre Geheimschrift, die Hieroglyphen. Eben so waren die Römischen Priestergeschlechter in dem Besitze einer Geheimlehre, und als gerade der Theil dieser Geheimlehre, welcher für den politischen Einfluſs der Patricier von besonderer Wichtigkeit war, (der Richtsteig der Klagen,) dem Volke verrathen wurde, konnten sie sich von dem Schlage nie wieder ganz erhohlen. [76]) In demselben Geiste verordneten die Päbste, daſs der Gottesdienst in der Lateinischen Sprache gefeyert, die Schrift nicht in die Landessprache übersetzt werden solle. Ueberhaupt war die christliche Religion dem Ansehn der Geistlichen in so fern günstig, als die Urkunden des Christenthumes in fremden (in todten und mithin gelehrten) Sprachen abgefaſst sind. [77]). — Ein anderes und das vorzüglichere Mittel ist das, daſs sich die Priesterschaft oder die Geistlichkeit bey der Bearbeitung der Wissenschaften an die Spitze des Volkes stellt, d. i. daſs sie, wenn sie sich auch der Wis-

---

76) *Jus Flavianum. l. 2. §. 6. 7. D. de O. J.* Wenn Pomponius in dieser Stelle berichtet, daſs dieser Theil der Geheimlehre erst nach den XII. Tafeln entstanden sey, so dürfte er schwerlich Glauben verdienen.

77) In der Griechischen Kirche sind die Geistlichen nie zu dem Einflusse und Ansehn gelangt, wie in der Lateinischen. Warum? Eine sehr vielseitige Aufgabe! Eine Ursache war vielleicht die, daſs das neue Testament in der Griechischen Sprache abgefaſst ist.

senschaften nicht, gleich als eines Standeseigenthumes, ausschliefslich zu bemeistern vermag, dennoch in der Bearbeitung derselben die übrigen Stände der bürgerlichen Gesellschaft zu übertreffen sucht, dafs sie, die geistigen Bedürfnisse des Zeitalters beachtend, gleichwohl der Literatur die Gestalt oder Richtung giebt, welche für das Interesse der Religion die günstigste ist. Die Brahmanen scheinen nach dieser Maxime von jeher, und mit Erfolg gehandelt zu haben. Der Jesuiterorden erkannte auch in dieser Hinsicht, was das Interesse der Kirche und der Geist der Zeit fordere. — Endlich, die Hauptsache! eine Priesterschaft oder eine Geistlichkeit, die ihres Vortheiles eingedenk ist, wird sich des Unterrichts und der Erziehung der Jugend bemächtigen. Grofs waren die Verdienste, welche sich die katholische Kirche während des Mittelalters um den Unterricht und um die Erziehung der Jugend erwarb, nicht geringer war der Lohn. [78])

Auch ohne dafs sich das geistige Uebergewicht der Priester über das Volk vermindert hat, kann eine Priesterherrschaft sinken oder untergehn, wenn sich die äusseren Verhältnisse verändern, welche

---

78) Die Aufgabe, welche hier erörtert worden ist, ist nahe verwandt mit der Aufgabe: Wie ist die Fortdauer einer Religion zu sichern? Die beste Auskunft über diese Frage giebt die Geschichte der Religionen. Das Judenthum hat sogar den Untergang der Jüdischen Priesterschaft überlebt. Eine in Beziehung auf jene Frage (und überhaupt) höchst interessante Erzählung von der Bekehrung der Bewohner der Freundschaftsinseln enthält das Buch: *Polynesian Researches, during a Residence of nearly six Years in the South Sea Islands. By W. Ellis. Lond. 1829.* II. *Vol. 8.* S. auch: v. Kotzebue's zweyte Reise um die Welt.

ihr zu statten kamen oder von welchen das Bestehn einer solchen Herrschaft abhängt. — Auch der Priesterherrschaft frommt es, reich zu seyn. Weislich hat die katholische Kirche auch auf die Sammlung irdischer Schätze Bedacht genommen. Ueberall, wo sie dieser Schätze in neueren Zeiten entlediget worden ist, hat sie auch an politischer Macht verlohren. — Besonders dann hat eine Priesterherrschaft für ihre Fortdauer zu fürchten, wenn das Volk, über welches sie gebiethet, seine Selbstständigkeit verliehrt, und je mächtiger sie bisher geboth, desto mehr. Jedoch kann ihr, nach der Verschiedenheit der Umstände, bald dieses bald ein anderes Loos fallen. Als die Römer ihr Gebieth durch Eroberungen weiter und weiter ausdehnten, verlohren so manche Priesterschaften, welche bey den besiegten Völkerschaften bestanden, ihren politischen Einflufs oder wenigstens den gröfsten Theil dieses Einflusses.[79]) Aber dieselben Priesterschaften verwalteten fortdauernd den Gottesdienst dieser Völker. Nicht kraft einer von den Siegern erhaltenen Vollmacht oder als Staatsbehörden; sondern weil sie über die Gewissen herrschten, weil eine jede Priesterherrschaft zugleich mehr oder weniger eine geistliche Herrschaft ist. Doch war das sittliche Element dieser Nationalreligionen nicht stark genug, um die Priester für den Verlust zu entschädigen, den sie an politischer Macht erlitten hatten. Da versuchten es die Philosophen, welche man die Neuplatoniker genannt hat, dieses Element und mit ihm das Ansehn jener Priester-

---

79) Denn es verblieb z. B. mehreren Tempeln das *Jus asyli*. S. *Tac. Ann.* III, 60. IV, 14.

schaften zu verstärken.[80]) Vergebens! Bis zu der Höhe, auf welcher das Christenthum und mit ihm die Geistlichkeit der christlichen Kirche stand, vermogten sie die gealterten Volksreligionen und deren Priester nicht zu erheben.

B. *Von der Staatsherrschaft in Religionssachen.*

Der Staat übt eine Herrschaft in Religionssachen aus, wenn er eine gewisse Religion zur Staatsreligion macht, d. i. seine Unterthanen zu einem gewissen Glauben und Gottesdienst rechtlich verpflichtet.

Die Priesterherrschaft ist in der That nur eine besondere Form der Staatsherrschaft in Religionssachen, nur ihrem Rechtsgrunde nach von dieser wesentlich verschieden.[81]) Daher ist es nicht selten schwer, in einem gegebenen Falle *(in hypothesi)* die eine von der andern zu unterscheiden; auch ist zuweilen die eine in die andere übergegangen. Das Römische Patriciat, ursprünglich eine Priesterkaste, verlohr in der Folge diese Eigenschaft, als die Plebejer das Recht errangen, die höchsten gottesdienstlichen Aemter zu verwalten.[82]) Dennoch hat die Priesterschaft so viele Eigenthümlichkeiten, dafs sie gesondert von den übrigen Formen

---

80) Denselben Plan befolgte Julian. (*Julianus Apostata* nannten ihn die Christen, die Gefährlichkeit dieses ihres Feindes bezeichnend.) Der gröfste Mann seines Zeitalters, wenn er sein Zeitalter verstanden hätte!

81) Vieles von dem, was in dem vorigen Abschnitte von der Priesterherrschaft gesagt worden ist, läfst sich auch auf die Staatsherrschaft in Religionssachen anwenden.

82) S. *Liv.* X, 6 — 9.

der Staatsherrschaft in Religionssachen in Betrachtung zu ziehn war. Alle Priesterherrschaften gleichen einander, als wären sie derselben Abkunft. Ueberschwenglich ist ihr Streben, ihr Ziel.

Wie weit man auch das Herrscherrecht erstrecke, [83]) wenigstens die Macht des Staates hat in Religionssachen ihre Grenzen. Nicht soviel vermag der Staatsherrscher, dafs er eine Religion, die blos sein Werk wäre, die keine andere Beglaubigung, als das Gesetz, für sich hätte, zur Staatsreligion machte. Und was könnte eine öffentliche Religion dieser Art dem Staate frommen? In der Regel steht sogar nur das in der Macht des Staatsherrschers, dafs er den Volksglauben, den Glauben, zu welchem sich das Volk aus freyer Wahl bekennt, in eine Staatsreligion verwandelt. Oder es mufs der Staatsherrscher, wie Mohamed, zugleich als Religionsstifter auftreten, d. i. sich zugleich in der Eigenschaft eines Gesandten der Gottheit zu rechtfertigen wissen. Allerdings enthält die Geschichte Beyspiele von gewaltsamen Bekehrungen in genügender Menge. Mit dem Schwerdte ist der Islam, ist selbst das Christenthum, (z. B. bey den Sachsen von Karl dem Grofsen, bey den Preussen von dem Deutschen Ritterorden,) ausgebreitet worden. Aber der Glaube, zu dessen Ausbreitung Gewalt gebraucht wurde, hatte denn doch schon eine Beglaubigung für sich, welche er nicht einem blofsen Herrscherworte verdankte. Man hoffte und man durfte hoffen, dafs die Ueberzeugung der Bekehrung nachfolgen werde.

---

83) Am weitesten hat wohl Hobbes dieses Recht, namentlich in Religionssachen, erstreckt.

Der Grund, welcher vorzugsweise die Regierungen bestimmen mufste und bestimmt hat, ihre Herrschaft auf die Religion auszudehnen, ist der, dafs sie die Macht religiöser Meinungen mit der ihrigen vereinigen wollten. Aber indem sie der Religionsfreyheit der Unterthanen Fesseln anlegten, mufsten sie allemal ihre eigene Unabhängigkeit mehr oder weniger aufopfern. Eine Macht, die auf bestimmten Meinungen beruht, steht zugleich unter diesen Meinungen. Die Zeiten wechseln; religiöse Meinungen lassen sich nicht nach Zeit und Umständen umgestalten. Daher wiederhohlt sich z. B. in der Geschichte aller der Völker, welche sich zum Islam bekennen, ohngefähr dieselbe Reihenfolge von Begebenheiten. Glänzend ist der Anfang; der Kriegsmuth wird durch religiösen Enthusiasmus, dieser durch jenen gesteigert: willig ehrt der Fürst die religiösen Meinungen seiner Krieger, weil er diesen Meinungen den Sieg verdankt; aber über kurz oder über lang entwickelt sich der Keim des Verderbens, der in dem Islam liegt; der Staat, zu der Gröfse angewachsen, welche er den Verhältnissen nach erreichen kann, soll nun, wie es seine örtlichen Verhältnisse fordern, geordnet werden, die Staatsverwaltung soll mit der Zeit fortschreiten; doch der Islam hat der Civilisation und der Kultur dieser Völker ein Ziel gesetzt, welches sie nicht überschreiten zu können scheinen. (*Vincere sciunt, uti victoria non sciunt.*) Zwischen der Staatsherrschaft in Religionssachen und der Priesterherrschaft tritt in dieser Beziehung der Unterschied ein, dafs, wenn sie den Untergang des Staates herbeyführen, jene von einem Mittel Gebrauch gemacht hat, welches zweckwidrig war, diese aber einen Zweck verfolgt hat, welcher

unerreichbar war, den Zweck, das Veränderliche einer unveränderlichen Regel zu unterwerfen. Wollte man deshalb eine Priesterherrschaft tadeln, so würde der Tadel ihrem Wesen und nicht der Wahl der Mittel gelten.

Ueberdiefs kann sich der Volksglaube oder eine bestimmte Religion noch aus besonderen Gründen zu einer Staatsreligion eignen. Der Arm des Staates erstreckt sich überhaupt oder nicht immer so weit, als sich das Recht oder das Bedürfnifs des Staates erstreckt. Allemal ist es dem Staate vortheilhaft, wenn ihm das, was er erzwingen könnte und müfste, freywillig gezollt wird. So kann z. B. der Volksglaube dem Staate den Vortheil gewähren, dafs er die Regierung der Vorsorge für die Armen- und für die Krankenpflege entlediget, [84]) oder dafs er das Gastrecht [85]) oder das eheliche Verhältnifs heiliget. Durch die Religion kann ein Volk zum Kampfe gegen den Feind begeistert werden, kann der Eroberer den Schrecken seines

---

84) Nicht blos der christlichen Kirche, (obwohl dieser vorzüglich,) gebührt das Lob, dafs sie sich der Armen und Kranken, (dieser auch durch die Anwendung eines psychischen Heilverfahrens,) angenommen hat. Man erinnere sich z. B. der Tempel Aeskulaps; sie waren zugleich Heilanstalten.

85) Bey mehreren Völkern, z. B. bey den Griechen, (s. *Potteri Archaeol. Graeca* II. 4.) bey einigen Amerikanischen Völkerschaften war es Sitte, dafs der, welcher einen Feind erschlagen hatte, sich einer Reinigung (*lustratio*) unterwerfen mufste. Hatte dieser Gebrauch nicht ursprünglich den Sinn und Zweck, die Stammesgenossen von Angriffen auf Fremdlinge und Gäste, (in den XII Tafeln werden sie *hostes* genannt,) abzuhalten?

Namens in Vergötterung verwandeln. [86]) Wie oft haben sich die Staatsherrscher auf die göttliche Abkunft ihrer Gewalt berufen? Und es könnte befremden, wenn die Religionen in der Regel Staatsreligionen sind?

Wenn in denjenigen Staaten, welche ihre Herrschaft auf Religionssachen erstrecken, die Religionsfreyheit der Unterthanen so höchst verschiedenartig beschränkt ist, [87]) so erklärt sich diese Mannigfaltigkeit der Fälle aus der Mannigfaltigkeit der Ursachen, deren Einflusse das Interesse und mithin das Recht dieser Staaten in Religionssachen unterworfen ist. Je nachdem die Verfassung eines solchen Staates so oder anders beschaffen ist, [88]) je nachdem sich die Unterthanen zu derselben Re-

---

86) *Alexander, Attila, Zengis,* wollten als Götter verehrt seyn. *Gibbon* VI, 34.

87) Zuweilen ist der Religionszustand dieser Staaten eine kaum erklärbare Erscheinung. So ist z. B. der Religionszustand des Chinesischen Reichs wenigstens bis jetzt noch ein Räthsel. Es geht z. B. aus dem Bd. II. S. 166. angeführten Gesetzbuche und aus andern Nachrichten hervor, dafs China eine uralte Staatsreligion hat, deren oberster Priester der Kaiser ist. Aber wie läfst es sich mit der Allgemeingültigkeit dieser Religion reimen, dafs gleichwohl auch andere Arten des Kultus, z. B. der Kultus des Buddha in China geduldet werden? dafs sich selbst die kaiserliche Familie zum Buddhism bekennt?

88) Vgl. *Montesquieu de l'esprit des lois.* Das XXV. Buch. Jedoch hat dieser Schriftsteller bey der Erörterung des Einflufses der Staatsverfassungen auf die Gesetzgebung in Religionssachen mehr die Form als den Geist der Verfassungen beachtet. (Vielleicht darf man überhaupt über diesen Schriftsteller das Urtheil fällen, dafs er die Staaten mehr aus dem Standpunkte des Anatomen, als aus dem des Physiologen betrachtet.)

ligion oder zu verschiedenen Religionen bekennen, je nachdem diese Religion oder diese Religionen von dieser oder von einer andern Art sind, aus diesen und aus andern Gründen müssen die Religionsrechte dieser Staaten mehr oder weniger von einander abweichen. Jedoch die Fragen der Staatsklugheit, welche in Beziehung auf die von diesen Staaten zu befolgenden Maximen aufgeworfen werden können, lassen sich besser mit Rücksicht auf einen bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staat, als im allgemeinen beantworten. [89]) Hier also nur eine Bemerkung! Glücklich der Staat, dessen Unterthanen sich nur zu einer und derselben Religion bekennen. Für einen Staat, welcher nicht in der Lage ist, dafs er dem Grundsatze der Religionsfreyheit huldigen könnte, ist Glaubenseinheit der Unterthanen zweyfach Bedürfnifs. Man hat den Kardinal Richelieu und den König Ludwig XIV. schwer getadelt, dafs sie diese Einheit in Frankreich wieder herzustellen suchten. Aber so sehr sie auch in mehr als einer Hinsicht diesen Tadel verdienen oder verdienen mögen, in dem Interesse der öffentlichen Macht und der königlichen Gewalt liefs sich ihr Verfahren, unter den damaligen Umständen und Verhältnissen, allerdings vertheidigen. Ein Staat, dessen Unterthanen mehr als eines Glaubens sind, hat in dem Interesse der öffentlichen Macht nur zwischen zwey Wegen die Wahl. Entweder mufs er den Grundsatz der Religionsfreyheit bekräftigen, oder er mufs die Religionen, zu welchen sich die Unterthanen bekennen, insgesammt

---

89) Fast alle diese Fragen sind in Grofsbritannien bey Gelegenheit der sog. Emancipation der Katholiken (im Jahre 1829.) vielseitig erörtert worden.

und zwar in gleichem Grade zu Staatsreligionen machen.[90]) Denn es würde ein Widerspruch seyn, wenn der Staat seine Macht durch die Macht religiöser Meinungen verstärken wollte, und gleichwohl diese Macht beziehungsweise zugleich mit sich verfeindete. Nicht sowohl religiöse Meinungen entzweyen die Menschen, als die weltlichen Interessen, mit welchen sich jene verschlingen.

II. Von dem Systeme der Religionsfreyheit.

Man kann den Unterschied zwischen dem Systeme des Religionszwanges und dem der Religionsfreyheit in der jetzt üblichen Sprache so ausdrücken, dafs nach dem ersteren Systeme Kirche und Staat, Staat und Kirche eins sind, nach dem letzteren aber die Kirche von dem Staate gesondert ist. Nach dem ersteren Systeme steht der Mensch nur unter einem einzigen Gesetze, unter dem Gesetze Gottes oder unter dem des Staates, nach dem letzteren Systeme steht er sowohl unter dem einen als unter dem andern Gesetze, hat die Religion ihr besonderes Gebieth und der Staat das seinige. (Da dem Christenthume das letztere System zum Grunde liegt, so ist keine Philosophie so wenig christlich, als die des Absoluten oder der Pantheismus.)

Dem Systeme der Religionsfreyheit ist daher das eigenthümlich, dafs es, bezogen auf Religionsgesellschaften, zwischen dem Rechtsverhältnisse des Staates zu diesen Gesellschaften und dem Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern einer solchen

---

90) Den letzteren Weg hält ohngefähr die bisherige Gesetzgebung Frankreichs.

Gesellschaft unterscheidet. Das erstere Verhältnifs ist nur ein negatives, das letztere nur ein bedingtes Verhältnifs. Die Mitglieder einer Religionsgesellschaft können als solche von dem Staate nur Schutz, der Staat kann von ihnen nur den Gehorsam des gemeinen Rechts, d. i. nur denselben Gehorsam, wie von allen andern Unterthanen fordern. Das Gesetz einer Religionsgesellschaft, diese für sich betrachtet, ist der freye Wille eines jeden einzelnen Gesellschafters.

Das System der Religionsfreyheit, obwohl mit den Grundsätzen des Rechts ausschliefslich in Einklang, ist gleichwohl eine vergleichungsweise neue Erscheinung in der Geschichte. Es ist eine Offenbahrung des Christenthumes. Allerdings giebt es der Stämme und Völkerschaften die Menge, welche, noch uncivilisirt, auch in Religionssachen frey sind. Aber diese Freyheit beruht nur darauf, dafs ihnen die Bande des bürgerlichen Gehorsams überhaupt noch unbekannt oder darauf, dafs ihre Religionsbegriffe noch zu unvollkommen sind, als dafs sie der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage oder zur Stütze dienen könnten. Unter den civilisirten Völkern wird man kein einziges nachweisen können, welches, mit dem Christenthume unbekannt, dennoch den Grundsatz der Religionsfreyheit erkannt und befolgt hätte.[91]) Wenn Eroberer den Besiegten gestatteten, den Gottesdienst der Väter beyzubehalten, so geschah das nicht aus Achtung für das Recht der Religionsfreyheit, sondern bald aus Furcht vor der Widersetzlichkeit, bald aus Verachtung gegen den Aberglauben der Be-

---

91) Z. B. den Griechen, selbst den Schriftstellern der Griechen war dieser Grundsatz gänzlich unbekannt.

siegten, bald aus dem Grunde, weil die Besiegten, gezwungen, den Göttern des Siegervolkes zu opfern, diesem auch dem Rechte nach gleichgestellt worden wären. [92]) So mächtig ist der Einfluſs der Ursachen, welchen die Priesterherrschaft und die Herrschaft des Staates in Religionssachen ihre Entstehung verdanken, daſs es selbst dem Christenthume nicht immer und nicht überall gelungen ist, dem Grundsatze der Religionsfreyheit in allen seinen Beziehungen Anerkennung zu verschaffen. Nur der Religionszustand der Vereinigten Staaten von Nordamerika entspricht diesem Grundsatze zur Genüge. So viel auch in Europa für die Freyheit der Menschen in Religionssachen besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts geschehn ist, so ist doch die christliche Kirche selbst in denjenigen Europäischen Staaten noch mehr oder weniger eine Staatsanstalt, deren Grundgesetze jene Freyheit als ein Recht anerkennen. [93]) Auch — und besonders — wegen dieses Unterschiedes werden jene Staaten eine andere Zukunft haben als diese.

Wenn auch die Verfassung einer kirchlichen Gesellschaft, deren Mitglieder einer geistlichen

---

92) Besonders auf diesem Grunde beruhte die Duldsamkeit der Römer gegen den Kultus der Besiegten. Dazu kam noch die Duldsamkeit der polytheistischen Religionen, ferner die Verwandschaft, welche zwischen der Nationalreligion der Römer und den Religionen der übrigen Völker Italiens, auch den Griechischen eintrat. Daher die *evocatio deorum etc.* S. auch *Thucyd.* II, 74.

93) So bekräftiget z. B. der Verfassungsbrief des französischen Reichs den Grundsatz der Religionsfreyheit. Aber wie viel fehlt auch in Frankreich an der Ausführung dieses Grundsatzes. Der König ernennt die Bischöffe. Die Geistlichkeit wird aus der Staatskasse besoldet u. s. w.

Gewalt unterworfen sind, nicht schon ihrem Wesen nach (nicht schon in *thesi*) den Grundsatz der Religionsfreyheit verletzt, so ist doch Gewissensfreyheit der Zweck der Religionsfreyheit, und so mufs doch im Leben (in *hypothesi*) mit jener auch diese gefährdet werden. Der göttliche Stifter des Christenthumes wollte die Gewissen der Menschen frey machen, er wollte die Menschen von dem Joche des Gesetzes befreyn. Wie kam es nun, dafs gleichwohl in der christlichen Kirche eine geistliche Herrschaft entstand, eine Herrschaft, welcher noch jetzt die grofse Mehrzahl der Christen unterworfen ist?

In der Geschichte der christlichen Kirche, d. i. in der Geschichte der Versuche, welche die Christen gemacht haben, ihre gesellschaftlichen Verhältnisse zum Staate auf eine dem Geiste des Christenthumes entsprechende Weise zu ordnen, entfaltet sich ein in seiner Art einziger Reichthum des geistigen Lebens. [94]) Die Geschichte der christlichen Kirche ist die Geschichte eines Kampfes, welcher bald der Freyheit der Gewissen, bald der äufsern Freyheit der Christen — mit andern Worten, bald der Verfassung der Kirche, bald dem Verhältnisse der Kirche zum Staate — galt, welcher, da er zwey von einander verschiedene Gegenstände hatte, nicht

---

94) Vgl. Geschichte der Christlich kirchlichen Religionsverfassung. Von G. I. Planck. Hannov. 1803 — 1809. 8. — Auch für den Staatsmann ist die Geschichte der christlichen Kirche von hoher Wichtigkeit. Die christliche Kirche hat fast alle nur überhaupt mögliche Verfassungsformen versucht. Dasselbe gilt von den verschiedenen Mönchsorden. Eine Maxime der Staatsklugheit kann kein besseres Ansehn, als das der Geistlichkeit, für sich haben.

selten die in Beziehung auf den einen Gegenstand einander Befreundeten in Beziehung auf den andern entzweyte, und umgekehrt. In allen Perioden dieser Geschichte regt und bewegt sich eine eigenthümliche organisirende Kraft, eine Kraft, welche die Menschen unaufhörlich drängt und treibt, die Kirche und selbst den Staat neu und immer vollkommner zu gestalten, so ungern sie sich auch besonders in Religionssachen in ihrer Ruhe stören lassen, und so abhold auch Geistliche — und Priester — einer jeden Neuerung sind.[95]) Allerdings verdankt die christliche Kirche diese ihre Kampflust, diese ihre ewige Jugendkraft der geistigen und sittlichen Vollkommenheit des Christenthumes überhaupt.[96]) Jedoch darf nicht übersehn werden, dafs sich die Vollkommenheit des Christenthumes insbesondere auch dadurch beurkunde, dafs Christus, auch in so fern von allen andern Religionsstiftern sich unterscheidend, fast Alles, was das Kirchenthum angeht, der freyen Wahl seiner Bekenner überlassen hat. Die seiner Kirche zu gebende äufsere Gestalt, die Form des Vereines, liefs er fast gänzlich unbestimmt. (Wo Zweye oder Dreye von den Meinen versammelt sind, sprach Er, da bin ich mitten unter ihnen!) Nur zwey

---

95) Selbst die Ewigkeit und Unveränderlichkeit des Glaubens und der Verfassung der katholischen Kirche leidet einen grofsen Abzug, wenn man in die Geschichte tiefer eindringt. Vgl. *Histoire des sectes religieuses, qui sont nées, se sont modifiés et se sont éteintes dans les différentes contrées du globe, depuis le commencement du siècle dernier jusqu'à l'époque actuelle. Par Gregoire. Par. 1829. V. T. 8.*

96) Philosophie des Christenthumes. Von Köppen. Lpz. 1813. 8.

symbolische Gebräuche machte er den Bekennern seiner Lehre zur Pflicht, die Taufe und das Abendmahl. Er selbst beobachtete die Vorschriften des Mosaischen Kultus. [97])

Die ersten Christen, Jüdischer Nation, scheinen die Verbindung, welche unter ihnen bestand, anfangs nicht als einen besondern Religionsverein, sondern nur als eine besondere philosophische Schule betrachtet zu haben, wie es bey derselben Nation mehrere Schulen dieser Art gab. Die Anhänger der neuen Lehre trennten sich nicht sofort von den Judengemeinden und deren gottesdienstlichen Versammlungen, den Synagogen, nur das Gedächtnifs des Herrn, (nur ihre Mysterien,) feyerten sie besonders. Jedoch nicht lange konnte ihnen der Geist des Christenthumes ein Geheimnifs bleiben; sehr bald bildeten sie besondere Religionsvereine. Die Verfassung dieser Vereine beruhte auf den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts; schon der Stolz der Römer sicherte die Christen vor Eingriffen des Staates in ihre Religionsfreyheit. Eben so liefs die Verfassung dieser Vereine die Gewissensfreyheit unangetastet; noch standen die Christen nicht unter einer geistlichen Herrschaft. Eine jede dieser Gesellschaften wählte ihre Diener, (die *diaconos* und *diaconissas*,) ihre Aeltesten, (die

---

97) »Um einen tiefen und bleibenden Eindruck auf das Gemüth zu machen, mufs eine Religion Andachtsübungen gebiethen, für welche wir keinen Grund angeben können, und sich unsere Achtung erwerben, indem sie Pflichten einschärft, welche der Stimme unserer Herzen entsprechen.» *Gibbon* I. 267. (Basler Ausg.) Der erstere Satz wird durch die Geschichte des Christenthumes nicht bestätiget.

presbyteros,) und ihren Bischoff, den Vorstand der Gesellschaft. Gewisse Angelegenheiten blieben der Entscheidung der gesammten Gesellschaft vorbehalten. Selbst die unmittelbaren Schüler Christi sprechen nur als Lehrer und Rathgeber zu diesen Gesellschaften; zum Bestehn und Gedeihn derselben genügte der Glaubenseifer der Neubekehrten. Nicht die Verfassung des Jüdischen Staates, sondern die Verfassung der Jüdischen Synagogen diente den ältesten christlichen Religionsgesellschaften zum Vorbilde.[98]) — Desselben Charakters und Geistes war das Verhältnifs welches unter diesen Gesellschaften gegenseitig bestand. Nur in dem Sinne gab es anfangs eine einzige christliche Kirche oder war die christliche Kirche anfangs ein Ganzes, dafs sich die Christen überall zu demselben Glauben bekannten, dafs die sämmtlichen christlichen Gemeinden, da die ältesten unter ihnen von den jüdischen Synagogen ausgegangen, die neueren dem Vorbilde der älteren gefolgt waren, denselben Kultus und ohngefähr dieselben gesellschaftlichen Einrichtungen hatten, nicht aber in dem Sinne, dafs alle diese Gemeinden einer einzigen geistlichen Behörde, z. B. einem einzigen obersten Bischoffe, unterworfen gewesen wären. Erst nach und nach und nur durch Verträge, welche

---

98) Die Haupturkunden der ältesten Geschichte der christlichen Kirche sind die Apostelgeschichte und die apostolischen Briefe. Die Verschiedenheit der Deutungen, welche man den in diesen Urkunden erhaltenen Nachrichten gegeben hat, ist das auffallendste Beyspiel, wie sehr die Geschichtschreibung unter dem Einflusse des Gesichtspunktes steht, aus welchem der Geschichtsschreiber die Begebenheiten beurtheilt. Auch in Beziehung auf die Geschichte sind die Menschen Idealisten.

die einzelnen Gemeinden mit einander abschlofsen, wurde die christliche Kirche auch äusserlich ein Ganzes. Nur unter dem Einflusse der Verfassung des Römischen Reichs entwickelte sich aus jener inneren Einheit diese äussere Einheit der christlichen Kirche. [99])

Jedoch, schon in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche wurde der Grund zu einer geistlichen Herrschaft über die Kirche gelegt; diese Herrschaft entwickelte und befestigte sich im zweyten Jahrhunderte und gelangte im dritten Jahrhunderte, nun ausgebildet und erstarkt, zu einer Herrschaft über die Gewissen, welche den Kaiser Konstantin den Grofsen veranlafste, die christliche Religion zur Staatsreligion des Römischen Reiches zu erklären. (Auf das Gebieth dieses Reiches beschränkte sich in den ersten drey Jahrhunderten ohngefähr die Ausbreitung des Christenthumes.) — Die entferntere Ursache dieser Umgestaltung der christlichen Kirche lag in dem geheimnifsvollen Zauber, welchen eine geistliche Gewalt für das Gewissen der Menschen hat. Eine Religionsgesellschaft, welche nicht einer geistlichen Herrschaft unterworfen ist, eine Gesellschaft also, welche die Regel ihres Glaubens und ihrer Gottesverehrung, gleich als handelte es sich von einer weltlichen Angelegenheit, vertragsweise festsetzt, scheint weder mit der Würde der Religion noch mit den religiösen Bedürfnissen der Menschen in Uebereinstimmung zu stehn. Wie? kann man fragen und ist gefragt worden, über göttliche Dinge dürfte der Menschen Witz und Wahn entscheiden? das

---

99) J. H. Boehmer *de confoederata Christianorum disciplina. In ejus Diss. j. eccles. ant. diss.* III.

an sich Ewige und Unveränderliche dürfte dem Wogen und Schwanken menschlicher Meinungen und Interessen Preifs gegeben werden? wankt und weicht nicht überhaupt der Boden, auf welchem der Mensch als ein sittliches Wesen steht, wenn selbst die Religion von dem Strudel ergriffen wird, in welchem alles, was Menschenwerk ist, kreist und untergeht? Allerdings können diesen Fragen andere entgegengestellt werden, welche eben so schwer zu beantworten seyn dürften. Die Thatsache aber, von welcher hier die Rede ist, die Thatsache, dafs es vielen, ja vielleicht den meisten Menschen Bedürfnifs ist, einer geistlichen Gewalt zu gehorchen, (sich in Religionssachen der eigenen Verantwortlichkeit zu entledigen,) kann schwerlich bestritten werden. Selbst die Geschichte der protestantischen Kirche zeugt für diese Thatsache. Gegen die katholische Kirche die Freiheit der Gewissen vertheidigend, stritten die Protestanten unter sich selbst über Rechtgläubigkeit. — Jene Umgestaltung der christlichen Kirche hatte jedoch noch zwey besondere oder näher liegende Ursachen. Erstens: Das Christenthum ist gleichsam die Metaphysik des Judenthumes; mit andern Worten, das Christenthum ist die Gotteslehre des Mosaischen Gesetzes, befreyt von ihrem nationellen Charakter und von ihren nationellen Umgebungen, verwandelt in die Religion der Menschheit. [100]) Nun

---

100) Also — will man die Juden zum Christenthume bekehren, so ist die Aufgabe die, sie zu entnationalisiren, das Mittel, Aufklärung unter ihnen zu verbreiten. Vgl. v. Schmidt-Phiseldeck über das jetzige Verhältnifs der jüdischen Nation zum christlichen Bürgervereine und dessen künftige Gestaltung. Kopenh. 1817. (Eine der vorzüglichsten Schriften

war zwar zu Folge dieses Verhältnisses, welches zwischen dem Christenthume und dem Judenthume eintrat, die Verfassung des Jüdischen Staates auf die Verfassung der christlichen Kirche schlechthin unanwendbar. Aber der geschichtliche Zusammenhang zwischen dem Christenthume und dem Judenthume war den Bischöffen und den Aeltesten der christlichen Gemeinden eine nicht unwillkommene Veranlassung, die Ansprüche und Rechte der Jüdischen Priester auf sich überzutragen. So wurde die Verfassung des Jüdischen Staates, weil und in wie fern eine Priesterherrschaft ein Bestandtheil von ihr gewesen war, das Vorbild und die Auktorität für die Verfassung der christlichen Kirche. Und das ist sie in der Lateinischen und in der Griechischen Kirche bis auf diesen Tag. Zweytens: Die christliche Kirche, im Kampfe mit den sämmtlichen Nationalreligionen des Römischen Reichs, denen sie den Untergang drohte und endlich bereitete, schon frühzeitig und nach und nach immer mehr den Verdacht der Regierung auf sich lenkend, [101]) bedurfte einer Verfassung, welche durch ihre innere Stärke geschickt wäre, die Christen in dem zweyfachen Kampfe des Sieges zu versichern. Und nur wenn die Christen dem Worte und Rufe ihrer geistlichen Väter folgten, konnten sie, wie die Sachen

---

über die Bekehrung der Juden.) Die Juden und ihre Wünsche. Von R. Moser. Stuttg. 1828. 8.

101) Schon frühzeitig schöpfte die Regierung Verdacht. S. *Tac. Ann.* XV, 44. *Plin. epist.* X, 97. 98. Doch erst im dritten Jahrhunderte wurden die Christen, als eine politisch gefährliche Parthey, planmäfsig von der Regierung verfolgt. *Gibbon. Chap.* XVI.

standen, des Erfolges in dem einen und in dem andern Kampfe gewifs seyn.

Mit Konstantin dem Grofsen beginnt eine neue Periode in der Geschichte der christlichen Kirche. Die geistliche Herrschaft, unter welcher bis dahin die Kirche gestanden hatte, verwandelte sich jetzt, wenn auch nur nach und nach, in eine Priesterherrschaft, d. i. mit der geistlichen Gewalt wurde nun eine äussere oder weltliche Gewalt, wurden Rechte verbunden, welche mit dem Grundsatze der Religionsfreyheit mehr oder weniger unvereinbar waren. So kam es im Römischen Reiche z. B. dahin, dafs nur die — nach dem Urtheile der Geistlichkeit — Rechtgläubigen im Lande geduldet wurden, [102]) dafs die Bischöffe zu einer sich schon sehr weit erstreckenden Gerichtsbarkeit gelangten. Mit dem Christenthume wurde auch die Verfassung der christlichen Kirche, so wie sie sich im Römischen Reiche ausgebildet hatte, unter die Völker Deutschen und unter die Sarmatischen Ursprungs verpflanzt. Bey denselben Völkern, besonders aber bey den ersteren, oder in der Lateinischen Kirche stieg sodann die äufsere oder weltliche Macht der Geistlichkeit bis zu einer Höhe, welche sie im Römischen Reiche nie erreicht hatte.

Diese Verwandlung der geistlichen Herrschaft hatte theils in dem Interesse des geistlichen Standes, theils in dem der weltlichen Regierungen ihren Ursprung. — Es liegt in der Natur des Menschen, dafs diejenigen, welche in dem Besitze einer geistlichen Gewalt sind, auch nach äufserer Gewalt trachten, dafs sie die Vollmacht, die sie von Gott

---

102) Vgl. den *tit. Cod. de haereticis, de Manichaeis et Samaritis.*

zu haben glauben, so deuten, als ob sie sich auch auf eine ihnen verliehene äufsere Gewalt erstrecke. Denn unsicher scheint ihnen eine Gewalt zu seyn, welche blos auf dem guten Willen der ihr Unterworfenen beruht. (*Fallax potentia non sua vi nixa.*) Wenn die äufsere oder bürgerliche Ehre den inneren Werth oder die Würde dessen, welcher dieser Ehre geniefst, zur Grundlage hat oder zur Grundlage haben soll, wie könnte es dem geistlichem Stande gleichgültig seyn, ob seine Würde, ob die Weihe, welche seine Mitglieder über alle andere Menschen stellt, auch äufserlich anerkannt oder nicht anerkannt werde? [103]) Endlich, eine jede geistliche Herrschaft bedarf gewisser äufserer Hülfsmittel, eines Sondereigenthumes oder gewisser ständiger Einkünfte, damit sie, auf die Ewigkeit berechnet, auch ein äufserlich bleibendes und stetiges Daseyn habe. Kein Wunder also, wenn die Geistlichkeit der christlichen Kirche unausgesetzt und planmäfsig auf das Ziel hinarbeitete, auch eine äufsere Gewalt sich zuzueignen. — Andererseits kann es nach Zeit und Umständen auch das Interesse des Staates seyn, diesem Streben der geistlichen Herrschaft entgegen zu kommen. Und in dem Römischen Reiche stellte sich das Verhältnifs zwischen Staat und Kirche gerade auf diese Weise. Von August bis Diokletian hatte die kaiserliche Gewalt den Befehl über das Heer zu ihrer Grundlage. [104])

103) Nicht ohne Grund wahrten die Geistlichen der katholischen Kirche ihre persönliche Unverletzlichkeit mit besonderer Vorsicht. S. c. 29. C. 17. q. 4.

104) Die Römischen Rechtsgelehrten betrachteten eine s. g. *lex regia* als den *titulus imperii*, d. i. sie huldigten dem Grundsatze: Alle Gewalt geht vom Volke aus. §. 6. *I. de*

Daher der Nahme: *Imperator*, Feldherr, mit welchem das Oberhaupt des Römischen Reichs bezeichnet wurde. Daher die Unsicherheit des kaiserlichen Thrones; daher in diesem Reiche dieselben Auftritte wie in den mohamedanischen Reichen Asiens. Um der kaiserlichen Gewalt eine festere und selbstständigere Grundlage zu geben, suchte schon Diokletian sein Herrscherrecht zu vergöttlichen.[105]) Denselben Plan verfolgten Konstantin der Grofse und dessen Nachfolger und, von der Geistlichkeit der christlichen Kirche unterstützt, vermogten sie ihn vollständig durchzuführen. Von nun an wurde die geistliche Gewalt die Hauptstütze der kaiserlichen Gewalt, die Hauptgrundlage der kaiserlichen Macht. In einer unmittelbaren Verbindung mit diesem Plane stand die neue Organisation, welche Konstantin dem Reiche gab. Bis dahin hatte ein Jeder der über die einzelnen Provinzen gesetzten Befehlshaber alle Rechte der kaiserlichen Gewalt in seinem Amtsbezirke ausgeübt. Jetzt wurde nicht nur der Befehl über das Heer von der Civilverwaltung getrennt; sondern es wurden noch überdiefs die kirchlichen Behörden als Staatsbehörden in geistlichen Sachen eingesetzt oder bestätiget. Aehnliche Verhältnisse und Interessen begünstigten in den Staaten Deutschen Ursprungs die Verwandlung der geistlichen Gewalt in eine priesterliche. Zwar läfst sich von den Zeiten, da das Christenthum zuerst

jure nat. gent. et civ. Aber die Kaiser nahmen nicht den Grund ihres Rechts sondern den Grund ihrer Macht zum Mafsstabe bey der Ausübung ihrer Gewalt.

105) *Gibbon* III. *chap.* 17. Derselbe Kaiser führte das Asiatische Cäremoniel an seinem Hofe ein.

unter den Völkern Deutschen Ursprungs ausgebreitet wurde, aus Mangel an genügenden Nachrichten, nur wenig über den Einfluſs behaupten, welchen die bey diesen Völkern bestehenden Staatsverhältnisse zu Gunsten der christlichen Geistlichkeit hatten. Desto bestimmter tritt dieser Einfluſs in späterer Zeit hervor. So erhielt z. B. in Spanien durch den Kampf des Katholicismus mit dem Arianismus und durch den endlichen Sieg des erstern über den letzteren die geistliche Gewalt zu der königlichen eine Stellung, welche auf die Verfassung dieses Reichs einen so bedeutenden (noch jezt erkennbaren) Einfluſs gehabt hat. So befolgten die Fränkischen Könige des zweyten Herrscherstammes die Maxime, sich an den päbstlichen Stuhl anzuschlieſsen. Um ihre Herrschaft über Deutschland zu befestigen, legten dieselben Könige den Grund zu dem stolzen Gebäude der Deutschen katholischen Kirche. [106]) Nachdem die Kirche in dem ganzen Abendlande zu Macht und Reichthum gelangt war, suchte sich überall der Adel in den Besitz der höheren kirchlichen Stellen zu setzen; der Plan glückte, wenn auch nicht vollkommen; die weltliche Aristokratie trat mit der geistlichen in Bund, ihren Geist, ihre Ansprüche und ihre Hülfs-

---

106) In dem berühmten Investiturstreite ist e i n s schwer zu erklären. Woher die in Deutschland, und sonst in keinem andern Staate übliche *Investitura episcoporum per annulum et baculum?* (Nirgends habe ich einen Aufschluſs über diese Frage finden können.) Vielleicht entstand diese Investitur so, daſs die Könige der Deutschen gleich anfangs die Bischöffe unter ihren besondern Schutz nahmen, daſs diese Investitur eine G e w ä h r war, welche den Bischöffen für ihr Amt und für die Güter der Kirche von den Königen geleistet wurde.

mittel dieser mittheilend. Selbst die Städte nahmen von Zeit zu Zeit, z. B. in dem Streite zwischen den Ghibellinen und Guelfen, für die Geistlichkeit Partey. — Jedoch nicht immer stand das Interesse der weltlichen Gewalt mit dem der geistlichen in diesem Einklange. Selbst dann, wenn die weltliche Gewalt den Absichten der Geistlichkeit auf eine priesterliche Herrschaft entgegen kam, wollte sie doch im Grunde für sich arbeiten, wollte sie die geistliche Gewalt nur zu weltlichen Zwecken benutzen. Wenn also auch die Geistlichkeit sowohl in der Lateinischen als in der Griechischen Kirche zu einer Herrschaft in weltlichen Dingen gelangte, so stellte sich doch ihr Verhältnifs zum Staate nach Zeit und Umständen verschieden. In dem Römischen Reiche und bey den Völkern Sarmatischen Ursprunges blieb die Geistlichkeit doch immer dem Staate untergeordnet, hatte sie nicht sowohl kraft eigenen Rechts, als kraft der Gesetze des Staates eine äufsere Gewalt. Anders in den Staaten Deutschen Ursprungs.

Ein Hauptgrund, warum sich die Verfassung der katholischen Kirche bey den Völkern Deutschen Ursprungs so ganz anders gestaltete, als sie sich in dem Römischen Reiche gestaltet hatte, lag in der Verschiedenheit der Rechtsbegriffe, welche bey jenen Völkern und bey den Römern, sowohl überhaupt als über die Staatsverfassung insbesondere, herrschten. — Die Römer hatten von jeher eine Staatsreligion gehabt; die Diener dieser Religion waren von jeher als Staatsbeamte betrachtet worden; mit einem Worte, das gesammte System des Römischen Rechts hatte, um in der jetzt üblichen Sprache zu sprechen, die Idee der Einheit

des Staates und der Kirche zur Grundlage. Als nun die christliche Religion zur Herrschaft und endlich zur Alleinherrschaft im Römischen Reiche gelangte, konnte man sich das Verhältnifs dieser Religion und das der christlichen Kirche zum Staate nur so denken, dafs das Christenthum an die Stelle der altrömischen Nationalreligion getreten sey, dafs der Kaiser nach wie vor das Haupt der Nationalreligion sey und bleibe, *) und dafs die Geistlichkeit der christlichen Kirche, in wie fern sie mit einer äusseren Macht und Gewalt bekleidet sey, diese den Gesetzen des Staates oder der kaiserlichen Gewalt verdanke. Zu ausgebildet war das System des Römischen Rechts, zu grofs die Anhänglichkeit der Römischen Rechtsgelehrten an die Ueberlieferungen der Vorzeit, [107]) als dafs man von einer andern Ansicht hätte ausgehn und so die Vergangenheit gleichsam vertilgen können. Wenn die Geistlichkeit der christlichen Kirche selbstthätiger, als die Priesterschaft der Vorzeit, handelte, so beruht dieser Unterschied nur darauf, dafs die vormalige Nationalreligion in ihren herkömmlichen Formen erstarrt, das Christenthum eine lebendige und sich fortbildende Lehre war. [108]) Als die christliche Religion

---

*) Die Kaiser führten den Titel: *Pontifex Maximus.* Erst der Kaiser Gratian legte diesen Titel ab. *Bach. hist. j. L.* III. *Cap.* I. *Sect.* I. §. 9.

107) Ein merkwürdiges Beyspiel von dieser Anhänglichkeit ist die Art, wie die Lehre von den *rebus sacris, sanctis* und *religiosis* in dem Justinianeischen Rechte vorgetragen wird.

108) Mit dieser Ansicht stimmen die Worte überein, welche Konstantin der Grofse (S. *Eusebii Vita Constant. M. IV, 24. 27.*) an die Geistlichen richtete. »*Vos quidem*

unter den Völkern Deutschen Ursprungs ausgebreitet wurde, hatte sich mit ihr die Verfassung der christlichen Kirche, so wie diese Verfassung im Römischen Reiche ausgebildet worden war, schon so innig verwebt und verschlungen, dafs beyde zugleich von diesen Völkern angenommen werden mufsten und angenommen wurden. Gleichwohl hatten schon anfangs oder erlangten im Verlaufe der Zeit die bey den Deutschen herrschenden Rechtsbegriffe und die Einrichtungen der Deutschen Staaten einen so entscheidenden Einfluſs auf die Verfassung der christlichen Kirche, dafs sich die Verfassung der Lateinischen oder Katholischen Kirche in den Staaten Deutschen Urprungs gleich als ein Theil oder als eine Schöpfung des Deutschen Rechts erhielt und entwickelte. [109]) Denn erstens: die bey den Völkern Deutschen Ursprungs herrschenden Rechtsbegriffe beschützten nicht nur sondern verjüngten selbst bey diesen Völkern die Organisation, welche die christliche Kirche im Römischen Reiche erhalten hatte. Wenn, wie es der Fall gewesen zu seyn scheint, die christliche Kirche bey der Zerstörung des Weströmischen Reichs ihr Eigenthum grofsentheils rettete oder wenigstens nicht planmäfsig beraubt wurde, so darf man annehmen, dafs sie diese Schonung den recht-

---

eorum, quae intra ecclesiam, ego autem eorum, quae extra eam sunt, a Deo sum constitutus episcopus.«

109) Die Geschichtschreiber der christlichen Kirche lassen in der Periode des Mittelalters noch viel zu wünschen übrig. Das Deutsche Recht, dessen Kenntnifs ihnen abgeht, ist der Schlüssel zu dem katholischen Kirchenrechte dieses Zeitalters.

lichen Ansichten der Deutschen, der Meinung von der Unverletzlichkeit des Eigenthumes der Landesgötter, verdankte. [110]) Doch, dem sey wie ihm wolle, in allen den Staaten, welche von Deutschen Völkerschaften auf den Trümmern des Weströmischen Reiches errichtet wurden, war es Rechtens, dafs die christliche Kirche oder deren Geistlichkeit fortdauernd unter der Herrschaft des Römischen Rechtes stehe, *clericos Romana lege vivere.* Die Deutschen betrachteten also die christliche Kirche gleich als eine Römische Staatsanstalt, das Christenthum gleich als die Nationalreligion der Römer, und wenn sie schon ihren eigenen Nationalkultus mit dem Römischen vertauscht hatten, so konnten sie doch schon zu Folge der bey ihnen herrschen-

---

110) Aus den (freylich sehr unvollständigen) Nachrichten, die wir von der Ansiedelung der Deutschen in den Provinzen des Römischen Reichs besitzen, ergiebt sich soviel, dafs einige Deutsche Völker, z. B. die Ostgothen, die Burgundionen, die Ländereyen planmäfsig vertheilten, andere die bisherigen Grundeigenthümer nach Lust und Gefallen aus dem Besitze setzten. Nirgends findet man, dafs bey jener planmäfsigen Vertheilung der Grundstücke der Kirche Erwähnung geschähe. — Es ist eine sehr bemerkenswerthe Thatsache, dafs die Völker, welche sich einen bestimmten Theil der Ländereyen zueigneten, einen andern den bisherigen Eigenthümern liefsen, gewöhnlich ein Drittheil der Ländereien in Besitz nahmen oder nur ein Drittheil den bisherigen Eigenthümern liefsen. Sollte das vielleicht mit einem Grundsatze des altdeutschen Kriegsrechts zusammenhängen? Wenigstens wissen wir von den (heidnischen) Preufsen, dafs von der gemachten Beute ein Drittheil das Heer, ein Drittheil die im Lande zurückgebliebenen Einwohner, ein Drittheil die Götter erhielten. Vgl. *G. Sartorius de occupatione et divisione agrorum Romanorum per barbaros Germanicae stirpis. In den Comment. societ. reg. scientiarum. Götting.*

den Ansicht, dafs sich das Recht eines Stammes nicht auf Fremdlinge erstrecke, nicht zugleich ihr Nationalrecht auf die christliche Kirche und auf die Geistlichkeit dieser Kirche erstrecken.[111]) Nun scheint es zwar, dafs dieser Grundsatz die Einrichtungen der christlichen Kirche, indem er sie unter den Schutz eines fremden und erstorbenen Rechts stellte, der Herrschaft des Deutschen Rechts gänzlich entziehen, sie aus der Welt der Deutschen gleichsam herausreifsen mufste. Jedoch die Verfassung, welche die christliche Kirche im Römischen Reiche erhalten hatte, war den Verfassungen der Staaten Deutschen Ursprungs so nahe verwandt, dafs gleichwohl das Deutsche Recht auf die Entwicke-

---

111) Der Grundsatz des altdeutschen Rechts, *quemlibet sua lege vivere,* war in einem gewissen Sinne weit älter, als die Zerstörung des Weströmischen Reiches, in einem andern Sinne erst späteren Ursprungs. Kein Stammesrecht erstreckt sich auch auf Fremdlinge. Auch den Deutschen Völkerschaften konnte es nie beygefallen seyn, das einem Stamme eigenthümliche Recht auf Fremdlinge auszudehnen. *Lege gentis peregrinus non vivit.* (In der *lex Saxonum* ist jedoch schon von »*delictis intra patriam commissis*« die Rede.) Als aber, nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs, mehrere Stämme oder Nationen in dem Gebiethe desselben Staates wohnten, verwandelte sich jener negative Satz in den positiven: *Quilibet sua lege vivit.* Am längsten erhielt sich dieser Grundsatz in der Anwendung, welche von ihm auf die christliche Kirche, und auf deren Geistlichkeit gemacht wurde. Ja noch jetzt besteht er in dieser Beziehung, wenn auch nicht in dem Umfange wie ehemals. Uebrigens hatte die fortdauernde Gültigkeit des Römischen Rechts in den Sachen der Kirche und der Geistlichkeit allerdings noch andere Ursachen. Z. B. die Geistlichen waren noch lange Zeit nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs gröfstentheils von Geburt Römer. Vgl. v. Savigny's Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. I. Kap. 3.

lung und Ausbildung der Kirchenverfassung mächtig einwirken konnte und mit Macht einwirkte. Den Kirchenversammlungen waren die Volksversammlungen der Deutschen, die Reichs- und Landtage verwandt. [112]) Der Grundsatz, dafs das Nationalrecht, (die *lex* in der engeren Bedeutung,) nur mit Zustimmung der Nation abgeändert werden dürfe, kam wegen der Aehnlichkeit der Verhältnisse auch der Kirche zu statten. Beyde, die Kirchen- und die Volksversammlungen, nach den Ansichten der Deutschen auf demselben Rechtsgrunde beruhend, mufsten über kurz oder über lang auch in eine äufsere Verbindung mit einander treten, [113]) in Beziehung auf beyde schien der König dieselben Rechte in Anspruch nehmen zu können u. s. w. Auch den politischen Vorrechten der Geistlichen kam das Deutsche Recht zu statten. Wenn z. B. ein Jeder verlangen konnte, von seines Gleichen gerichtet zu werden, (nach der Regel des Deutschen Rechts: *Par parem judicat*,) wie hätte es nicht für billig erachtet werden sollen, dafs die Geistlichen nur vor

---

112) Die Verfassung, welche die christliche Kirche in den ersten drey Jahrhunderten erhalten hatte, stand mit der Verfassung des Römischen Kaiserreichs sogar in Widerspruch. Auch bey den Sarmatischen Völkern konnte sie sich nicht an schon bestehende Staatseinrichtungen anlehnen. Hauptsächlich deswegen hat sich die Verfassung der christlichen Kirche bey den Völkern Deutschen Ursprungs so ganz anders und weit lebendiger, als bey jenen Völkern, entwickelt, weil sie bey den Deutschen einen ihr gedeihlicheren Boden fand.

113) Daher die sogenannten *Concilia mixta*. Vgl. die Abhdlgen Runde's und eines Ungen. vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. Gött. 1775. 4. Meine *D. Origines comitorum imperii* R. G. Wittenb. 1795. 4.

den Gerichten der Kirche Recht zu nehmen hätten? Zweytens: Der Bischoff verwaltete vor Zeiten das gesammte Kirchenvermögen seines Sprengels; die Einkünfte, die in eine einzige Kasse flossen, wurden von ihm nach einer bestimmten Regel zu ihren verschiedenen Zwecken verwendet, ein Viertheil zur Bestreitung seiner persönlichen Ausgaben, ein Viertheil zur Besoldung der Geistlichen, ein Viertheil zur Unterstützung der Armen, ein Viertheil zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude. [114]) Das änderte sich nach und nach; es wurden mit einem jeden geistlichen Amte gewisse bestimmte Güter oder Einkünfte ein für allemal verbunden; es entstanden Kirchenlehen, *beneficia ecclesiastica.* Im siebenten oder im achten Jahrhunderte, (denn genau läfst sich die Anfangszeit nicht bestimmen,) also ohngefähr mit der Feudelverfassung zugleich, wurde diese Einrichtung eingeführt; schon im neunten Jahrhunderte hatte sie sich über die gesammte Kirche des Abendlandes verbreitet. Diese Neuerung stand mit den Veränderungen in Zusammenhang, welche seit der Zerstörung des Weströmischen Reichs mit den Verfassungen der Staaten Deutschen Ursprungs vorgegangen waren. Die Lehnsverfassung, welche in mehreren dieser Staaten eingeführt worden war, wurde, und mit besserem Erfolge, auch die Verfassung der Kirche. Schon deswegen konnten sich die Bischöffe den weltlichen Grofsen leichter gleichstellen; in einigen Staaten wurden sie noch überdiefs Vasallen der Krone. Indem das Kirchengut unter die Geistlichen gewis-

---

114) *Ad fabricam.* — *c. 23. 27. 30. C.* XII. *q.* 2. — Noch fehlt es der Literatur an einer Geschichte des Haushaltes (der Finanzen) der christlichen Kirche.

sermafsen vertheilt wurde, trat es zugleich unter den Schutz der Grundsätze, welche das Deutsche Recht über das Sondereigenthum aufstellte. Die Verfassung der Kirche stand von nun an in einem näheren Zusammenhange mit dem Grundeigenthume, also mit demjenigen Rechte, mit welchem bey den Völkern Deutschen Ursprungs so viele andere Rechtsverhältnisse verwebt waren. [115]) Endlich drittens: Auch das Pabstthum war zum Theil ein Erzeugnifs der Rechte und Rechtsverhältnisse, welche in den Staaten und unter den Völkern Deutschen Ursprungs bestanden. Da diese Völker, zu Folge der bey ihnen herrschenden Rechtsbegriffe, die Gesetze des Römischen Reichs in Beziehung auf die christliche Kirche unverändert beybehielten, gleich als ob das Römische Reich in dieser Beziehung noch fortdauere, so mufsten sie auch fortdauernd die christliche Kirche als ein äusseres Ganzes, den Bischoff der Hauptstadt des Weströmischen Reichs als das Haupt dieses Vereins betrachten. Diese Einheit der christlichen Kirche entsprach zugleich den Erinnerungen, welche alle diese Völker von ihrer Stammeseinheit bewahrten, der Rechtsgemeinschaft, welche unter ihnen kraft dieser Stammeseinheit eintrat, den Familienverbindungen, welche die Deutschen Fürstengeschlechter mit einander unterhielten. In schon späteren Zeiten kam dem Pabstthume noch überdiefs der Rechtszustand der einzelnen Deutschen Staaten zu

---

115) Auch des Patronatrechtes hätte hier gedacht werden können. Zwar kommen schon in den Römischen Gesetzen Spuren dieses Rechtes vor; Nov. 57, 2. 123, 18. aber erst in den Staaten Deutschen Urprungs erhielt es die Ausbildung, die es noch jetzt hat.

statten, die Spaltung zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der Kampf der Aristokratie mit dem Königthume. Die Ansichten und Interessen, welchen das Pabstthum seine Entstehung oder seine Fortdauer verdankte, hatten dann wieder (mittelbar) die Erneuerung der Römischen Kaiserwürde zur Folge, eine Begebenheit also, welche auf die Schiksale der Kirche einen so bedeutenden Einfluſs gehabt hat. Die Kirche bedurfte zur Befestigung ihrer Einheit eines weltlichen Oberhauptes; die Völker Deutschen Ursprungs, die Eroberer des Römischen Reichs, erinnerte der Kaisernahme an ihre Stammeseinheit, an die Groſsthaten der Vorfahren.

Jedoch, eine geistliche Herrschaft, welche sich zugleich äusserer oder weltlicher Gewalt bemächtiget, bringt ihre eigene Selbstständigkeit mehr oder weniger zum Opfer. Sie wird abhängig von denen, mit welchen sie die Herrschaft theilt; sie muſs für fremdes Gut nicht selten das eigne geben; je vielseitiger ihre Verhältnisse sind, desto verwundbarer ist sie. So ergieng es auch der katholischen oder lateinischen Kirche. Es bildeten sich in ihr so viele Nationalkirchen, als es Staaten der katholischen Christenheit gab. Ueber eine jede dieser Kirchen erlangte die Staatsregierung gewisse die Selbstständigkeit dieser Kirche schmälernde Rechte. Ueberall wuſsten sich die angesehensten Geschlechter des Landes in den Besitz der reichsten kirchlichen Pfründen zu setzen. Zwar suchte der Pabst dem Uebel, das er sehr wohl erkannte, auf alle Art und Weise entgegen zu arbeiten. Auch deswegen verpflichtete er den geistlichen Stand zum ehelosen Leben; auch deswegen bekämpfte er so beharrlich das Recht der Könige,

die Bisthümer ihres Landes zu besetzen; auch deswegen stritt er für den Grundsatz, dafs bey Besetzung der Kirchenämter, der höchsten wie der niedrigsten, allein das Verdienst den Ausschlag geben solle. [116]) Doch Alles vergebens! — Eine geistliche Herrschaft, die in das Gebiet der weltlichen Gewalt eingreift, erweckt sich zugleich in dieser einen Feind, welcher sogar ihrem Ansehn in geistlichen Dingen gefährlich werden kann. Auch deswegen machte die Reformation so reifsend schnelle Fortschritte, weil sie den Regierungen eine Gelegenheit darbot, sich theils von einer auswärtigen Macht, von dem päbstlichen Hofe, unabhängig zu machen, theils in der inneren Verwaltung freyer zu bewegen. [117]) Nicht deswegen hatte die Reformation Kriege und innere Unruhen zur Folge, weil sie eine Neuerung in Glaubenssachen war, sondern deswegen, weil sie das Verhältnifs, das bisher zwischen Staat und Kirche bestanden hatte, aufzulösen oder umzugestalten verhiefs oder drohte. Der dreyfsigjährige Krieg war nur in dem Sinne ein Religionskrieg, dafs die Religion oder, richtiger, das Kirchenthum

---

116) *c. 37. X. de praebendis.* Diese (sehr lesenswerthe) päbstliche Verordnung mifsbilliget schlechthin die Statuten, welche die Bürgerlichen von den Kanonikaten ausschlossen. Das spätere Recht mufste sich damit begnügen, einen Theil der Kanonikate den Graduirten vorzubehalten. S. das *Conc. Basil. sess. 31.* das *Conc. Trid. 24, 12. de reformat.*

117) Spittler macht (in seiner Geschichte des Herzogthumes Würtenberg S. 132.) die Bemerkung, dafs in Würtenberg der Kirchenrath das erste Landeskollegium gewesen sey, die übrigen sich aus diesem gleichsam entwickelt hätten.

der Grund war, warum die Partheyen die und die bestimmten politischen Zwecke verfolgten, und ein Mittel, durch welches sie diese Zwecke zu erreichen hofften und suchten. Die Verschiedenheit der Schicksale, welche die Reformation in den verschiedenen Europäischen Staaten hatte, war gröfstentheils eine Folge von der Verschiedenheit der Verfassungen und Interessen dieser Staaten. [118])

Jedoch, so wie es der katholischen Kirche nie gelungen ist, die weltliche Gewalt gänzlich an sich zu reifsen oder vollkommen von sich abhängig zu machen, eben so wenig vermogte der Untergang des Weströmischen Reichs oder das wechselvolle Geschick der Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs die Verfassung dieser Kirche zu vernichten oder wesentlich umzugestalten. Wenn auch eine Gewalt, je höher ihre Abkunft, desto verführerischer ist, so gestattete doch der Geist des Christenthumes weder der Kirche gegen den Staat noch dem Staate gegen die Kirche das Aeusserste zu wagen. [119]) Von einer andern Seite kam die

---

118) Eine Uebersicht der Schicksale der Reformation in den einzelnen Europäischen Staaten findet man in der Schrift: *Essai sur l'esprit et l'influence de la reformation de Luther. Par Villers.* — Besonders interessant ist die Geschichte der Schicksale, welche die Reformation in der Schweiz hatte. Hier kann die Reformation mit so vielen und so verschiedenartigen republikanischen Verfassung in Berührung.

119) Auch die christliche Kirche hat ihre Heldenzeit (und mehr als einmal) gehabt; es war die Zeit der Märtyrer. Als aber der Kaiser Nicephorus verlangte, dafs einem Jeden, der im Kampf gegen die Ungläubigen bliebe, die Ehre des Märtyrertodes verliehen würde, widersetzte sich die Geistlichkeit. *Gibbon chap. 53.*

Gefahr. Die Reformatoren bekämpften die katholische Kirche auf ihrem eigenen Boden, sie bestritten die Religionsgrundsätze, oder die Schriftdeutungen, welche der Verfassung dieser Kirche zur Grundlage dienen. In diesem Streite konnte ihnen der Grundsatz der Religionsfreyheit und der der Gewissensfreyheit um so weniger ein Geheimnifs bleiben, da sie des einen und des andern Grundsatzes zum Angriffe und zur Vertheidigung bedurften. Sie nahmen daher gegen die katholische Kirche sehr bald, wenn auch oft mehr durch den Geist als durch den wörtlichen Sinn ihrer Rede, Religionsfreyheit als ein Recht und Gewissensfreyheit als eine Forderung des Christenthumes in Anspruch. [120]) Man hätte also erwarten sollen, dafs jene Grundsätze überall, wo sich die Reformation verbreitete, Eingang und Anerkennung finden würden.

Jedoch fast nirgends fiel der protestantischen Kirche dieses Loos; am wenigsten in Deutschland. [121]) Wenn auch die Reformirten den Plan,

---

120) Luther's Schriften enthalten eine treffliche Auseinandersetzung und Anwendung dieser Grundsätze. Vgl. meine Abh. *de jurisprudentia Lutheri.* Wittenb. 1802. 4. Doch mufs man auch in Luthers Schriften die Form von dem Geiste der Rede unterscheiden. (Auch Luther spricht z. B. von einer Kirchengewalt.) Dasselbe gilt von der Augsburgischen Konfession. S. die Art. 7. 14. 15. 28. Zu bedauern ist, dafs die Reformatoren und deren Freunde nicht immer im Verhältnisse zu einander selbst diese Grundsätze anerkannten und befolgten. Jedoch der Glaubenseifer ist von jeher unduldsam gewesen.

121) Hier wurde sogar die Rechtsregel aufgestellt und von den Landesherren befolgt: *Cujus est regio, ejus est religio. S. Rechenberg. D. an cujus regio illius quoque sit religio. Lips.* 1695. 4. — So sagten schon die Athenien-

die Verfassung der Kirche nach dem Vorbilde der ersten christlichen Kirche einzurichten, viel weiter verfolgten, als die Lutheraner,[122]) so wurden doch beyde Kirchen, die lutherische und die reformirte, so wie ihre Töchter, fast überall von den weltlichen Regierungen mehr oder weniger abhängig, also mehr oder weniger Staatsanstalten. Das System der Staatsherrschaft in Religionsachen trat in der protestantischen Kirche an die Stelle des Systemes der geistlichen und priesterlichen Herrschaft. Der Unterschied zwischen diesem Systeme, dem bisherigen der Kirche, und einem den Grundsätzen der Religions- und Gewissensfreyheit entsprechenden Rechtszustande war (in *thesi* und in *hypothesi*) zu grofs, als dafs der Uebergang von dem einen zu dem andern auf einmal und so plötzlich hätte geschehen können. (*In mundo non datur saltus.*) Ferner, in dem Grundsatze der Religionsfreyheit liegt die Folgerung, dafs eine jede kirchliche Gesellschaft die Ausgaben ihres Kultus mit den freyen Beyträgen ihrer Mitglieder zu bestreiten habe. Dieser Folgesatz aber war wenig geschickt, dem Grundsatze die Herzen der Religionsdiener, also derer zuzuwenden, deren Angelegenheit es vorzugsweise war, für die Selbstständigkeit der protestantischen Kirche zu streiten. (Auch die Frömmigkeit bedarf der Nahrung und Kleidung!) Sie mufsten überdiefs besorgen, dafs der

---

ser: Wem das Land gehört, dem gehören die auf dessen Boden stehenden Tempel. *Thucyc.* IV, 98.

122) Auf die Gestaltung der Verfassung der reformirten Kirche hatte die republikanische (und demokratische) Verfassung der Städte Genf und Zürich einen erheblichen Einflufs. Luther lebte in einem monarchischen Staate.

Eifer für die Religion erkalten würde, wenn man ihn mit der Liebe zum Gelde entzweyte. Auf jeden Fall hatten sie die Mafsregeln vor Augen, oder im Gedächtnisse, welchen die katholische Geistlichkeit die Unabhängigkeit ihrer häuslichen Lage verdankte. [123]) Selbst den Regierungen konnte es schwerlich willkommen seyn, wenn die Ausgaben des Kultus blos durch freywillige Beyträge bestritten würden. Sie wufsten ja wohl, wie man die Menschen lenke und leite. Endlich, die protestantische Kirche, mit der katholischen im Kampfe, mufste einen Theil ihrer Selbstständigkeit dem Staate überliefern, damit sie, im Bunde mit diesem, jenen Kampf mit Erfolg bestehn könnte. Je nachdem sich dieser Kampf in den verschiedenen Europäischen Staaten stellte, d. i. mit der Verfassung und mit den auswärtigen Verhältnissen dieser Staaten auf eine verschiedene Weise verflocht, wurde auch das System der Staatsherrschaft in Religionssachen hier mehr dort weniger, bald in dieser bald in einer andern Gestalt auf die protestantische Kirche angewendet. Trat der regierende Herr zu der neuen Lehre über, so erklärte er sich fast überall zum Haupte der protestantischen Kirche des Landes. [124]) Aber, nicht

---

123) Allerdings waren diese Besorgnisse zum Theil ungegründet. Das scheint wenigstens die Lage der christlichen Kirche in Amerika und beziehungsweise in England zu beweisen. Die besten Lehrer sind die unbesoldeten. Doch die Frage ist hier nur die, was die protestantischen Religionslehrer nach ihrem Standpunkte befürchten oder wünschen mufsten.

124) Oder zum Landesbischoffe. — Doch man sollte endlich aufhören, von dieser Benennung Gebrauch zu ma-

überall hatte der Fürst dieselben Rechte in dieser Eigenschaft. Aus denselben Gründen hatte auch gegenseitig die Reformation nicht überall denselben Einflufs auf die Verfassung des Staates. In der Mehrzahl der Staaten, in welcher sie Eingang fand, vermehrte sie die Fürstengewalt überhaupt. [125]) Doch z. B. in England führte sie endlich zu einem andern Ausgange, so sehr sie auch anfangs die königliche Gewalt zu begünstigen geschienen hatte. [126])

Auch die katholische Kirche wurde seit den Zeiten der Reformation von dem Staate abhängiger, als sie vormals, besonders aber vom elften bis zum vierzehnten Jahrhunderte, von ihm gewesen war. (Weder die katholische noch die protestantische Kirche sollte je vergessen, dafs ihr Schicksal von dem der andern Kirche, der jüngeren oder der älteren Schwester, abhänge.) Auch diese Kirche bedurfte, um sich gegen ihre Feinde zu behaupten oder um das verlohrne Land wieder zu erobern, der Hülfe des Staates, und nicht unentgeltlich war diese Hülfe zu haben. Auch in den Ländern, deren Einwohner entweder insgesammt oder doch zum gröfsten Theile der katholischen Kirche treu blieben, z. B. in Spanien, [127]) in Frankreich trug sie

---

chen. An diesen Namen lassen sich so manche Vorstellungen reihen und an ihn sind so manche Vorstellungen gereiht worden, welche mit den Grundsätzen des Protestantismus schlechthin unvereinbar sind.

125) S. Villers in der a. Sch. S. 126.

126) Hume (Versuch über die natürliche Geschichte der Religionen.) *chap. 32.* In dem Fürstenthume Calenberg trug die Reformation zur Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt bey, weil der Fürst nicht an der Veränderung des Kultus einen thätigen Antheil nahm. Spittler's Hanöv. Gesch. I, 221.

127) Die Reformation veranlafste die Einführung der Inquisition in Spanien. Die Inquisition war das Werkzeug,

zur Vermehrung und Verstärkung der Fürstengewalt mittelbar bey. Jedoch der Verlust, welchen diese Kirche an äufserer Selbstständigkeit oder Gewalt erlitt, wurde ihr, wenigstens in einem gewissen Grade oder in einem gewissen Sinne, ersetzt. Ueberall, oder doch in den Ländern, in welchen sie mit der protestantischen Kirche unmittelbar in Berührung kam, gewann sie an Gewissensfreyheit. Das Recht und die Macht, von einer Kirche zu der andern überzutreten, ist für die Gewissensfreyheit das, was das Recht und die Macht, auszuwandern, für die Freyheit der Unterthanen ist.

Jedoch, allmälig hat sich eine neue Zeit gebildet. Schon haben die Grundsätze der Religions- und der Gewissensfreiheit einen sehr bedeutenden Einfluſs auf den Zustand der Europäischen Menschheit errungen, [128]) und wer vermag vorauszusehn, wo man in der Anwendung dieser Grundsätze stehen bleiben oder wohin man durch die Anwendung dieser Grundsätze, durch diese Verjüngung der christlichen Welt gelangen werde? Können und sollen die Staaten da enden, wo sie begonnen haben? giebt es einen Zustand der Kultur und Civilisation, in welchem einer Nation die Vorsorge für ihr zeitliches und ewiges Wohl unbeschadet der öffentlichen Macht anheimgestellt, das Regieren auf die Erhaltung des inneren und des äufseren Friedens beschränkt werden kann? Die vielleicht merkwürdigste Erscheinung der Zeit sind

---

dessen sich die Könige zur Vernichtung der Rechte der Stände bedienten.

128) In der Geschichte des Kampfes für diese Grundsätze glänzen Friedrich II. und Joseph II. als Vorstreiter.

die Veränderungen, welche sich in dem Innern der katholischen Kirche theils schon begeben haben theils vorzubereiten scheinen. In Irland ist mit Zustimmung des päbstlichen Hofes die Einrichtung getroffen worden, dsfs in einer jeden (katholischen) Diöces der Bischoff von der gesammten Geistlichkeit des Sprengel gewählt wird. In der Deutschen katholischen Kirche verlangen sogar die Laien, an der Regierung der Kirche Theil zu nehmen. [129]) Sind wir, fragen sie, noch immer die Unmündigen?

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Katholicismus und dem Protestantismus der christlichen Kirche.

I. Von dem Unterschiede zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche. [130])

Wie schon oben gezeigt worden ist, besteht der wesentliche Unterschied zwischen der katholischen

---

129) Vgl. die treffliche Schrift: Denkschrift über die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates. Freyb. 1828, 8. — Auch die Bewegungen, welche in der katholischen Kirche Schlesiens statt gehabt haben, gehören zu den Zeichen der Zeit.

130) Unter den Schriften, welche diesen Gegenstand aus dem Standpunkte des Kirchenrechts und der Staatswissenschaft betrachtet haben, verdienen folgende ausgezeichnet zu werden: Betrachtungen über den Protestantis-

und der protestantischen Kirche in der Verschiedenheit des Grundsatzes, von welchem die eine und die andere Kirche ausgeht. Die Menschen haben sich einer geistlichen Gewalt zu unterwerfen, ist der Grundsatz des Katholicismus; die Gewissen sollen in Religionssachen frey seyn, ist der Grundsatz des Protestantismus.

Die Aufgabe ist jetzt die, diesen Unterschied ins Einzelne zu verfolgen, also die Verschiedenheiten oder wenigstens die Hauptverschiedenheiten anzugeben, welche, kraft jener Verschiedenheit der Grundsätze, zwischen der einen und der andern Kirche im Glauben, im Kirchenthume, in der Liturgie und in staatsrechtlicher Hinsicht eintreten. Zwar scheint sich aus jener Verschiedenheit der Grundsätze nur eine Verschiedenheit der Forderungen zu ergeben, welche man an die eine und an die Kirche machen kann. Jedoch, wenigstens in der katholischen Kirche stehen alle Theile des Baues mit der Grundidee des Planes in einem so genauen Zusammenhange, dafs man versucht ist, sogar die Lehren und Einrichtungen dieser Kirche, welche blos positiver Art, (blos Satzungen) zu seyn scheinen, aus dem Grundsatze des Katholicismus abzuleiten.

A. *In Glaubenssachen.*

Religionsstreitigkeiten haben sich nur zu oft durch die Erbitterung ausgezeichnet, mit welcher die streitenden Partheyen einander bekämpften.

---

mus. Heidelberg. 1826. 8. Vom Streite der Kirche. Lpz. 1827. 8. Die Schriftsteller keiner andern Nation haben diesen Gegenstand so genau und so vielseitig beleuchtet, als die Deutschen.

Besonders deswegen, weil die eine und die andere Parthey geneigt war, den Widerspruch der Gegner nicht aus einem Fehler des Verstandes oder aus der Verschiedenheit der Ansichten, welche der streitige Gegenstand seinem Wesen nach zuliefs, sondern aus einem Fehler des Herzens abzuleiten. Die katholische und die protestantische Kirche sollten, wenn überhaupt, wenigstens nicht in diesem Geiste mit einander streiten. Denn der Unterschied zwischen der einen und der andern Kirche beruht auf der in dem Wesen des menschlichen Geistes liegenden Verschiedenheit der Art, wie man von der Wahrheit des Christenthumes überzeugt seyn oder sich überzeugen kann. Dasselbe gilt von der Verschiedenheit der Ansichten, welche in der protestantischen Kirche über die Erkenntnifsquelle des Christenthumes, über die heilige Schrift, herrschen.

Der Katholicismus gründet die Ueberzeugung, dafs das Christenthum eine von Gott durch Christus geoffenbahrte Religion sey und in dieser Eigenschaft die und die Lehren und Vorschriften enthalte, lediglich und allein auf Zeugnisse, theils auf das Zeugnifs der Zeitgenossen und unmittelbaren Schüler Christi, theils auf das Zeugnifs der Kirche, d. i. auf das Zeugnifs, welches die Gläubigen und ins besondere die geistlichen Väter der Kirche in allen folgenden Zeiten von der Göttlichkeit des Christenthumes und von dem wahren Sinne seiner Lehren und Vorschriften einstimmig abgelegt haben. [131]) Jene Ueberzeugung ist also in dem Geiste des Katholicismus eine Art der geschicht-

---

(131) S. das *Concil. Trid. sess. IV.* Um den Vortrag abzukürzen, habe ich des Unterschiedes zwischen der Schrift und der Tradition nicht besonders gedacht.

lichen Gewifsheit; sie beruht gleichsam auf dem Zeugnisse öffentlicher Urkunden, ihr ist das Christenthum schlechthin eine Thatsache, die sie von unverwerflichen Zeugen unmittelbar vernommen hat. Die katholische Kirche oder die Geistlichkeit dieser Kirche betrachtet die Schrift nicht als ein für sich stehendes, abgeschlossenes und von der Kirche unabhängiges Zeugnifs, welches von den Christen nach Gründen geprüft oder gedeutet werden dürfte; sondern sie setzt diesem Zeugnisse ein anderes, das Zeugnifs der Kirche, dem Glauben an die ursprüngliche Offenbahrung den Glauben an eine fortdauernde Offenbahrung, an ein zweytes Wunder, zur Seite. Die Dogmatik dieser Kirche enthält, streng genommen, nur einen einzigen Glaubensartikel, den von der Unfehlbarkeit der Kirche. Alles Uebrige ist Wissenschaft. — Daher hört der Katholik auf, (dem Glauben nach) ein Katholik zu seyn, sobald er auch nur eine Lehre seiner Kirche verwirft oder in Zweifel zieht; denn er greift in einer Lehre die Grundlage aller, das Ansehn der Kirche, an. [132]) Dagegen ist und bleibt der Protestant, wenn er sich auch zu allen Glaubensartikeln der katholischen Kirche, den von der Unfehlbarkeit der Kirche allein ausgenommen, (aus Gründen) bekennt, dennoch Protestant. Dieser Glaubensartikel der katholischen Kirche rechtfertiget zugleich die Reformation gegen einen Vorwurf, welcher ihr nicht ohne Schein gemacht worden ist. [133]) Die Reformation, sagt

---

132) Luther bestritt anfangs nur eine Lehre der katholischen Kirche, die von dem Ablasse. Aber sehr bald fiel in ihm und durch ihn das ganze Gebäude zusammen.

133) S. Schmidt's neuere Geschichte der Deutschen.

man, versetzte die katholische Kirche in eine Lage, in welcher sie, für ihr Daseyn kämpfend, Bedenken tragen mufste, in ihren Lehren und Einrichtungen zeitgemäfse Verbesserungen zu treffen, Verbesserungen, welche sonst nicht ausgeblieben seyn würden. Aber, auch zugegeben, dafs die Reformation diese Folge gehabt hätte, der Streit galt seinem Wesen nach nicht einzelnen Lehren und Einrichtungen, sondern dem Grundsatze der Unfehlbarkeit der katholischen Kirche. Diesen Grundsatz konnte die katholische Kirche nicht aufgeben, die protestantische nicht einräumen, ohne dafs beyde Kirchen ihre Rollen gewechselt hätten. Wegen desselben Glaubensartikels hat die katholische Kirche, wie jetzt die Sachen stehn, vielleicht noch mehr den Unglauben, als den Irrglauben, zu fürchten. Wer Alles glauben soll, kann leicht vorziehn, nichts zu glauben. Nicht Irrlehren wurden in Frankreich während der Revolution gepredigt, das Christenthum selbst wurde angegriffen.

Indem der Protestantismus Glaubenssachen der Einsicht und Ueberzeugung eines jeden einzelnen Menschen überläfst, gestattet er die Wahl zwischen zwey von einander abweichenden Wegen, die Wahl zwischen dem Supernaturalismus und dem Naturalismus, wie man diese beyden Wege bezeichnet hat. Die Grundursache der vielen Spaltungen unter den Protestanten.

---

1. B. 21 und 22. Kap. Versuch einer philosophisch-historischen Darstellung der Reformation in ihrem Ursprunge. Von Herm. Jos. Schmitt. Sulzb. 1828. 8. — und dagegen: Reinhold's Ehrenrettung der Lutherischen Reformation. Jena. 1789. 8.

Auch in dem Geiste des Protestantismus kann das Christenthum erstens schlechthin als eine geoffenbahrte Religion betrachtet werden, d. i. auch der Protestant kann von dem Bedürfnisse einer göttlichen Offenbahrung und von dem unmittelbar göttlichen Ursprunge des Christenthumes aus Gründen überzeugt seyn. Aber wenn auch der Protestantismus, in wie fern er von dieser Ueberzeugung ausgeht, dem Katholicismus durch den Glauben an Wunder verwandt ist, (daher die Protestanten, welche dieser Ueberzeugung sind, nicht selten zur katholischen Kirche sich hinneigen oder sich mit dieser Kirche gegen die anders denkenden Protestanten vereinigen,) so ist er dennoch, was die Gründe betrifft, auf welche er den Glauben an den unmittelbar göttlichen Ursprung des Christenthumes und die Erkenntnifs der Lehren und Vorschriften des Christenthumes stützt, von dem Katholicismus wesentlich verschieden. Er betrachtet die heilige Schrift als die einzige Urkunde der christlichen Offenbahrung, d. i. als die Urkunde, welche allein das Wort Gottes ist und allein das Wort Gottes enthält. Er gestattet einem Jeden und fordert einen Jeden auf, die Aechtheit der einzelnen Bücher der Schrift, die richtige Lesart der einzelnen Stellen und den wahren Sinn der Worte nach bestem Wissen und Gewissen auszumitteln. Er verstattet und gebiethet zur Lösung dieser Aufgaben dieselben Hülfsmittel anzuwenden, welche zur Prüfung und zur Auslegung anderer Urkunden der Vorzeit anzuwenden sind. Weder die Meinungen der Schriftsteller, noch die irgend einer christlichen Religionsgesellschaft läfst er als Zeugnisse gelten; nur als Aufforderungen zum Selbstforschen oder

als Bestätigungen des durch Selbstforschen gefundenen Resultates läfst er sie nicht unbeachtet. Zu Folge dieser Denkart steht also der Streit zwischen der protestantischen und der katholischen Kirche so: Jene entscheidet in Glaubenssachen nach Gründen, nach den Regeln der geschichtlichen Kritik und Auslegung, diese nach Zeugnissen. Jene leugnet, dafs man über Glaubenssachen abstimmen, diese, dafs man in denselben ohne Abstimmung zu einer Entscheidung gelangen könne.

Der Protestantismus der andern Art, kennt keine andere Religion, als die, welche auf der Offenbahrung Gottes durch die Vernunft beruht. Ihm ist das Christenthum eine Offenbahrung Gottes, weil und in wie fern es mit jener Offenbahrung übereinstimmt. Und, von der Maxime ausgehend, dafs man die Urkunden des Christenthumes durch die Auslegung mit der Vernunft möglichst in Uebereinstimmung zu setzen habe, findet er in der Schrift, abgesehn von denjenigen Stellen, welche das Kirchenthum betreffen, nur eine Darstellung der Vernunftreligion, wenn auch eine Darstellung dieser Religion, welche auf die eigenthümlichen Ansichten des Volkes und des Zeitalters, an welches sie unmittelbar gerichtet war, in Worten und Bildern berechnet ist. Wenn es ihm auch gleichgültig seyn kann, wie man über die Wunder denke, von welchen die Schrift zu berichten scheint, so ist er doch, die Gefahren erkennend, mit welchen die Herrschaft der Vernunft in Glaubenssachen von dem Glauben an Wunder bedroht wird, geneigter, diese Wunder als naturgemäfse Begebenheiten zu erklären. (Das Christenthum ist und bleibt dennoch ein Wunder!) Doch ist ihm das Christenthum,

ungeachtet er in demselben nur die Stimme der Vernunft zu hören glaubt, deshalb nicht weniger verehrungswürdig. Nur durch eine Religion, welche sich an die Ueberlieferungen der Vorzeit anreihte, konnte die Vernunftreligion zum Volksglauben werden. Und verdankt es nicht die Europäische Menschheit dem Christenthume, dafs bey ihr die Vernunft zur Erkenntnifs ihrer selbst gelangt ist? [134]) — Der Protestantismus dieser Art hat mit dem Katholicismus schlechthin nichts gemein. Jenem ist der Glaube an Wunder, diesem der Glaube aus Vernunftgründen Alles.

Vergleicht man den Protestantismus der einen mit dem der andern Art, den Supernaturalismus mit dem Naturalismus, so unterscheiden sie sich zwar von einander in so fern, als die Gründe, aus welchen der eine und der andere die Lehren des Christenthumes ableitet, und die Regeln, nach welchen der eine und der andere die Schrift auslegt, verschiedener Art sind. Doch schon dieser Unterschied ist weniger erheblich, als er auf den ersten Blick zu seyn scheint. Denn ist die wörtliche Auslegung einer Rede, (die *interpretatio grammatica,*) ist also die wörtliche Auslegung der Schrift hinreichend, den wahren Sinn der Rede, also den wahren Sinn der Schrift aufzuschliefsen? Und wenn bey der Auslegung der Schrift zugleich auf die Absicht des Redenden (auf die *interpretatio logica*) Rücksicht zu nehmen ist, kann die Auslegung der Schrift in so fern aus einer andern Quelle, als aus

---

134) Eine Darstellung des Christenthumes in dem Geiste dieses Protestantismus enthält das treffliche Buch meines verehrten Freundes, des Herrn geh. K. R. Paulus: Das Leben Jesu.

der Vernunftreligion geschöpft werden? wo ist aber dann die Grenze, bey welcher die Anwendbarkeit der Vernunftreligion zur Auslegung der Schrift aufhörte? (Daher der Vorwurf der Inkonsequenz, welcher dem Supernaturalismus von dem Naturalismus gemacht worden ist, vielleicht auch die Heftigkeit, mit welcher die Freunde der einen und die der andern Ansicht zuweilen gegen einander gekämpft haben. Sie glichen Verwandten, die sich entzweyt hatten.)

In so fern aber kommen beyde Ansichten mit einander schlechthin überein und in so fern sind beyde in gleichem Grade dem Katholicismus entgegengesetzt, als das Christenthum nach beyden eine sich unaufhörlich fortbildende oder sich anders gestaltende Lehre ist und seyn soll, der Katholicismus aber der christlichen Glaubenslehre eine feste, eine auf die Ewigkeit berechnete Gestalt geben mufste und gegeben hat. Der Protestantismus strebt und soll unaufhörlich nach einem Ideale streben; der Katholicismus glaubt das Ideal, nach welchem jener strebt, erreicht zu haben. Der Katholicismus macht dem Protestantismus den Vorwurf, dafs er, den Grundsatz der Gewissensfreyheit predigend, das Wanken und Schwanken aller religiösen Ueberzeugungen unausbleiblich zur Folge habe. Der Protestantismus antwortet: Soll in der Welt des Menschen, soll in der Geschichte der Menschheit irgend ein Stillstand seyn? Wenn Christus lehrte, dafs er in die Welt gekommen sey, um die Menschen von dem Joche des Gesetzes zu befreyn, wenn er seine Schüler aufforderte, in der Schrift zu forschen, wenn er ihnen seinen Geist zu senden verhiefs, — hat er damit nicht den Grundsatz der Gewissensfreyheit für den Grund-

stein oder für den Lebenskeim seiner Kirche erklärt? Ist aber nicht die katholische Kirche zu dem Gesetze, zu der den Asiatischen Völkern eigenthümlichen Denkart zurückgekehrt?

Auch in so fern ist der Protestantismus mit sich selbst einig und dem Katholicismus schlechthin entgegengesetzt, als er Duldsamkeit gegen anders Denkende prediget, Unduldsamkeit aber in dem Wesen des Katholicismus liegt. — Wenn der Protestantismus einem Jeden die Freyheit verstattet und die Pflicht auferlegt, in Religionssachen der Ueberzeugung, die er nach bestem Wissen und Gewissen für die richtigere hält, zu folgen, so mufs der Protestant die Gewissensfreyheit, die er für sich in Anspruch nimmt, auch in allen andern ehren, so kann er nicht das Fürwahrhalten eines bestimmten Symboles oder das Festhalten an einem bestimmten Symbole, sondern nur die Redlichkeit des Glaubens zur Seligkeit für nothwendig erachten. — Wenn sich dagegen, in dem Geiste des Katholicismus, der Glaube auf Zeugnisse stützt, so mufs der Katholik in einem jeden anders Denkenden einen Zeugen gegen und in einem Jeden, der zu der katholischen Kirche übertritt, einen neuen Zeugen für die Wahrheit des Glaubens erblicken, zu welchem er sich selbst bekennt. Er mufs es sogar, in der Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit seiner Kirche, für seine Pflicht halten, die anders Denkenden zu bekehren. Er verdient wegen dieses seines Bekehrungseifers nicht Tadel, sondern Lob.

Alle diese Spaltungen, — sowohl der Zwiespalt zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche, als der Streit zwischen dem Supernaturalismus und dem Naturalismus in der protestantischen

Kirche — stehen mit einer Verschiedenheit in der Denk- und Gemüthsart der Menschen überhaupt in Zusammenhang. Vielleicht sind sie sogar aus dieser Verschiedenheit, allein oder vorzugsweise, entstanden. Nicht Allen, vielleicht nur Wenigen, ist es gegeben, überhaupt und in Religionssachen durch eigenes Nachdenken und Forschen zu festen und genügenden Resultaten zu gelangen. Vielen, vielleicht den Meisten, ist es Bedürfniſs, sich leiten zu lassen. Auch unter denen, welche die Kraft und die Neigung haben, selbst zu denken und zu forschen, geben die Einen der Erfahrung, die Andern der übersinnlichen Erkenntniſs den Vorzug, ist, in Religionssachen, den Einen der Glaube an eine Offenbahrung Bedürfniſs, während die Andern, welchen dieses Bedürfniſs fremd ist, in der Vernunftreligion Belehrung und Beruhigung finden. Diese Verschiedenheit der Denk- und Gemüthsarten ist es, die sich in jenen Spaltungen ausspricht und wiederhohlt. Selbst darüber scheint diese Ansicht Aufschluſs zu geben, warum die katholische Kirche bey weitem mehr Mitglieder zählt, als die protestantische, warum jene Kirche so reich ist an Mitteln, ein wundes Gewissen zu heilen, einen Seelenschmerz zu mildern, eine Furcht in Hoffnung zu verwandeln, warum dieselbe Kirche selbst darauf Bedacht genommen hat, ihre Mitglieder — z. B. durch Feste, durch Festzüge, durch Wallfahrten, — zum Genusse des flüchtigen Lebens einzuladen.[135])

---

135) Der Charakter des Kultus der katholischen Kirche ist Frohsinn. In England klagte man, daſs mit diesem Kultus die alte fröhliche Zeit verschwunden sey. *Commentaries on the Life and Reign of Charles I. King of England. By I. D. Israeli. Lond. 1829 f. IV. Vol. 8.*

Der Unterschied, der zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche in Glaubenssachen eintritt, ist in der That nur eine Erklärung des Satzes, dafs jene Kirche einer geistlichen Gewalt unterworfen sey, diese Kirche aber die Gewissen frey lasse. Aus diesem Unterschiede kann und mufs also ein jeder andere Unterschied abgeleitet werden, der zwischen der einen und der andern Kirche eintritt.

B. *In Beziehung auf das Kirchenthum.*

Das Daseyn einer Kirche, als einer äusseren Religionsgesellschaft, gehört zu dem Wesen des Katholicismus. Die Denkart, nach welcher der Christ seinen Glauben auf den Glauben der Kirche stützt und zu stützen hat, ist nur unter der Voraussetzung möglich, dafs in der Erfahrung eine Kirche besteht, deren Glauben der Christ zu dem seinigen machen kann und soll. — Dem Protestantismus sind kirchliche Gesellschaften nur Anstalten, welche einem religiösen Bedürfnisse des Menschen und des Christen entsprechen, einem Bedürfnisse, welches in dem einen Menschen stärker, in einem andern schwächer, in einem dritten überall nicht vorhanden seyn kann. Die protestantische Kirche hat wegen ihrer Fortdauer mehr die Lauigkeit ihrer Mitglieder, als die Feindseligkeit ihrer Gegner zu fürchten.

In dem Wesen des Katholicismus liegt die Forderung, dafs alle Christen, so wie desselben Glaubens, so Mitglieder derselben Kirche, derselben äufseren Religionsgesellschaft oder desselben Staates Gottes, seyen. Denn nicht nur würde die Einheit, welche in dem Geiste des Katholicismus, unter den Christen in Sachen des Glaubens und des

Kultus bestehn soll, ohne die äussere Einheit der Kirche einer genügenden Bürgschaft entbehren, sondern, wenn auch die verschiedenen Religionsgesellschaften, zu welchen sich die Christen vereiniget hätten, in der Lehre und im Kultus mit einander übereinstimmten, so würde doch diese Uebereinstimmung, als eine blos zufällige, nicht der Ueberzeugung zur Grundlage dienen können, dafs das, was die Kirche lehre und gebiethe, weil es die Kirche lehre und gebiethe, das Wort Gottes sey. Und eben so wenig würde das Nebeneinanderbestehn mehrerer Kirchen mit der Idee der Einheit Gottes, als des Herrn der Kirche, vereinbar seyn. — Nach den Grundsätzen des Protestantismus kann es dagegen mehr als eine äussere Religionsgesellschaft geben; ja, theils wegen der Verschiedenheit der geistigen Anlagen und Bedürfnisse der Menschen, theils wegen der verhältnifsmäfsig gröfseren Gefahr, welcher die Gewissens- und die Religionsfreyheit in einer zahlreicheren Religionsgesellschaft ausgesetzt ist, entspricht das Nebeneinanderbestehn mehrerer solcher Gesellschaften dem Geiste und dem Interesse des Protestantismus sogar vorzugsweise. — Von jeher war das Streben der katholischen Kirche auf äussere Einheit gerichtet; sie bekämpfte mit denselben Waffen und mit demselben Eifer die Ketzer und die Schismatiker. Die Reformation hat eine grofse Anzahl kirchlicher Gesellschaften ins Leben gerufen. Verdient deswegen die eine oder die andere Kirche ein Lob? oder einen Tadel? Ein jedes Lob, das man der einen oder das man der andern Kirche ertheilt, ist zugleich ein Tadel, den man gegen sie ausspricht, und umgekehrt.

Eben so liegt die Unveränderlichkeit der

Kirche, ihres Symboles, ihrer Liturgie, ihrer Verfassung, in dem Wesen des Katholicismus. Denn könnte der Glaube der einzelnen Christen an dem Ansehn der Kirche eine feste Stütze haben, wenn die Kirche selbst in ihren Gesetzen und Einrichtungen wankte und schwankte? Man hat den Vätern der Tridentischen Kirchenversammlung den Vorwurf gemacht, dafs sie nur mit zagender Hand den Mängeln und Gebrechen der Kirche, welche die Protestanten und selbst Katholiken so laut und so gründlich gerügt hatten, abhalfen. Wären sie aber in der Verbesserung des Kirchenglaubens und der Kirchenzucht weiter gegangen, so würden sie die Treue der Altgläubigen erschüttert haben, ohne doch die Neugläubigen in den Schoofs der Kirche zurückzuführen. Sie erkannten das Beste der Kirche besser, als jene Tadler. [136]) — Nach den Grundsätzen des Protestantismus hat eine jede Religionsgesellschaft auf die Vervollkommnung ihrer Organisation und ihres Kultus unausgesetzt Bedacht zu nehmen, können sich in einem jeden Augenblicke und sollen sich nach Befinden von Zeit zu Zeit neue Religionsgesellschaften bilden.

Selbst mit dem Pabstthume, selbst mit der Verfassungsform also, durch welche sich die ka-

---

136) Es ist schwer, die Protestanten jener Zeit wegen der Ansprüche, die sie an diese Kirchenversammlung machten, und wegen der Widersprüche, die sie gegen das Ansehn dieser Versammlung erhoben, zu vertheidigen. Sie hatten selbst ein *Concilium* verlangt. Als dieses zusammenberufen wurde, verweigerten sie demselben den Gehorsam wegen der Art, wie es zusammengesetzt sey. Jenes Verlangen war unprotestantisch. In dieser Verweigerung aber lag die Behauptung, dafs die Streitfrage schon vorläufig zum Vortheile der Reformation zu entscheiden gewesen sey.

tholische Kirche von allen andern christlichen Religionsgesellschaften unterscheidet, dürfte das Wesen des Katholicismus in einem ursachlichen Zusammenhange stehn. Nur in der geistlichen Herrschaft eines Einzigen konnte die Kirche eine fortdauernde und gleichsam sichtbare Bürgschaft für ihre Einheit oder das »*Centrum Unitatis*« finden, dessen sie bedurfte. — Aus den Grundsätzen des Protestantismus kann man dagegen nicht eine eben so bestimmte Regel für die Organisation kirchlicher Gesellschaften ableiten.

Alles dieses scheint aber so sehr die Fortdauer der katholischen Kirche zu sichern, als die Fortdauer der protestantischen Kirche unsicher zu machen. Wie ist es also zu erklären, dafs sich gleichwohl diese Kirche schon Jahrhunderte lang erhalten hat? dafs sich auch jetzt noch nicht Zeichen an ihr zu offenbahren scheinen, welche ihren Verfall beurkundeten oder ihre Auflösung befürchten liessen? Fragen, mit welchen man zugleich die Frage beantwortet: Wie kann theils für die Fortdauer der protestantischen Kirche überhaupt, theils für die Fortdauer einer bestimmten protestantischen Religionsgesellschaft am besten gesorgt werden? — Dieselbe Ursache aber, welche die protestantische Kirche mit der Gefahr der Auflösung zu bedrohn scheint, verbürgt die Fortdauer dieser Kirche; die Freyheit der Gewissen ist nicht der Keim der Auflösung, sondern der Keim des Lebens der protestantischen Kirche.

Denn erstens: Die Fesseln, welche eine Kirche ihren Mitgliedern anlegt, sind zugleich für diese so viele Auffordernngen zur Widersetzlichkeit oder zur Abtrünnigkeit. Denn ein jeder Zwang reitzt zum Widerstande; die Kunstmittel aber, durch

welche dieser Widerstand geschwächt oder besiegt werden kann, sind allemal mehr oder weniger unsicher. Nun entspricht aber die Verfassung einer kirchlichen Gesellschaft dem Geiste des Protestantismus in dem Grade, in welchem sie die Religions- und die Gewissensfreyheit der Gesellschaftsgenossen unbeschränkter läfst. Wenn und so lange also eine protestantische Religionsgesellschaft dem Grundgesetze des Protestantismus nicht untreu wird, hat sie an der Freyheitsliebe ihrer Mitglieder wo nicht eine Stütze, doch nicht eine Gegnerin, kann sie, in ihren Forderungen bescheiden, der Erfüllung derselben desto gewisser seyn. Keine protestantische Kirche hat von den Gesetzen und Einrichtungen der katholischen Kirche so Vieles beybehalten, als die Anglikanische Kirche; und nirgends sind so viele protestantische Religionsgesellschaften neben der Landeskirche entstanden, als in England. Auch anderwärts ist der Versuch, die eine oder die andere Abtheilung der protestantischen Kirche einer bleibenden Glaubensregel, (einem Symbole,) zu unterwerfen, entweder mifslungen oder von ähnlichen Folgen begleitet gewesen. Das geistig Lebendige wehrt sich gegen das geistig Todte. Dagegen ist z. B. in den lutherischen und in den reformirten Kirchen der Deutschen Staaten die Symbolik immer mehr und mehr in Vergessenheit gerathen; und dennoch sind die Fälle, dafs diese Kirchen durch Spaltungen oder durch Abtrünnigkeit Mitglieder verlohren hätten, eher seltner als häufiger geworden. — Doch man kann fragen: Kann irgend eine Religionsgesellschaft ohne ein Symbol, (wenn auch ohne eine Kirchenzucht,) bestehn? und kann irgend einer protestantischen Religionsgesellschaft die Schrift allein zum Symbole genügen?

eine Sammlung von Urkunden, welche auf so verschiedene Weise gedeutet werden können oder wenigstens gedeutet worden sind? Jedoch bey dieser Frage setzt man schon voraus, dafs die Mitglieder einer Religionsgesellschaft und namentlich die einer protestantischen im Glauben einstimmig seyn sollen und müssen. Allerdings bedarf auch eine protestantische Religionsgesellschaft einer bestimmten Regel für die Lehrvorträge, obwohl selbst diese Regel mehr negativ als positiv gefafst seyn soll. Aber zur Glaubensregel kann ihr schon und soll ihr nur die Schrift dienen. Sie entspricht dem Geiste des Protestantismus am vollkommensten, wenn sie von ihren Mitgliedern überall nicht das Bekenntnifs eines gewissen Glaubens, sondern nur das verlangt, dafs sie gemäfs der Einsetzung Christi, sich taufen lafsen und das Abendmal des Herrn feyern.

Zweytens: Das Grundgesetz des Protestantismus, die Freyheit der Gewissen, bewahrt nicht blos die protestantische Kirche vor den Gefahren, von welchen sie sonst für ihre Fortdauer zu fürchten hätte, dasselbe Gesetz befördert noch überdiefs (positiv) das Fortbestehn dieser Kirche. Denn die Freyheit der Gewissen hat einen Meinungskampf unter den Protestanten zur Folge, welcher nicht nur die Freunde derselben Meinung unter sich enger vereiniget, sondern auch die Partheyen insgesammt für die Erhaltung der Kirche interessirt, unter deren Fahnen sie streiten. In der katholischen Kirche ist ein jeder Religionsstreit ein Aufstand, in der protestantischen ist ein solcher Streit ein Zeichen und eine Steigerung des Lebens der Kirche. Und sollte der Streit selbst zu einer neuen Spaltung in dieser Kirche führen, so ist doch dem Stamme nur ein neuer Zweig entsprossen, dessen Jugendkraft auch

die Lebenskraft der übrigen Zweige desselben Stammes zu neuen Aeusserungen reitzt. In der Geschichte dieses Meinungskampfes sind zwey Erscheinungen besonders hemerkenswerth, — dafs eine Hauptveranlassung zur Entstehung neuer protestantischer Religionsgesellschaften in dem Plane lag, eine Kirchenzucht einzuführen, [137]) und dafs vorzugsweise in der protestantischen Kirche der Mysticismus seine Heimath zu haben scheint. Sollten auch diese Erscheinungen mit einem Bedürfnifse zusammenhängen, welchem die protestantische Kirche schwerlich Genüge leisten kann, so konnten und durften sie doch nicht in einer Kirche fehlen, in welcher sich das Leben in Gott in allen den mannigfaltigen Gestalten, welche es annehmen kann, entfalten soll.

Drittens: Eben so vortheilhaft für die Fortdauer der protestantischen Kirche ist die kriegerische Stellung, in welcher diese Kirche ihrem Wesen nach zu der katholischen steht. Diese Stellung erinnert die Protestanten vorzugsweise an das ihnen gemeinsame Eigenthum und an die Nothwendigkeit, dieses Eigenthum gemeinschaftlich zu vertheidigen. So wie es Staatsvereine giebt, welche nur Schutz- und Trutzbündnisse gegen auswärtige Feinde sind, so ist die protestantische Kirche nur in dem Sinne ein Ganzes, dafs sie in Beziehung auf die katholische Kirche ein und dasselbe Interesse hat. Doch kann diese Einheit selbst auf die innere Einheit der einzelnen protestantischen Religionsgesellschaften wohlthätig zurückwirken. Ueberall, wo Katholiken

---

137) Beyspiele: Die Gesellschaft der Quäker oder Freunde, die der Methodisten, die Brüdergemeinde. Meine Schrift: Ueber die evangelische Brüdergemeinde. Lpz. 1798. 8.

und Protestanten in demselben Lande oder an demselben Orte zusammen wohnen, ist den letzteren auch das Kirchenthum eine dringendere Angelegenheit. Allerdings kann der Streit zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche, wie ein jeder andere Religionsstreit, die Partheyen auch persönlich verfeinden. Aber die Verirrungen der streitenden Partheyen kann man nicht dem Streite selbst zur Last legen. Den Streit selbst darf die protestantische Kirche nie ruhen lassen. Sie sey nie undankbar gegen ihre Vorfechter.

Endlich viertens: Eine Kirche kann auf ihre Fortdauer desto gewisser rechnen, je höher das Ansehn ihrer Geistlichen oder ihrer Religionslehrer, überhaupt oder dermalen, steht. Nun haben zwar immer die katholischen Geistlichen, als das Erbe Gottes, eine Standeswürde, während die protestantischen Religionslehrer nur ihrem individuellen Werthe Einfluss und Ansehn verdanken können. Aber der Geist des Protestantismus dringt diese und gestattet ihnen, mit den geistigen Bedürfnissen und Ansprüchen der Zeit fortzuschreiten, anstatt dass Jenen die Pflicht gebiethet und die Klugheit anräth, bey den Ueberlieferungen der Vorzeit mit treuer Anhänglichkeit zu beharren.

C. In Beziehung auf die äussere Gottesverehrung.

Ein äusserer und gemeinschaftlicher Kultus ist die Bedingung des Daseyns einer Kirche, als einer äusseren Religionsgesellschaft. Eine Kirche bethätiget ihr Daseyn desto mehr, sie stellt sich ihren Mitgliedern desto mehr als eine durch die äusseren Sinne wahrnehmbare Erscheinung dar, je öffentlicher, mannigfaltiger, festreicher und prachtvoller ihr Kultus ist. Wenn also der Glaube

des Katholiken auf dem Ansehn der Kirche, auf der Uebereinstimmung der Gläubigen der Vorzeit und der Gegenwart in demselben Glauben, beruht und beruhen soll, so gehört der feyerliche Kultus, durch welchen sich die katholische Kirche vor der protestantischen auszeichnet, zu dem Wesen des Katholicismus, ein Kultus, welcher das Daseyn der Kirche in möglichster Vollkommenheit versinnlichet. Der Hauptheil des katholischen Kultus, das Meſsopfer, ist die unblutige Wiederhohlung des blutigen Opfers, welches Christus für die Menschen am Kreutze brachte, also eine Erneuerung und gleichsam sichtbare Bestätigung der Begebenheit, welche vorzugsweise die geschichtliche Grundlage des Christenthumes ist.

Eine Religion kann durch ihre Lehre auf den Verstand, durch ihren Kultus auf das Herz wirken; sie kann auf die Treue ihrer Bekenner in dem Grade rechnen, in welchem sie sowohl den Verstand als das Herz beschäftiget. Doch schwerlich vermag dieselbe Religion das Eine und das Andere in gleichem Grade zu thun. Auf jeden Fall mufs eine Religion, wenn sie als eine öffentliche ihrer Fortdauer gewifs seyn will, desto mehr durch ihren Kultus auf das Herz zu wirken suchen, je weniger sie durch ihre Lehre den Verstand in Thätigkeit zu setzen vermag oder beabsichtiget; und umgekehrt. Ein neuer Grund, warum ein feyerlicher, ein die Sinne erregender Kultus dem Geiste des Katholicismus vorzugsweise entspricht! Nur den Glauben an ein geschichtliches Zeugnifs fordernd, verdachtsam gegen die Klügeleyen des Verstandes, würde die Katholische Kirche kaum einen Halt haben, wenn sie nicht durch ihren Kultus auf die Menschen wirkte.

In einem andern Verhältnifse steht die äussere Gottesverehrung zu dem Protestantismus. Denn nicht auf das Zeugnifs der Kirche stützt dieser die Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthumes; und wenn ihm auch die äussere Gottesverehrung als ein Mittel, die innere Andacht zu beleben, ehrwürdig ist, so ist sie ihm doch nicht die einzige oder die Hauptstütze, auf welcher das Daseyn und die Fortdauer der protestantischen Kirche ruht. Es giebt sogar Protestanten, welche fürchten, dafs ein feyerlicherer Kultus, gegen den Geist ihrer Kirche, die äussere Gottesverehrung über die innere oder den andern Hauptzweck kirchlicher Versammlungen, den Unterricht in den Lehren des Christenthumes, in den Hintergrund stellen könnte. Und in der That ist es nicht ein Leichtes, in der Liturgie den rechten Weg, d. i. den Mittelweg, zu finden und zu halten.[138])

Nicht aus der Grundidee des Katholicismus gieng der Kultus der katholischen Kirche hervor; nicht planmäfsig wurde er eingeführt. Sein Vorbild war der Jüdische, der Griechische und der Römische Nationalkultus. Aber das ist eben in der Geschichte der Menschheit das Merkwürdige, dafs die Begebenheiten eben so oft aus einer Idee, welche die Menschen verfolgten oder welche ihnen vorschwebte, als aus den besonderen Verhältnissen, unter welchen sie handelten, abgeleitet werden können.

---

138) Dieser Gegenstand ist besonders in Deutschland in einer Menge Schriften erörtert worden; z. B. bey Gelegenheit der Einführung einer neuen Agende in den Preufsischen Staaten.

Planmäfsiger verfuhren die Protestanten bey der Einrichtung ihres Kultus, theils die Bedürfnisse der Zeit, theils das Vorbild des einfacheren Kultus der ersten christlichen Kirche beachtend, das Bestehende, d. i. die Liturgie der katholischen Kirche, hier mehr dort weniger schonend. [139]) Jedoch es ist, z. B. von *Montesquieu,* behauptet worden, dafs man diese Umgestaltung des katholischen Kultus, ja dafs man die Reformation selbst oder wenigstens die Thatsache, dafs sie mehr im Norden als im Süden von Europa Beyfall fand, aus dem Einflusse ableiten könne und müsse, welchen das Klima auf die Verschiedenheit der Religionen habe. Der Nordländer sey kälter und ernster, er stehe weniger unter der Herrschaft der Sinne und der Einbildungskraft, mit einem Worte, er sey mehr ein Verstandesmensch, als der Südländer. Für diesen sey daher der Kultus der katholischen Kirche, für jenen ein einfacherer Kultus der geeignetere gewesen. Dieser Ansicht soll hier nun eine andere ähnlicher Art entgegengesetzt werden. Sollte nicht jene Thatsache mit dem Unterschiede zwischen den Völkern rein Deutschen Ursprungs und den Völkern, in welchen sich das Deutsche Volk mit dem Römischen gemischt hat, in Zusammenhang stehn? So wie die letzteren, die Völker also, welche das südliche Europa bewohnen, durch so viele andere Eigenthümlichkeiten an ihre römische Abkunft erinnern, so erbten sie vielleicht von den Römern

---

139) Am meisten entfernten sich die Reformirten von der Liturgie dieser Kirche, weniger die Lutheraner. Luther lebte in einem monarchischen Staate, Zwingli und Kalvin in Freystaaten.

einen besondern Sinn für das Schöne und Gefällige. Wenigstens zeichnen sich die Italiener, das Volk, welches bey weitem mehr Römischen als Deutschen Blutes ist, bis auf diesen Tag durch ihren Sinn für die schönen Künste vor allen andern Europäischen Völkern aus.

D. *In Beziehung auf den Staat.*

Man hat oft genug die Behauptung aufgestellt, dafs der Katholicismus mehr dem Geiste und Interesse der monarchischen und aristokratischen Verfassung, der Protestantismus mehr dem der Volksherrschaft entspreche, dafs daher der Protestantismus zu dem Versuche verleiten oder den Versuch begünstigen könne, eine monarchische oder eine aristokratische Verfassung in eine Volksherrschaft umzugestalten.[140]) Diese Behauptung ist nur zum Theil richtig.

Es ist richtig, dafs der Katholicismus dem monarchischen und dem aristokratischen Princip verwandter und befreundeter ist, als der Protestantismus. Man kann nicht, wie in der Wissenschaft, eben so im Leben die religiösen und die politischen Ansichten der Menschen von einander trennen. Wer in geistlichen Dingen willig einem Herrn gehorcht, wird auch in weltlichen Dingen einem Herrn zu gehorchen geneigt seyn. Wer nach Gewissensfreyheit strebt, dem wird auch politische Freyheit am Herzen liegen. (Freylich ist Folgerichtigkeit, Konsequenz, die letzte Tugend oder der letzte Fehler der Menschen.) Das Mittelalter war

---

140) Schon Machiavel (*Disc.* II, 2.) macht diese Bemerkung. — Uebrigens ist hier nur von der unumschränkten Einherrschaft die Rede.

die Blüthezeit der Aristokratieen; einem selbstständigen und mächtigeren Staate mit einer volksherrschaftlichen Verfassung hat es nicht das Daseyn gegeben. Dann kamen die Zeiten der Reformation. In den Reichen des ersten Ranges, in Oesterreich, in Frankreich, in Spanien, erklärten sich die Regierungen ohne Ausnahme gegen die neue Lehre. Derselben Meinung waren die *Stuarts*; ihr Wahlspruch war: Kein Bischoff, kein König! *(No bishop, no king.)* Dagegen war in England der endliche Sieg der Reformation zugleich der Sieg der Volksfreyheit. Eben so gelang es nur dem Theile der Niederlande, sich von der Spanischen Herrschaft zu befreyn, in welchem die protestantische Kirche über die katholische gesiegt hatte. Aehnliche Thatsachen biethet die neueste Geschichte dar. In Frankreich erklärten sich fast alle Protestanten für die Revolution. In demselben Reiche bekennen sich auch jetzt die strengen Königsfreunde und die eifrigsten Mitglieder der katholischen Kirche zu denselben politischen Meinungen.

Aber — sowohl das Lob, welches in dem Interesse der Monarchie dem Katholicismus gebührt, als der Tadel, welcher in derselben Beziehung den Protestantismus trifft, leidet einen Abzug; [141]) bringt man diesen Abzug in Anschlag, so stehen beyde, der Katholicismus und der Protestantismus, in ihrem Verhältnisse zu dem Interesse der Einherrschaft, einander ohngefähr gleich. Der Katholicismus ist eine Stütze des Königthumes, so lange der König so regiert, wie die Kirche d. i. die Geistlichkeit will, dafs er regieren soll. Wenn auch der

141) Um den Vortrag abzukürzen, ist hier und in dem folgenden der Aristokratie nicht weiter gedacht worden.

Protestantismus nicht im Bunde mit dem Königthume ist, so befreyt er es doch von der Vormundschaft, unter welche es, auf den Katholicismus sich stützend, unausbleiblich geräth. Indem er einem Jeden gestattet, in Religionssachen seiner eigenen Meinung zu folgen, verzichtet er zugleich auf die Herrschaft über die öffentliche Meinung und vereinzelt er zugleich die Menschen auch in ihrem Verhältnifse zur Regierung. [142]) Indem er die Menschen in Religionssachen freyspricht, macht er sie, auch im bürgerlichen Leben, weniger herrschsüchtig. (Wer gehorchen mufs, dem gelüstet es, zu befehlen.) — Daher kann man den oben angeführten Thatsachen eine Reihe anderer Begebenheiten an die Seite stellen, in welchen der Katholicismus als der Feind und der Protestantismus als der Freund des Königthumes auftritt. Wie oft wurde während des Mittelalters die königliche Gewalt von der geistlichen schmälig herabgewürdiget! In Frankreich bekennt sich die grofse Mehrzahl der Einwohner zu dem Glauben der katholischen Kirche; aber die Revolution vernichtete das Königthum in Frankreich. Die Revolutionen, welche (im J. 1819 und in den folgenden Jahren,) schnell hinter einander in Spanien, in Sardinien, in Neapel, also in Ländern ausbrachen, in welchen die katholische Kirche die herrschende Kirche ist, hatten insgesammt einen antimonarchischen Zweck. Ist in dem Königreiche der Niederlande der Katholicismus günstig für die königliche Gewalt gestimmt? Da-

---

142) Damit steht die Thatsache in Zusammenhang, dafs, wo Katholiken und Protestanten an demselben Orte zusammenleben, die ersteren mehr, als die letzteren, für einen Mann stehn.

gegen hat z. B. in den norddeutschen Staaten, hat in Dännemark die Reformation zur Befestigung und Erweiterung der Fürstengewalt nicht wenig beygetragen; in denselben Staaten ist die Treue der Unterthanen bis auf diesen Tag unerschüttert geblieben. Ein Verdammungsurtheil, das nicht einzelne Menschen, sondern Millionen trifft, ist allemal ungerecht.

II. Von der Vereinigung der katholischen und der protestantischen Kirche zu einer einzigen Kirche. [143])

Der Plan, die katholische und die protestantische Kirche mit einander zu vereinigen, ist seit der Tridentinischen Kirchenversammlung, welche zur Wiederherstellung der Einheit der Kirche unter grofsen Zurüstungen und Erwartungen zusammenberufen wurde, zwar oft von neuem in Anregung gebracht, allemal aber als unausführbar wieder aufgegeben worden. So beschäftigten sich Leibnitz und Mehrere der achtungswerthesten Zeitgenossen dieses grofsen Mannes mit jenem Plane. [144]) Als in den Zeiten Napoleons das Aufserordentliche der Begebenheiten Erwartungen und Vorschläge erzeugte, welche, auf das noch Aufserordentlichere gerichtet, nur Vorhersagungen zu seyn schienen, da wurde auch dieser Plan der Beachtung des Mannes empfohlen, welcher, um in dem Andenken der Nachwelt zu leben, die Mitwelt umzuschaffen trach-

---

143) Die Aufgabe hätte noch umfassender gestellt werden können. Doch schon der erste Schritt ist schwer.

144) Z. B. Bossuet, Bischoff von Meaux. S. *Leibnitii Opera omnia. Ed. L. Dutens.* T. I. p. 507. ff. (Genf. 1768. 4.)

tete. Aber jener Versuch scheiterte; diese Stimmen erloschen in den Stürmen der Zeit.

Und, wie man bisher die Vereinigung beyder Kirchen versucht oder sich gedacht hat, konnte sie nicht und wird sie nimmermehr gelingen. Als den Grundstein oder als die vorläufige Bedingung der Vereinigung betrachtete man die Uebereinstimmung in der Glaubenslehre oder wenigstens in den Hauptlehren des Christenthumes; und man hoffte zu dieser Uebereinstimmung entweder durch die wechselseitige Nachgiebigkeit der streitenden Partheyen oder durch die Dazwischenkunft eines mächtigen Friedensvermittlers zu gelangen. Aber, wäre es auch möglich, diese Uebereinstimmung unter beiden Kirchen zu erzielen, die Grundursache des unter ihnen herrschenden Zwiespaltes ist nicht die, dafs sie über den Inhalt der Glaubenslehre, sondern die, dafs sie über die Quellen der Religionserkenntnifs getheilter Meinung sind. Dieser Zwiespalt läfst keinen Vergleich, keine Vermittlung zu. Auch angenommen, dafs sich beyde Kirchen über ein gewisses Symbol für den Augenblick vereinigten, wenn sich nicht die neue oder die wiedervereinigte Kirche zugleich unter eine geistliche Gewalt stellte, wenn also die Protestanten nicht aufhörten, Protestanten zu seyn, so würde die Vereinigung in dem nächsten Augenblicke wieder zerfallen, ja nur dem Nahmen nach eine Vereinigung seyn. Bis ans Ende der Welt wird es Katholiken und Protestanten in dem Sinne geben, in welchem hier diese Worte genommen werden. [145]) Wir müssen einander

---

145) Man kann sagen: Es giebt Katholiken, welche Protestanten- und Protestanten, welche Katholiken sind.

dulden und ertragen lernen, weil wir die Welt nicht noch einmal schaffen können.

Und ist denn die Einheit des Glaubens, ist die Einheit der Liturgie dem Protestantismus ein Bedürfniſs? Es giebt Religionen, welche der moralischen Welt denselben Charakter der Unveränderlichkeit aufdrücken oder aufzudrücken streben, welchen die physische Welt hat. Mit dem Geiste des Protestantismus stimmt dieser Plan nicht überein. Dem Protestantismus ist die Religion die sich in und mit der Menschheit aus- und fortbildende Erkenntniſs göttlicher Dinge.

Eben so wenig kann zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche eine Vereinigung in dem Sinne gestiftet werden, daſs beyde, ungeachtet und unbeschadet ihrer Verschiedenheit in Sachen des Glaubens und der Liturgie, dennoch ihrer Verfassung nach nur eine einzige äussere Gesellschaft bildeten, daſs sie also gemeinschaftliche Versammlungen hielten, ihre gesellschaftlichen Angelegenheiten durch dieselben Behörden verwalten lieſsen. So unhaltbar ist dieser Gedanke, daſs er nicht erst mit Gründen bestritten zu werden braucht. [146])

Ist also der Plan einer zwischen beyden Kirchen zu stiftenden Vereinigung gänzlich aufzugeben? oder ist er dennoch in einem gewissen Sinne ausführbar? und verdient er in dem Sinne, in welchem er ausführbar ist, die Theilnahme der einen und der andern Kirche?

---

146) Man beziehe sich gegen diese Aeusserung nicht auf das Beyspiel der mit der römisch-katholischen Kirche unirten Griechischen Gemeinden. Die Griechische Kirche ist ihren Grundgesetzen nach der Lateinischen verwandt.

Mir scheint, dafs der Plan allerdings in dem Sinne ausgeführt werden könnte, dafs zwischen der katholischen Kirche einerseits und zwischen den protestantischen Religionsgesellschaften andererseits, (zwischen allen oder einigen,) ein Bund abgeschlossen würde, welcher, unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Mitglieder des Vereines, die Begründung und Sicherung eines christlich-friedlichen Verhältnisses unter ihnen zum Zwecke hätte, — ein Bund also, welcher, einem Völkerbunde vergleichbar, nur für die Erhaltung des Friedenszustandes unter den Verbündeten Gewähr leistete. (Es versteht sich von selbst, dafs eine Vereinigung zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche auch eine Vereinigung zwischen den verschiedenen Abtheilungen der letzteren zur Folge haben würde oder dafs auch diese Vereinigung jener vorausgehn könnte.)

Mir scheint, dafs eine Vereinigung dieser Art den einzigen Vorwurf beseitigen würde, welchen man der Spaltung der christlichen Kirche in mehrere machen kann, — den Vorwurf, dafs diese Spaltung die Christen unter einander verfeinde. Jedoch deute man den Zweck der Vereinigung nicht so, als ob derselbe gegen die Freyheit, Religionsfragen öffentlich zu erörtern oder die Religionsmeinungen und die Einrichtungen einer andern Kirche zu prüfen und zu bestreiten, gerichtet wäre. Nur darauf ist es bey jener Vereinigung abgesehn, dafs die Verschiedenheit der Meinungen nicht die Gesinnungen der brüderlichen Liebe störe, welche Christen gegen einander hegen sollen, dafs ein Streit über Meinungen nicht in Feindseligkeiten ausarte, dafs der Einheit der

christlichen Kirche, d. i. der Einheit, welche unter den Christen ihrer Sinnesart nach bestehn sol!, auch eine äufsere Bürgschaft werde.

Jedoch, um diesen und andern Mifsverständnissen vorzubeugen, ist es nothwendig, auf die Einzelheiten oder wenigstens auf die Hauptzüge des in Frage stehenden Planes einzugehn. Das entschuldige den folgenden Versuch, die Grundgesetze eines solchen Bundes darzustellen.

Der Zweck der Vereinigung ist die Beförderung und Erhaltung christlich brüderlicher Gesinnungen unter den Mitgliedern der vereinigten Kirchen. — Einer jeden der vereinigten Kirchen verbleiben alle ihre bisherigen Gesetze und Einrichtungen, Rechte, Freyheiten und Güter. — Eine jede christliche Religionsgesellschaft kann von dem Haupte der vereinigten Kirche in den Verein aufgenommen werden. Weder der Beitritt noch die Aufnahme kann von andern Bedingungen, als von den durch den Grundvertrag des Vereines bestimmten, abhängig gemacht werden. — Einer jeden in den Vereinigten aufgenommenen Kirche steht in einem jeden Augenblicke der Austritt frey. — Das Haupt des Vereines ist der Pabst. Der Pabst kann in dieser Eigenschaft auf keine andern Rechte Anspruch machen als auf die, welche er zu Folge des Grundvertrages des Vereines hat. — In allen Kirchen des Vereines wird dessen Haupt in das Kirchengebet eingeschlossen. — Wenn eine protestantische Kirche Bischöffe hat, so hat, bey einem Dienstwechsel, der neue Bischoff dem Haupte der Kirche die Anzeige zu machen, dafs er sein Amt angetreten habe. — Eine jede der protestantischen Kirchen, welche sich mit der katholischen Kirche vereinigt, kann bey dem päbstlichen Hofe einen Abgeordneten be-

stellen. Dieser hat das Interesse seiner Kirche in Beziehung auf die katholische, gemäfs den ihm zu ertheilenden und ertheilten Aufträgen, wahrzunehmen. — Bey Kirchenversammlungen, die in der katholischen oder in der protestantischen Kirche gehalten werden, sind Abgeordnete der andern Kirche gegenwärtig. (Bey allgemeinen Versammlungen der katholischen Kirche Abgeordnete der sämmtlichen mit ihr vereinigten protestantischen Kirchen, bey Nationalconcilien der katholischen Kirche Abgeordnete der protestantischen Kirchen desselben Staates u. s. w.) Diese Abgeordneten haben zwar weder eine entscheidende noch eine berathende Stimme. Sie sind jedoch mit den Anträgen oder Vorstellungen zu hören, welche sie zur Wahrnehmung des Interesses ihrer Kirche oder ihrer Kirchen machen. — Eine jede der vereinigten Kirchen verpflichtet ihre Mitglieder, sich aller ehrenkränkenden Aeufserungen und Handlungen gegen die Mitglieder der übrigen Kirchen des Vereines, als solche, zu enthalten. — Keine der vereinigten Kirchen kann ihren Mitgliedern die Erlaubnifs, sich zu verheyrathen, oder die Trauung aus dem Grunde versagen, weil der andere Theil zu einer andern Kirche des Vereines gehört oder weil, in demselben Falle, die zukünftigen Eheleute wegen der kirchlichen Erziehung ihrer Kinder nicht das Versprechen leisten wollen, welches von ihnen verlangt wird. — Die Mitglieder der katholischen Kirche können da, wo sie keine besonderen Begräbnifsplätze haben, von denen der Protestanten Gebrauch machen, und umgekehrt. — Nur mit Zustimmung der unmittelbar betheiligten Regierung kann eine Kirche in den Verein aufgenommen werden.

Man wird geneigt seyn, diesen Plan in das

Reich der Träume zu verweisen.[147]) Doch darf nicht die Vereinigung, welche in mehreren Deutschen Staaten zwischen der Lutherischen und der reformirten Kirche zu Stande gekommen ist, als eine Einleitung zur Stiftung eines andern und grösseren Vereines betrachtet werden? Bekämpfen nicht die Bibelgesellschaften, welche sich von England aus über so viele Länder der Erde verbreitet haben, je unmerklicher desto ungestörter die kirchlichen Vorurtheile, welche der Ausführung jenes Planes im Wege stehn? Wenn die Verfassung des Europäischen Völkerstaates einst während des Mittelalters die Einheit der Kirche zur Grundlage hatte, sollte ihr nicht dieselbe Stütze auch dermalen willkommen seyn? Ueberhaupt aber, wenn anders der Plan Beachtung verdient, dem Christenthume ist nur das unmöglich, was nicht christlich ist.

---

147) Doch hat er wenigstens ein geschichtliches Beyspiel für sich. Die Brüdergemeinde zählt Protestanten von verschiedenen Glaubensbekenntnissen unter ihre Mitglieder. Ueber die Erhaltung dieser Verschiedenheit wachen die *Conservatores troporum.*

Das
FÜNF UND DREYSSIGSTE BUCH
VOM STAATE
oder der
REGIERUNGSLEHRE FUNFZEHNTES BUCH.

Von dem Rechte des Staates, Dienste von den Unterthanen zu fordern, oder von der Dienstgewalt des Staates.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Grundsätzen, nach welchen der Staat seine Dienstgewalt auszuüben hat. [1])

Das Recht des Staatsherrschers, ein rechtskräftiges Urtheil über die Pflicht zu fällen, welche den Unterthanen, als solchen, obliegt, ihre Kräfte zum Dienste des Staates zu verwenden, — wird die Dienstgewalt des Staates genannt. Diese Gewalt ist ihrem Wesen nach unbeschränkt, wie das Herrscherrecht überhaupt. Selbst zum Kampfe

1) Vgl. über die Lehre vom Staatsdienst, die Bd. II. S. 105. ff. a. Schriften, und A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung Deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Hannov. 1807. 8.

auf Leben und Tod sind die Unterthanen dem Staate verpflichtet. Aber so unbeschränkt auch jene Gewalt an sich ist, die Ausübung derselben ist dennoch an gewisse Grundsätze gebunden. Es ist die Sache der Verfassung, für die Befolgung dieser Grundsätze Bürgschaft zu leisten.

Erster Grundsatz: Der Staatsherrscher ist nur zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten Dienste von den Unterthanen zu fordern berechtiget.[2]) Die Dienstpflicht der Unterthanen erstreckt sich daher weiter, als die Dienstgewalt des Staates. Diese beschränkt sich auf diejenigen Dienste, welche nothwendig sind, um die rechtlich-gebothenen Zwecke der Herrschaft, überhaupt und nach der Lage eines jeden einzelnen Staates, zu erreichen. Jene Pflicht aber fordert auch gutwillige Dienste.

Zweiter Grundsatz: Die Regeln, welche die Wirthschaftslehre von Diensten und Arbeiten überhaupt aufstellt, gelten auch von den Diensten und Arbeiten, welche der Staat den Unterthanen auflegt. So hat der Staat z. B. bey der Wahl seiner Diener und Arbeiter ganz so, wie ein jeder andere Dienst- und Arbeitsherr zu verfahren, ganz so, wie ein Anderer, auf gute und wohlfeile Arbeit, auch auf Beschleunigung der Arbeit sein Absehn zu richten. Aber jene Regeln sind in ihrer Beziehung auf die

---

2) Derselbe Grundsatz gilt von den Staatsauflagen. Da der Staat nur ausnahmweise (s. den dritten Grundsatz) Dienste von den Unterthanen fordern soll, so bleibt die Auslegung jenes Grundsatzes besser der Staatswirthschaftslehre vorbehalten. S. Ad. Smith Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes. Das fünfte Buch.

Dienstgewalt zugleich Rechtsregeln. Denn der Staat bewirthschaftet fremdes Gut.

Dritter Grundsatz: Der Staat hat bey der Ausübung seiner Dienstgewalt der rechtlichen Freyheit der Unterthanen möglichst zu schonen. Daher darf und soll der Staat nur dann zu Zwangsdiensten oder zu Zwangsarbeiten seine Zuflucht nehmen, wenn es ihm an freywilligen Dienern oder Arbeitern gebricht. [3]) (Ohnehin sind die freywilligen Arbeiten in der Regel die besseren und sogar die wohlfeileren.) Es ist wahr, dafs der Staat, indem er die Arbeit, die für ihn verrichtet wird, lohnt, zugleich Arbeit erzwingt. Denn der Lohn, den der Staat zahlt, ist durch Auflagen, diese aber sind am Ende durch Arbeit aufzubringen. Dennoch ist zwischen beyden Fällen, zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Zwange zum Arbeiten, noch immer ein grofser Unterschied. — Mufs der Staat seinen Unterthanen Dienste oder Arbeiten zwangsweise auferlegen, so hat er die Last wenigstens so gleich, als möglich, zu vertheilen. Und, kann er auch dieser Forderung nicht Genüge leisten, so haben die vor andern Beschwerten einen wohlbegründeten Anspruch auf Entschädigung.

Bey der Anwendung dieser Grundsätze auf irgend einen in der Erfahrung gegebenen Staat sind

---

3) Hieraus folgt z. B. Mit der Conscription ist die freywillige Werbung zu verbinden. — Staatsfrohnen sind in der Regel widerrechtlich. (Die Gründe, welche noch sonst gegen die Staatsfrohnen sprechen, sind zwar bekannt genug. Dennoch können sie nicht oft genug wiederholt werden. Der Staat verschwendet, indem zu sparen scheint. Die unwilligen Arbeiter erlernen die Faulheit.)

jederzeit die besonderen Verhältnisse und Interessen des in Frage stehenden Staates zu beachten. Diese können sogar die Anwendbarkeit des einen oder des andern jener Grundsätze mehr oder weniger beschränken. Alles dieses gilt ins besondere von der Verschiedenheit der Staatsverfassungen. Die Verfassung eines Staates ist sogar nichts anders, als die auf Zeit und Umstände berechnete Regel für diejenige Art der Staatsdienste, mittelst welcher die Idee des Staates gleichsam mit einem Körper bekleidet wird.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den verschiedenen Arten der Staatsdienste.

Man kann die Staatsdienste, — die Dienste, welche dem Staate zu leisten sind, — in Staatsdienste in der engeren Bedeutung und in Privatdienste eintheilen. Die ersteren können, ihrem Gegenstande nach, weil zu dessen Möglichkeit schon das Daseyn des Staates vorausgesetzt wird, nur dem Staate, die letzteren können, ihrem Gegenstande nach, auch einem Privatmanne geleistet werden.

Die Staatsdienste in der engeren Bedeutung bestehen entweder in der Pflicht und in dem Rechte zu gewissen Verrichtungen der Staatsgewalt oder in der Pflicht und in dem Rechte, den Staatsherrscher, sey es bey einer auswärtigen Regierung [4]) oder sei-

4) Gesandte sind also nicht Beamte in dem gleichbald zu bestimmenden Sinne dieses Worts. Haben sie einen billigen Anspruch auf einen Ruhegehalt?

ner Würde nach (z. B. bey einer Feyerlichkeit) zu vertreten. — Die Staatsdienste der ersteren Art können sich entweder auf die öffentlichen Angelegenheiten oder auf die Angelegenheiten einer Privatperson beziehen. Jene werden Staatsämter genannt. Diese kann man Vormundschaften oder Vogteyen nennen. Die Staatsämter sind wieder entweder Staatsämter in der engern Bedeutung oder Gemeindeämter [5]).

Alle die Arten von Diensten und Arbeiten, welche ein Privatmann für den andern verrichten kann, können auch zum Besten des Staates verrichtet werden und nach Befinden zu verrichten seyn. Auch die Dienste, welche im Heere die Gemeinen, ingleichen die Dienste, welche die mit der Vollstreckung der obrigkeitlichen Befehle Beauftragten, z. B. die Gerichts- und die Polizeydiener, leisten, gehören in die Classe der Privatdienste, wenn schon die einen und die andern eine gewisse Verwandtschaft mit den Staatsdiensten in der engern Bedeutung haben; daher sie diesen von den Gesetzen in einzelnen Beziehungen nicht selten gleichgestellt werden. Eben so sind die Hofdienste an sich den Privatdiensten beyzuzählen. Doch bringt es das Interesse der Monarchen mit sich, die höheren Hofbedienten, gleich als Staatsbeamte, zu bevorrechtigen.

Die Grundsätze, welche in dem vorigen Hauptstücke von den Staatsdiensten überhaupt aufgestellt

---

5) Die ersteren kann man weiter in Civil- und Militär-Aemter eintheilen. — Wenn man in den Begriff eines Staatsamtes die *potestas jubendi vel vetandi* als ein Merkmal aufnimmt, so sind z. B. die Volksabgeordneten nicht unter jenem Begriffe enthalten.

worden sind, gelten von einer jeden Art dieser Dienste. Jedoch sind die Folgerungen verschieden, welche sich aus diesen Grundsätzen, je nachdem man diese oder eine andere Art der Staatsdienste unterstellt, ableiten lassen. In den folgenden Hauptstücken dieses Buches wird ausschliefslich von den Staatsämtern in der engeren Bedeutung, und auch von diesen nur, mit Ausschlufs der Aemter für den Kriegsbefehl, die Rede seyn. Von den Gesandschaften, von den Kriegsdiensten und von dem Kriegsbefehle ist schon oben, im Völkerrechte, gehandelt worden. Bey den Privatdiensten, deren der Staat bedürfen kann, ist, abgesehn von den Kriegs- und Hofdiensten, das staatswirthschaftliche Interesse fast immer die Hauptsache. Die Aufgabe, welche eine Gemeindeordnung sowohl überhaupt als in Beziehung auf die Gemeindeämter zu lösen hat — und welche sie nur mittelst eines Vergleiches lösen kann, — ist die, das Interesse der Regierung mit dem Privatinteresse der Gemeinden zu vereinigen. (Wenn also in dem folgenden Hauptstücken das Wort: Staatsdienste, gebraucht wird, so sind unter diesen jederzeit die Staaatsämter in der engern Bedeutung, und zwar die Civilämter, zu verstehn.)

Auch des Falles ist hier noch Erwähnung zu thun, da eine Regierung gewisse Dienste oder Arbeiten kraft eines Grundes des bürgerlichen Rechts *(titulo juris civilis)* zu fordern befugt ist, da sie also z. B. Sklaven oder Leibeigne oder Grundholden hat. Der Fall kommt besonders in den einherrschaftlichen Staaten nicht selten vor. Denn so manches Geschlecht verdankte seinen Reichthümern die Fürstenkrone. Dienste, welche die Regierung aus einem Grunde dieser Art zu fordern berechtiget ist, sind zwar in Beziehung auf den

Dienstpflichtigen schlechthin nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. In Beziehung auf den Dienstherrn aber, z. B. also in Beziehung auf die Frage, ob die Regierung ihr Bedürfniſs an Diensten auf diese Weise decken dürfe und solle, stehen sie unter denselben Grundsätzen, wie diejenigen Dienste, welche der Staat kraft seiner Dienstgewalt zu fordern berechtigt ist.

DRITTES HAUPTSÜCK.

Von dem Rechte des Staatsherrschers, die Staatsämter zu besetzen.

Der Staatsherrscher ist in dem Grade mehr oder weniger *(de facto)* Staatsherrscher, in welchem die Vergebung der Staatsämter mehr oder weniger von ihm abhängt. Er würde sogar aufhören, Staatsherrscher zu seyn, wenn er sich des Rechts, die Staatsämter zu besetzen, gänzlich begäbe. Dagegen ist und bleibt er, wie schon das Beyspiel der Repräsentativverfassung lehrt, Staatsherrscher, wenn und so lange ihm auch nur dieses Recht verbleibt.

Gleichwohl wird dieses Recht nur in den wenigsten Staaten ausschliefslich und allein von dem Herrscher ausgeübt. Sey auch die Beherrschungsform einfach, z. B. die Einherrschaft unbeschränkt, die Ausübung jenes Rechts ist mit Schwierigkeiten verbunden, welche es dem Staatsherrscher widerrathen und selbst unmöglich machen können, sich die Besetzung aller Staatsämter vorzubehalten. — Die Einherrschaft hat zwar in dieser

Beziehung vor allen anderen Verfassungen den Vorzug, dafs sie nicht der künstlichen Vorrichtungen bedarf, ohne welche in einer jeden andern Verfassung ein Beschlufs des Staatsherrschers nicht zu Stande kommen kann. Aber, wenn auch der Wille des Fürsten schon nach Naturgesetzen ein einziger Wille ist, wenn er sich auch über einzelne Fälle mit Leichtigkeit aussprechen kann, so ist doch die physische Kraft des Fürsten denselben Schranken unterworfen, wie die der Menschen überhaupt. Je gröfser also der Staat ist, desto weniger vermag der Fürst, der Last zu genügen, welche ihm die Besetzung der Staatsämter auferlegt. Daher ist die Erleichterung dieser Last, wenn der Staat von einem grofsen Umfange ist, unter den Aufgaben, welche in dem Interesse der Einherrschaft aufgestellt werden können, eine der wichtigsten. [6]) — In der Volksherrschaft ist zuvörderst Mühe und Kunst von Nöthen, um die Stimmen der Bürger zur Ernennung der Beamten zu vereinigen. Sodann aber darf man dem Volke wenigstens nicht unbedingt die Einsichten zutraun, welche erforderlich sind, um unter den Amtswerbern die rechte Auswahl zu treffen. Allerdings ist die Klugheit bewundernswerth, welche das Römische Volk bey der Wahl seiner Obrigkeiten Jahrhunderte lang bewies. [7]) Aber die Zahl

---

6) So erinnere ich mich, von Napoleon gelesen zu haben, dafs er allemal mehrere Aemter derselben Art zugleich vergab, dafs ihm zu diesem Ende Kandidatenlisten mit kurzen Bemerkungen über die einzelnen Kandidaten vorgelegt wurden. In England ist mit den obersten Staatsämtern zugleich das Patronat über gewisse andere Stellen verbunden. — Allerdings liegt in diesem Unterschiede zwischen grofsen und kleinen Monarchieen zugleich ein Vorzug der ersteren.

7) *Machiav. disc. III, 34.*

der Stimmenden war verhältnifsmäfsig gering; die Bürger kannten diejenigen, welche sich um die obersten Staatsämter bewarben, von Angesicht zu Angesicht; es gab, um einen Ausdruck der Englischen Sprache zu gebrauchen, öffentliche Charaktere. Als sich die Bürgerschaft der Stadt Rom genöthiget sah, den mit ihr verbündeten Völkern Italiens das Römische Bürgerrecht zu ertheilen, war es sehr bald um den Römischen Freystaat geschehn. Auch die Form der Volksherrschaft, welche die Repräsentativverfassung genannt wird, die Verfassung also, welche das Volk bey der Ausübung seiner Machtvollkommenheit auf die Wahl seiner Vertreter und Beamten beschränkt, hat mit jenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher macht sie z. B. in den vereinigteu Staaten von Nordamerika, von den mittelbaren Volkswahlen einen so freygebigen Gebrauch. Und doch kommen ihr theils die Fortschritte, welche die Kunst, die Wahlformen zu vereinfachen, gemacht hat, [8]) theils die Leichtigkeit zu statten, mit welcher sich, mittelst der Zeitungen, der Zeit- und Flugschriften, eine öffentliche Meinung auch in einem gröfseren Staate dermalen bilden kann.

Das Recht des Staatsherrschers, die Beamten zu ernennen, ist nach der Verschiedenheit der Verfassungen aus verschiedenen Gründen dem Mifsbrauche unterworfen. Daher sind nach der Ver-

---

8) So viel man auch für die Wahl der Volksabgeordneten durch mündliche Abstimmung sagen kann, (s. die Verhandlungen des Britischen Unterhauses vom 28sten May 1830), bey der Wahl der Beamten verdient die Abstimmung durch Stimmzettel schon deswegen den Vorzug, weil sie das Wahlgeschäft erleichtert.

schiedenheit der Verfassungen verschiedene Vorkehrungen zu treffen, um den Staatsherrscher bey der Ausübung dieses Rechts gegen sich selbst in Schutz zu nehmen. — In der Einherrschaft ist besonders zu fürchten, dafs Laune oder Gunst über die Auswahl unter den Amtswerbern entscheide. Der Wunsch, diese Gefahr zu mindern, war vielleicht eine von den Ursachen, welche in so vielen Einherrschaften die Entstehung eines Erbadels veranlafsten. Man erwog, dafs eine Gewalt, die gleich als ein Stammgut betrachtet wird, wenigstens milder, als eine errungene, geübt zu werden pflege, dafs unter den Forderungeu, welche man an einen Beamten machen kann, die einer höheren gesellschaftlichen Bildung nicht die unwichtigste sey, dafs dem Volke kaum ein härteres Loos fallen könne, als wenn Knechte plötzlich in Herren und Gewalthaber verwandelt werden. — In den Freystaaten, in den Volks- und in den Adelsherrschaften, ist zu besorgen, dafs Privatinteressen, sey es die eines einzelnen Mannes von überwiegendem Einflusse, sey es die einer Parthey, bey den Wahlen den Ausschlag geben. Diese Gefahr erkennend hatten die Athenienser den ihnen eigenthümlichen Scharfsinn besonders angestrengt, um sich vor dem Mifsbrauche des Wahlrechts zu bewahren. Z. B. nur gewisse Beamte wurden von dem Volke unmittelbar gewählt. Bey andern Aemtern (z. B. bey den Richterstellen) hatte das Volk nur die Vorwahl oder den Vorschlag, so dafs das Loos aus den vom Volke Ausersehenen den Beamten heraushob. [9]) Auch in dem Römischen Freystaate fehlte es nicht an Vorkehrungen

9) *S. J. Potteri Archaeologia Graeca. L. I. cap. XI.*

ähnlicher Art. Doch das Höchste, was Klugheit oder Künsteley in diesem Fache hervorgebracht hat, ist vielleicht die Ordnung, welche in Venedig für die Wahl des Dogen bestand. [10])

Bey allen den Völkern, bey welchen die Einehe Gesetz ist, hat noch überdiefs das Verhältnifs der Blutsverwandschaft und das der Schwägerschaft auf die Besetzung der Staatsämter Einfluſs. Wollte man diesen Einfluſs schlechthin verdammen, so würde man von den Menschen fordern, nach einer ihnen unerschwinglichen Vollkommenheit zu streben, so würde man vergessen, daſs dieser Einfluſs mit Vortheilen verbunden ist, welche die Nachtheile desselben bey weitem übersteigen. Warum stehen z. B. die Staaten Deutschen Ursprungs so hoch über denen, deren Grundgesetz der Koran ist?

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verbindlichkeit, den Ruf zu einem Staatsamte anzunehmen, und in der Verwaltung des Amtes zu beharren.

Diese Verbindlichkeit liegt zwar den Mitgliedern eines jeden Staatsvereines ob. Aber nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen sind die Verpflichtungsgründe bald stärker bald schwächer;

10) S. Vorlesungen über die Statistik. Von J. Fr. Le Bret. I. Thl. Venedig. Stuttg. 1783. 8. und Daru's Geschichte des Freystaates von Venedig. — Und dennoch wurden die Dogenwahlen gelenkt! so wenig ist den Formen zu vertraun.

wird daher jene Verbindlichkeit von den Gesetzen bald durch Strafen bekräftiget, bald dem Gewissen eines jeden Einzelnen überlassen.

In der Einherrschaft ist der Eintritt in den Staatsdienst und das Beharren im Staatsdienste fast überall in das Ermessen der Unterthanen gestellt. In den Freystaaten, in der Volks- und in der Adelsherrschaft, wird dagegen die Verwaltung der Staatsämter als eine den Mitgliedern der herrschenden Körperschaft obliegende Rechtsverbindlichkeit betrachtet. [11]) Woher dieser Unterschied? In der Einherrschaft handelt derjenige, welcher sich der Antretung oder der Fortführung eines Amtes weigert, nur gegen das Interesse der Regierung oder der öffentlichen Macht. In einem Freystaate steht eine Weigerung dieser Art mit dem Geiste der Verfassung in Widerspruch. Ein Freystaat kann nur unter der Bedingung sich erhalten, dafs die Staatsbürger die Sache des Staates zugleich als die eigene betrachten. Der Fürst kann nicht so, wie eine Gemeinde, welcher die Machtvollkommenheit zusteht, von der Vermuthung ausgehn, dafs der gute Wille der Beamten durch das Privatinteresse ersetzt werden könne, welches sie an die Fortdauer der Verfassung fesle. Damit steht in Verbindung, dafs in der Einherrschaft den Beamten eine standesmässige Besoldung auszusetzen ist, in den Freystaaten aber die Beamten, wenn überhaupt, doch nur eine verhältnifsmäfsig geringe Besoldung haben. Als August dem Römischen Freystaate für immer ein

---

11) *Montesq. esprit des lois. V, 19.* — In der Geschichte des Freystaates von Venedig kommen merkwürdige Beyspiele von der strengen Durchführung dieses Grundsatzes vor.

Ende gemacht hatte, wies er sehr bald den Beamten Besoldungen an.[12]) Denn er erwog, dafs er die Beamten vor der Versuchung zu bewahren habe, des Volkes mehr, als des Fürsten zu achten; vielleicht auch, dafs es sein Interesse sey, nicht blos die Reicheren zu Staatsämtern befördern zu können.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte, zu Staatsämtern zu gelangen.

Der Staat kann sein Bedürfnifs an Diensten auf eine doppelte Weise decken; entweder so, dafs er, so oft er Aemter zu vergeben hat, aus der gesammten Nation diejenigen heraushebt, welche zu den zu besetzenden Stellen am tauglichsten sind; oder so, dafs er einen bestimmten Theil der Nation ein für allemal, (gleich als ein *patrimonium reipublicae,*) für den Staatsdienst aussondert. In dem ersteren Falle haben oder behalten alle Mitglieder der Nation einen Anspruch auf Staatsämter; in dem letzteren Falle ist dieser Anspruch auf die Mitglieder desjenigen Standes beschränkt, welcher ausschliefslich zum Staatsdienste verpflichtet ist,

12) *Dio Cassius. L. III, 15.* — In England verwalten die Friedensrichter, deren Vollmachten sehr ausgedehnt sind, ihr Amt unentgeltlich. Die angesehensten Männer der Grafschaft übernehmen dieses Amt. Könnte diese Einrichtung nicht in den deutschen Staaten nachgeahmt und an die Stelle der Patrimonialgerichtsbarkeit gesetzt werden?

z. B. auf eine Kaste, auf einen erblichen Adel, auf eine Lehnsmannschaft.[13])

Ganz dieselbe Verschiedenheit der Fälle wiederholt sich bey der Ausübung des Staatsobereigenthumes. Auch seine Ausgaben kann der Staat auf eine doppelte Weise bestreiten; entweder durch Abgaben, die er von den Unterthanen erhebt, oder mit den Einkünften, die er von seinem Privatvermögen, d. i. von dem Vermögen bezieht, welches er von dem Nationalvermögen ausgeschieden und sich als Sondergut vorbehalten hat. Die Fragen: Soll die gesammte Nationalkraft oder soll nur ein für immer bestimmter Theil derselben zum Staatsdienste? und, soll das gesammte Nationalvermögen oder soll nur ein für immer bestimmter Theil desselben zum Staatsaufwande verwendet werden? sind, wo nicht dieselben, doch einander nahe verwandt. Ein Staat, der einen Theil der Nation für den Staatsdienst auf die Dauer ausgesondert hat, hat fast immer auch für den Staatsaufwand ein Privatvermögen, und umgekehrt.

Die Frage, ob der Staatsdienst Allen oder nur einem für immer bestimmten Theile der Nation zugänglich seyn solle, ist mit der Aufgabe, welche Verfassung an sich oder für einen gegebenen Staat die zweckmässigste sey, so genau verschlungen, dafs sie kaum als eine selbständige Frage betrachtet und erörtert werden kann. (Auch ist sie in dem vorliegenden Werke da, wo von den Staatsverfassungen überhaupt gehandelt wurde, zugleich mit beantwortet worden.) Abgesehn von dieser Aufgabe, läfst

---

13) Auf eine Lehnsmannschaft. — Diese ist jedoch nur in so fern ein Beyspiel des vorliegenden Falles, als die Lehne erblich sind.

sich zur Beantwortung jener Frage höchstens das sagen, dafs der Grundsatz, nach welchem der Staatsdienst einem Jeden zugänglich seyn soll, dem Interesse der öffentlichen Macht ausschliefslich oder vorzugsweise entspreche. Denn die Auswahl verspricht einen desto besseren Erfolg, je gröfser die Zahl derer ist, unter welchen sie getroffen werden kann. (Ein Vorrecht, das die Verwaltung der Staatsämter zum Gegenstande hat, ist ein Monopolium.) Auch ist zu besorgen, dafs ein in Beziehung auf den Eintritt in den Staatsdienst bevorrechteter Stand die übrigen Stände der bürgerlichen Gesellschaft, ungeachtet sie eben so wohl Stützen der öffentlichen Macht sind, in Schatten stelle. Wann begann die glänzendste Zeit des Römischen Freystaates? Als die Plebejer das Recht errungen hatten, zu den höchsten Staatsämtern wählbar zu seyn. Andere und eigenthümliche Erscheinungen biethet in den Staaten Deutschen Ursprungs der Kampf zwischen dem Adel und dem Bürgerstande dar. Ein Stolz begegnete dem andern.[14]) Der Lehrstand, — die Geistlichkeit und der Gelehrtenadel, — war lange Zeit das Mittelglied und der Vermittler zwischen den streitenden Partheyen.

14) Der Bürgerstand hatte seine ihm eigenthümlichen Begriffe von Ehre und Schande, wie der Adel sein Vorbild. Vgl. Möser's patriot. Phantasieen.

SECHSTES HAUPTSÜCK.

Wer ist zum Staatsdienste befähiget?

Einen beachtungswerthen Beytrag zur Beantwortung dieser Frage enthält das Recht der katholischen Kirche, da, wo es von denen handelt, welche (als *irregulares*) nicht zu den Weihen gelassen werden sollen.

Die Eigenschaften, welche zur gehörigen Verwaltung eines Amtes erfordert werden, sind erstens Eigenschaften des Charakters. — Es giebt Tugenden, welche einem Beamten nicht abgehen können, ohne dafs eine jede andere löbliche Eigenschaft desselben ihren Werth verliert oder wohl selbst gegen das Interesse der Regierung oder der Verfassung gerichtet wird; als da sind: Unbestechlichkeit, Gerechtigkeitsliebe, Diensttreue.[15]) Wie mancher Fürst ist das Opfer der Unsittlichkeit seiner Diener und nächsten Umgebungen geworden. Das neueste Beyspiel dieser Art ist vielleicht Napoleon.[16]) — Eben so sind die Menschen ihrer Gemüthsart nach bald zu diesen bald zu einem

---

15) Unter dieser ist auch Freymüthigkeit begriffen. Freymüthigkeit gegen Höhere ist eine schwere Tugend, und dennoch leichten Kaufes.

16) Vgl. die *Mémoires* von *Fouché* und *Bourienne*. In den ersteren, wenn sie anders ächt sind, kommt die merkwürdige Anekdote vor, dafs ein Versuch, welchen Napoleon machte, Friedensunterhandlungen mit Grofsbritannien anzuknüpfen, blos deswegen scheiterte, weil auch *Fouché* einen Unterhändler nach *London* abgeschickt hatte, ohne

andern Amte tauglicher. An die Spitze der Regierung gehören Männer von Charakter; die Wage der Gerechtigkeit ist nur ruhigen Händen anzuvertraun. Für gewisse Aemter, z. B. für die, welche Strenge fordern, ist der Kriegsdienst eine gute Schule. Für Geschäfte, welche mit einem Wagnisse verbunden sind, wählt man am besten die, welche ihr Glück erst zu machen haben.

Zur gehörigen Verwaltung eines Amtes werden zweytens gewisse Eigenschaften und Schätze des Geistes erfordert, z. B. Urtheil, gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten. — Nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen stellt sich diese Bedingung der Dienstfähigkeit in dem einen Staate so, in einem andern anders; und je nachdem sie sich hier so dort anders stellt, gestaltet sich auch sowohl der Staatsdienst für sich als auch dessen Verhältnifs zum Ganzen der Verfassung auf eine verschiedene Weise. In Griechenland konnten einst Volksherrschaften auch deswegen bestehn und gedeihen, weil ein jeder Bürger die Einsichten und Kenntnisse besafs oder sich leicht zu eigen machen konnte, deren er zur Verwaltung der öffentlichen Aemter, oder wenigstens der meisten bedurfte. In den heutigen Europäischen Staaten mufs man eine lange Lernzeit aushalten, um sich zum Staatsdienste vorzubereiten. Da sind alle Zweige des Staatsdienstes so mannigfaltig in einander und mit dem gesammten Rechtszustande der Nation verschlungen, dafs nicht ohne Nachtheil für den Staatsdienst das Studium der allgemeinen Staatswissenschaften von dem der positiven Rechte oder dieses von jenem getrennt

---

übrigens dazu irgend eine Ermächtigung von dem Kayser erhalten zu haben.

werden kann.[17]) Wie mufste sich also schon in dieser Hinsicht die Verfassung jener Staaten so ganz anders, als die der Altgriechischen Freystaaten, gestalten. [18]) Einen Vortheil haben diejenigen Staatsverfassungen, welche nur durch Gelehrsamkeit im Gange erhalten werden können, vor den andern voraus. Den Staatsdienern ist die bestehende Ordnung der Dinge aus Privatinteresse desto theurer. So scheint sich z. B. die Verfassung des Chinesischen Reichs vorzugsweise durch das Interesse zu erhalten, welches die Mandarinen, als Gelehrte, an der Fortdauer desselben nehmen. (Der Charakter dieser Verfassung erinnert an die Charaktere der Chinesischen Schrift.)

Die Dienstfähigkeit derer, welche sich um Staatsämter bewerben, kann wenigstens in den Staaten, welche eine einherrschaftliche Verfassung haben,[19]) durch plannässige Prüfungen ausgemittelt werden. Und fast in allen Staaten des heutigen Europa sind Prüfungen dieser Art in Gebrauch. Es ist gut, wenn

---

17) Die s. g. Kammeralisten sollten gehalten seyn, auch über das positive Recht Vorlesungen auf Universitäten zu hören, die s. g. Juristen auch über die allgemeinen Staatswissenschaften. Dem Fleifse ist nichts, der Faulheit ist alles unmöglich.

18) Diejenigen Europäischen Staaten, deren Verfassung ein demokratisches Element hat, haben in dem Interesse der Verfassung auf die Vereinfachung des positiven Rechts und auf die der Staatsverwaltung Bedacht zu nehmen.

19) In den Freystaaten kann von diesem Mittel nicht eben so leicht oder nicht eben so allgemein Gebrauch gemacht werden. In Athen mufsten sich diejenigen, welche sich um ein Amt bewarben, einer Prüfung ihrer Sitten unterwerfen. S. Potter. a. o.

diese Prüfungen ihre Grade haben; [20]) denn nicht zu einem jeden Amte wird dasselbe Maafs von Kenntnissen und Fertigkeiten erfordert. Eben so sollten sie ohne Ausnahme öffentlich angestellt werden, damit sich der Richter nicht bey der Prüfung oder bey dem Urtheile zur Nachsicht verleiten lasse. Auch darf man die Frage aufwerfen, ob es nicht rathsamer sey, diese Prüfungen den Lehrern der Hochschulen als einer andern öffentlichen Behörde zu übertragen? [21]) — Wenn diejenigen, welche zu diesen Prüfungen gelassen zu werden verlangen, durch Zeugnisse darthun müssen, dafs sie sich auf Schulen und Universitäten zum Staatsdienste gehörig vorbereitet haben, so kann man gegen diese Vorschrift wohl nicht mit Grund einwenden, dafs, was das Recht des Staates betreffe, die Frage nicht die sey: Wie? sondern die: Ob man sich die zum Staatsdienste erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erworben habe? Wenn aber der Staat seine Forderungen noch weiter erstreckt, wenn er denen, welche sich zum Staatsdienste vorbereiten wollen, z. B. die Reihenfolge vorschreibt, in welcher sie die Wissenschaften zu erlernen haben, so setzt er sich der Gefahr aus, den Geist durch den Mechanismus des Lernens zu töden.

---

20) Eine andere Frage ist die, ob es rathsamer sey, diese Grade, (wie in Preussen,) stufenweise auf einander folgen zu lassen, oder die Wahl unter diesen Graden denen freyzustellen, welche sich zur Prüfung melden. Darüber kann nur die Erfahrung Aufschlufs geben.

21) Die Frage hängt mit einer andern zusammen. Könnten und sollten nicht vielleicht die Hochschulen mit der Staatsverwaltung überhaupt noch in eine genauere Verbindung gesetzt werden?

Endlich drittens: Auch das Alter [22]) auch die Glücksumstände (die *dotes fortunae*) derer, die sich um ein Amt bewerben, sind für das Interesse des Staatsdienstes von Wichtigkeit. — Ein Volk, das emporstrebt, darf nicht der Jugend den Zugang zu den öffentlichen Stellen verschliessen, noch das Aufsteigen im Staatsdienste allein von dem Dienstalter abhängig machen. [23]) Doch die Freystaaten, die Volksherrschaften und die Aristokratieen, haben von dem Ehrgeize Einzelner zu viel zu fürchten, als dafs sie den Anmafsungen desselben nicht auch in dieser Beziehung feste Grenzen zu setzen hätten. [24]) Der richtige Weg, der Mittelweg, kann allein oder am leichtesten in der Einherrschaft eingehalten werden. — In mehreren Staaten, besonders in vielen Freystaaten, ist es Rechtens, dafs nur diejenigen zu Aemtern, oder wenigstens zu den höheren Aemtern, gelangen können, welche ein Vermögen von einem bestimmten Betrage besitzen; nicht als ob Reichthum Verdienst wäre, sondern weil der Wohlhabende die Vermuthung für sich hat, dafs er aus Privatinteresse ein ihm anvertrautes Amt getreulich verwalten werde, weil überdiefs die Reicheren im Durchschnitte die Gebildeteren sind. Nun würde zwar in den heutigen Europäischen Staaten ein Gesetz dieser Art mit überwiegenden Nachtheilen verbunden, ja schwerlich durchzuführen seyn. Doch kann man leicht auf der andern Seite zu weit gehn, wenn man

---

22) Das kanonische Recht berücksichtiget sogar die körperliche Beschaffenheit derer, welche die Weihen erhalten wollen.

23) Machiav. in der a. Sch. 1. B. das letzte Kapitel.

24) Daher die *leges annales* der Römer.

die Schwierigkeiten, mit welchen die Armuth bey der Vorbereitung zum Staatsdienste (bey dem Studiren) zu kämpfen hat, künstlich, (z. B. durch Stipendien,) beseitiget. Auch könnten und sollten alle die Beamten, welche öffentliche Gelder unter ihrem Beschlusse haben, zur Stellung einer Bürgschaft angehalten werden.

Wie die Macht eines Fürsten desto fester steht, je gröfser das Vermögen, das er als Sondergut besitzt, an sich und in Verhältnifs zu dem Vermögen des Volkes ist, eben so steht sie desto fester, je gröfser das geistige Kapital an sich und beziehungsweise ist, welches die Staatsdiener, als ein Ganzes betrachtet, repräsentiren. Ein Hauptgrund, warum die Repräsentativverfassung schon in so vielen Europäischen Einherrschaften Eingang gefunden hat, ist der, dafs die Staatswissenschaften fast überall aufgehört haben, das Sondereigenthum der Staatsdiener seyn. In den Einherrschaften, welche eine Verfassung dieser Art haben, ist es für das Interesse des Fürsten von besonderer Wichtigkeit, dafs der Staatsdienst die einsichtsvollsten Männer der Nation in sich vereinige.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gewährleistungen für die gehörige Verwaltung der Staatsämter.

Es ist weniger gefährlich, wenn die Regierung in dem Vertraun zu ihren Beamten, als wenn sie in dem Mifstraun gegen sie, zu weit geht. In dem Vertraun liegt eine Aufforderung, und wohl selbst

eine Nöthigung zu einem Betragen, welches Vertraun verdient; in dem Mifstraun eine Verführung zur Hinterlist. Die Kunst der Vorsicht, die Mechanik der Formen kann etwas thun, nicht Alles.[25]) Wegen einzelner Fälle, in welchen das Vertraun der Regierung mit Undank belohnt worden ist, darf man nicht sofort allgemeine Sicherheitsmafsregeln ergreifen. Hauptsächlich aber ist die Beschaffenheit der Gewährleistungen in Erwägung zu ziehn, durch welche man dem Mifsbrauche der Amtsgewalt vorzubeugen gedenkt. Das Mifstraun hat seine Grade, es kann mehr oder weniger begründet seyn.

Zu diesen Gewährleistungen gehören erstens diejenigen Gesetze und Mafsregeln, durch welche die Beamten vor Versuchungen zu einem pflichtwidrigen Betragen bewahrt werden. Wer könnte es mifsbilligen, wenn die Gesetze den Beamten verbiethen, Geschenke von ihren Amtsbefohlenen anzunehmen, oder den Richtern, Klagen und Forderungen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden können, an sich zu bringen?[26]) Dagegen dürfte das Römische Gesetz, nach welchem ein in einer Provinz angestellter Beamter nicht ein aus dieser Provinz gebürtiges oder in derselben wohnhaftes Frauenzimmer heirathen durfte,[27]) schwerlich Nach-

---

25) Interessante Thatsachen zur Bestätigung dieses Satzes findet man in Benzenberg's Schrift über den Kataster. — Die Maxime des Mifstrauens, bis aufs Aeusserste verfolgt, führt zu einem Cirkel.

26) S. den *Code civil* Art. 1597. S. auch dasselbe Gesetzbuch Art. 1596. und den *C. de pr.* Art. 713. — Sollte man den Beamten untersagen, Gelder in ihrem Amtsbezirke auszuleihn?

27) *l. 38. 57. 63. D. de ritu nuptiarum. l. un. C. si rector prov.*

ahmung verdienen. Von einem nicht minder zweydeutigen Werthe ist das Gesetz der katholischen Kirche, dafs das, was ein Geistlicher von seinen Amtseinkünften erübriget hat, nach dessen Tode der Kirche anheimfallen soll. [28])

Gewährleistungen dieser Art sind zweytens die Beschänkungen, welchen die Amtsgewalt und mit ihr die Macht der einzelnen Beamten oder Behörden, pflichtwidrig zu handeln, unterworfen wird; also z. B. die Gesetze, welche die verschiedenen Arten der Staatsgeschäfte unter verschiedene Behörden vertheilen, oder die Beamten und Behörden desselben Faches stufenweise über einander stellen, oder zu der Erledigung einer und derselben Sache das Zusammenwirken mehrerer einander beygeordneter Behörden erfordern. Dieser Gewährleistungen kann keine Verfassung gänzlich entbehren. Aber nicht eine jede Verfassung ist für sie in gleichem Grade empfänglich. Und, andererseits, ist nicht eine jede Verfassung der Gefahr, von diesen Gewährleistungen einen zu freygebigen Gebrauch zu machen, in gleichem Grade ausgesetzt. In dem Römischen Freystaate bestand die — offenbar sehr unvollkommene — Einrichtung, dafs ein jeder Beamte den ihm gleich stehenden, der höhere dem niederen, ein Volkstribun allen Einhalt thun konnte. [29]) In den Einherrschaften kann man in der Anwendung dieser Gewährleistungen am weitesten und am leichtesten zu weit gehn. — Aehnlicher Art und nicht weniger dem Mifsbrauche ausgesetzt ist die Mafsregel, dafs man, um die Beam-

---

28) *c. 1 — 4. X. de peculio clericorum.* Sonderbares Zusammentreffen! Auch in der Türkei fällt der Nachlafs der Beamten der Staatskasse anheim.

ten in Schranken zu halten, den Besitz des Amtes unsicher macht. In der Türkey werden die höheren Staatsämter jedesmal nur auf ein Jahr vergeben. Aber, werden sie deswegen besser verwaltet?

Eine dritte Bürgschaft für die gehörige Verwaltung der Staatsämter liegt in der Aufsicht, unter welche die Verfassung die Beamten zu stellen hat. Auch in dieser Beziehung hat die Einherrschaft den Vorzug vor einer jeden andern Staatsverfassung. Sie kann, da der Staatsherrscher nicht selbst ein Kunstwerk ist, ohne Gefahr für das Recht des Herrschers künstlicher zusammengesetzt werden. Das immer offene Auge des Fürsten wacht über das Ganze der Verwaltung. Anders stellen sich die Verhältnisse in den Freystaaten. In Athen mufste ein jeder Beamte, wenn seine Dienstzeit abgelaufen war, einer öffentlichen Behörde, den zehn Logisten, Rechenschaft von seiner Amtsführung ablegen; überdiefs hatten in einer jeden Volksversammlung, die nicht zu einem besonderen Zwecke gehalten wurde, die Archonten dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Obrigkeiten ihren Pflichten Genüge leisteten.[30]) Aber die erstere Einrichtung hatte mehr den Zweck, die Schuldigen zu entdecken, als den, Dienstvergehungen zu verhindern; die letztere war nur eine Aufforderung an die einzelnen Bürger, von einem Rechte Gebrauch zu machen, dessen Ausübung allemal lästig, zuweilen selbst gefährlich seyn mufste. Strenger und wirksamer war allerdings die Aufsicht, unter welcher in dem Freystaate von Venedig die Beamten gehalten wurden; aber

---

29) *Bach. hist. juris. Rom. Lib. II cap.* 1. §. 9. und die daselbst a. Sch.

30) *Potter, Archaeol. Graeca I, 11.*

desto weniger waren die Mittel zu billigen, durch welche man diesen Erfolg erlangte.[31]) — Jedoch, die Leichtigkeit, mit welcher in der Einherrschaft die Beamten beaufsichtiget werden können, ist zugleich verführerisch. Jahresberichte oder Tabellen, welche von den Beamten über den Stand ihrer Amtsgeschäfte einzureichen sind, können, indem sie den Beamten eine neue Last aufbürden, den Geschäftsgang leicht verzögern, anstatt ihn zu beschleunigen. Berichte, welche der Vorstand einer Staatsbehörde oder ein höherer Beamter über den Fleifs und die Sittlichkeit der ihm untergeordneten Staatsdiener regelmäfsig zu erstatten hat, (oder sogenannte Konduitenlisten,) verwandeln die Vorgesetzten in Ausspäher und Angeber, geben der Leidenschaftlichkeit ein Mittel an die Hand, sich in das Gewand des Diensteifers zu kleiden. Indem die Regierung über die gehörige Verwaltung der Gerechtigkeit wacht, kann sie der Selbstständigkeit der Gerichte Eintrag thun.[32]) Selbst die so freundliche Sitte, dafs mehrere Deutsche Fürsten an bestimmten Tagen einem jeden ihrer Unterthanen Gehör geben, könnte, ohne die weise Mässigung dieser Fürsten, sehr unheimliche Folgen haben. — Je leichter nun der Staatsaufsicht über die Beamten eine ungebührliche Ausdehnung gegeben werden kann, desto dringender ist es, dafs die Regierung

---

31) *Le Bret* berichtet in dem Anm. 10. a. Werke, dafs die Staatsinquisitoren nicht weniger als 60,000 Spione im Solde hatten.

32) Vgl. *Tacit. Annal. I, 75.* « *Dum veritati consulitur, libertas corrumpitur.* « — Die Gerichtsverfassung des französischen Reichs scheint in dieser Beziehung besonders zweckmäfsig beschaffen zu seyn.

das Volk in den Stand setze und ermächtige, die Handlungen der Beamten vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu ziehn, dafs sie also theils die öffentliche Verhandlung der Amtsgeschäfte, theils die Freyheit der Presse möglichst begünstige.[33]) Eine Regierung, welche diese Maxime befolgt, kann sich der Aufsicht über ihre Beamten sogar gröfstentheils entschlagen, auf jeden Fall aber von der Mitaufsicht des Publikums Vortheile ziehn, welche ihr keine Opfer oder Anstrengungen kosten. Dann bewachen tausend Augen die Handlungen der Beamten; Privatinteresse schärft den Blick der Wächter; ihre Wachsamkeit ist auch auf solche Handlungen gerichtet, welche nur vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung gerügt werden können.

Endlich, sollten alle diese Vorkehrungen nicht den beabsichtigten Erfolg haben, sollten die Beamten dennoch in einzelnen Fällen ihre Dienstpflichten verletzen, so bleibt nur das noch übrig, die Beamten zur Strafe zu ziehn, auch sie für den durch eine gesetzwidrige Handlung verursachten Schaden verantwortlich zu machen. — Wenn auch den Beamten, welche eines Dienstvergehns beschuldiget werden, die Vermuthung der Unschuld in ihrer ganzen Fülle zur Seite steht, wenn auch die Beamten wegen eines blofsen Versehns im Dienste auf Milde und Nachsicht rechnen dürfen, die erwiesene, die vorsetzliche Verletzung der Amtspflich-

---

33) Ueber die Frage, wie weit sich das Recht die Handlungen der Beamten öffentlich zu tadeln, erstrecke, s. Beherzigungen bey der Einführung der Prefsfreyheit in der Schweiz und über gesetzliche Bestimmungen über die Presse. Zürich 1829. 8.

ten ist desto unnachsichtlicher zu ahnden. — Das Recht, einen Beamten, als solchen, auf Schadenersatz zu belangen, ist schlechthin nach den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechts zu beurtheilen, also z. B. nicht von der Bedingung abhängig zu machen, dafs die Regierung zuvörderst zur Anstellung der Klage Ermächtigung ertheile. [34]) Weit eher kann man behaupten, dafs eine Klage dieser Art, entweder sofort oder wenigstens wenn der Beamte zahlungsunfähig seyn sollte, gegen die Staatskasse gerichtet werden dürfe. Denn die Staatsbeamten sind nicht blose Bevollmächtigte; von ihnen gilt nicht die Regel, dafs der Machtgeber für seinen Bevollmächtigten nicht in so fern verantwortlich sey, als dieser die Grenzen seiner Vollmacht überschritten habe. Den Unterthanen lag die Verbindlichkeit ob, denen zu gehorchen und zu trauen, welche der Staatsherrscher zu seinen Vertretern bestellt, mit seinem Zutraun beehrt hatte.

Jedoch, leicht die beste Gewährleistung für die gehörige Verwaltung der Staatsämter möchte die seyn, dafs die Beamten so gestellt und behandelt werden, dafs sie Ursache haben, mit ihrer Lage zufrieden zu seyn. Von dieser Gewährleistung in dem folgenden Hauptstücke.

---

34) Nach dem französischen Rechte bedarf es einer solchen Ermächtigung, wenn man einen Verwaltungsbeamten belangen will. *Merlin Repertoire de jurispr. m. garantie de fonctionnaire public.*

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Privatinteresse der Staatsdiener.

Es ist — besonders in Deutschland — die Theorie aufgestellt worden, dafs zwischen dem Staate und seinen Dienern ein Vertrag bestehe, (der *contractus facio ut des,*) dafs mithin das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Dienern, z. B. das Recht des Staates, seine Diener zu entlassen oder das Diensteinkommen derselben herabzusetzen, nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes zu beurtheilen sey.[35]) Und es ist diese Theorie nicht ohne Einflufs auf die Entscheidungen der Deutschen Gerichte und auf die Gesetze der Deutschen Staaten geblieben.

Allerdings hatte man bey der Aufstellung dieser Theorie die Eigenthümlichkeiten vor Augen, welche der Staatsdienst in den Deutschen monarchischen Staaten, so wie in den meisten andern Europäischen Einherrschaften, hat. Lang und mühsam ist der Weg, welcher zum Staatsdienste führt. Der Beamte kann durch den Verlust seiner Stelle in die drückendste Armuth versetzt werden; nur für den Staatsdienst gebildet, kann er nicht so leicht zu

35) S. Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie. Von v. Gönner. Landsh. 1808. 8. Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen. Von den Frh. v. Kamptz und v. Stein. Wetzlar 1808. 8. Hefft er's Beyträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte. Berl. 1829. 8. Die zweyte Abh.

einem andern Berufe übergehn. In der Einherrschaft ist die Dienstgewalt dem Mifsbrauche vielleicht am meisten ausgesetzt; und je kleiner der Staat ist, desto mehr. Wenigstens voraussetzungs- oder beziehungsweise also schien jene Theorie die allein richtige zu seyn.

Gleichwohl liegt ihr eine schlechthin irrige Meinung zum Grunde. Der Staat kann sich weder in Verhältnifs zu seinen Dienern, noch in Verhältnifs zu seinen Unterthanen überhaupt, durch einen Vertrag binden. (Den einzigen, hier jedoch nicht einschlagenden, Fall ausgenommen, da der Staat ein von dem Nationalvermögen gesondertes Vermögen, ein *patrimonium reipublicae*, besitzt und der Vertrag dieses Vermögen zum Gegenstande hat.) Denn die Staatsgewalt, eine Rechtspflicht, ist in einem jeden Augenblicke so auszuüben, wie es die Rechtspflicht, welche die Grundlage der Staatsgewalt ist, — das Gemeinbeste — nach dem besten Wissen und Gewissen des Staatsherrschers fordert. Ein Vertrag aber, welchen der Staatsherrscher mit seinen Dienern oder Unterthanen eingienge, würde, so weit er sich erstreckte, die Erfüllung dieser Pflicht rechtlich unmöglich machen, und mithin selbst widerrechtlich seyn. — Sondern die Regel, nach welcher der Staat seine Dienstgewalt in der vorliegenden Beziehung auszuüben hat, ist lediglich und allein und unter einer jeden Voraussetzung die: Der Staat hat das Privatinteresse seiner Diener in so fern und nur in so fern zu beachten, als das Interesse derselben, überhaupt und nach den in einem jeden einzelnen Staate bestehenden besondern Verhältnissen, zugleich das Interesse des Staatsdienstes ist.

Man würde sich jedoch irren, wenn man dieser

Regel den Vorwurf machte, dafs sie das Privatinteresse der Staatsdiener wesentlich gefährde. — Haben auch die Staatsdiener keine Rechte gegen den Staat, so hat doch der Staat Pflichten gegen sie. Wenn auch diese Pflichten nur auf dem Interesse des Staatsdienstes beruhn, so kann doch dieses Interesse und das der Staatsdiener *(in hypothesi)* ein und dasselbe seyn und so ist doch, insbesondere in der Einherrschaft, (wenn sie anders nicht eine Zwingherrschaft ist,) das eine Interesse in das andere auf das genaueste verschlungen. Ein guter Herr hat gute Diener. — Wenn man auch das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Dienern unter keiner Voraussetzung als ein Vertragsverhältnifs betrachten darf, so haben doch die besonderen Verhältnisse der Staatsdiener in den Deutschen und in andern Europäischen Monarchieen den entschiedensten Einflufs auf das Interesse des Staatsdienstes in diesen Einherrschaften.

Jetzt zur Anwendung der aufgestellten Regel auf einige besondere Fragen. Bey der Erörterung dieser Fragen wird allein auf die einherrschaftlichen Staatsverfassungen des heutigen Europa Rücksicht genommen werden.

Also: Zu Folge jener Regel läfst sich zwar nicht der Satz vertheidigen, dafs kein Beamter ohne Urtheil und Recht — d. i. ohne dafs ihn ein richterliches Erkenntnifs eines Vergehns für schuldig erklärt hätte, mit welchem die Gesetze den Verlust des Dienstes verbanden, — von seiner Stelle entlassen werden könnte. Jedoch eben so wenig der Gegensatz. Es sind z. B. zwar die Beamten der vollziehenden Gewalt nur bis auf Widerruf anzustellen, die Richter aber auf Lebenszeit oder, wie sich das Englische Recht ausdrückt

donec se bene gesserint. Und selbst die Widerruflichkeit der Regierungs- und Verwaltungsämter ist nicht eine unbedingt gültige Regel. Was einem grofsen Staate frommt, ist deswegen nicht das Bessere in einem kleinen Staate. In diesem ist die Verstärkung der vollziehenden Gewalt weniger Bedürfnifs, die Abhängigkeit der Beamten leicht das gröfsere Uebel. Ferner: Wenn der Fürst in der Ausübung seiner Machtvollkommenheit durch Kammern oder Stände beschränkt ist, so mufs er über seine Beamten desto nachdrücklicher gebiethen können. In dem entgegengesetzten Falle kann es gut seyn, wenn die Beamten durch ihre Unabhängigkeit in den Stand gesetzt werden, für die Rechte und Freyheiten der Unterthanen, gleich als Vormünder, zu sprechen. [36]) Allemal aber ist zwischen den höheren und den niederen Stellen ein Unterschied zum Vortheile der letzteren zu machen.

Den Beamten kann entweder die Nutznieſsung gewisser Güter oder eine feste Besoldung (in Geld oder Früchten) oder der Bezug der für ihre Amtsverrichtungen zu erlegenden Gebühren (oder Sporteln) als Diensteinkommen angewiesen werden. Fast in allen Europäischen Staaten besteht das Diensteinkommen dermalen in einer Geldbesoldung. Denn diese Art, die Staatsdienste zu vergüten, entspricht vorzugsweise sowohl dem Interesse des Staatsdienstes als dem der Staatsdiener. (Es ist eine der vielen Wohlthaten, welche die

---

36) In mehreren Deutschen Staaten wurde und wird die Landesregierung in Verhältnifs zur landesfürstlichen Kammer gleich als eine die Unterthanen vertretende Behörde betrachtet.

Staaten dem Gelde verdanken, dafs das Geld und die Geldwirthschaft die an sich beste Vergütung der Staatsdienste möglich macht. Man kann vielleicht behaupten, dafs die gröfsten und heilsamsten Veränderungen in der bürgerlichen Gesellschaft durch Erfindungen verursacht oder veranlafst worden sind, welche in den mechanischen Künsten gemacht wurden.) Jedoch ist bey dieser Einrichtung nicht das Steigen und Fallen des Werthes ausser Acht zu lassen, welchen das Geld in Verhältnifs zu andern Waaren hat. [37]) Auch darf man fragen, ob es nicht, unbeschadet dieser Einrichtung, gut seyn würde, den Beamten einen bestimmten sovielsten Theil (eine Quota) der Sporteln zum Bezuge zu überlassen.

Eine Hauptmaxime, welche der Staat bey der Besoldung seiner Diener zu befolgen hat, ist die: Wenige Beamte, hohe Besoldungen! Wenn die Sparsamkeit des Staates nicht auf die Zahl der Beamten, sondern auf den Betrag der einzelnen Besoldungen gerichtet ist, so ist sie, als eine Versuchung zur Bestechlichkeit oder zur Verdrossenheit im Dienste, Verschwendung. Besondere Nachtheile hat eine Sparsamkeit dieser Art, wenn sie bey der Besoldung der Religionslehrer beobachtet wird. Wohin kann es mit einem Volke kommen, wenn die besseren Köpfe abgehalten werden, sich einem Berufe zu widmen, welcher die Arbeit ohne eine ihr entsprechende Vergeltung läfst? [38])

---

37) Das Steigen des Werthes — der Grund, der einzige, aus welchem Besoldungsteuern gerechtfertigt werden können.

38) In Frankreich ist die niedere Geistlichkeit der katholischen Kirche sehr schlecht besoldet.

Sowohl in dem Interesse des Staatsdienstes als in dem der Staatsdiener, soll der Staatsdienst ein Ehrendienst seyn. Den Staatsbeamten gebührt Ehre; denn sie vertreten den Fürsten, ein Jeder in der Sphäre seines Amtes. Ihnen gebührt Ehre, damit sie den Fürsten in seinem Volke ehren, *ne virtus sit post numos.* Man legt in den Deutschen Staaten auf Amtstrachten wohl einen zu geringen Werth. Wenn der Richter zu Gericht sitzt oder wenn der Verwaltungsbeamte in dieser seiner Eigenschaft öffentlich auftritt, — sollte da nicht die Tracht den Beamten von dem Individuum unterscheiden? Die Soester Gerichtsordnung enthält die bedeutsame Vorschrift: Es soll der Richter auf seinem Richterstuhle sitzen als ein griesgrimmiger Löwe und den rechten Fufs über den linken schlagen. [39])

39) *S. Ludolf Obss. for. App.* 3, 35.

INHALTSANZEIGE.

DER REGIERUNGSLEHRE ELFTES BUCH.

(XXXI.)

Von der Vorsorge des Staates für die Fortdauer, für den Gesundheitszustand und für die Körperkraft der Nation.

Seite

Einleitung in die folgenden zehn Bücher. - 5

Erstes Hptst. Von der Vorsorge des Staates für die Fortdauer der Nation. - - - - 24

Erste Abth. Von der Veränderlichkeit der Volkszahl. - - - - - - - 24

Zweyte Abth. Von dem Wechsel der Individuen, aus welchen eine Nation besteht. - - 35

Dritte Abth. Von der gedeihlichen Eeneuerung der Bevölkerung. - - - - - 42

Zweites Hptst. Von der Vorsorge des Staates für den Gesundheitszustand der Nation. - - 46

ZWÖLFTES BUCH.

(XXXII.)

Von der Vorsorge des Staates für die Kultur der Nation.

Erstes Hptst. Von den Erzeugnissen des menschlichen Geistes, diese als Güter betrachtet. - 61

Zweytes Hptst. Von dem Urquelle der geistigen Güter. - - - - - - - 83

Drittes Hptst. Von der Erzeugung der geistigen Güter. - - - - - - - 88

Viertes Hptst. Von der Erwerbung geistiger Güter. 96

Erste Abth. Von dem Schulunterrichte. - - 98

Zweyte Abth. Von der Erwerbung geistiger Güter im Mannesalter. - - - - - 111

Seite

Fünftes Hptst. Von dem Verfalle der Künste und Wissenschaften. - - - - - 115
Sechtes Hptst. Von der Erzeugung und Erwerbung geistiger Güter, als einer Angelegenheit der Regierung. - - - - - 119

DREYZEHNTES BUCH.
(XXXIII.)

Von der Vorsorge des Staates für die Erziehung der Nation.

Einleitung. - - - - - - 133
Erstes Hptst. Von der Verschiedenheit der Charaktere, an sich und in Beziehung auf den Staat. 136
Zweytes Hptst. Von der Erziehung. - - 146
Erste Abth. Von der öffentlichen oder der Nationalerziehung. - - - - - - 148
Zweyte Abth. Von der häuslichen Erziehung. - 152
Drittes Hptst. Von dem Einflusse der Verfassung und Verwaltung des Staates auf den Nationalcharakter. - - - - - - 162
Viertes Hptst. Von dem Verfalle der Sittlichkeit oder der Sitten einer Nation. - - - - 170

VIERZEHNTES BUCH.
(XXXIV.)

Die Religion und die Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Erstes Hptst. Die Religion. - - - - 175
Zweytes Hptst. Von der Religion, als einer öffentlichen Angelegenheit. - - - - 205
Drittes Hptst. Von dem Rechte der Menschen in Religionssachen. - - - - - - 216
Erste Abth. Von dem Systeme des Religionszwanges.
Erster Abschn. Von der Theokratie und von der Priesterherrschaft. - - - - - 233
Zweiter Abschn. Von der Staatsherrschaft in Religionssachen. - - - - - - 242
Zweite Abth. Von dem Systeme der Religionsfreiheit. 248
Viertes Hptst. Von dem Katholicismus und dem Protestantismns der christlichen Kirche. - - 278

Seite

Erste Abth. Von dem Unterschiede zwischen der katholischen nnd der protestantischen Kirche. 278
Erster Abschn. In Glaubenssachen. - - - 279
Zweyter Abschn. In Beziehung auf das Kirchenthum. 289
Dritter Abschn. In Beziehung auf die äussere Gottesverehrung. - - - - - 296
Vierter Abschn. In Beziehung auf den Staat. - 300
Zweyte Abth. Von der Vereinigung der katholischen und der protestantischen Kirche zu einer einzigen Kirche. - - - - - - - 303

FUNFZEHNTES BUCH.

(XXXV.)

Von dem Rechte des Staates, Dienste von den Unthertha-nen zu fordern, oder von der Dienstgewalt des Staates.

Erstes Hptst. Von den Grundsätzen, nach welchen der Staat seine Dienstgewalt auszuüben hat. - 310
Zweytes Hptst. Von den verschiedenen Arten der Staatsdienste. - - - - - 313
Drittes Hptst. Von dem Rechte des Staatsherr-schers, die Staatsämter zu besetzen. - - 316
Viertes Hptst. Von der Verbindlichkeit, den Ruf zu einem Staatsamte anzunehmen, und in der Verwaltung des Amtes zu beharren. - - 320
Fünftes Hptst. Von dem Rechte, zu Staatsämtern zu gelangen. - - - - - - 322
Sechtes Hptst. Wer ist zum Staatsdienste befähiget? 325
Siebentes Hptst. Von den Gewährleistungen für die gehörige Verwaltung der Staatsämter. - 330
Achtes Hptst. Von dem Privatinteresse der Staats-diener. - - - - - - - 337

(Eigenthum des Verlegers.)

Empfehlungswerthe Schriften
neueren Verlags.

Statistische Uebersicht
des
Königreichs Bayern
von
Dr. J. D. A. Höck,
Königl. Bayer. Regierungsrathe und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

gr. Roy.-Fol. 3 Bogen,

welche, zusammengefügt, eine bedeutende Wandtafel bilden.

Ausgabe No. I. auf feines weißes Landkarten-Velinpapier
1 fl. 20 kr. rhein. 20 gGr. sächs.

„ No. II. auf gutes weißes geleimtes gr. Roy.-Pap.
54 kr. rhein. 14 gGr. sächs.

Der berühmte Herr Verfasser, welcher sich im Felde der Statistik seit vierzig Jahren, und also in ihrer wichtigsten Periode, nach allen Richtungen Europens, geübt und bewährt hat, hat hier seine reichen Kenntnisse mit Liebe und ausgezeichnetem Fleiße seinem Vaterlande gewidmet; um von demselben nach allen seinen Verhältnissen eine vollständige Uebersicht zu liefern, welche für den höhern Statistiker aller Länder, für den Geschichtsforscher, für den Beamten jeden Grades, für den Kaufmann, Gewerbsmann und für den denkenden Landmann von gleich hoher Wichtigkeit ist; da nur aus statistisch genauer Kenntniß aller Verhältnisse, der Stand, die Forderungen und Leistungen eines Landes richtig beurtheilt, jedes Unternehmen des Kaufmanns und Gewerbsmannes und der Ertrag von dem Fleiße des Landmanns mit Zuverlässigkeit berechnet werden können; so daß auch nur mit dieser Kenntniß der Jüngling seine Lebensbahn zweckmäßig wählen kann. Darum ist noch besonders ein wichtiger Gesichtspunkt dieser Tafeln, daß sie als Hülfsmittel zum Unterricht angewendet werden, indem kein Lehrbuch der Geographie die Angaben mit solcher Genauigkeit und Vollständigkeit geben kann; und es hat sowohl der Herr Verfasser in der Ausdrucksweise seiner Angaben denselben besonders im Auge behalten, als der Verleger durch einen fast unglaublich wohlfeilen Preis seine Realisirung zu erleichtern bedacht gewesen ist; für welche er sich noch bei direkten Gesammt-Bestellungen zu den möglichsten Begünstigungen bereitwillig erklärt.

Die Lehre
von der
Mania sine delirio
nach ihrer Wichtigkeit
für
den Staat,
für den Psychologen, den Richter und Vertheidiger
und
für die praktische Heilkunde
dargestellt
von

Dr. **Friedrich Groos,**
dirigirendem Arzte an der Irren-Anstalt
in Heidelberg.

1 fl. 21 kr. rhein. 20 ggr. sächs.

Das rege Streben neuerer Zeit, für richtige Erkenntniß und mögliche Heilung der Geistes- und Gemüthskrankheiten, und für die Bestimmung ihres Einflusses bei gerichtlichen Untersuchungen ist für jeden Menschenfreund gewiß eine der trostvollsten, für Wissenschaft und Staat aber eine höchst wichtige Erscheinung.

Der würdige und verdienstvolle Herr Verfasser hat sich schon lange sowohl in seinem praktischen Berufe als in seinen Leistungen für die Wissenschaft die ehrendste Anerkennung erworben, und er hat nach seinen geprüften Einsichten und Erfahrungen hier mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit einen Gegenstand auf den richtigen Gesichtspunct gestellt, welcher bei seiner häufigen Erscheinung so oft den Forscher, wie den praktischen Arzt und den Richter in Verlegenheit setzen mußte.

Der Cölibat

im Widerspruch

mit

Vernunft, Natur und Religion.

Oder:

Die Emanzipation

des katholischen Klerus.

Ein dringendes Bedürfniß

für

die katholische Kirche.

Rechtfertigung

der

Freiburger Denkschrift für die Aufhebung des Cölibats gegen die Beleuchtung derselben von P. i. a. Heidelberg und Leipzig bei Groos 1828.

36 kr. rhein. 9 ggr. sächs.

Der für Staat und Kirche und ihre Individuen so wichtige Gegenstand wird durch diese Schrift auf einen Punkt gestellt, welcher der endlichen Entwickelung der letzten Gründe nicht anders als äußerst förderlich seyn kann.

Tabellarische Cursenberechnung

auf die

bedeutendsten Handelsstädte

nach den Wechselpreisen in Frankfurt a. M. im 24 fl. Fuß,

nebst einer kurzen Erklärung der Decimalbrüche und ihrer Anwendung, mehrerer Geldreductionen, einer Anleitung zur kürzesten und leichtesten Berechnung der Provision, Courtage, Zinsen, einer Zeitraumstabelle für Zins- und Conti-Courrenten-Rechnung, und einer Gewicht- nnd Ellenvergleichungstabelle.

Ein Hand- und Hülfsbuch

für

Banquiers und Kaufleute

bearbeitet und herausgegeben

von

Theodor Wengstenberg,

Handlungslehrer in Heidelberg.

Zweite gänzlich durchgesehene und vermehrte Auflage.

kl. quer 4. auf gutes Schreibpapier lithographirt und geheftet.

2 fl. rhein. 1 Thlr. 8 ggr. sächsisch.

Die Wichtigkeit und Nützlichkeit eines solchen Werkes für jedes Comtoir, für jeden Gehülfen und Zögling der Handlung und für alle Gewerbe, die sich dem kaufmännischen Betriebe nähern, ist einleuchtend, die Vorzüglichkeit des vorliegenden ist durch das baldige Bedürfniß einer neuen Auflage bewährt, und die Anschaffung ist durch den billigen Preis erleichtert, so daß wir hoffen dürfen, durch recht zahlreiche Bestellungen seinen großen Nutzen möglichst verbreitet zu sehen. Auf Gesammts bestellungen von wenigstens 12 Exempl. wird bei direkter und frankirter Einsendung des Betrags ein Freiexemplar zugelegt.

Bey A. D. Geisler in Bremen ist kürzlich erschienen:

Aufklärende Beiträge
zur
Kirchen = Religions und Dogmen= Geschichte
von
Dr. H. E. G. Paulus.

1 Rthlr. 20 Sgr. sächs. 3 fl. 18 kr. rhein.

Der Titel bezeichnet, daß der unermüdete Herr Verfasser, dessen Scharfsinn für die Zeit und die Zukunft ein Gegenstand der Bewunderung sein und bleiben wird, hier aus dem wichtigsten Theile seiner Leistungen und Forschungen — Resultate bietet, welche für den Theologen von Beruf sowohl, als für jeden, der zum Nachdenken über des Menschen Heiligstes sich gedrungen fühlt, von der höchsten Wichtigkeit und um so anziehender sein müssen, als das rastlose Wirken des Herrn Verfassers das seltene Verdienst hat, die Tiefen der Wissenschaft mit dem Bedürfnisse und der Erkenntnißfähigkeit des Lebens so in Verbindung zu setzen, wie sie allein nur zu geistiger Freiheit, zu Beruhigung des Gemüths und zu sittlicher Vervollkommnung führen können.

Es verdient darum von so vielen Werken, die wir seinem reichen Geiste verdanken, diese Sammlung, welche für den ganzen Lauf der Geschichte der Religionen vom Mythischen, Orphischen, Philosophischen, Jüdischen, Urchristlichen, Kirchlichchristlichen, bis auf den Rationalismus herab in XVII. Aufsätzen und einer sehr freimüthigen Vorrede mancherlei Licht gewährt, wohl eine vorzugsweise Beachtung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Vierzig Bücher vom Staate

Bd.: 4,2

Stuttgart [u.a.] 1830
Pol.g. 1003 s-4,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10928959-5